

Zuständige Abteilung	Finanzmanagement und Controlling (Unterschrift AL)	INFORMATION	
Beteiligte Abteilungen	2.1	Vorlage Nr.	609/X
Ansprechpartner/in	Doris Rohe-Weber		
Aktenzeichen	FM		
Datum	22.02.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2024	öffentlich
Rat	20.03.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	HH-Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von	€	zusätzliche freiwillige Ausgaben	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

Einnahmen/Erträge in den Jahren 2023, 2024 ff. durch Fördermittel

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat der Stadt Sundern nehmen die aktuellen Informationen über laufende bzw. im Jahr 2023 abgeschlossene Förderverfahren zur Kenntnis.

II. Sachdarstellung, Begründung:

Neben durchlaufenden Zuschüssen und pauschalierten Leistungen werden nach Prüfung und, sofern die Voraussetzungen zu erfüllen sind, für Maßnahmen im investiven und konsumtiven Bereich Fördermittel akquiriert.

Im Austausch mit den Fachabteilungen, dem Finanz- und Fördermittelmanagement werden alle im Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen auf eine Förderfähigkeit geprüft und passende Programme werden genutzt. Im laufenden Haushaltsjahr veröffentlichte Förderprogramme werden für geplante Projekte begutachtet und bewertet, um fristgerecht antragsfähig zu sein. Das Fördermittelmanagement prüft neben den originären Maßnahmen der Stadt Sundern auch die der städtischen Beteiligungen auf Förderfähigkeit. Eine Auflistung aller in 2023 abgeschlossenen und in 2024 laufenden Fördermaßnahmen befindet sich in der Anlage.

Willeke
Bürgermeister

Stratmann
Kämmerer

Anlage(n):
Geförderte Maßnahmen_2023_2024 ff.

In 2023 abgeschlossene, noch laufende und konkret geplante Fördermaßnahmen in 2024

FB 1

IT-Administratoren Zur Begleitung des Digitalpaktes in den Schulen	Beantragte Personalkosten	Förderung	Stand
	126.879 €	104.369 €	Läuft

FB 3

Bushaltestellen	Kosten der Maßnahme gemäß Förderantrag	Förderung	Stand
11 Bushaltestellen im Stadtgebiet OD Westenfeld	820.300 € 121.400 €	729.800 € 109.300 €	Läuft In Planung
9 Bushaltestellen im Stadtgebiet Stockumerstraße Enkhausen	484.488 € 57.200 € 68.200 € 1.551,88 €	436.039 € 41.200 € 65.800 € 1.382.139 €	In Planung Läuft Abgeschlossen

Gehwege	Kosten der Maßnahme gemäß Förderantrag	Förderung
OD Westenfeld	314.018 €	207.309 €
OD Stockum	183.300 €	132.800 €
OD Enkhausen	214.500 € 711.818 €	144.300 € 484.409 €

Radwege	Kosten der Maßnahme gemäß Förderantrag	Förderung	Stand
Radwegeneetz Saal – Hagen K5 – Seidfeld	489.500 €	465.000 €	Abgeschlossen
Zum Dümpel – Sorpese-Hachen	130.900 €	124.355 €	Geplant
Wacholderheide	199.575 €	189.596 €	Geplant
	819.975 €	778.951 €	

Wirtschaftsweg	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Bachstraße Stockum	106.732 €	74.712 €	Geplant

Dorferneuerung	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Dorfplatz Enkhausen	185.699 €	117.867 €	Läuft
	185.699 €	117.867 €	

Feuerwehr	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Feuerwgerätehaus Meinkenbracht	994.594 €	250.000 €	Läuft
Feuerwgerätehaus Stockum	126.585 €	63.292 €	Läuft
	1.121.179 €	313.292 €	

LEADER	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Projekt Radwege im Sorpeland	48.476 €	31.509 €	Abgeschlossen
SportAirebnispark Amecke	165.000 €	107.250 €	Beantragt

Klimaschutz	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
LED-Straßenbeleuchtung Radwege	27.924 €	5.181 €	Abgeschlossen
Klimaschutzmanager	415.694 €	166.277,60 €	Antrag läuft

Innenstadtentwicklung	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte – Antrag der Stadt Sondern „Stadt mit Wirkung“ – Wista - Citymanagement	466.000 €	344.500 €	Läuft
Städtebauförderung INSEK			Stagniert
Städtebauförderung – Forum für Kultur und Begegnung			Stagniert
Efre-Förderung Wohnviertel im Wandel, ebenfalls für Forum für Kultur und Begegnung			Stagniert
Dritte Orte	65.500 €	50.000 €	Beantragt
	531.500 €	(barer Eigenanteil beträgt 8.000 €) 394.500 €	

Wald und Forst	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Wiederbewaldungsmaßnahmen 23	53.958 €	53.958 € pauschaliert	Abgeschlossen
Wiederbewaldungsprämie 24	75.248 €	75.248 € pauschaliert	Beantragt
	129.206 €	129.206 €	

Baubetriebshof	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Zwei E-Nutzfahrzeuge Sprinter und Pritschenwagen über die Billigkeitsrichtlinie	135.668 €	126.071 €	Abgeschlossen
Zwei E-Nutzfahrzeuge. Kehrmaschine und Pritschenwagen	448.515 €	224.242 €	Abgeschlossen
E-Dienstfahrzeug	45.873 €	18.340 €	Abgeschlossen
E-Radlader	116.302 €	30.000 €	Läuft
	746.358 €	398.653 €	

Stadtwerke	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Beratungsleistungen Photovoltaik	60.898 €	50.000 €	Läuft

Wiederaufbau Hochwasser	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Kosten der Wiederherstellung	1.989.856 €	1.989.856 €	Läuft

Glasfaser	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Gigabitausbau – „Graue Flecken-Programm“	7.277.000 €	5.821.600 €	Zuwendungsbescheid erhalten

Sorpesee GmbH	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung	Stand
Filteranlage Hallenbad	328.849 €	328.849 €	Abgeschlossen
Hubboden Hallenbad	331.104 €	297.994 €	Abgeschlossen
Efre-Programm Energieeffiziente Gebäude – „Klimabad“		80 %	Antrag durch Sorpesee GmbH noch nicht gestellt
Klima- und Transformationsfonds „Klimabad“	4.256.190 €	1.915.287 €	Antrag gestellt

FB 4

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kap. 1	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Schlüsseluweisung 290.024 € (90 % der tatsächlichen Gesamtkosten)	Stand
Maßnahmen in den Kitas Arnecke, Brandhagen und Hachen	308.714 €	211.837 €	Abgeschlossen
Photovoltaik Freie Schule am See	98.974 €	78.187 €	Abgeschlossen

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kap. 2	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Schlüsseluweisung 677.439 €	Stand
Asbestsanierung Freie Schule am See	111.335 €	90.818 €	Abgeschlossen
Sanierung Turnhallenboden und Beleuchtung – Freie Schule am See	137.149 €	112.210 €	Läuft
Sanierung Sanitäranlagen Gymnasium Sundern		145.400 €	Geplant
Sanierung Sanitäranlagen Sporthallen Schulzentrum		328.830 €	Geplant

Digitalpakt Schule	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Pauschalierter Zuschuss	Stand
Grundstruktur und Ausstattung	1.007.048 €	722.734 €	Läuft

Ausbau Ganztags Grundschulen	Kosten der Maßnahme Werden noch ermittelt	Förderung	Stand
		864.000 € pauschaliert	Planung

Gute Schule	Pauschalierter Leistungen – Restkontingente in den Jahren 2023 und 2024	Stand
Sanierungsmaßnahmen in versch. Schulen	Jeweils 372.091 €	Läuft

Billigkeitsrichtlinie: Kompensationsleistung für ausgebliebene Klimaschutzmaßnahmen	Kosten der Maßnahme gem. Förderantrag	Förderung Pauschalierter Einmalzahlung: 126.071 €	Stand: abgeschlossen
Mobiles Arbeiten	20.580,12 €		
Heizung Grundschule Stockum	16.681,36 €		
Sporthalle Marienschule LED-Beleuchtung	24.929,44 €		
Beleuchtung Rathaus	54.131,40 €		
Heizung Innenstadtbüro Levi-Klein-Platz	9.748,68 €		
Beleuchtung FWGH Stockum	6.000 €		

Heimatpreis	Kosten der Maßnahme	Förderung	Stand
Honorierung Ehrenamt	5.000 € Preisgelder	Pauschalierter: 5.000 €	Für 2023 abgeschlossen – für 2024 beantragt

Durchlaufende Förderungen im Fachbereich 4:

	Gesamtkosten	Gesamtförderung	
Kibizförderung alle Kitas und Tagespflege	12.507.000,00	6.800.000,00	laufend
Kitahelfer* innen	368.700,00	368.700,00	laufend
Kunst in der Kita	2.800,00	2.800,00	
Spielgruppen Flüchtlingskinder Kita	25.000,00	25.000,00	laufend
Ausstattung und Bau aller Kitas (Abwicklung der Anträge läuft immer über das Jugendamt)			Einzelfallbezogen
div. anlassbezogene Programme im Kitabereich. Z. B. Energiepreisabfederung, Sprachkitas etc.		88.000,00	einmalig in 2023
Ausstattung Kindertagespflege- 100% Refinanzierung über den LWL- Abwicklung läuft immer über das Jugendamt	0,00	38.600,00	laufend
Kinderstark NRW/ BEAGLE (überwiegend Personalaufwand)		13.000,00	laufend
Frühe Hilfen (überwiegend Personalaufwand)		12.500,00	laufend
offene Kinder- u. Jugendarbeit (überwiegend Personalaufwand)		56.500,00	laufend
offenes Ferienangebot - finanziert über städt. Mittel/ Mittel Sparkasse	10.000,00		laufend
Alltagshelfer* innen OGS	0,00	22.000,00	
Schulsozialarbeit (tlw. Refinanzierung von zwei VZ-Stellen)		63.100,00	
Aktionsprogramm Integration	25.800,00	25.800,00	bis 31.12.2023
Restabwicklung Ankommen u. Aufholen nach Corona	64.200,00	64.200,00	bis 31.12.2023

Kultur und Schule	10.150,00	10.150,00	laufend
OGS Betreuung	780.000,00	555.000,00	laufend
"kleine Betreuungen"	47.500,00	37.500,00	laufend
"acht bis eins Betreuung"	12.000,00	12.000,00	laufend
"dreizehn Plus"	5.000,00	5.000,00	laufend
"Geld oder Stelle"	75.900,00	75.900,00	laufend
Inklusionspauschale- sächl. Aufwendungen u. nichtlehrendes Personal an den Schulen	0,00	65.500,00	laufend
Fit in Deutsch (durch die BBA) antlg. Förderung durch städt. Mittel	12.800,00	12.800,00	laufend
sozialpädagogische Förderung der Schuleingangsphase (städt. Mittel)	13.000,00	13.000,00	laufend
Flüchtlingskinderförderung (niederschwellige Betreuung für Kinder ohne Kitaplatz)	13.900,00	13.900,00	bis 31.12.2023
Schul- und Bildungspauschale		891.700,00	
Sportpauschale		102.700,00	

FB 5

Bundes-/Landesmittel für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	Pauschalierete Leistungen (Tranchen)	
Feststellungs- und Bewilligungsbescheid vom 24.11.2023	904.768 €	Übertragung in das Jahr 2024 zur Refinanzierung notwendiger Kosten

Gez. Doris Rohe-Weber

Zuständige Abteilung	Finanzmanagement und Controlling (Unterschrift AL)	BESCHLUSS	
Beteiligte Abteilungen		Vorlage Nr.	582/X 3. Ergänzung
Ansprechpartner/in	Michael Stratmann		
Aktenzeichen			
Datum	12.03.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Rat	20.03.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	HH-Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von	€	zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

Haushalt 2024:

Beschluss über den Haushalt 2024 mit Haushaltssatzung und Stellenplan

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wie folgt über die von den Ratsfraktionen eingebrachten Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Haushalt 2024:
 - a) Antrag der BfS-Fraktion vom 28.02.2024 „Beschaffung von Lüftungsgeräten für die Realschule“:
Der Antrag, ca. 200.000 € in den Haushalt zur Beschaffung von Lüftungsgeräten für die Realschule aufzunehmen, wird abgelehnt.
 - b) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 „Einnahmesituation verbessern: Finanzielle Beteiligung an bestehenden und neuen Windenergie- und Photovoltaikanlagen“:
Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Arbeitskreis Erneuerbare Energien verwiesen.
 - c) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 „Sundern klimaneutral: Energiebeschaffung für städtische Gebäude aus erneuerbare Energiequellen“:
Der Rat beschließt, dass bei der europaweiten Ausschreibung für die Stromlieferung, die in interkommunaler Zusammenarbeit mit dem HSK durchgeführt wird, von der Stadt Sundern, den Stadtwerken Sundern und der Sorpesee GmbH als Energieart Ökostrom ausgewählt wird, auch wenn dies nicht die wirtschaftlichste Energiequelle sein sollte.
 - d) Antrag der CDU-Fraktion vom 01.03.2024 „Sparen und Erneuern: Innenstadtentwicklung fortführen“, ergänzt um den Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 11.03.2024:
Über die Änderungsliste wird ein Haushaltsansatz von 40.000 € zur Planung des Abrisses des Gebäudes Hauptstraße 86 in den Ergebnisplan 2024 aufgenommen. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch eine entsprechende Kürzung des Haushaltsansatzes für Gebäudeunterhaltung.
 - e) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 „Sparen und Erneuern: Überarbeitung des Innstadtentwicklungskonzeptes“:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten eines Antrags im Rahmen der Städtebauförderung zu prüfen, bei positiver Fördermöglichkeit einen Antrag vorzubereiten und nach Vorliegen valider Zahlen entsprechende Ansätze bei der Haushaltsplanung 2025 zu berücksichtigen.

- f) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 „Einnahmesituation verbessern: Zurverfügungstellung des Parkplatzes an der K28 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und Prüfung weiterer städtischer Flächen“:
Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Arbeitskreis Erneuerbare Energien verwiesen. Die Sundern ENERGIE GmbH soll zusammen mit der Verwaltung prüfen, welche planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Anlage geschaffen werden müssen und ob zu der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage auf einem Parkplatz ein eigenes Geschäftsmodell entwickelt werden kann.
- g) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 „Sparen und Erneuern: Renovierung der Sanitäranlagen in der Endorfer Turnhalle“:
Der Antrag ist im Kontext aller zu erneuernder Trinkwasseranlagen in Turnhallen zu berücksichtigen. Dabei erhält die Erneuerung von Trinkwasseranlagen in Turnhallen mit Schulbetrieb eine höhere Priorität als in Turnhallen mit ausschließlichem Vereinssport. Die Renovierung der Sanitäranlagen in der Endorfer Turnhalle wird im Haushaltsplan 2024 in der mittelfristigen Planung für das Jahr 2026 berücksichtigt.
- h) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 „Gemeinsam gestalten: Pflege der Städtepartnerschaften mit der Stadt Sundern“:
Der Haushaltsansatz 2024 wird über die Änderungsliste um 2.000 € auf 5.000 € erhöht.
- i) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 „Einnahmesituation verbessern: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik“:
Die Umrüstung auf LED-Technik ist im Zusammenhang mit einem möglichen Outsourcing der Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung sowie unter Berücksichtigung des Lagerbestandes an Leuchtmitteln von der Verwaltung zu prüfen. Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit verwiesen.
- j) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Mehr Demokratie wagen – Die Bürgerinnen und Bürger fragen“:
Da bereits bis 2023 ein vollständiges InSEK erarbeitet wurde und personelle bzw. finanzielle Mittel für die Einrichtung eines zusätzlichen Bürgerrates nicht nachträglich aus dem laufenden Förderprogramm generiert werden können, wird der Antrag abgelehnt.
- k) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Burgdorf Hachen liebenswert weiter entwickeln“:
Für die Entwicklung eines neuen Gemeinschafts- und Begegnungsplatzes in Hachen wird in den Finanzplan 2024 - wie im Vorjahr - ein Ansatz von 105.000 € aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und von 150.000 € für Auszahlungen aus Baumaßnahmen über die Änderungsliste aufgenommen.
- l) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Einnahmen für die Zukunft stärken – Zukunftsrisiken reduzieren“:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer Tourismusabgabe, die Neuordnung der Sorpesee GmbH sowie die Erweiterung der Geschäftsfelder der Sundern ENERGIE GmbH zu prüfen.
- m) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Infrastruktur erhalten – Hochwasserschutz integrieren“:
Der Antrag wird bei der Haushaltsplanung 2025 erneut aufgegriffen.
- n) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Haus der Jugend“:
Unter Bezugnahme auf die Beratungen im Jugendhilfeausschuss am 19.02.2024 wird über die Änderungsliste ein Haushaltsansatz von 40.000 € für Planungsleistungen für ein „Haus der Jugend“ aufgenommen. Fördermöglichkeiten zur Realisierung des Projektes sind zu prüfen.
- o) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Klimaschutz intensivieren – Ein Klimamanager für Sundern“:
Der Antrag ist bereits durch einen gestellten Förderantrag sowie die Berücksichtigung von 1,0 Stelle im Stellenplan sowie im Personalbudget erledigt.

- p) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Wir bringen Sundern auf den Weg zu einer klimaneutralen Stadt 2030 und sanieren die Stadtkasse“:
Eine Potenzialanalyse ist bereits erfolgt und ein Ansatz von 100.000 € im Haushalt 2024 berücksichtigt. Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Arbeitskreis Erneuerbare Energien verwiesen.
- q) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Wohnen in Sundern bedarfsgerecht und nachhaltig fördern“:
Die Forderungen aus dem Antrag sind mit Blick auf die finanzielle Situation der Stadt Sundern im Haushalt nicht darstellbar. Der Antrag wird abgelehnt.
- r) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 „Ehrenamtliches Engagement stärken – Chancen für den Sport schaffen“:
Die Bereitstellung von Mitteln zur Sportförderung ist als freiwillige Leistung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge nach der Sportförderrichtlinie zu prüfen. Eine Berücksichtigung in der mittelfristigen Planung der Jahre 2025 – 2027 im Haushalt 2024 erfolgt nicht. Die GFG-Mittel der Sportpauschale sind ausschließlich zur Deckung der Betriebs- bzw. Unterhaltungsaufwendungen eigener städtischer Sportanlagen zu verwenden.
- s) Antrag der BfS-Fraktion vom 11.03.2024 „Tierschutzverein“:
Der Antrag, Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € für die Arbeit des Tierschutzvereins Sundern ab dem Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen, wird als neue freiwillige Leistung abgelehnt.

2. Der Rat der Stadt Sundern beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Haushaltsplan 2024 und dem Stellenplan 2024 auf Basis des eingebrachten Entwurfs mit folgenden Änderungen:
- a) für den Ergebnisplan die Änderungen lt. Anlage 2a zur Vorlage Nr. 582/X 3. Ergänzung,
- b) für den Finanzplan B die Änderungen lt. Anlage 2b zur Vorlage Nr. 582/X 3. Ergänzung,
- c) den aktualisierten Stellenplan und die aktualisierte Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte lt. Anlagen 3a und 3b zur Vorlage Nr. 582/X 3. Ergänzung.

Die finale Fassung der Haushaltssatzung 2024 ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

II. Sachdarstellung, Begründung:

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf des Haushaltes 2024 wurde am 23.01.2024 in den Rat der Stadt Sundern eingebracht und zur Beratung in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen (vgl. Vorlagen Nr. 582/X und 582/X 1. Ergänzung).

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 24.01.2024 auf der Notfallseite der Stadt Sundern im Internet bekanntgegeben. Der entsprechende Hinweis wurde in der „Westfalenpost“ Nr. 23 am 27.01.2024 bekanntgegeben. Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb der benannten Frist bis zum 20.02.2024 nicht erhoben worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet nach § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung zur Beschlussfassung durch den Rat vor. Dazu gehören auch der Haushaltsplan und der Stellenplan. Mit Vorlage Nr. 582/X 2. Ergänzung wurden die eingegangenen Anträge der Ratsfraktionen zum Haushalt 2024 sowie die verwaltungsseitigen Änderungsvorschläge dem Haupt- und Finanzausschuss zur Sitzung am 11.03.2024 gesammelt vorgelegt. Zwei weitere später eingegangene Anträge der Ratsfraktionen wurde ebenfalls in der Ausschusssitzung berücksichtigt.

Bei den Änderungsvorschlägen der Verwaltung handelt es sich um Haushaltsansätze, die bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltes 2024 versehentlich nicht berücksichtigt wurden oder bei denen sich nach Einbringung des Haushaltsentwurfs neue Erkenntnisse ergeben haben.

2. Änderungs- und Ergänzungsanträge der Ratsfraktionen zum Haushalt 2024 mit Hinweisen aus der Verwaltung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde über die vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge der Ratsfraktionen zum Haushalt 2024 beraten. Zu jedem Antrag ist einzeln eine Empfehlung an den Rat beschlossen worden, um ggf. die damit verbundenen Haushaltsansätze im Haushalt 2024 berücksichtigen zu können.

2.1 Antrag der BfS-Fraktion vom 28.02.2024 (Anlage 1.1) **„Beschaffung von Lüftungsgeräten für die Realschule“**

Mit Verweis auf die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung der Realschule Sundern beantragt die BfS-Fraktion, für die Beschaffung von Lüftungsgeräten 200.000 € in den Haushalt 2024 aufzunehmen.

Auf Grundlage sämtlicher Untersuchungen und Expertenwissen sind Lüftungsgeräte aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Zum einen werden die PCB-Werte in der Realschule jährlich überprüft. Zum anderen stützt sich die Verwaltung auf die Expertise eines Umweltmediziners. Von diesem wird die Verwaltung bei dem Projekt Realschulsanierung begleitet. Eine aktuelle schriftliche Stellungnahme des Umweltmediziners zu etwaigen Belastungen liegt zwischenzeitlich vor. Die Verwaltung wird darüber informieren. Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass aktuell keine Gesundheitsgefährdungen vorliegen, die die Beschaffung von Lüftungsgeräten erforderlich machen würden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit einer Enthaltung dem Rat empfohlen, den Antrag abzulehnen.

2.2 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 (Anlage 1.2)

„Einnahmesituation verbessern: Finanzielle Beteiligung an bestehenden und neuen Windenergie- und Photovoltaikanlagen“

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragen eine finanzielle Beteiligung der Stadt Sundern an Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu überprüfen. Die Stadt Sundern hat bereits erste Verträge zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen im Sinne des § 6 EEG 2023 auf Grundlage von Musterverträgen, die von der „Fachagentur Windenergie an Land“ erarbeitet wurden, abgeschlossen. Diese Fachagentur wird von den kommunalen Spitzenverbänden getragen. Die vertraglichen Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung an Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden derzeit geprüft. Erträge aus der finanziellen Beteiligung wurden bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2024, dort insbesondere in der mittelfristigen Ergebnisplanung, berücksichtigt.

Inhaltlich fällt dieser Antrag in die Zuständigkeit des Arbeitskreises Erneuerbare Energien und soll dort beraten werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig dem Rat empfohlen, den Antrag zur weiteren Beratung in den Arbeitskreis Erneuerbare Energien zu verweisen.

2.3 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 (Anlage 1.3)

„Sundern klimaneutral: Energiebeschaffung für städtische Gebäude aus erneuerbare Energiequellen“

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragen, die gesamte Energiebeschaffung der Stadtverwaltung sowie der Sorpesee GmbH und der Stadtwerke konsequent auf erneuerbare Energiequellen umzustellen und bei der Ausschreibung eines neuen Stromlieferungsvertrages ein Wertungskriterium „Umwelteinfluss“ höher als den Preis zu berücksichtigen.

Bei der gemeinsamen europaweiten Ausschreibung mit dem HSK ist im Vorfeld zu entscheiden, ob die Energieart Graustrom, Ökostrom oder Ökostrom mit Neuanlagenquote gewählt wird. Eigene Wertungskriterien sind in dieser Bündelausschreibung nicht zugelassen. Das Energieberatungsunternehmen Plan Energie begleitet diese Ausschreibung und hat in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass bei Ökostrom derzeit gegenüber dem Graustrom mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 0,9 Cent je kWh gerechnet wird und mit 1,5 Cent bei Ökostrom mit Neuanlagenquote.

Im Jahr 2022 wurde im Bereich des Gebäudemanagements ca. 1.250.529 kWh verbraucht. Somit würden bei diesem Verbrauch dann für Ökostrom Mehrkosten in Höhe von rd. 1.300 € anfallen. Hinzu käme dann noch der Bereich der Straßenbeleuchtung.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit zwei Enthaltungen dem Rat empfohlen zu beschließen, dass bei der europaweiten Ausschreibung für die Stromlieferung, die in interkommunaler Zusammenarbeit mit dem HSK durchgeführt wird, von der Stadt Sundern, den Stadtwerken Sundern und der Sorpesee GmbH als Energieart Ökostrom ausgewählt wird, auch wenn dies nicht die wirtschaftlichste Energiequelle sein sollte.

2.4 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.4) und Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 11.03.2024 (Anlage 1.4.1)
„Sparen und Erneuern: Innenstadtentwicklung fortführen“

Im Zusammenhang mit der Fortführung der Innenstadtentwicklung beantragt die CDU-Fraktion, für das Jahr 2024 Mittel zum Abriss der Immobilie Hauptstraße 86 einzustellen.

Auch der Abriss eines Gebäudes bindet Personalkapazitäten der Verwaltung, welche im Jahr 2024 nicht zur Verfügung stehen. Weiterhin liegen bisher keine Kostenberechnungen vor, so dass die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss zunächst empfohlen hatte, entsprechende Planansätze im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025 zu berücksichtigen.

Da zu diesem Beschlussvorschlag zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion vorlag, einen Haushaltsansatz von 123.000 € über die Änderungsliste aufzunehmen, wurde der Antrag eingehend beraten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sodann mit einer Enthaltung dem Rat empfohlen, über die Änderungsliste einen Haushaltsansatz von 40.000 € zur Planung des Abrisses des Gebäudes Hauptstraße 86 in den Ergebnisplan 2024 aufzunehmen und als Gegenfinanzierung eine entsprechende Kürzung des Haushaltsansatzes für Gebäudeunterhaltung vorzunehmen.

2.5 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 (Anlage 1.5)
„Sparen und Erneuern: Überarbeitung des Innstadtentwicklungskonzeptes“

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragen, das Innenstadtentwicklungskonzept nach dem Wegfall des zentralen Elements „Begegnungshaus auf dem Franz-Josef-Tigges-Platz“ (Forum für Kultur und Begegnung) zu überarbeiten, darauf aufbauend Fördermittel zu beantragen und entsprechende Planansätze in den Haushaltsjahren 2024 ff. zu berücksichtigen.

Im Haushaltsjahr 2024 wird ein Planansatz in Höhe von 15.000 € berücksichtigt, um das InSEK inhaltlich neu auszurichten. Die ursprünglichen Ansätze in der mittelfristigen Planung werden zunächst herausgenommen, da aktuell keine konkreten Maßnahmen feststehen und demnach keine Kostenberechnungen vorliegen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig dem Rat empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, die Möglichkeiten eines Antrags im Rahmen der Städtebauförderung zu prüfen, bei positiver Fördermöglichkeit einen Antrag vorzubereiten und nach Vorliegen valider Zahlen entsprechende Ansätze bei der Haushaltsplanung 2025 zu berücksichtigen.

2.6 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 (Anlage 1.6)
„Einnahmesituation verbessern: Zurverfügungstellung des Parkplatzes an der K28 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und Prüfung weiterer städtischer Flächen“

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragen, dass der Parkplatz an der K28 im Ortsteil Amecke aktiv vermarktet wird, um dort eine Photovoltaik-Anlage errichten zu können. Inhaltlich fällt dieser Antrag in die Zuständigkeit des Arbeitskreises Erneuerbare Energien. Bereits jetzt weist die Verwaltung darauf hin, dass für die Errichtung einer solchen Anlage entsprechendes Planungsrecht zu schaffen ist. Hierzu sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, zusammen mit der in Gründung befindlichen Sundern ENERGIE GmbH zu prüfen, ob zu der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage auf einem Parkplatz ein eigenes Geschäftsmodell entwickelt werden kann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit einer Enthaltung dem Rat empfohlen, den Antrag zur weiteren Beratung in den Arbeitskreis Erneuerbare Energien zu verweisen. Die Sundern ENERGIE GmbH soll zusammen mit der Verwaltung prüfen, welche planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Anlage geschaffen werden müssen und ob zu der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage auf einem Parkplatz ein eigenes Geschäftsmodell entwickelt werden kann.

2.7 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 (Anlage 1.7)

„Sparen und Erneuern: Renovierung der Sanitäranlagen in der Endorfer Turnhalle“

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragen, die Sanitäranlagen der Turnhalle Endorf im Jahr 2025 oder im Jahr 2026 zu renovieren.

Bei den Duschräumen in der Turnhalle handelt es sich um eine Trinkwasseranlage. Auch in anderen Turnhallen sind diese defekt und müssen erneuert werden. Die Abteilung 3.3 priorisiert die Umsetzung dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung, ob in den jeweiligen Turnhallen Schulbetrieb oder ausschließlich Vereinssport stattfindet. Turnhallen, in denen Schulbetrieb stattfindet, werden zuerst saniert.

Die Renovierung der Sanitäranlagen in der Endorfer Turnhalle ist im Haushaltsplan 2024 in der mittelfristigen Planung für das Jahr 2026 enthalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig dem Rat empfohlen, den Antrag im Kontext aller zu erneuernden Trinkwasseranlagen in Turnhallen zu berücksichtigen. Dabei erhält die Erneuerung von Trinkwasseranlagen in Turnhallen mit Schulbetrieb eine höhere Priorität als in Turnhallen mit ausschließlichem Vereinssport. Die Renovierung der Sanitäranlagen in der Endorfer Turnhalle wird im Haushaltsplan 2024 in der mittelfristigen Planung für das Jahr 2026 berücksichtigt.

2.8 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 (Anlage 1.8)

„Gemeinsam gestalten: Pflege der Städtepartnerschaften mit der Stadt Sundern“

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragen, dass im Haushalt 2024 Mittel in Höhe von 5.000 € zur Pflege der bestehenden Städtepartnerschaften der Stadt Sundern eingestellt werden.

Für die Pflege der Städtepartnerschaften waren im Haushaltsentwurf bereits 3.000 € vorgesehen. Der Ansatz wird über die Änderungsliste auf 5.000 € erhöht. Darüber hinaus wurde im Haushalt ein Ansatz von 10.000 € für das bevorstehende 50-jährige Bestehen der Stadt Sundern im Jahr 2025 berücksichtigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig dem Rat empfohlen, den Haushaltsansatz 2024 über die Änderungsliste um 2.000 € auf 5.000 € zu erhöhen.

2.9 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.03.2024 (Anlage 1.9)

„Einnahmesituation verbessern: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik“

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragen, dass die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet innerhalb der nächsten zwei Jahre komplett auf LED-Technik umgerüstet wird.

Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung der LED-Technik wird sukzessive vorgenommen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist bei der Umrüstung aber auch der Einsatz vorhandener Lagerbestände anderer Leuchtmittel zu berücksichtigen. Derzeit prüft die Verwaltung, ob ggf. sogar ein Outsourcing der Aufgabe von Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung wirtschaftlich sinnvoll sein könnte.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen im Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit vorgestellt werden. Der Antrag sollte daher zur weiteren Beratung ebenfalls in diesen Ausschuss verwiesen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig dem Rat empfohlen, die Umrüstung auf LED-Technik im Zusammenhang mit einem möglichen Outsourcing der Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung sowie unter Berücksichtigung des Lagerbestandes an Leuchtmitteln von der Verwaltung zu

prüfen. Der Antrag soll zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit verwiesen werden.

2.10 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 8 (Anlage 1.10)

„Mehr Demokratie wagen – Die Bürgerinnen und Bürger fragen“

Die SPD-Fraktion beantragt, für das Jahr 2024 einen Bürgerrat einzurichten. Der Bürgerrat soll sich mit der Entwicklung der Innenstadt befassen. Ziel ist, einen Vorschlag zu erarbeiten, mit dem sich die Bürgerinnen und Bürger der gesamten Stadt identifizieren. Die finanziellen Mittel könnten auf Vorschlag der Fraktion aus dem Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zur Verfügung gestellt werden.

Ein vollständiges Innenstadtentwicklungskonzept ist nach einem langen und intensiven Beteiligungsprozess (einschließlich eines Charrette-Verfahrens zu Beginn) bis 2023 erarbeitet worden. Derzeit besteht jedoch die Notwendigkeit, dieses inhaltlich dahingehend neu auszurichten, dass das Forum für Kultur und Begegnung nicht mehr das zentrale Element sein soll. Die Einbindung eines weiteren Gremiums in Form eines Bürgerrates ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Im Übrigen könnten die voraussichtlichen Kosten von ca. 1.000 – 1.500 € je Teilnehmenden des Bürgerrats bei einer bislang nicht bestimmten Größe des Gremiums nicht nachträglich aus dem laufenden Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ generiert werden. Dieses Förderprogramm steht zudem derzeit nicht für Neuanträge zur Verfügung. Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung dem Rat empfohlen, den Antrag abzulehnen, da bereits bis 2023 ein vollständiges InSEK erarbeitet wurde und personelle bzw. finanzielle Mittel für die Einrichtung eines zusätzlichen Bürgerrates nicht nachträglich aus dem laufenden Förderprogramm generiert werden können.

2.11 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.11)

„Burgdorf Hachen liebenswert weiter entwickeln“

Die SPD-Fraktion beantragt, die für das Jahr 2023 im Rahmen des Nachtragshaushalts eingestellten Mittel für den Dorfpark Hachen auf das Jahr 2024 zu übertragen und für das Jahr 2025 Planungskosten in Höhe von 50.000 € einzustellen. Für das Jahr 2026 sollen Baukosten in Höhe von 400.000 € unter Berücksichtigung entsprechender Fördermittel eingeplant werden.

Die Umsetzung des Projektes ist bislang aufgrund fehlender personeller Ressourcen in der Verwaltung nicht einmal begonnen worden und absehbar auch nicht umsetzbar. Zudem sollen erneut Investitionsmittel für ein aus Sicht der Verwaltung nicht klar umrissenes Projekt in den Haushalt aufgenommen werden, die bislang nicht näher ermittelte Folgekosten nach sich ziehen werden. Mit Blick auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Stadt Sundern und als ersten ernsthaften Beitrag zur perspektivischen Konsolidierung des Haushaltes hatte sich die Verwaltung zunächst dafür ausgesprochen, das Projekt bis auf Weiteres zurückzustellen.

Daher wurde der Antrag in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses intensiv beraten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sodann mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen dem Rat empfohlen, für die Entwicklung eines neuen Gemeinschafts- und Begegnungsplatzes in Hachen - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 105.000 € aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und von 150.000 € für Auszahlungen aus Baumaßnahmen über die Änderungsliste in den Finanzplan 2024 aufzunehmen.

2.12 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.12)

„Einnahmen für die Zukunft stärken – Zukunftsrisiken reduzieren“

Um die finanzielle Basis der Stadt Sundern zu stärken, ohne die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zu belasten, beantragt die SPD-Fraktion, verschiedene Aufträge an die Verwaltung zu erteilen. Dazu gehören die Einführung einer Tourismusabgabe, die Neuordnung der Sorpesee GmbH sowie die Erweiterung der Geschäftsfelder der Sundern ENERGIE GmbH.

Die Einführung einer Tourismusabgabe war bereits in der Vergangenheit unter der Bezeichnung „Bettensteuer“ Gegenstand politischer Anträge. Die Verwaltung wird dieses Thema im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt im Laufe des Jahres aufgreifen und ein entsprechendes Konzept vorlegen.

Die Neuordnung der Sorpesee GmbH ist ebenfalls ein Thema, dass im Kontext der Konsolidierungsmaßnahmen der städtischen Finanzen aufzugreifen sein wird. Hierzu wird die Verwaltung ebenfalls ein Konzept erarbeiten und zur politischen Beratung vorlegen.

Die Erweiterung der Geschäftsfelder der Sundern ENERGIE GmbH, deren Gründung noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist mit Blick auf PV-Anlagen bereits im Gesellschaftszweck verankert. U.a. wird diese Möglichkeit im Beschlussvorschlag zu dem unter 2.6 genannten Antrag berücksichtigt. Die Verwaltung nimmt daher diesen Auftrag gerne entgegen.

Zudem wird beantragt, ab dem Jahr 2025 keine neuen Beschäftigungsverhältnisse im Beamtenstatus einzugehen. Dieser Antrag ist aus Sicht der Verwaltung aus zwei Gründen abzulehnen. Erstens ist die Frage, ob tarifliche Beschäftigte oder Beamte „kostengünstiger“ sind, seit Jahren umstritten. Hierzu gibt es sehr unterschiedliche Meinungen und keine pauschal gültigen Antworten. Zweitens wäre diese Entscheidung kontraproduktiv, um qualifizierte Nachwuchskräfte für die Stadtverwaltung gewinnen zu können. Insbesondere die Möglichkeit, ein duales Studium an der Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW (vormals: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW) im Bachelorstudiengang Kommunalen Verwaltungsdienst anbieten zu können, setzt voraus, ein Beamtenverhältnis in der Laufbahngruppe 2.1 zu begründen. Im Sinne der Personalentwicklung und Gewinnung eigener Nachwuchskräfte kann auf diese Säule der Ausbildung in den Kommunalverwaltungen nicht verzichtet werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig dem Rat empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, die Einführung einer Tourismusabgabe, die Neuordnung der Sorpesee GmbH sowie die Erweiterung der Geschäftsfelder der Sundern ENERGIE GmbH zu prüfen. Zudem hat der Haupt- und Finanzausschuss bei vier Gegenstimmen dem Rat empfohlen, den Antrag, grundsätzlich ab dem Jahr 2025 neue Beschäftigungsverhältnisse im Beamtenstatus auszuschließen, abzulehnen.

2.13 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.13) **„Infrastruktur erhalten – Hochwasserschutz integrieren“**

Die SPD-Fraktion beantragt, die Sanierung der Fußgängerbrücke in Hachen zum Sportplatz „Hüttenwiese“ umgehend in Angriff zu nehmen und dazu Gelder für Planung und Grunderwerb in Höhe von 100.000 € im Haushalt einzustellen sowie die erforderlichen Fördergelder zu beantragen.

Diese Maßnahme konnte bislang aufgrund begrenzter personeller Ressourcen nicht begonnen werden, da zunächst für einen Neubau des Brückenüberbaus Grunderwerb notwendig ist. Eine Mittelbereitstellung im Haushalt 2024 ist nicht zielführend, wenn keine Umsetzung der Maßnahme zu erwarten ist. Der Antrag sollte daher bei der Haushaltsplanung 2025 erneut aufgegriffen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung dem Rat empfohlen, den Antrag bei der Haushaltsplanung 2025 erneut aufzugreifen.

2.14 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.14) **„Haus der Jugend“**

Die SPD-Fraktion beantragt, die Bereitstellung von Planungskosten zum „Haus der Jugend“ im Jahr 2024 in Höhe von 40.000 €. Darüber hinaus sollen Fördermöglichkeiten zum Bau von Jugendeinrichtungen geprüft und beantragt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.02.2024 mit der Thematik „Haus der Jugend“ beschäftigt und beschlossen, diese für die Haushaltsplanung in die Fraktionen zu verweisen. Über die Änderungsliste sollte aus Sicht der Verwaltung ein Haushaltsansatz von 40.000 € für Planungsleistungen für ein „Haus der Jugend“ aufgenommen werden. Die Prüfung von Fördermöglichkeiten zur Realisierung von Projekten ist im Übrigen eine Daueraufgabe des Zentralen Fördermittelmanagements im Fachbereich Finanzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat bei zwei Enthaltungen dem Rat empfohlen, unter Bezugnahme auf die Beratungen im Jugendhilfeausschuss am 19.02.2024 über die Änderungsliste einen Haushaltsansatz von 40.000 € für Planungsleistungen für ein „Haus der Jugend“ aufzunehmen. Fördermöglichkeiten zur Realisierung des Projektes sind zu prüfen.

2.15 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.15)

„Klimaschutz intensivieren – Ein Klimamanager für Sundern“

Die SPD-Fraktion beantragt, die Stellenausschreibung eines Klimamanagers im Jahr 2024 unabhängig von den Fördermitteln vorzunehmen, mögliche Fördergelder für die nächsten Jahre zu beantragen und die Möglichkeiten der Einrichtung einer interkommunalen Klimamanager-Stelle zu prüfen.

Der Antrag greift wiederholt das Thema Einstellung eines Klimaschutzmanagers auf. Ein entsprechender Förderantrag wurde seitens der Stadt Sundern bereits im Juli 2023 gestellt. Trotz mehrfacher Nachfrage des Zentralen Fördermittelmanagements der Stadt bei der antragsbearbeitenden Stelle, der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Berlin, liegt weiterhin keine Aussage vor, wann der Antrag bearbeitet und bewilligt wird. Die Stelle ist jedoch bereits – sowohl mit den entsprechenden Fördermitteln als auch im Personalaufwand – im Haushalt bzw. Stellenplan 2024 berücksichtigt. Eine Ausschreibung sollte jedoch auch mit Blick auf einen möglichen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erst erfolgen, wenn die Bewilligung erfolgt ist.

Eine interkommunale Zusammenarbeit ist zwar oftmals sinnvoll, in diesem Fall aber nicht zielführend, da bereits jetzt eine Vielzahl von individuellen Aufgabenstellungen an einen Klimaschutzmanager der Stadt Sundern bestehen, die mit einem Stellenanteil kaum zu leisten sein werden.

Der sich auf die interkommunale Zusammenarbeit beziehende Teil des Antrages wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses von der SPD-Fraktion zurückgezogen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sodann dem Rat empfohlen, festzustellen, dass der Antrag bereits durch einen gestellten Förderantrag sowie die Berücksichtigung von 1,0 Stelle erledigt ist.

2.16 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.16)

„Wir bringen Sundern auf den Weg zu einer klimaneutralen Stadt 2030 und sanieren die Stadtkasse“

Die SPD-Fraktion beantragt, die im Jahr 2020 vom Rat beschlossene Potenzialuntersuchung städtischer Dachflächen vorrangig auf den Dächern der Schulen auf dem Bildungshügel noch in diesem Jahr zu realisieren. Untersucht werden soll die Machbarkeit der Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung von Strom. Die Anlagen sollen dann von der Energiegesellschaft errichtet werden. Für das Jahr 2024 sollen Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € eingestellt und Fördermittel eingeworben werden.

Die Verwaltung hat das Thema im Blick, städtische Gebäude energetisch umzurüsten, so dass auch die Nutzung von PV-Anlagen auf Dächern von der zuständigen Abteilung 3.3 ständig mitgedacht wird. Eine Potenzialanalyse ist bereits im Jahr 2022 erfolgt. Die Errichtung von PV-Anlagen lässt sich aber nicht so schnell umsetzen, da einige Dächer erst saniert werden müssen, bevor eine solche Technik installiert wird. Allein für die Erneuerung des Daches des Gymnasiums wären zunächst mindestens 800.000 € im Haushalt zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser derzeit im Haushalt nicht berücksichtigten Sanierung sind im Finanzplan im AObj. 9-3303000I bereits 100.000 € eingeplant, die für Photovoltaik vorgesehen sind.

Thematisch sollte der Antrag zur weiteren Beratung und Begleitung von Entscheidungen über den Bau von PV-Anlagen in den Arbeitskreis Erneuerbare Energien verwiesen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig dem Rat empfohlen, den Antrag zur weiteren Beratung in den Arbeitskreis Erneuerbare Energien zu verweisen.

2.17 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.17)

„Wohnen in Sundern bedarfsgerecht und nachhaltig fördern“

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Stadt Sundern verstärkt Bauland als Zwischen- bzw. Teilerwerb kaufen und somit eine aktive Bodenvorratspolitik betreiben soll, eine eigene Wohnungsbaugesellschaft zu gründen sowie eine Stelle im Rathaus zur Entwicklung des sozialen und ökologischen Wohnbaus einzurichten.

Im Haushalt sind lediglich 60.000 € enthalten, um Vorkaufsrechte oder Grundstückskäufe ohne Maßnahmen zu tätigen. Unabhängig von einer Bewertung der Notwendigkeit, als Stadt steuernd am örtlichen Wohnungsmarkt tätig werden zu müssen, sind die Forderungen aus dem Antrag mit Blick auf die finanzielle Situation der Stadt Sundern im Haushalt nicht darstellbar. Der Antrag sollte aus diesem Grund heraus abgelehnt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen dem Rat empfohlen, den Antrag abzulehnen, weil die Forderungen aus dem Antrag mit Blick auf die finanzielle Situation der Stadt Sundern im Haushalt nicht darstellbar sind.

2.18 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2024 (Anlage 1.18.)

„Ehrenamtliches Engagement stärken – Chancen für den Sport schaffen“

Die SPD-Fraktion beantragt, in der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 jeweils 100.000 € für die Bewilligung von Anträgen nach der Sportförderrichtlinie zur Verfügung zu stellen. Zudem sollten Mittel aus der Sportförderpauschale vorrangig hierzu genutzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Ausweis von Mitteln zur Sportförderung im Haushalt nur im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen unter Berücksichtigung ihres Charakters als freiwillige Leistung und der eingegangenen Anträge nach der Sportförderrichtlinie erfolgen, nicht jedoch in der mittelfristigen Planung. Für das Haushaltsjahr 2024 ist unter Beachtung dieser Vorgaben ein Ansatz von 0 € aufgenommen worden. Gleichwohl ist der Verwaltung bewusst, dass sich nicht nur bei den eigenen städtischen Sportstätten, sondern auch bei vereinsgetragenen Anlagen, in den letzten Jahren ein Sanierungsstau aufgebaut hat. Die Mittel der Sportpauschale, die nach § 18 GFG 2024 für die Stadt Sundern 102.708 € betragen und bereits im Haushaltsentwurf berücksichtigt wurden, sind jedoch ausschließlich zur Deckung der Betriebs- bzw. Unterhaltungsaufwendungen der eigenen städtischen Sportanlagen zu verwenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung empfohlen, die Bereitstellung von Mitteln zur Sportförderung als freiwillige Leistung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge nach der Sportförderrichtlinie zu prüfen. Eine Berücksichtigung in der mittelfristigen Planung der Jahre 2025 – 2027 im Haushalt 2024 soll nicht erfolgen. Die GFG-Mittel der Sportpauschale sind ausschließlich zur Deckung der Betriebs- bzw. Unterhaltungsaufwendungen eigener städtischer Sportanlagen zu verwenden.

2.19 Antrag der BfS-Fraktion vom 11.03.2024 (Anlage 1.19)

„Tierschutzverein“

Die BfS-Fraktion beantragt für die Ratssitzung, Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € für die Arbeit des Tierschutzvereins Sundern e.V. ab dem Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag wurde in die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses einbezogen.

Für die Jahre 2022 und 2023 hatte die Sparkasse Arnsberg-Sundern aus Spendenmitteln dem Tierschutzverein jeweils 5.000 € zur Verfügung gestellt. In den Beratungen wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Zuwendung der Stadt an den Tierschutzverein um eine freiwillige Leistung handelt, die unter der aktuellen Haushaltssituation zu bewerten ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Antrag mit einer einzelnen Stimme befürwortet und damit bei einer weiteren Enthaltung mehrheitlich dem Rat empfohlen, den Antrag als neue freiwillige Leistung abzulehnen.

3. Änderungslisten

Nach Abschluss der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss sind die beigefügten Listen mit den zu ändernden Positionen aktualisiert worden. Erläuterungen zu den Änderungen sind in den Listen aufgeführt. Alle Änderungen werden dem Rat vom Haupt- und Finanzausschuss bei einer Enthaltung zur Beschlussfassung empfohlen.

3.1 zum Ergebnisplan (Anlage 2a)

Durch die Änderungsliste ergeben sich für das Haushaltsjahr 2024 Abweichungen im Vergleich zum Entwurf des Haushaltes bei den Erträgen in Höhe von + 973.760 € und bei den Aufwendungen in Höhe von + 963.917 €, davon + 984.160 € aus den Haushaltansätzen und - 20.243 € aus dem globalen Minderaufwand.

Saldiert ergibt sich hieraus für den Ergebnisplan eine **Verbesserung** von **+ 9.843 €**.

Der Fehlbedarf des Ergebnisplanes reduziert sich wie folgt:

Fehlbedarf lt. Entwurf Haushalt <u>vor</u> Abzug globaler Minderaufwand	10.672.864 €
Abzug globaler Minderaufwand (2 %) lt. Entwurf	<u>- 1.821.382 €</u>
somit Fehlbedarf lt. Entwurf Haushalt <u>nach</u> Abzug globaler Minderaufwand	8.851.482 €
Verbesserungen aus Änderungsliste (inkl. globaler Minderaufwand)	9.843 €
Fortgeschriebener Fehlbedarf <u>vor</u> Abzug globaler Minderaufwand	10.683.264 €
Abzug globaler Minderaufwand (2 %)	<u>- 1.841.625 €</u>
somit fortgeschriebener Fehlbedarf <u>nach</u> Abzug globaler Minderaufwand	8.841.639 €

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird unverändert mit 7.352.164 € berücksichtigt.

Der Vortrag des verbleibenden Jahresfehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan vermindert sich um 9.843 € und beträgt nunmehr 1.489.475 €.

3.2 zum Finanzplan

Die Veränderungen im Finanzplan aus den v.g. Änderungen zum Ergebnisplan lassen sich nur in Summe darstellen und werden daher nicht gesondert in einer Änderungsliste aufgeführt, sondern unter Ziffer 4 dieser Sachdarstellung bzw. in der Haushaltssatzung in den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit berücksichtigt.

3.3 zum Finanzplan B (Anlage 2b)

Im Finanzplan B wird die Investitionstätigkeit dargestellt. Durch die Änderungsliste ergeben sich Abweichungen im Vergleich zum Haushaltsentwurf bei den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von + 922.450 € und bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von - 1.078.233 €. Die Veränderungen sind in Summe ebenfalls unter Ziffer 4 der Sachdarstellung bzw. aus der Haushaltssatzung bei den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ersichtlich.

3.4 zum Stellenplan

Es haben sich nachfolgende Änderungen zu dem am 23.01.2024 eingebrachten Stellenplan 2024 für die Beamtinnen und Beamten ergeben:

Im Fachbereich 2 soll eine zusätzliche Stelle (1,0 VZÄ) zur Stärkung der Aufgabenbereiche Beteiligungsmanagement, Fördermittelmanagement und Controlling mit der Wertigkeit A 11 eingerichtet werden.

Der zusätzliche Stellenbedarf erhöht sich im Vergleich zum Entwurf der eingebrachten Stellenpläne für die Beamtinnen und Beamten und die tarifliche Beschäftigten um + 1,0 VZÄ auf dann insgesamt 14,0 VZÄ.

Der aktualisierte Stellenplan und die aktualisierte Stellenübersicht für die Beamtinnen und Beamten sind als Anlagen 3a und 3b beigefügt.

Der Stellenplan für die tariflich Beschäftigten bleibt unverändert.

4. Zusammenfassung des Haushalts 2024 nach Vorbereitung durch den HFA

Unter Berücksichtigung der vom Haupt- und Finanzausschuss an den Rat empfohlenen Beschlussvorschläge zu den Fraktionsanträgen in dieser Beratungsvorlage sowie der Änderungslisten ergibt sich die nachfolgende Zusammenfassung des Haushaltes 2024, die zugleich die in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 auszuweisenden Werte darstellen:

Ergebnisplan	Entwurf der Haushaltssatzung 2024	Veränderungen lt. Anträge und Änderungsliste	Zu beschließende Haushaltssatzung 2024
Gesamtbetrag der Erträge	81.239.215 €	+ 973.760 €	82.212.975 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen vor Abzug	91.912.079 €	+ 984.160 €	92.896.239 €
<i>abzüglich globaler Minderaufwand</i>	- 1.821.382	- 20.243 €	- 1.841.625 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen nach Abzug	90.090.697 €	+ 963.917 €	91.054.614 €
Fehlbedarf	8.851.482 €	- 9.843 €	8.841.639 €
Deckung des Fehlbedarfs aus Ausgleichsrücklage	7.352.164 €		7.352.164 €
Verlustvortrag nach 2025	1.499.318 €	- 9.843 €	1.489.475 €

Finanzplan	Entwurf der Haushaltssatzung 2024	Veränderungen lt. Anträge und Änderungsliste	Zu beschließende Haushaltssatzung 2024
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>			
Einzahlungen	77.936.815 €	+ 973.760 €	78.910.575 €
Auszahlungen	87.199.732 €	+ 984.160 €	88.183.892 €
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>			
Einzahlungen	5.135.291 €	+ 922.450 €	6.057.741 €
Auszahlungen	31.305.553 €	- 1.078.233 €	30.227.320 €
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>			
Einzahlungen	26.200.000 €	- 1.600.000 €	24.600.000 €
Auszahlungen	5.942.000 €	- 16.000 €	5.926.000 €

Die mit diesen Zahlen zu beschließende Haushaltssatzung 2024 ist als Anlage 4 beigefügt.

Der mit den Änderungen zu beschließende Ergebnisplan 2024 ist als Anlage 5a und der zu beschließende Finanzplan 2024 ist als Anlage 5b beigefügt.

Willeke
Bürgermeister

Stratmann
Kämmerer

Anlage(n):

- Anlage 1.1: BfS- Antrag Lüftungsgeräte Realschule
- Anlage 1.2: CDU/GRÜNE - Antrag EEG
- Anlage 1.3: CDU/GRÜNE - Antrag Energiebeschaffung
- Anlage 1.4: CDU - Antrag Innenstadtentwicklung
- Anlage 1.4.1: CDU - Änderungsantrag Innenstadtentwicklung
- Anlage 1.5: CDU/GRÜNE - Antrag INSEK
- Anlage 1.6: CDU/GRÜNE - Antrag K28
- Anlage 1.7: CDU/GRÜNE - Antrag Sanitäranlagen Endorf
- Anlage 1.8: CDU/GRÜNE - Antrag Städtepartnerschaft
- Anlage 1.9: CDU/GRÜNE - Antrag Straßenbeleuchtung
- Anlage 1.10: SPD - Antrag Bürgerrat
- Anlage 1.11: SPD - Dorfgemeinschaftsplatz Hachen
- Anlage 1.12: SPD - Antrag Finanzen verbessern
- Anlage 1.13: SPD - Fußgängerbrücke Hachen
- Anlage 1.14: SPD - Haus der Jugend
- Anlage 1.15: SPD - Antrag Klimamanager
- Anlage 1.16: SPD - Antrag Photovoltaik
- Anlage 1.17: SPD - Antrag Soziales Wohnen
- Anlage 1.18: SPD - Antrag Sportförderung
- Anlage 1.19: BfS - Antrag Tierschutz

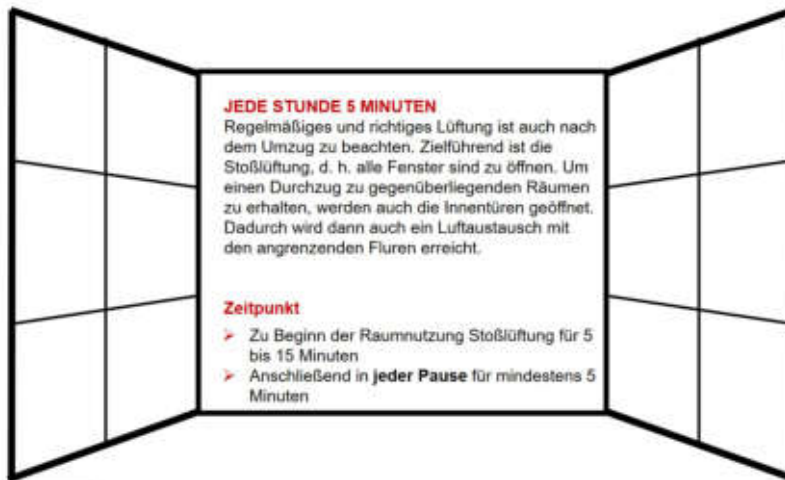
Anlage 2a: Änderungsliste Ergebnisplan
Anlage 2b: Änderungsliste Finanzplan B
Anlage 3a: Stellenplan Beamte - neu -
Anlage 3b: Stellenübersicht Beamte - neu -
Anlage 4: Haushaltssatzung 2024
Anlage 5a: Ergebnisplan 2024
Anlage 5b: Finanzplan 2024

Antrag:

Die BfS beantragt für die Realschule Lüftungsgeräte.

Im Rahmen der Schadstoffuntersuchung der Realschule Sundern wurden Schadstoffkonzentrationen in einem Bereich festgestellt, der nicht vollkommen unbedenklich ist, da die Belastung laut Dr. Henning über den erlaubten Grenzwerten liegt. Um, nach Kenntnis der tatsächlichen Situation sämtliche Risiken für die Gesundheit der Kinder, Lehrer und Bediensteten in der Schule auszuschließen, soll hier laut Dr. Henning regelmäßig gelüftet werden. Dieses widerspricht jedoch der tatsächlich durchzuhaltenden Praxis an Schulen.

(Entnommen aus dem Unterlagen zum PlaNa 28.02.24, Folie 18)



Da die gemessenen Werte über den Grenzwerten liegen und deutlich über denen die z.B. für schwangere Frauen gelten, muss eine technisch und sichere Lösung geschaffen werden um jegliche Gesundheitsgefährdung von Kindern, Lehrern und Bediensteten auszuschließen.

Daher halten wir für den Übergangszeitraum bis zum Umzug in ein neues Gebäude Lüftungsgeräte für die Realschule unumgänglich. Diese Lüftungsgeräte müssen zeitnah angeschafft und in Betrieb genommen werden.

Hierzu muss im Haushalt ein ungefährer Betrag von 200.000 Euro reserviert werden.

• 1. Sanierungsziel:

PCB-Raumluftbelastungen < 300 ng PCB/m³ (Sanierungsleitwert der PCB-Richtlinie

NRW) unmittelbar nach Sanierungsende

Das Sanierungsziel der PCB-Richtlinie NRW ist die Unterschreitung des

Vorsorgewertes von 300 ng PCB/m³ bei sommerlichen Messbedingungen spätestens

zwei Jahre nach Sanierungsende. Höhere PCB-Raumluftbelastungen unmittelbar nach

erfolgter Sanierung sind grundsätzlich nicht ungewöhnlich, da sich zunächst die

Pufferwirkung der weiterhin vorhandenen Sekundärquellen bemerkbar macht. Aufgrund

der fehlenden bzw. abgeschotteten Primärquellen sollte dies jedoch i. d. R. rückläufig

sein.

Als Sanierungsziel sollte **abweichend** zur PCB-Richtlinie NRW die Unterschreitung

eines Zielwertes von **100 ng PCB/m³ bei sommerlichen Messbedingungen (Innen-**

/Außentemperaturen ≥ 23° C) bereits zum Abschluss der Sanierung vor dem

Einzug der Gebäudenutzer festgelegt werden.

(Aus dem Gutachten von Dr. Henning geht deutlich hervor, dass der PCB-Wert derzeit die 300ng überschreitet)



Literatur:

„Bewertung von Raumlufthuntersuchungen

Es gilt zwar als gesichert, dass bei Nutzern PCB-belasteter Gebäude nicht mit akuten Gesundheitsschäden zu rechnen ist, der Kenntnisstand über mögliche gesundheitliche Folgen einer langfristigen Aufnahme ist aber noch lückenhaft. Eine Verminderung der Exposition in PCB-belasteten Gebäuden ist daher grundsätzlich angezeigt und erfolgt im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.

Gesamt-PCB

Das ehemalige Bundesgesundheitsamt leitete auf der Basis des TDI-Wertes die Beurteilungswerte für Raumlufth ab und diese wurden in die [PCB-Richtlinie](#) übernommen. Demnach sind 300 ng/m³ Luft als langfristig tolerabel anzusehen (Vorsorgewert). Um eine Gesundheitsgefahr auszuschließen sind Sanierungsmaßnahmen angezeigt, wenn im Jahresmittel die Raumlufthkonzentration von 3000 ng/m³ Luft überschritten wird.

Dioxinähnliche PCB

Um die toxikologisch relevanten dioxinähnlichen PCB ausreichend zu berücksichtigen empfahl die Ad-hoc-AG aus Vertretern der Kommission Innenraumlufthygiene und der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden im Jahr 2007 zur Bewertung in bestimmten Fällen das dioxinähnliche PCB 118 (2,3',4,4',5-Pentachlorbiphenyl) als Leitkongener mit zu messen. Dies wurde 2011 in Bayern auch in die technischen Regeln der Bauordnung übernommen, wenn die PCB Konzentration 1000 ng /m³ Luft überschreitet und als Quelle auch Produkte, die dioxinähnliche PCB enthalten in Frage kommen, ist neben den sechs Indikator-PCBs auch das PCB 118 mitzubestimmen“

Quelle: https://www.vis.bayern.de/produkte_energie/gefahrstoffe/pcb.htm

„Vorsorgewert“, Sanierungsziel

Im Zusammenhang mit vorsorglichen Massnahmen und dem Ziel von Sanierungsmassnahmen stellt sich die Frage, welche Konzentrationen als unproblematisch angesehen werden können. Bei Belastungen mit Schadstoffen, welche über mehrere Pfade aufgenommen werden können wird empfohlen, dass die Aufnahme über die Atemluft 10-20% der gesamten Aufnahme nicht überschreiten sollte. Daraus kann dann analog auf die entsprechenden Raumlufthkonzentrationen zurückgerechnet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der PCB in Lebensmitteln und Raumlufth und ihrem unterschiedlichen Verhalten – insbesondere dem geringen Einfluss von PCB-Raumlufthbelastungen auf die Körperbelastung – ist die gesundheitliche Aussagekraft der so berechneten "Vorsorgewerte" fraglich.“

Quelle: Bundesumwelt Amt Schweiz

CDU & Bündnis '90/Die Grünen | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 1. März 2024

Einnahmesituation verbessern:
Finanzielle Beteiligung an bestehenden und neuen Windenergie- und Photovoltaikanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN beantragen, dass die Stadtverwaltung sich mit den Betreibern aller in Frage kommenden Windenergie- und Photovoltaikanlagen in Verbindung setzt, um mit diesen einen Vertrag abzuschließen, gemäß §6 EEG 2023 0,2 Cent pro kWh an die Stadt Sundern abzuführen.

Das EEG sieht seit 2023 vor, dass Betreiber von größeren Energieerzeugungsanlagen 0,2 Cent pro erzeugter und fiktiver kWh an Kommunen im Umkreis von 2.500 Metern auszahlen (§6 EEG 2023). Dies soll vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen, die direkt von den Anlagen betroffen sind. Bei Anlagen, die außerhalb des Stadtgebietes errichtet wurden, aber näher als 2.500 Meter liegen, gilt eine anteilige Aufteilung mit der Nachbarkommune.

Für vor 2023 errichtete Anlagen ist das nur eine Sache der Freiwilligkeit, die trotzdem im Sinne des Allgemeinwohls angestrebt werden sollte. Begünstigt wird dies durch die Möglichkeit der Betreiber, sich diese Zahlung 1:1 im Rahmen des EEG erstatten zu lassen, sofern sie ihren Strom nicht frei am Markt verkaufen, sondern eine Mindestvergütung vom Netzbetreiber ausgezahlt bekommen. Je nach Marktpreis des Stroms kann das mehrmals im Jahr wechseln.

In Sundern steht bei Hövel eine in Frage kommende Anlage. Bei Kirchlinde stehen vier in Frage kommende Anlagen auf Arnsberger Stadtgebiet, die aber mit 100 Metern, 100 Metern, 400 Metern und 1.600 Metern Abstand zur Stadtgrenze in ausreichender Nähe errichtet sind, um anteilig beteiligt zu werden. Bei Beckum stehen drei in Frage kommende Anlagen auf Balver Stadtgebiet, die aber mit 400 Metern, 600 Metern und 700 Meter ebenfalls in ausreichender Nähe zum Stadtgebiet errichtet sind.

Des Weiteren soll die Stadtverwaltung proaktiv mit Betreibern von Anlagen, die im Genehmigungsverfahren sind, in Kontakt treten, um mit diesen die entsprechenden Verträge abzuschließen. Dabei ist zu gewährleisten, dass diese Verträge auch bei Eigentümerwechsel der Anlagen ihre Gültigkeit und Wirksamkeit bewahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
CDU

gez.
Holger Hengesbach
CDU

gez.
Irmgard Harmann-Schütz
Grüne

gez.
Guido Simon
Grüne

CDU & Bündnis '90/Die Grünen | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 1. März 2024

Sundern klimaneutral:
Energiebeschaffung für städtische Gebäude aus erneuerbaren Energiequellen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im aktuellen Klimaschutzkonzept des HSK ist die Reduzierung der THG-Quote das erklärte Ziel. Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Stadt muss die Verwaltung die gesamte Energiebeschaffung Zug um Zug auf erneuerbare Energiequellen umstellen und konsequent auf fossile Energieträger verzichten. Davon betroffen sind sowohl die Strom- als auch die Gas- und Öllieferverträge.

Zurzeit bezieht die Stadt Sundern im Rahmen des laufenden Stromlieferungsvertrags mit der Hochsauerland Energie GmbH noch sogenannten „Graustrom“. Dieser Strommix enthält aktuell einen Anteil von knapp 40 Prozent aus fossilen Energieträgern, davon rd. 10,6 Prozent aus Gas und 26,4 Prozent aus Kohle. Außerdem noch einen Anteil von ca. 1 Prozent aus Kernenergie.

Grundlage des aktuellen Stromlieferungsvertrags war die zuletzt durchgeführte EU-Ausschreibung für den Lieferzeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024, die als Bündelausschreibung durch den Hochsauerlandkreis für den HSK und für neun kreisangehörige Städte und Gemeinden durchgeführt wurde. Mit Ablauf des aktuellen Stromlieferungsvertrags am 31.12.2024 ist ein neuer Liefervertrag fällig. Deshalb muss in diesem Jahr der Liefervertrag erneut im europäischen Raum ausgeschrieben werden.

Um dem Beschluss zur Erlangung der bilanziellen Klimaneutralität der Stadt Sundern Rechnung zu tragen, ist es folgerichtig, bei der Auswahl der Vertragsangebote konsequent Stromanbieter zu bevorzugen, die auch einen Ökostromtarif anbieten. Deshalb beantragen die Fraktionen von CDU und Bündnis '90/DIE GRÜNEN das Wertungskriterium „Umwelteinfluss“ aufzunehmen und mit einer höheren Priorität als das Wertungskriterium „Preis“ einzustufen:

1. Wertungskriterium Umwelteinfluss

2. Wertungskriterium Preis

Die jeweiligen Wertungskriterien und die Festlegung eines akzeptierten max. Mehrbetrages für Ökostrom können durch jede Kommune frei bestimmt werden.

Der Rat der Stadt Sundern möge deshalb beschließen, bei der Ausschreibung eines neuen Stromlieferungsvertrages:

- a. **das Kriterium Umwelteinfluss aufzunehmen und höher als das Kriterium Preis zu bewerten.**
- b. **Stromanbieter zu bevorzugen, die Strom aus 100% erneuerbaren Energiequellen anbieten, sofern die Kosten innerhalb der vorgegebenen Toleranz von max. 0,7 ct/ kWh netto im Vergleich zum konventionellen Strommix liegen. Die Mehraufwendungen für die städt. Abnahmestellen stellen eine freiwillige Leistung dar und sind in den Haushalten der kommenden Jahre bis 2029 entsprechend bereitzustellen.**
- c. **Dieser Beschluss muss auch verbindlich für die Gesellschafter der Sorpesee GmbH und die Leitung der Stadtwerke Sundern gelten.**

Es ist aber fraglich, ob Ökostrom zukünftig teurer als der Normalstrommix ist, da in den kommenden Jahren mit einer steigenden CO2 Abgabe gerechnet werden muss. Und das Merrit-Order-Prinzip an der Strombörse auch in Frage steht, da sich der Strompreis aktuell immer noch am teuersten Energieträger Gas orientiert; Strom aus Wind und Sonne sind aber schon heute weit günstiger als aus fossilen Brennstoffen. Dadurch käme es nicht mehr zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts, sondern eher zu Einsparungen.

Der geplante Ausbau der Windkraft in Sundern könnte auch dazu beitragen, den städtischen Strombedarf aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Durch Einnahmen aus Pacht und EEG-Abgaben kann der Mehrbedarf für Ökostrom ggf. kompensiert werden.

Des Weiteren wird eine Umstellung auf Stromlieferverträge mit Ökostromanbietern die Abhängigkeiten von fossilen Energieimporten weiter reduzieren.

Jeder zusätzliche Liefervertrag für Ökostrom führt zu einer weiteren Verdrängung von Stromanteilen aus fossilen Energiequellen.

Nach einer Studie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Stanford- und der Colorado-State-Universität werden wir die 1,5-Grad-Schwelle zwischen 2033 und 2035 überschreiten. Das wird zu immer heftigeren Auswirkungen des Klimawandels führen, die mit enormen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden sind. Allein dadurch gewinnt das Wertkriterium „Umweltauswirkungen“ eine deutlich höhere Priorität als das Wertkriterium Preis. Jede eingesparte Tonne CO2 verbessert die THG-Quote.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
CDU

gez.
Irmgard Harmann-Schütz
Grüne

gez.
Klaus Bergfeld
Grüne

gez.
Guido Simon
Grüne

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Sundern | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 1. März 2024

Sparen und Erneuern:
Innenstadtentwicklung fortführen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in den vergangenen Jahren haben Politik und Bürgerschaft intensiv an einer zielgerichteten Innenstadtentwicklung mit der Schaffung eines neuen Zentrums gearbeitet. Die Fortführung leidet nun unter der im Allgemeinen angespannten Haushaltslage der Kommunen. Die CDU-Fraktion ist jedoch der Überzeugung, dass der begonnene Entwicklungsprozess nicht gänzlich pausiert werden darf und beantragen deshalb, dass in den Haushalt 2024 Mittel zum Abriss der Immobilie Hauptstraße 86 eingestellt werden und der Abriss zeitnah erfolgt.

Nachdem die Errichtung des Hauses für Kultur und Begegnung mittels INSEK-Förderung richtig-erweise zurzeit durch die Stadtverwaltung nicht mehr verfolgt wird, sollte mit dem Abriss des Gebäudes bereits eine Öffnung des Franz-Josef-Tigges-Platzes hin zur Fußgängerzone erfolgen.

Mit der Öffnung des Franz-Josef-Tigges-Platzes wäre dieser besser an die Fußgängerzone ange-bunden und könnte auch bei Veranstaltungen wie dem Stadtfest auch besser genutzt werden. Durch eine Gestaltung, die zunächst nicht aufwändig sein muss, könnte auch mit geringen Mitteln zeitnah ein Platz zum Verweilen für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden.

Über eine Nutzung im Rahmen eines späteren Kultur- und Begegnungszentrums, als Spielplatz oder auch für eine Gastronomie kann weiterhin beraten werden, da der Abriss auf die zukünftige Gestaltung keine Auswirkungen hat.

Da mittelfristig der Abriss im Rahmen eines INSEK bereits geplant war, würden auch Kosten für die weitere Sicherung des Gebäudes entfallen und der weitere Verfall beendet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
Fraktionsvorsitzender

gez.
Sebastian Booke
Ratsmitglied

gez.
Marcus Schauerte
Ratsmitglied

gez.
Fabian Blome
Ratsmitglied

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Sundern | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 11. März 2024

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.03.2024

hier: Änderungsantrag zu TOP 6

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion beantragt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu 1d) wie folgt zu modifizieren: „Es wird ein Haushaltsansatz von 123.000 Euro zum Abriss des Gebäudes Hauptstraße 86/86a über die Änderungsliste im Haushalt aufgenommen.“

Das Gebäude Hauptstraße 86/86a wurde durch die Stadt über das Vorkaufsrecht mit dem Ziel erworben, es abzureißen und die Fläche für weitere Entwicklungen – insbesondere zur Öffnung der Sichtachse zwischen Alter Johannesschule und Fußgängerzone – nutzen zu können.

Das Gebäude verfällt zunehmend und verursacht in der Sicherungspflicht Kosten für die Stadt. Um nach der Zurückstellung des Kultur- und Begegnungszentrums nicht alle Entwicklungen an dieser Stelle zu verschieben, sollte das Gebäude im Jahr 2024 weichen. So kann eine verbesserter Platzsituation, auch mit Blick auf das 50-jährige Jubiläum der Stadt Sundern im Jahre 2025, geschaffen werden.

Mit Unterstützung örtlicher Unternehmen wurde ein Planansatz ermittelt, der sich bei Annahme einer vollständigen Unterkellerung, Entrümpelung, Komplettabriss und anschließenden Verfüllung auf 123.000 Euro beläuft.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
Fraktionsvorsitzender

gez.
Sebastian Booke
Ratsmitglied

gez.
Marcus Schauerte
Ratsmitglied

gez.
Fabian Blome
Ratsmitglied

CDU & Bündnis '90/Die Grünen | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 1. März 2024

Sparen und Erneuern:
Überarbeitung des Innenstadtentwicklungskonzeptes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN beantragen, dass das im vergangenen Jahr erarbeitete Innenstadtentwicklungskonzept nach dem Wegfall des zentralen Elements „Begegnungshaus auf dem Franz-Josef-Tiggies-Platz“ überarbeitet wird und entsprechende Fördermittel zur Innenstadtentwicklung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden. Erforderliche Finanzmittel sind im Haushalt 2024 bzw. in den Folgejahren einzustellen.

Seit Jahren wird an Konzepten zur Innenstadtentwicklung gearbeitet. Im vergangenen Jahr wurden vorhandene Pläne überarbeitet und ein schlüssiges Konzept entwickelt. Nachdem es für das zentrale Element des überarbeiteten Konzeptes, der Umsetzung des geplanten „Begegnungshaus auf dem Franz-Josef-Tiggies-Platz“, keine politische Mehrheit gegeben hat, ist das Innenstadtentwicklungskonzept erneut zu überarbeiten. Ziel sollte es sein, andere Attraktivität steigernde Angebote für die Innenstadt zu entwickeln, um ein förderfähiges Konzept vorlegen zu können.

Ein besonderer Schwerpunkt sollte dabei auf die Mobilität im Innenstadtbereich gelegt werden. So sind die Überlegungen zur Realisierung eines Radweges als Verbindung zwischen Ober-Sundern und der Innenstadt weiterzuverfolgen. Zudem sind Modelle zur Attraktivierung des ÖPNV in der Stadt zu erarbeiten und zu erproben.

Neben der Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt ist deren Attraktivität durch bauliche Veränderungen in der Innenstadt zu erreichen. Zu diesen Veränderungen zählen unter anderem die Errichtung eines im Zentrum gelegenen bzw. zentrumsnahen Kinderspielplatzes, als auch die Aufstellung punktueller Spielgeräte in der Innenstadt.

Darüber hinaus ist der regelmäßige Aufenthalt in der Innenstadt durch wechselnde Programmangebote im Zentrum zu bewirken. In Bezug auf diesen Aspekt sollten die Maßnahmen des, in diesem Jahr durch Landesmittel geförderten Projektes „Dritte Orte“, in die Überarbeitung des Innenstadtentwicklungskonzeptes einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
CDU

gez.
Sebastian Booke
CDU

gez.
Irmgard Harmann-Schütz
Grüne

gez.
Guido Simon
Grüne

CDU & Bündnis '90/Die Grünen | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 1. März 2024

Einnahmesituation verbessern:

Zurverfügungstellung des Parkplatzes an der K28 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und Prüfung weiterer städtischer Flächen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN beantragen, dass der Parkplatz an der K28 im Ortsteil Amecke aktiv privaten Investoren zur Errichtung einer aufgeständerten Photovoltaik-Anlage angeboten wird. Hier kommen Energieversorger, Unternehmen oder Privatpersonen in Betracht, die eine entsprechende Anlage errichten und betreiben wollen.

Die Stadt Sundern als Eigentümerin der rund 6.000 Quadratmeter großen Fläche würde damit in mehrfacher Hinsicht profitieren: zum einen ergeben sich Pachteinnahmen, zum anderen könnte darüber hinaus eine Beteiligung an den Erlösen der Energieerzeugungsanlage vereinbart werden.

Aufgrund ihrer Südost-Ausrichtung und der natürlichen Hanglage bietet sich die Fläche für die Errichtung einer entsprechenden Anlage an und verspricht eine hohe Wirtschaftlichkeit. Außerdem trägt eine Photovoltaik-Anlage dieser Größe unmittelbar und erheblich dazu bei, die angestrebte CO₂-Neutralität 2030 für die Stadt Sundern zu erreichen.

Die Stadt Sundern verfügt zudem über 59 Gebäude, von denen 10 Gebäude bereits mit Solaranlagen ausgerüstet sind. Damit die verbleibenden 49 Gebäude ebenfalls zur Erfüllung des Ziels der Klimaneutralität bis 2030 beitragen können, müssen diese städtischen Gebäude sukzessive mit PV-Anlagen und Batteriespeichern ausgestattet werden. Gemäß der Neuregelung der Landesbauordnung besteht ab 1. Januar 2024 die Pflicht, dass entsprechende Anlagen auf allen Gebäuden im Eigentum der Kommunen einzurichten sind.

Die Investition in diesem Bereich ist aus verschiedenen Aspekten gut angelegtes Geld:

- Einsparung von Stromkosten bis zu 70% (bei steigenden Stromkosten und CO₂-Abgabe)
- Wertsteigerung der Immobilie,
- Abschreibung der Investitionskosten,
- Gewinn durch Stromverkauf,
- Einsparung von 4,9 Tonnen Treibhausgas pro Gebäude bei einem geschätzten Energieertrag von 7 MWh pro Jahr,
- Vorbildfunktion für die Bürger der Stadt.

Vor dem Hintergrund der derzeit fehlenden personellen Kapazitäten in der Stadtverwaltung, um die erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen zur Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen

auf kommunalen Gebäuden umzusetzen, beantragen die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS '90/
DIE GRÜNEN weiterhin eine Prüfung, inwieweit hier kurzfristige Lösungen unter Einbezug priva-
ter Investoren möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
CDU

gez.
Friedrich Becker
CDU

gez.
Irmgard Harmann-Schütz
Grüne

gez.
Guido Simon
Grüne

CDU & Bündnis '90/Die Grünen | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 1. März 2024

Sparen und Erneuern:
Renovierung der Sanitäranlagen in der Endorfer Turnhalle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN beantragen, dass die Renovierung der Sanitäranlagen in der Turnhalle von Endorf in die Maßnahmenliste der Abteilung 3.3 aufgenommen und im Jahr 2025 geplant und spätestens 2026 umgesetzt wird.

Trotz einer hohen Auslastung haben die Sportlerinnen und Sportler, die die Endorfer Turnhalle mieten und nutzen, seit etwa sechs Jahren keine Möglichkeit mehr, nach dem Sport zu duschen. Ein Mietnachlass von Seiten der Stadt wird nicht gewährt. Es würde den Ansprüchen der Nutzerinnen und Nutzer schon genügen, wenn zumindest eine Dusche pro Umkleide renoviert würde.

Die Maßnahme ist entsprechend dem v.g. Zeitplan in die Maßnahmenliste aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
CDU

gez.
Holger Hengesbach
CDU

gez.
Irmgard Harmann-Schütz
Grüne

gez.
Guido Simon
Grüne

CDU & Bündnis '90/Die Grünen | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 1. März 2024

Gemeinsam gestalten:
Pflege der Städtepartnerschaften mit der Stadt Sundern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN beantragen, dass im Haushalt 2024 Mittel in Höhe von 5.000 Euro zur Pflege der bestehenden Städtepartnerschaften der Stadt Sundern eingestellt werden.

Die Stadt Sundern hat eine urkundlich begründete Städtepartnerschaft mit der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in Sachsen. Darüber hinaus werden im Stadtgebiet verschiedene Städtepartnerschaften mit Kommunen im europäischen Ausland gepflegt.

Aus Anlass des bevorstehenden 50-jährigen Bestehens der Stadt Sundern im Jahr 2025 soll der Austausch und die Begegnung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sundern und den Menschen in den städtepartnerschaftlich verbundenen Kommunen im Laufe des Jahres 2024 belebt werden. Dazu ist eine finanzielle Unterstützung der Stadt Sundern erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
CDU

gez.
Sibylle Rohe-Tekath
CDU

gez.
Irmgard Harmann-Schütz
Grüne

gez.
Guido Simon
Grüne

CDU & Bündnis '90/Die Grünen | Rathausplatz 1 | 59846 Sundern

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Sundern, 1. März 2024

Einnahmesituation verbessern:
Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von CDU und Grünen im Rat der Stadt Sundern beantragen, dass die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet innerhalb der nächsten zwei Jahre komplett auf LED-Technik umgerüstet wird.

Laut Verwaltung wurden in der Vergangenheit und bis heute rund ein Drittel sämtlicher Leuchtstellen auf LED-Technik umgerüstet. Das bedeutet, dass noch immer zwei Drittel aller Leuchtmittel konventionelle Leuchtmittel sind, mit denen ein höherer Energieverbrauch einhergeht.

Ziel der Stadt Sundern soll es sein, bis 2030 klimaneutral zu werden. Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung kann diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag leisten, um dieses Ziel zu erreichen.

Um eine möglichst kosteneffiziente Umrüstung zu gewährleisten, soll auch die bereits im Fachausschuss diskutierte Ausschreibung der Straßenbeleuchtung an einen privaten Dienstleister (Wartung und Instandhaltung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags) geprüft werden. Diese Dienstleister bieten oftmals auch Finanzierungsmodelle für LED-Umrüstungen an. Damit könnte trotz angespannter Haushaltslage die beantragte Maßnahme kurzfristig ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Lange
CDU

gez.
Marcus Schauerte
CDU

gez.
Irmgard Harmann-Schütz
Grüne

gez.
Guido Simon
Grüne



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

Mehr Demokratie wagen – Die Bürgerinnen und Bürger fragen

Die SPD-Fraktion beantragt für das Jahr 2024 einen Bürgerrat einzurichten. Der Bürgerrat soll sich mit der Entwicklung der Innenstadt befassen. Ziel ist ein Vorschlag zu erarbeiten mit dem sich BürgerInnen der gesamten Stadt identifizieren. Die personellen und finanziellen Mittel können aus dem Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Sunderns Innenstadt muss wieder zu einem lebendigen Ort für Bürger*innen und Gäste werden. Die klassische Fußgängerzone der 80er Jahre hat keine Perspektive mehr. Vor über 10 Jahre sind die ersten Überlegungen zur Innenstadt begonnen worden. Alle bisher noch so arbeitsintensiven Planungen und Ideen wurden aber immer wieder von einer Ratsmehrheit abgelehnt. Daher fehlt der Verwaltung jeglicher Arbeitsauftrag aus dem politischen Raum.

Um diese Barriere endlich zu durchbrechen, braucht es einen neuen Ansatz, der im Gegensatz zu den bisherigen Bemühungen, wirklich die Bürger*innen mitnimmt.

Die besondere Stärke der Bürgerräte liegt in ihrer vielfältigen Zusammensetzung. Die Teilnehmenden eines Bürgerrates werden per Losverfahren aus dem Einwohnermelderegister ermittelt. Die Ausgelosten werden angeschrieben und eingeladen, sich für eine Teilnahme am anstehenden Bürgerrat zu bewerben. Dabei machen die Bewerberinnen und Bewerber Angaben, die aus den Einwohnermelderegistern nicht hervorgehen, z.B. zu ihrem Bildungsabschluss oder einem Migrationshintergrund. Anhand dieser Angaben und den bereits vorhandenen Daten zu Geschlecht, Alter und Wohnort wird eine Gruppe gebildet, die in ihrer Zusammensetzung ein möglichst gutes Abbild der Bevölkerung der Stadt Sundern darstellt, und zwar aller Stadtteile. Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Gruppe ganz unterschiedlicher Bürgerinnen und Bürger zu besseren Lösungen kommt als eine Gruppe voneinander ähnlichen Menschen.

Unterschiedliche Lebens- und Ausbildungswege führen zu unterschiedlichen Perspektiven, die alle in einem Bürgerrat zusammengeführt werden. Themen werden so aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. So entstehen Lösungen aus der Basis vielfältiger Erfahrungswerte und Lebensumstände. Dies unterscheidet die bisher angewandten Beteiligungsverfahren. Bürgerräte eignen sich insbesondere für komplexe Entscheidungen, von deren Auswirkungen viele profitieren können und möglichst viele Perspektiven betrachtet werden müssen. Die zukünftige Gestaltung der Innenstadt ist hierfür im besonderen Maße geeignet. Die Kosten für dieses Verfahren werden durch eine breitere Akzeptanz des Ergebnisses refinanziert.

Gez.

Michael Stechele

Andre Klammt

Julius Kuzniak

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
Michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andre Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Andreas Bronheim
An der Steinert 9a
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

Burgdorf Hachen liebenswert weiter entwickeln

Die SPD-Fraktion beantragt, die für das Jahr 2023 im Rahmen des Nachtragshaushaltes eingestellten Mittel für den Dorfpark Hachen auf das Jahr 2024 zu übertragen und für das Jahr 2025 Planungskosten i.H.v. 50.000€ einzustellen. Für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 400.000, - € einzuplanen. Die entsprechenden Fördermittel sind zu berücksichtigen.

Begründung:

Vom Verein Burgdorf Hachen sind zahlreiche Planungen erstellt worden um den Dorfplatz für die Hachener:innen als Gemeinschafts- und Begegnungsplatz zu entwickeln. Der Dorfplatz soll aber auch für die Radtourismus einen Stellenwert haben. Das ist alles in den zuständigen Ausschüssen beraten und goutiert worden. Dementsprechend sind im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt Gelder eingestellt worden, die aber nicht genutzt werden konnten.

Gez.

Julius Kuzniak

Michael Stechele

Andre Klammt

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
Michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andre Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Andreas Bronheim
An der Steinert 9a
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

Einnahmen für die Zunft stärken – Zukunftsrisiken reduzieren

Um die finanzielle Basis der Stadt Sundern zu stärken, ohne die Bürger*innen dieser Stadt zusätzlich zu belasten beschließt der Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen folgende Aufträge an die Verwaltung der Stadt Sundern:

1. **Einführung einer Tourismusabgabe. Die Verwaltung prüft im Jahr 2024 unterschiedliche Modelle auf ihre Ertrags- und Steuerungswirkung.**
2. **Neuordnung der Sorpese GmbH, mit dem Ziel nicht nur Zuschüsse an die GmbH zu zahlen, sondern auch Erträge zu generieren.**
3. **Erweiterung der Geschäftsfelder der Sundern Energie GmbH um den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen, mindestens auf Städtischen Dächern und Grundstücken.**
4. **Ab dem Jahr 2025 werden keine neuen Beschäftigungsverhältnisse im Beamtenstatus eingegangen. Das gilt nicht für Übernahmen von Beschäftigten im Beamtenverhältnis aus anderen Kommunen, Landes- oder Bundesbehörden.**

Begründung:

Mit der Einbringung des Haushaltes 2024 haben der Bürgermeister und der Kämmerer auf die fiskalischen Risiken der kommenden Jahre hingewiesen. Wir sind uns alle einig, dass sowohl der Bund als auch die Länder die Kommunen finanziell besser ausstatten müssen. Gleichzeitig wissen wir, dass auch auf diese Ebenen im Rahmen neuer Herausforderungen zusätzliche Belastungen kommen. Zu nennen sind da die Demografie mit ihren besonderen Herausforderungen für die Sozialhaushalte und dem Fachkräftebedarf, die technologische Transformation in vielen Teilen der Wirtschaft mit erheblichen Bedarfen an Qualifizierung, die Klimafolgeanpassungen die Bund, Länder und Kommunen viel abfordern, die weltweiten Fluchtbewegungen vor Krieg und Klimafolgen, aber auch die Folgen des brutalen russischen Angriffskrieges, der am Ende dazu führt, dass in den kommenden Jahren die Rüstungsausgaben erheblich anwachsen. Die Stadt Sundern hat ihre Möglichkeiten der Steuereinnahmen ausgeschöpft und sich an die Spitze der Kommunen im HSK gesetzt. Die Möglichkeiten der Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen sind fast erschöpft. Die sozialen Verwerfungen werden in Sundern deutlicher. Wenn wir die Belastungen zukünftiger Generationen im Blick behalten wollen, dann müssen wir Belastungen vermeiden, da wo wir das können. Die Rückstellungen für Beamtenpensionen sind eine solche ständig anwachsende Belastung. Der können wir nur sehr langfristig begegnen, aber müssen damit heute beginnen.

Gez.

Andre Klammt

Ralph Weber

Julius Kuzniak

Michael Stechele

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
Michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andre Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Andreas Bronheim
An der Steinert 9a
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

Infrastruktur erhalten – Hochwasserschutz integrieren

Die SPD beantragt die Sanierung der Fußgängerbrücke in Hachen zum Sportplatz „Hüttenwiese“ umgehend in Angriff zu nehmen. Dazu sind für 2024 Gelder für Planung und Grundstückserwerb in Höhe von 100.000,- € einzustellen, sowie die erforderlichen Fördergelder zu beantragen.

Begründung:

Die Fußgängerbrücke zum Sportplatz "Hüttenwiese" über die Röhre muss dringend saniert und ausgebaut werden. Sie ist für viele Radfahrer und Fußgänger eine wichtige Verbindung zum Sportplatz und eine sichere Ausweichroute, um den weiten und riskanten Umweg über die Hachener Straße zu vermeiden. Die in die Jahre gekommene Brücke ist erheblich geschädigt und wird immer wieder gesperrt und notdürftig repariert. Der Rost frisst sich sichtbar immer tiefer in den Beton und es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann auch diese Brücke dauerhaft gesperrt wird. Die Fußgängerbrücke ist zu eng, um den Begegnungsverkehr von Fahrrädern sicher aufzunehmen. Sie ist darüber hinaus nicht barrierefrei, da der Zugang von der Sportplatzseite zu steil ist. Wird die Gestaltung geschickt geplant, kann die Brücke auch dazu dienen, den Sportplatz vor Hochwasserlagen zu schützen. Dazu muss im Rahmen des Neubaus die bestehende Lücke, die aktuell mit Sandsäcken gesichert wird, mit einer entsprechenden Mauer geschlossen werden. Die Brückensanierung taucht seit vielen Jahren immer wieder im Haushalt der Stadt Sundern auf. Auch für dieses Jahr war sie in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Nun schlägt die Verwaltung eine weitere Verschiebung der Sanierung in das Jahr 2027 vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Brücke bis dahin nutzbar ist, ist eher gering.

Gez.

Julius Kuzniak

Andre Klammt

Michael Stechele

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
Michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andre Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Andreas Bronheim
An der Steinert 9a
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

„Haus der Jugend“

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Sundern beantragt, die Bereitstellung von Planungskosten zum „Haus der Jugend“ im Jahr 2024 in Höhe von 40.000, - €. Darüber hinaus sollen Fördermöglichkeiten zum Bau von Jugendeinrichtungen über den Kinder- und Jugendförderplan des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr geprüft und beantragt werden.

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Sundern hat in seiner letzten Sitzung am 19.02.2024 für weitere Planungen eines „Haus der Jugend“ am Standort Johannesstraße gestimmt. Dort soll eine angestrebte Jugendarbeit unter einem Dach realisiert und die Angebote für Jugendliche durch das Jugendbüro erweitert werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund nötig, dass das bestehende Jugendcafé Gammon in seinem jetzigen Erscheinungsbild völlig ungeeignet für eine offene Kinder- und Jugendarbeit ist. Die SPD-Fraktion unterstützt die Forderungen des Jugendbüros, eine endgültige Lösung für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Sundern zu finden. Wir weisen außerdem daraufhin, dass nach SGB VIII § 11 eine angemessene offene Jugendarbeit eine **Pflichtleistung** der Kommunen darstellt.

Zur Gegenfinanzierung können Mittel aus dem Abrechnungsobjekt 3303504I – Kulturzentrum verschoben werden.

Für die SPD-Fraktion

Lars Dünnebacke

Michael Stechele

André Klammt

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

André Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Schriftführer

Andreas Bronheim
An der Steinert 9
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

Klimaschutz intensivieren – Ein Klimamanager für Sundern

Die SPD-Fraktion beantragt:

1. Die Stellenausschreibung eines Klimamanagments im Jahr 2024, unabhängig von den verfügbaren Fördermitteln
2. Beantragung der möglichen Fördergelder für die nächsten Jahre.
3. Prüfung der Möglichkeit der Einrichtung einer interkommunalen Klimamanager-Stelle, z.B. mit der Gemeinde Eslohe

Begründung:

2030 soll Sundern eine Klimaneutrale Stadt sein. Um dieses ehrgeizige Ziel umzusetzen, bedarf es einer großen Kraftanstrengung aller Bürger*innen Sunderns. Da Klimaschutz ein Querschnittsthema ist, ist es notwendig alle Aufgaben zu bündeln.

Hinzu kommt noch die Anforderung an die Stadt Sundern eine Wärmeplanung zu erstellen. Wir haben zwar Zeit bis Mitte 2028 diese zu verabschieden. Es macht aber Sinn für die Zukunftsplanung der Haushalte in Sundern die konzeptionellen Überlegungen jetzt anzustellen und die Bürger*innen dieser Stadt frühzeitig und umfassend zu beteiligen.

Im Märkischen Kreis haben acht Gemeinden ihre Stellen besetzt. In Herscheid und Neuenrade gibt es nun einen Interkommunalen Klimamanager, der für beide Gemeinden verantwortlich ist. Im Hinblick auf die Klimaneutralität 2030 darf die Stadt Sundern nicht noch ein weiteres Jahr verlieren.

Gez:

Andre Klammt

Udo Hoffmann

Michael Stechele

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
Michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andre Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Andreas Bronheim
An der Steinert 9a
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

Wir bringen Sundern auf dem Weg zu einer klimaneutralen Stadt 2030 und sanieren die Stadtkasse

Die SPD-Fraktion beantragt, die im Jahr 2020 vom Rat der Stadt Sundern beschlossene Potentialuntersuchung städtischer Dachflächen vorrangig auf den Dächern der Schulen auf dem Bildungshügel noch in diesem Jahr zur realisieren. Untersucht werden soll die Machbarkeit der Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung von Strom (Photovoltaik). Die Anlagen werden dann von der Energiegesellschaft der Stadt Sundern errichtet. Für das Jahr 2024 werden Haushaltsmitte in Höhe von 40.000, - € eingestellt. Die Verwaltung wird beauftragt Fördermittel einzuwerben.

Begründung:

Jeder Weg beginnt mit dem ersten Schritt. Der Rat der Stadt Sundern hat sich verpflichtet den Klimawandel in der Kommunalpolitik stärker zu berücksichtigen. Ein wichtiger Baustein hierbei ist die Nutzung der Dachflächen der städtischen Gebäude zur Gewinnung von Strom durch Sonnenenergie. Im Jahr 2020 stellte die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Sundern hierzu einen Antrag. Es sollten alle Dachflächen auf ihr Potential zur Gewinnung von umweltfreundlichem und nachhaltigem Strom untersucht werden. Darüber hinaus sollten Erkenntnisse über möglichen Ausbau der bestehenden Anlagen gewonnen werden, insbesondere in der Kosten-Nutzen-Abschätzung.

Auf Basis dieses Antrags stellt die Verwaltung eine Übersicht der Dachflächen dar. Ein Drittel der städtischen Dachflächen befinden sich am Bildungshügel. Die dortigen Dachflächen der Schulen und der Turnhalle stellen eine versiegelte Fläche von über einem Hektar dar. Dieses Potential sollte nun schnellstmöglich genutzt werden, um die nachhaltige Energiegewinnung in der Stadt Sundern vorwärtszubringen. Allein diese Flächen werden einen bedeutenden Beitrag leisten, unsere Kommune bis 2030 klimaneutral aufzustellen. Wir wollen den ersten Schritt gehen, jetzt.

Gez. Michael Stechele

Andre Klammt

Udo Hoffmann

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
Michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andre Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Andreas Bronheim
An der Steinert 9a
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

Wohnen in Sundern bedarfsgerecht und nachhaltig fördern

Die SPD-Fraktion beantragt:

- 1. Die Stadt soll verstärkt Bauland als Zwischen- bzw. Teilerwerb kaufen und somit eine aktive Bodenvorratspolitik zur Erreichung wohnungs- und klimapolitischer Ziele betreiben. Die Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes für das gemeindliche Vorkaufsrecht, sowie der Umlegung sind dabei ebenso extensiv zu nutzen wie auch die im Bundesbaugesetz vorgesehene Möglichkeit des Abschlusses städtebaulicher Verträge.**
- 2. Um den bestehenden Wohnungsbedarf zu decken prüft die Verwaltung, ob im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Hochsauerlandkreis und weiteren Kommunen im Kreis eine eigene Wohnungsbaugesellschaft gegründet werden kann.**
- 3. Es muss eine Stelle im Rathaus geschaffen und besetzt werden, die die Entwicklung des sozialen und ökologischen Wohnbaus voranbringt. Die Ausschreibung und Besetzung der Stelle müssen 2024 erfolgen.**

Begründung:

Da der Wohnungsmarkt so angespannt ist wie noch nie zuvor, ist es auch Aufgabe der Stadt Sundern hier Abhilfe zu schaffen. Viele Bürger*innen sind auf der Suche nach bezahlbarem Wohnraum. So suchen z.B. Singles und junge Paare nach passendem Wohnraum, wie auch ältere Mitmenschen nach barrierefreien Wohnungen. Gerade diese sind in Sundern aber selten zu finden und neue Baugebiete werden weiterhin überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Der Markt stellt den erforderlichen Wohnraum nicht in ausreichendem Markt zur Verfügung. In den kommenden Jahren wird für zunehmend mehr Bürger*innen dieser Stadt die Mietbelastungsquote deutlich über 30% steigen. Hier gilt es soziale Verantwortung zu übernehmen.

Gez.:

Andre Klammt

Michael Stechele

Udo Hoffmann

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
Michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andre Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Andreas Bronheim
An der Steinert 9a
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Sundern

1. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion für den Haushalt 2024

Ehrenamtliches Engagement stärken – Chancen für den Sport schaffen

Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 werden für die mittelfristige Finanzplanung jeweils 100 Tsd. € für die Bewilligung von Anträgen nach den Sportförderrichtlinien zur Verfügung gestellt. Mittel aus der Sportförderpauschale sind hier vorrangig zu nutzen.

Begründung:

Die Sportvereine sind in der Stadt Sundern eine wichtige Säule ehrenamtlichen Engagements und der Kinder- und Jugendförderung. Bei Sportlerehrungen und vielen anderen Ereignissen wird dies immer wieder völlig zurecht hervorgehoben. In der Corona Krise mussten sie z.T. erhebliche Einbußen hinnehmen. Sie haben dennoch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ein Angebot unterbreitet. Bei den Sportstätten der Vereine hat sich ein Sanierungsstau aufgebaut, bzw. müssen zukunftsorientiert neue Angebote unterbreitet werden. Auch wenn die Vereine viel aus eigener Kraft stemmen, ist die Unterstützung der Stadt in vielen Fällen erforderlich.

Gez.

Michael Stechele

Andreas Bronheim

Andre Klammt

Fraktionsvorsitzender:

Michael Stechele
Elsternhagen 3
59846 Sundern
Tel. 0160/90108200
Michael.Stechele@unitybox.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andre Klammt
Ringstraße 111
59846 Sundern
Tel. 0151/57972198
andre.klammt@gmail.com

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Andreas Bronheim
An der Steinert 9a
59846 Sundern
Tel. 0177/7375719
a.bronheim@web.de

Serhat Sarikaya
Berliner Straße 15, 59846 Sundern (Sauerland)
Mobil: 01 76/62 43 49 70 • Mail: sarikaya.serhat@yahoo.com

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Klaus-Rainer Willeke
Rathausplatz 1
59846 Sundern (Sauerland)

- per Mail: kr.willeke@stadt-sundern.de -

Antrag für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Sundern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Klaus-Rainer,
sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Sundern,

die Fraktion WISU beantragt Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,- € für die Arbeit des
Tierschutzvereins Sundern e. V. ab dem Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen.

Bereits am 29. Oktober 2019 hat die SPD-Fraktion einen Antrag gestellt, anteilig die
Tierarztbehandlungen von aufgefundenen herrenlosen, verletzten oder kranken Tieren zu
übernehmen. Daneben hat die SPD-Fraktion die vollständige Übernahme der Kastration von
herrenlosen Katzen, die anschließend wieder freigesetzt werden, beantragt.

Die CDU-Fraktion hat am 2. März 2020 einen ähnlichen Antrag gestellt.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 haben wir Haushaltsmittel in Höhe von 6.000,- €
beantragt. Seinerzeit wurden Mittel aus der Sparkassen-Stiftung für die Jahre 2022 und 2023
in Höhe von 5.000,- € freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Wir möchten die Bevölkerung aber auch die politischen Vertreterinnen und Vertreter erneut
darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, diese Aktivitäten, wie wir sie zahlreich in
unserer Stadt finden, in den Mittelpunkt zu rücken und um Unterstützung zu bitten. Es ist
immer gut und auch richtig, dass sich die politischen Vertreterinnen und Vertreter auch bei uns
in Sundern für das Ehrenamt stark machen und einsetzen.

In unserem Antrag geht es um den Tierschutzverein Sundern e. V., der, wie wir finden, gute
und enorm wichtige Arbeit für uns und unsere Stadt sowie die Bürgerinnen und Bürger leistet.
Seit Jahren werden hier Versprechen seitens der Politik gemacht, die leider nicht eingehalten
werden. Dies belegen die beiden o. g. Anträge der anderen Fraktionen.

Wir werben gerne für diesen Verein und hoffen, dass viele Bürgerinnen und Bürger diesen Verein tatkräftig unterstützen. Denn: Ehrenamtliche setzen sich täglich mehrere Stunden in ihrer Freizeit für das Wohlergehen herrenloser Tiere ein. Tiere, die ausgesetzt werden. Tiere, die Niemand haben möchte. Tiere, um die sich Niemand kümmern möchte. Tiere, die zum Teil mit schlimmen Verletzungen gefunden werden.

Nun beginnt jedoch auch schon das Problem: Es ist bekannt, dass offiziell kein Tierheim in Sundern mehr existiert. Eine Kommune in unserer Größenordnung ist jedoch verpflichtet, Fundtiere unterzubringen. Aus diesem Grund hat die Stadt Sundern seit dem 1. Januar 2011 einen Vertrag mit dem „Tierschutzverein Iserlohn und Umgebung e. V.“, hier kommen Kosten in Höhe von knapp 20.000,- € jährlich auf die Stadt Sundern zu. Bei dem Tierschutzverein Iserlohn handele es sich, so die Stadtverwaltung in einem Schreiben vom 20. November 2018, um einen sehr gut strukturierten Verein mit einem baulich sehr guten Tierheim, sodass die Zusammenarbeit seit Jahren reibungslos und ohne Probleme verlaufe. Weiter heißt es, dass dieser Eindruck durch die Tatsache, dass diverse Städte und Gemeinden aus der näheren Umgebung ebenfalls entsprechende Unterbringungsverträge abgeschlossen haben.

Dieser Verein in Iserlohn kümmert sich um die Unterbringung von Fundtieren. Ein Fundtier ist ein Tier, das besitz- aber nicht herrenlos ist. Besitzlos ist ein Tier, wenn keine Sachherrschaft über dieses besteht, das Tier sich also nicht im Einwirkungsbereich des Halters befindet und nicht wieder dorthin zurückkehrt. Der Besitzer muss die Sachherrschaft über das Tier unfreiwillig verloren haben. Ein Fundtier ist somit ein verlorenes oder entlaufenes Tier.

Der Tierschutzverein Sundern e. V. kümmert sich hingegen um herrenlose Tiere, aktuell jährlich zwischen 80 und 100 Tieren. Die Zahl steigt jedoch immer weiter. Der Verein trägt aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen die fälligen Kosten für den Tierarzt, Miete etc.

Aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen dem Tierschutzverein Sundern e. V. und dem Tierschutzverein Iserlohn und Umgebung e. V. erhält der Tierschutzverein Sundern e. V. vom Tierschutzverein Iserlohn und Umgebung e. V. eine Summe in Höhe von 6000,- €. Seinerzeit wurde mit den beiden Vorsitzenden dieser Vereine und dem zuständigen Fachbereich verabredet, dass eine solche Kooperation nur dann zustande kommen kann, wenn seitens der Stadt Sundern auch eine weitere Hilfe in gleicher Höhe bereitgestellt wird, weil diese Summe, die vom Tierschutzverein Iserlohn und Umgebung e. V. bereitgestellt wird, nicht ausreicht.

Die entsprechenden Anträge der CDU und SPD Fraktion sind bereits der Öffentlichkeit und dem Rat der Stadt Sundern hinlänglich bekannt. Leider wurden sie in den Folgejahren jedoch nicht weiter verfolgt oder gar gestellt. Dies möchten wir hiermit ändern. Und deshalb stellen wir unseren Antrag von 2021 erneut und hoffen auf Zustimmung und Unterstützung seitens der Verwaltung und der politischen Vertreterinnen und Vertreter. Deshalb glauben wir auch, dass es richtig ist, endlich einen Beschluss herbeizuführen, dass dieser Verein jährlich eine Unterstützung in Höhe von 5.000,- € erhält.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans Klein

Kathrin Krücke

Serhat Sarikaya

Haushaltsplan 2024

Ergebnisplan

Änderung der Entwurfssfassung

Stand: 12.03.2024

Verbesserungen = schwarz

Verschlechterungen = rot

Lfd. Nr.	FB	E/A	Seite Plan-entwurf	PG	AO	Konto	Zeile	Erläuterungen	freiw./pflichtig	Ansatz 2024 (€)		Ansatz 2025 (€)		Ansatz 2026 (€)		Ansatz 2027 (€)	
										Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz
1	2	A	69	1210	1210101	5291	13	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgt alle 5 Jahre	pflichtig			90.000 €	90.000 €				
2	2	A	69	1210	1210101	5011	11	Stelle im Bereich Finanzmanagement und Controlling Es wird eine zusätzliche Stelle für die Aufgabenbewältigung im FB 2 eingeplant, um u.a. das Beteiligungsmanagement, das Fördermittelmanagement und das Controlling zu stärken.	pflichtig	7.200 €	7.200 €	29.800 €	29.800 €	30.700 €	30.700 €	31.600 €	31.600 €
		1210201			2.900 €					2.900 €	11.900 €	11.900 €	12.300 €	12.300 €	12.700 €	12.700 €	
		1210301			4.300 €					4.300 €	17.800 €	17.800 €	18.400 €	18.400 €	18.900 €	18.900 €	
3	2	A	69	1210	1210401	5312	15	Anhebung des Pauschalentgelts für die Rechnungsprüfung des HSK für das Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre	pflichtig	1.900 €	110.400 €	1.900 €	110.400 €	1.900 €	110.400 €	1.900 €	110.400 €
4	1	A	62	1410	1410101	5379	15	Erhöhung Verbandsumlage SIT 2024	pflichtig	40.000 €	300.000 €	30.000 €	315.000 €	20.000 €	331.000 €	10.000 €	350.000 €
5	3	E	78	3110	3110201	4311	4	Gebühren für Vorkaufsrechte - Übertragungsfehler	pflichtig	-11.000 €	0 €	-11.000 €	0 €	-11.000 €	0 €	-11.000 €	0 €
6	3	A	83	3303	3303306	5441	16	Bauwesenversicherung Neubau Betriebsgebäude ist für die Jahre 2024/25 abgeschlossen (wird vollständig in 2024 gezahlt)	pflichtig	13.400 €	17.320 €						
7	3	A	83	3303	3303421	5211	13	Lichtsteuerung für die Sporthalle 5 Schulzentrum	pflichtig	6.700 €	225.200 €						
8	3	A	83	3303	3303421	5211	13	Verbau über Dachlichtband wegen Undichtigkeit Die Maßnahme ist kurzfristig in 2024 zu erbringen, da sonst die Hallennutzung an Regentagen ausgeschlossen ist	pflichtig	10.000 €	235.200 €						
9	3	A	83	3303	3303303	5211	13	Neue Trinkwasserleitungen in allen Wohnungen Aufgrund ständiger Rohrbrüche ist die Installation von neuen Leitungen erforderlich	pflichtig	45.000 €	161.300 €	6.000 €	87.300 €				
10	3	A	83	3303	3303505	5211	13	Erneuerung des Tores FWGH Stemel wegen Neuanschaffung Feuerwehrfahrzeug	pflichtig	9.000 €	99.300 €						
11	5	E	112	5103	5103103	4121	2	Projekt Dritte Orte Landesförderung Konzeptentwicklung "Dritte Orte"	freiw.	50.000 €	50.000 €						
	5	A	112			5201	13	Aufwendungen für die Konzeptentwicklung "Dritte Orte"	freiw.	60.000 €	60.000 €						
12	5	A	116	5202	5202102	5339	15	Wegfall Catering Brunnenstraße Catering (Personal- und Sachkosten) für Flüchtlingsunterkunft Brunnenstr. 36 - 01.01.2024 - 31.07.2024 entfällt ab der 2. Jahreshälfte 2024	pflichtig	-105.000 €	145.000 €	-250.000 €	0 €	-250.000 €	0 €	-250.000 €	0 €
13	5	A	116	5202	5202104	5318001	15	Laufender Zuschuss für den Verein Frauen helfen Frauen e.V.	freiw.			5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
14	5	E	116	5202	5202102	4481	6	Flüchtlingsaufnahme, -unterbringung und -betreuung Zuweisungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen (Abgrenzung aus 2023 nach 2024) - Eingang der Mittel Ende 11/23	pflichtig	904.760 €	904.760 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5	A	116			5339	15	Instandsetzung/Ausstattung von eigenen und angemieteten Flüchtlingsunterkünften	pflichtig	904.760 €	904.760 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15	5	A	116	5202	5202103	5318001	15	Ergebnisneutrale Verschiebung Zuschüsse an Soziale Vereine (falsches Abrechnungsobjekt)	freiw.	-8.000 €	0 €	-8.000 €	0 €	-8.000 €	0 €	-8.000 €	0 €
16	5	A	116	5202	5202104	5318001	15	Ergebnisneutrale Verschiebung Zuschüsse an Soziale Vereine (falsches Abrechnungsobjekt)	freiw.	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
17	5	A	120	5402	5402101	5331	15	Obdachlosenunterbringung Unterhaltung Obdachlosenunterkünfte, Kostenersatz für Inanspruchnahme von Wohnraum zur Unterbringung von Räumungsschuldnern/Obdachlosen	pflichtig	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
18	2	E	69	1210	1210101	4617	19	Zinserträge Zinserträge durch temporäre Tagesgeld- und Festgeldanlagen	pflichtig	30.000 €	90.100 €						
19	2	A	69	1210	1210101	5516/ 5517	20	Zinsaufwendungen Erhöhte Zinsaufwendungen für Investitionskredite in der mittelfristigen Planung bedingt durch das nachgemeldete erhöhte Investitionsvolumen in 2025 und 2026	pflichtig	-28.000 €	815.000 €	17.000 €	1.800.000 €	142.000 €	2.749.000 €	189.000 €	3.112.000 €
20	2	A		430			27	Globaler Minderaufwand Da der Globale Minderaufwand eine prozentuale Bezugsgröße zu den Ordentlichen Aufwendungen darstellt (2% Kürzung der Ordentlichen Aufwendungen), verändert sich dieser entsprechend mit.		-20.243 €	1.841.625 €	952 €	1.877.410 €	3.034 €	1.900.249 €	3.198 €	1.828.443 €

Haushaltsplan 2024

Ergebnisplan

Änderung der Entwurfsfassung

Stand: 12.03.2024

Verbesserungen = schwarz

Verschlechterungen = rot

Lfd. Nr.	FB	E/A	Seite Plan-entwurf	PG	AO	Konto	Zeile	Erläuterungen	frei.w./pflichtig	Ansatz 2024 (€)		Ansatz 2025 (€)		Ansatz 2026 (€)		Ansatz 2027 (€)	
										Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz
Fraktionsanträge:																	
21	1	A		1010	1010101	5431	16	Antrag CDU + Bündnis 90/Die Grünen: Einstellung von 5.000 € in den Haushaltsplan 2024 zur Pflege der bestehenden Städtepartnerschaften der Stadt Sundern <i>Anm. Verwaltung: Für Städtepartnerschaften sind bereits 3.000€ im Haushaltsplanentwurf 2024 eingeplant. Darüberhinaus sind weitere 10.000€ für die Vorbereitung "50 Jahre Sundern" eingestellt.</i>	frei.w.	2.000 €	5.000 €						
22a	3	A		3303	3303305	5201	13	Antrag CDU: Einstellen von Mitteln für den Abriss des Gebäudes Hauptstraße 86. <i>Kompromiss: Einstellen von Mitteln i.H.v. 40.000€ für die Abrissplanung und weitere vorbereitende Arbeiten (Schadstoffgutachten etc.). Im Gegenzug wird das bereits geplante Budget der Gebäudeunterhaltung um den gleichen Betrag reduziert.</i>	frei.w.	40.000 €	44.100 €						
22b		A			3303303	5211	13			-40.000 €	121.300 €						
Summe der Erträge (+) Verbesserung / (-) Verschlechterung										973.760 €		-11.000 €		-11.000 €		-11.000 €	
Summe der Aufwendungen (-) Verbesserung / (+) Verschlechterung										963.917 €		-29.648 €		-6.666 €		32.298 €	
Saldo: (+) Verbesserung / (-) Verschlechterung										9.843 €		18.648 €		-4.334 €		-43.298 €	

Jahresergebnis des eingebrachten Planentwurfs 2024

-8.851.482 €

-9.085.726 €

-8.894.510 €

-7.222.159 €

Jahresergebnis des Haushaltsplans 2024 einschließlich vorstehender Änderungen:

-8.841.639 €

-9.067.078 €

-8.898.844 €

-7.265.457 €

Haushaltsplan 2024
Finanzplan B
 Änderung der Entwurfsfassung

Stand: 12.03.2024

Verbesserungen = schwarz
 Verschlechterungen = rot

Lfd. Nr.	FB	E/A	Seite Plan-entwurf	AO	Konto	Erläuterungen	pfl./ freiw.	Ansatz 2024 (€)		VE2024		Ansatz 2025 (€)		Ansatz 2026 (€)		Ansatz 2027 (€)	
								Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz
1	3+5	A	-	Div.		Korrektur investiver Ansätze Die investiven Ansätze, welche durch die Bildung von im Entwurf bereits enthaltenen Ermächtigungsübertragungen reduziert wurden, werden auf 10er-Stellen gerundet.		27 €				2 €					
2	3+5	A	-	Div.		Reduzierung der Ansätze aufgrund von Ermächtigungsübertragungen Aufgrund von weiteren Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2023 für die Jahre 2024/2025 verändern sich diverse im Entwurf geplante investive Maßnahmenansätze für 2024 und 2025 in gleicher Höhe entsprechend (s. Anlage 2 der Vorlage Nr. 604/X). In 2023 werden Ermächtigungsübertragungen für 2024 i.H.v. insgesamt 7.477.676 € gebildet; für 2025 i.H.v. 1.640.780 €.	-	1.204.340 €			-	381.430 €					
3	3	A	125	32100111	7852	Gewässerentwicklung Sorpe-Allendorf Kostenschätzung erfolgte nach Entwurfsaufstellung. Maßnahmenumsetzung beläuft sich hiernach auf 620.000€.						620.000 €	620.000 €				
4	3	A	126	32100121	7852	Hochwasserschutz Hoffmannsches Gelände Ansatz für weitere Planungsleistungen in Abhängigkeit von der Planung zur Maßnahme Hochwasserschutz Kernstadt						20.000 €	20.000 €				
5	3	A	126	32100171	7821	Neugestaltung Gewässer Waldbach, Endorf Die Maßnahme wird über geförderte Hochwassermaßnahmen abgewickelt und wird daher auf Null gesetzt.	-	5.000 €	- €								
		7852		-	50.000 €		- €										
6	3	A	127	32100211	7852	Hochwasserschutz Westenfeld Nach Angabe der Fachbeteiligung wird die Maßnahme um 1 Jahr geschoben. Per Ermächtigungsübertragung stehen 20.000 € für erste Planungsleistungen zur Verfügung.	-	35.000 €	- €			20.000 €	35.000 €	15.000 €	15.000 €		
7	3	A	127	32100221	7852	Wehrrückbau am Dümpel Aufgrund des Planungsrückstand des Planungsbüros sowie der notwendigen Bindung an Förderfristen, verschiebt sich die Maßnahme um 1 Jahr. Die verbleibenden Mittel i.H.v. 25.000 € in 2024 werden als Ermächtigungsübertragung gebildet (s.o.).	-	75.000 €	- €	105.000 €	105.000 €	75.000 €	105.000 €				
8	3	A	140	32200931	7852	Gehweg in den Höfen Die Bildung eines Ansatzes für die Auszahlung der Schlussrechnung für Tiefbauer und Planer für in 2023 erbrachte Leistungen ist erforderlich.		15.000 €	15.000 €								
9	3	A	141	32200981	7852	Erneuerung Treppenanlage Bogenstraße-Michaelstraße Die Maßnahme Treppenanlage Bogenstraße-Michaelstraße wird um ein Jahr verschoben.	-	125.000 €	- €			125.000 €	125.000 €				
10	3	VE	141	32201011		Brücke in der Esmecke Die Ansätze für die Maßnahme wurden in 2024 und 2025 aufgrund von Ermächtigungsübertragungen reduziert, sodass nun die geplante VE2024 in entsprechender Höhe reduziert werden kann.				-	168.810 €	81.190 €					
11	3	A	142	32201031	7852	Straßenbau Großer Bruch Die Maßnahme wird in größerem Umfang ausgeführt, als zunächst geplant. Die Bauausführung verlängert sich voraussichtlich um 1 Jahr.	-	90.000 €	80.000 €	170.000 €	170.000 €	150.000 €	170.000 €	20.000 €	20.000 €		
12	3	A	-	33033051	7821	Erwerb Gebäude Kleinbahnstraße 6 Im Rahmen von Innenstadtentwicklung soll das Gebäude für künftige Entwicklungsoptionen erworben werden. Für die Maßnahme wird ein neues Abrechnungsobjekt angelegt.		160.000 €	160.000 €								
13	3	A	145	33034021	7851	Sanierung Realschule Bei der Erarbeitung der Machbarkeitsvarianten wurde auch Anfang des Jahres 2024 eine Kostenschätzung aufgestellt, aus der entnommen werden kann, dass sich die Kosten auf mind. 33.000.000,-€ belaufen werden.				10.000.000 €	15.000.000 €	10.000.000 €	15.000.000 €	8.000.000 €	15.000.000 €		
14	3	A	145	33034031	7851	Fluchtweg Kita Linnepe (Brandschutztreppe) In 2024 sind zwingend notwendige Maßnahmen in der Kita Linnepe durchzuführen, um einen zweiten Rettungsweg über eine Außentreppe zu gewährleisten. Für 2024 wurde eine Summe von 50.000,-€ angemeldet, nach aktueller Kostenschätzung wird die Maßnahme 120.000,-€ kosten. Bei der Ursprungskalkulation wurden die baulichen Maßnahmen am und im Gebäude nicht berücksichtigt, die aber zur Herstellung des Außenfluchtweges dazu gehören. Der Betrag von 40.000 € wird per Ermächtigung von 2023 nach 2024 übertragen.		30.000 €	80.000 €								
15	3	A	-	33034081	7851	Haus der Jugend Zunächst wird für 2024 ein Ansatz für Planungsleistungen eingestellt.		40.000 €	40.000 €								
16	3	A	147	33035031	7851	FWGH Stockum Aufgrund einer verspätet eingetroffenen Rechnung (Leistungserbringung im Jahr 2023; Rechnungseingang: 2024), sind für das Jahr 2024 die Auszahlungsmittel anzusetzen.		13.340 €	23.340 €								

Haushaltsplan 2024
Finanzplan B
 Änderung der Entwurfsfassung

Stand: 12.03.2024

Verbesserungen = schwarz
 Verschlechterungen = rot

Lfd. Nr.	FB	E/A	Seite Plan-entwurf	AO	Konto	Erläuterungen	pfl./freiw.	Ansatz 2024 (€)		VE2024		Ansatz 2025 (€)		Ansatz 2026 (€)		Ansatz 2027 (€)		
								Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	Änderung	Neuer Ansatz	
17	3	A	147	3303505I	7831	Unterkunft für Flüchtlinge Reduzierung des Ansatzes für den Erwerb einer Flüchtlingsunterbringung auf den im Angebot vorliegenden Betrag für die Containeranlage. Die geplante VE2024 wird aufgrund der Umplanung der Ansätze nicht mehr benötigt und daher auf Null gesetzt.	pfl.	- 712.550 €	787.450 €	- 1.000.000 €	- €	- 1.000.000 €	- €					
18	3	E			6811	Entsprechende Verwendung der Landeszuwendung zur Flüchtlingsunterbringung in gleicher Höhe (Abgrenzung aus 2023) - "Landesmittel zur einmaligen Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete"	pfl.	787.450 €	787.450 €									
19	3	E	150	3410021I	6811	Radlader Friedhof Die Lieferung des Radladers war für das Haushaltsjahr 2023 geplant. Durch Lieferverzögerungen wird das Fahrzeug nun erst in 2024 geliefert. Die Ansätze werden (abzüglich der gebildeten Ermächtigungsübertragung von 60.000 €) für 2024 neu veranschlagt. Die beantragte Förderung ist bis zum 31.08.2024 bewilligt werden.	pfl	30.000 €	30.000 €									
	3	A			7831		pfl	48.290 €	48.290 €									
20	5	A	161	5501026I	7831	Prüftechnik Atemschutzwerkstatt Der Ansatz für die mittelfristigen Planung wurde in der Entwurfsplanung nicht berücksichtigt	pfl.					40.000 €	40.000 €					
21	5	A	163	5501035I	78502	Anschaffung eines HLF20 (Löschzug Sundern) Die geplante Anschaffung des Fahrzeuges ist zeitlich vorzuziehen, da das aktuelle Fahrzeug ggf. kurzfristig nicht mehr einsatzbereit ist.	pfl.	700.000 €	700.000 €			- 300.000 €	- €	- 300.000 €	- €			
22	5	E	163		6811	Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Anschaffung des HLF20 LZ Sundern wird die Zuwendung aus der Feuerschutzpauschale auf die Maßnahme 5501030I LZ Sundern Großtankwagen umgeplant.	pfl.							- 140.000 €	- €			
23	5	E	162	5501030I	6811	LZ Sundern Großtankwagen Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Anschaffung des HLF20 LZ Sundern wird die Zuwendung aus der Feuerschutzpauschale auf die Maßnahme 5501030I LZ Sundern Großtankwagen umgeplant.	pfl.							140.000 €	140.000 €			
24	5	A	-	5501033I	7831	Warneinrichtungen Der Auftrag wurde in 2023 beauftragt, aber nicht vollständig erledigt. Die Maßnahme kann aufgrund der außerplanmäßig bereitgestellten Mittel in 2023 nicht als Ermächtigungsübertragung abgebildet werden.	pfl.	12.000 €	12.000 €									
25	5	A	164	5501042I	78502	LZ Sundern: GW Hygiene Aufgrund der aktuellen Marktlage ist ein höherer Ansatz als zunächst geplant anzusetzen. Die VE2024 wird entsprechend um 100.000 € angepasst.	pfl.			100.000 €	250.000 €	100.000 €	250.000 €					
26	P	E	165	P-0000001I	6811	Innenstadtentwicklung Städtebau Die mittelfristige Planung kann derzeit nicht valide geplant werden. Die Ansätze werden erneut in den Haushalt aufgenommen, wenn konkrete Maßnahmen beschlossen und diese konkret bezifferbar sind.						- 650.000 €	- €					
		A			7853					- 747.500 €	- €							
27	P	A	166	P-0000003I	7853	Innenstadtentwicklung Verkehr Die mittelfristige Planung kann derzeit nicht valide geplant werden. Die Ansätze werden erneut in den Haushalt aufgenommen, wenn konkrete Maßnahmen beschlossen und diese konkret bezifferbar sind.						- 40.000 €	- €					
28	P	E	166	P-0000004I	6811	Für die Maßnahme Innenstadtentwicklung INSEK wird eine Ermächtigungsübertragung für 2024 gebildet (s. Position oben). Die Ansätze in der mittelfristigen Planung werden zunächst herausgenommen, da aktuell keine konkrete Umsetzung geplant ist. Die Ansätze werden erneut in den Haushalt aufgenommen, wenn konkrete Maßnahmen beschlossen und diese konkret bezifferbar sind.						- 60.000 €	- €	- 610.000 €	- €			
		A			7853					- 75.000 €	- €	- 1.212.500 €	- €					
29	2	A	-	1210201I	7843	Gesellschaftsgründung Sundern ENERGIE GmbH Die Finanzmittel i.H.v. 50.000 €, welche über den Ratsbeschluss aus 2023 (vgl. Vorlage Nr. 494/X, 3. Erg.) bereitgestellt wurden, konnten in 2023 nicht mehr umgesetzt werden. Daher sind diese für 2024 neu zu veranschlagen.		50.000 €	50.000 €									
Fraktionsanträge:																		
30	3	E	128	3210024I	6811	Antrag SPD: Entwicklung eines neuen Gemeinschafts- und Begegnungsplatzes in Hachen.	freiw.	105.000 €	105.000 €									
		A			7852	<i>Anm. Verwaltung:</i> Die Maßnahme wurde bereits in 2023 im Haushaltsplan veranschlagt, aber nicht umgesetzt. Die Mittel werden entsprechend für das Jahr 2024 neu veranschlagt.		150.000 €	150.000 €									
Summe der Einzahlungen (+) Verbesserung / (-) Verschlechterung								922.450 €				-710.000 €		-610.000 €		0 €		
Summe der Auszahlungen (-) Verbesserung / (+) Verschlechterung								-1.078.233 €				8.606.072 €		6.522.500 €		0 €		
Saldo: (+) Verbesserung / (-) Verschlechterung								2.000.683 €				-9.316.072 €		-7.132.500 €		0 €		
Saldo aus Investitionstätigkeit des eingebrachten Planentwurfs 2024								-26.170.262 €				-27.912.148 €		-23.133.500 €		1.540.000 €		
Saldo aus Investitionstätigkeit des Haushaltes 2024 einschließlich vorstehender Änderungen								-24.169.579 €				-37.228.220 €		-30.266.000 €		1.540.000 €		

Stellenplan 2024 - Beamtinnen/Beamte

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023	Zahl der tats. besetzten Stellen zum 30.06.2023
		gesamt	ausgesondert		
			Differenz		
<u>Beamte auf Zeit</u>					
Bürgermeister/in	B 5	1,00		1,00	1,00
<u>L 2.2</u>					
Beigeordnete/r	A 16	1,00		1,00	1,00
Oberrat/Oberrätin	A 14	5,00	1,00	5,00	1,00
Rat/Rätin	A 13 LG 2.2	0,00		0,00	2,00
<u>L 2.1</u>					
Rat/Rätin	A 13 LG 2.1	4,00		3,00	5,00
Amtsrat/Amsrätin	A 12	7,51	1,00	8,51	7,08
Amtmann/Amtfrau	A 11	10,85	1,00	8,74	5,75
Oberinspektor/in	A 10	6,02		9,10	6,64
<u>L 1.2</u>					
Amtsinspektor/in	A 9 LG 1.2	4,50		6,05	6,00
Hauptsekretär/in	A 8	1,85		1,29	0,85
Obersekretär/in	A 7	0,51		0,51	0,50
Summe		42,24	3,00	44,20	36,82

davon

Eigenbetrieb Stadtwerke	2,00	2,00
Sorpesee GmbH	1,00	1,00
Kernhaushalt	39,24	41,20
Veränderung ggü. Vorjahr	-1,96	

Stellenübersicht zum Stellenplan 2024

Teil D: Aufteilung der Gliederung

Stellenübersicht	Sortierung LFBGrp:	1,0000	2,0000		3,0000				4,000			
Beamte	Laufbahngruppe d.Charak:	Beamte auf Zeit	höherer Dienst		gehobener Dienst				mittlerer Dienst			
2024		B5	A16	A14	A13 gD	A12	A11	A10	A9 LG 1.2	A8	A7	
Produkt	Bezeichnung der Kostenstelle											Summe
1000101	Verwaltungsführung	1,000	1,000									2,000
1010201	Wahlen								0,250			0,250
1110101	Allgemeine Organisation			0,400	0,500				1,050			1,950
1110201	Personalmanagement			0,400	0,500		1,000					1,900
1110301	Personalvertretung und Beauftragte					0,732						0,732
1210101	Finanzwirtschaft			0,600		2,080	0,500		0,500			3,680
1210201	Beteiligungsmanagement			1,200		0,400	0,200					1,800
1210301	Controlling					0,300	0,300					0,600
1210401	Rechnungsprüfung			0,200								0,200
1310101	Auftrags- u. Vergabeservice					0,400	1,000					1,400
1310201	Buchhaltung					0,300					0,513	0,813
1310401	Forderungsmanagement					0,300			1,000			1,300
1410201	Logistik und Unterhaltung Rathaus			0,200					0,700			0,900
3110301	Vorbereitende Bauleitplanung						0,100					0,100
3110401	Verbindliche Bauleitplanung						0,300					0,300
3110501	Planungsrechtl. Stellungnahmen						0,550					0,550
3110601	Umwelt- u. Gewässerschutz						0,050					0,050
3220201	Neubau v. Verkehrswegen						0,850					0,850
3220301	Betrieb, Unterhalt. Verkehrsw.									1,000		1,000
3220501	Straßenreinigung						0,050					0,050
3230101	Winterdienst						0,100					0,100
3310101	GM Gemeinschaftseinrichtungen								0,300			0,300
3320101	GM Mietwohnungen								0,100			0,100

Stellenübersicht zum Stellenplan 2024

Teil D: Aufteilung der Gliederung

Stellenübersicht	Sortierung LFBGrp:	1,0000	2,0000		3,0000				4,000			
Beamte	Laufbahngruppe d.Charak:	Beamte auf Zeit	höherer Dienst		gehobener Dienst				mittlerer Dienst			
2024		B5	A16	A14	A13 gD	A12	A11	A10	A9 LG 1.2	A8	A7	
Produkt	Bezeichnung der Kostenstelle											Summe
3320102	GM Teileigent. Mescheder Str.								0,400			0,400
3320103	Scheedweg 10								0,200			0,200
3321101	GR Stadtwald/Jagdrecht						1,000	0,050				1,050
3322101	GR Bewirts. v. Liegenschaften							0,050				0,050
3322102	GR Grundstücksmanagement							0,900				0,900
3510101	Stadtwerke - Abfall					0,250	0,050					0,300
3510201	Stadtwerke - Abwasser					0,400	0,650					1,050
3510301	Stadtwerke - Wasser					0,350	0,300					0,650
4101101	Kita Amecke			0,020		0,020						0,040
4101102	Kita Allendorf					0,020						0,020
4101103	Kita Brandhagen			0,020		0,020						0,040
4101104	Kita St. Johannes					0,020						0,020
4101105	Kita Hagen			0,020		0,020						0,040
4101106	Kita Endorf					0,020						0,020
4101107	Kita Linnepe			0,020		0,020						0,040
4101108	Kita Christkönig					0,020						0,020
4101109	Kita Westenfeld			0,020		0,020						0,040
4101110	Kita Stockum					0,020						0,020
4101111	Kita Hövel			0,020		0,020						0,040
4101112	Kita Hachen (kirchlich)					0,020						0,020
4101113	Kita Langscheid					0,020						0,020
4101114	Kita Stemel			0,020		0,020						0,040
4101115	Kita Eichendorffstraße					0,020						0,020

Stellenübersicht zum Stellenplan 2024

Teil D: Aufteilung der Gliederung

Stellenübersicht	Sortierung LFBGrp:	1,0000	2,0000		3,0000				4,000			
Beamte	Laufbahngruppe d.Charak:	Beamte auf Zeit	höherer Dienst		gehobener Dienst				mittlerer Dienst			
2024		B5	A16	A14	A13 gD	A12	A11	A10	A9 LG 1.2	A8	A7	
Produkt	Bezeichnung der Kostenstelle											Summe
4101116	Kita Hachen (städtisch)			0,020		0,020						0,040
4101201	Tagespflege etc.			0,020		0,020		0,820				0,860
4101401	Mittagsbetreuung					0,020						0,020
4102101	GS Allendorf			0,020		0,020				0,137		0,177
4102102	GS Stockum			0,020		0,020				0,060		0,100
4102106	GS Hachen			0,020		0,020				0,137		0,177
4102107	GS Johannesschule			0,020		0,020				0,137		0,177
4102108	GS Marienschule Sundern			0,040		0,040				0,154		0,234
4102201	Hauptschule			0,020		0,020				0,068		0,108
4102301	Realschule			0,020		0,020				0,068		0,108
4102401	Gymnasium			0,020		0,020				0,068		0,108
4102601	Schülerbeförd. Grundschulen			0,020								0,020
4102602	Schülerbeförd. Hauptschule			0,020								0,020
4102603	Schülerbeförd. Realschule			0,020								0,020
4102604	Schülerbeförd. Gymnasium			0,020								0,020
4103101	Stadtbibliothek			0,040		0,020				0,026		0,086
4104101	Schulsporthallen			0,010								0,010
4104201	Sonstige Sportanlagen			0,040								0,040
4201101	Vollzeitpflege, Adoptionsvermittlung			0,010		0,030	0,950	0,350				1,340
4201201	Heimerziehung etc.			0,040		0,030		0,588				0,658
4201301	Hilfen f. junge Volljährige			0,010		0,030	0,050	0,118				0,208
4201401	Hilfen f. Minderjähr. a.d. Flucht			0,020		0,030		0,490				0,540
4202101	Jugendarbeit (362)			0,100		0,030						0,130

Stellenübersicht zum Stellenplan 2024

Teil D: Aufteilung der Gliederung

Stellenübersicht	Sortierung LFBGrp:	1,0000	2,0000		3,0000				4,000			
Beamte	Laufbahngruppe d.Charak:	Beamte auf Zeit	höherer Dienst		gehobener Dienst				mittlerer Dienst			
2024		B5	A16	A14	A13 gD	A12	A11	A10	A9 LG 1.2	A8	A7	
Produkt	Bezeichnung der Kostenstelle											Summe
5201101	Wohngeld			0,010								0,010
5202101	Leistungen für Asylbewerber			0,200			0,992					1,192
5202102	Asyl-Flüchtlingsunterkünfte			0,050								0,050
5202103	Grundversorgung u. soziale Leistungen SGB XII			0,100				0,394				0,494
5202104	Soziale Einrichtungen			0,010								0,010
5203101	Sonstige soziale Leistungen			0,050								0,050
5302101	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II			0,150	1,000		1,854	1,000				4,004
5401101	Brandbekämpfung etc.			0,060	0,100							0,160
5402101	Ordnungsbehördliche Maßnahmen			0,050	0,750			0,320				1,120
5402102	Überwachung ruhender Verkehr			0,050	0,050							0,100
5402201	Gewerbeangelegenheiten			0,020	0,050			0,600				0,670
5402301	Wochenmarkt			0,010				0,080				0,090
5403101	Baugenehmigungen			0,040	0,050	0,500						0,590
5403102	Teilungsgenehmigungen			0,010		0,100						0,110
5403103	Beratung außerh. v. Verfahren					0,100						0,100
5403201	Denkmalschutz-/Pflege			0,010		0,300						0,310
	Summe	1,000	1,000	5,000	4,000	7,512	10,846	6,020	4,500	1,854	0,513	42,245

Haushaltssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom ... 2024 (GV. NRW. S. xxx)¹⁾ geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) mit Beschluss vom 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

¹⁾ Ergänzung erfolgt nach Veröffentlichung des am 28.02.2024 beschlossenen 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes. Die Veröffentlichung ist in der Ausgabe Nr. 7 des Gesetz- und Verordnungsblattes am 15.03.2024 geplant.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	EUR
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.212.975
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.896.239
abzügl. Globaler Minderaufwand von	1.841.625
somit auf	91.054.614
 im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	78.910.575
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.841.625 EUR im Ergebnisplan)	88.183.892
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.057.741
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.227.320
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.600.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.926.000

festgesetzt.

§ 2

	EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	24.600.000
festgesetzt.	

§ 3

	EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	28.672.190
festgesetzt.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	EUR 7.352.164
und ein Vortrag des verbleibenden Jahresfehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	1.489.475
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	EUR 30.000.000
---	-------------------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden mit Hebesatzsatzung vom 15.12.2023 für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe(Grundsteuer A) auf	335 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	576 v.H.
Gewerbsteuer auf	460 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 30.000 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Festlegungen der Zuständigkeitsregelung für die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen lt. Beschlussfassung des Rates der Stadt Sundern vom 22.06.2017 lt. Anlage zur Haushaltssatzung.

Sundern, 20.03.2024

Willeke
Bürgermeister

Völker
Schriftführerin

Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Sundern (Sauerland)

Zuständigkeitsregelung für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen lt. Beschluss des Rates der Stadt Sundern vom 22.06.2017

Abs. 1 Budgetrecht und Überschreitungen

Das Budgetrecht liegt beim Rat der Stadt Sundern.

Durch den Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen schafft der Rat die Ermächtigung für die jährliche Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Die im Ergebnisplan veranschlagten und betragsmäßig festgesetzten Aufwendungen und die im Finanzplan veranschlagten Auszahlungen für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft stellen verbindliche Obergrenzen dar (Planansatz).

Überplanmäßig sind die Aufwendungen oder Auszahlungen, die über die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen hinausgehen.

Außerplanmäßig sind Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn dafür keine Ermächtigung im Haushaltsjahr veranschlagt ist, also kein Planansatz besteht (= neue Ermächtigung).

Abs. 2 Zulässigkeit

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Gemeindeordnung NRW).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen **vor** Auftragserteilung und Zahlung

- a) der Prüfung durch den Fachbereich Finanzen und
- b) der Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5.

Abs. 3 Informationen / Berichtswesen

Über notwendige Überschreitungen wird durch den Fachbereich Finanzen im Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der regelmäßigen Finanzberichte zur Ausführung des Haushaltes berichtet.

Der Rat wird einmal jährlich durch den Fachbereich Finanzen über alle Haushaltsüberschreitungen informiert.

Abs. 4 Überschreitungen im Ergebnisplan

Im Ergebnisplan sind innerhalb einer Produktgruppe die Aufwandspositionen der BAB-Zeilen

13 (Aufwand für Sach- und Dienstleistungen),

15 (Transferaufwendungen) und

16 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

gegenseitig deckungsfähig, soweit die Deckungsmöglichkeit nicht durch Zweckbindungsvermerk eingeschränkt ist.

Über **überplanmäßigen** Aufwand

1. mit Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches entscheidet der/die budgetverantwortliche Fachbereichsleiter/in, in der Einheit „Bürgermeister- und Ratsbüro“ der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung.
2. ohne Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches oder der Einheit „Bürgermeister- und Ratsbüro“ entscheidet

- a. bis zur Höhe von 25.000 € der Kämmerer/die Kämmerin,
- b. über 25.000 € der Rat.

Über **außerplanmäßigen** Aufwand

- mit Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches oder der Einheit „Bürgermeister- und Ratsbüro“ entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- ohne Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches oder der Einheit „Bürgermeister- und Ratsbüro“ entscheidet
 - o bis zur Höhe von 25.000 € der Haupt- und Finanzausschuss,
 - o über 25.000 € der Rat.

Abs. 5 Überschreitungen im Finanzplan

Über über- und außerplanmäßige Auszahlungen bei einem Abrechnungsobjekt

- bis zur Höhe von 10.000 € entscheidet der Kämmerer/die Kämmerin,
- über 10.000 € bis zur Höhe von 25.000 € entscheidet der/die Bürgermeister/in
- über 25.000 € entscheidet der Rat.

Abs. 6 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag im Ergebnisplan oder im Finanzplan von voraussichtlich mindestens 1.000.000 € entstehen wird oder, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen oder Aufwendungen bei einzelnen Abrechnungsobjekten, Baumaßnahmen oder Investitionsmaßnahmen in dieser Höhe geleistet werden sollen.

Abs. 7 Ermächtigungsübertragung (§ 22 KomHVO)

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Grunde nach übertragbar. Soweit Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, wird dies gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen.

Hinweis:

Die Zuständigkeitsregelung aus dem Jahr 2017 wird in 2024 überarbeitet.

Gesamtergebnisplan 430	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR
01 Steuern und ähnliche Abgaben	53.200.141	52.649.430	54.166.600	57.336.100	59.843.100	61.745.600
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.194.770	15.615.550	16.328.775	16.906.080	16.720.000	13.584.200
03 + Sonstige Transfererträge	984.995	932.100	840.400	600.000	600.000	600.000
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.084.204	3.530.640	3.784.900	3.785.400	3.785.150	3.785.050
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.699.680	807.800	531.900	510.900	970.900	970.900
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.400.146	3.347.320	4.799.650	4.121.090	4.277.290	4.599.590
07 + Sonstige ordentliche Erträge	2.609.477	1.291.770	1.210.350	1.210.350	1.201.500	1.201.500
08 + Aktivierte Eigenleistungen	57.000	25.000	50.000	50.000	50.000	50.000
09 +/- Bestandveränderungen	0	0	0	0	0	0
10 = Ordentliche Erträge	81.230.412	78.199.610	81.712.575	84.519.920	87.447.940	86.536.840
11 - Personalaufwendungen	15.815.658	20.533.900	23.588.496	24.442.675	25.323.338	25.608.097
12 - Versorgungsaufwendungen	3.573.490	2.810.800	1.992.900	1.505.900	1.499.800	1.272.500
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.667.364	13.166.768	12.566.100	14.670.941	13.835.422	9.725.560
14 - Bilanzielle Abschreibungen	6.219.983	5.771.860	5.782.400	5.782.400	5.882.400	5.882.400
15 - Transferaufwendungen	32.760.279	36.586.832	42.546.758	41.950.928	43.096.608	43.520.218
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.789.919	5.045.760	5.604.585	5.517.665	5.374.865	5.413.365
17 = Ordentliche Aufwendungen	73.826.693	83.915.920	92.081.239	93.870.509	95.012.432	91.422.140
18 = Ordentliches Ergebnis	7.403.719	-5.716.310	-10.368.664	-9.350.589	-7.564.492	-4.885.300
19 + Finanzerträge	501.178	447.850	500.400	454.100	436.400	411.400
20 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	378.646	1.007.020	815.000	2.048.000	3.671.000	4.620.000
21 = Finanzergebnis	122.532	-559.170	-314.600	-1.593.900	-3.234.600	-4.208.600
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	7.526.251	-6.275.480	-10.683.264	-10.944.489	-10.799.092	-9.093.900
23 + Außerordentliche Erträge	0	4.033.190	0	0	0	0
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25 = Außerordentliches Ergebnis	0	4.033.190	0	0	0	0
26 = Jahresergebnis	7.526.251	-2.242.290	-10.683.264	-10.944.489	-10.799.092	-9.093.900
27 - globaler Minderaufwand	0	0	1.841.625	1.877.410	1.900.249	1.828.443
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	7.526.251	-2.242.290	-8.841.639	-9.067.078	-8.898.844	-7.265.457
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	108.364					
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-34.193					
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
33 Verrechnungssaldo	74.171					

Gesamtfinanzplan 430	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR
01 + Steuern und ähnliche Abgaben	51.291.393	52.649.430	54.166.600	57.336.100	59.843.100	61.745.600
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.835.525	13.330.210	14.016.375	14.593.680	14.407.600	11.271.800
03 + Sonstige Transfereinzahlungen	802.488	932.100	840.400	600.000	600.000	600.000
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.436.552	2.198.950	2.844.900	2.845.400	2.845.150	2.845.050
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.686.798	807.800	531.900	510.900	970.900	970.900
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.022.930	3.347.320	4.799.650	4.121.090	4.277.290	4.599.590
07 + Sonstige Einzahlungen	1.344.011	1.289.970	1.210.350	1.210.350	1.201.500	1.201.500
08 + Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	556.558	447.850	500.400	454.100	436.400	411.400
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.976.255	75.003.630	78.910.575	81.671.620	84.581.940	83.645.840
10 - Personalauszahlungen	16.747.110	19.853.160	22.783.696	23.508.275	24.210.038	24.932.697
11 - Versorgungsauszahlungen	1.537.917	1.944.800	1.794.800	1.794.800	1.794.800	1.794.800
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.901.346	12.986.968	14.639.053	16.743.894	15.908.375	11.798.513
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	398.807	1.007.020	815.000	2.048.000	3.671.000	4.620.000
14 - Transferauszahlungen	33.176.264	36.586.832	42.546.758	41.950.928	43.096.608	43.520.218
15 - Sonstige Auszahlungen	5.460.759	5.045.760	5.604.585	5.517.665	5.374.865	5.413.365
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.222.203	77.424.540	88.183.892	91.563.562	94.055.685	92.079.593
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.754.052	-2.420.910	-9.273.317	-9.891.942	-9.473.745	-8.433.753
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.472.215	5.262.250	4.765.941	4.677.000	3.986.000	3.377.000
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	326.015	260.000	10.000	10.000	10.000	10.000
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	1.286	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	35.685	270.000	1.280.000	0	868.000	2.160.000
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.835.201	5.794.050	6.057.741	4.688.800	4.865.800	5.548.800
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	18.343	2.073.000	673.000	75.000	80.000	70.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.548.878	14.780.500	24.880.350	39.259.220	32.860.000	2.495.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.250.188	3.552.400	4.444.170	2.403.000	2.012.000	1.264.000
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	35.854	0	50.000	0	0	0
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	151.355	179.800	179.800	179.800	179.800	179.800
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.004.618	20.585.700	30.227.320	41.917.020	35.131.800	4.008.800
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	830.583	-14.791.650	-24.169.579	-37.228.220	-30.266.000	1.540.000
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	10.584.635	-17.212.560	-33.442.896	-47.120.162	-39.739.745	-6.893.753
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen		15.000.000	24.600.000	37.200.000	30.300.000	
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	22.850.000	10.000.000		11.200.000	22.500.000	10.200.000
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.623.348	2.275.000	1.926.000	2.573.000	3.279.000	3.612.000
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	22.850.000	5.000.000	4.000.000		10.000.000	
37 = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-1.623.348	17.725.000	18.674.000	45.827.000	39.521.000	6.588.000
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	8.961.287	512.440	-14.768.896	-1.293.162	-218.745	-305.753
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.955.020	15.916.307	16.428.747	1.659.852	366.690	147.944
40 = Liquide Mittel	15.916.307	16.428.747	1.659.852	366.690	147.944	-157.809
Nachrichtlich:						
Globale Minderauszahlungen			1.841.625	1.877.410	1.900.249	1.828.443

Zuständige Abteilung	Organisation und Personalmanagement (Unterschrift AL)	INFORMATION	
Beteiligte Abteilungen		Vorlage Nr.	618/X
Ansprechpartner/in	Stephan Grawinkel		
Aktenzeichen			
Datum	08.03.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Rat	20.03.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im	HH-Jahr
			<input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von €		zusätzliche freiwillige Ausgaben	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

**Gremientätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten
hier: Rechnungsjahr 2023**

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Gremientätigkeiten des Bürgermeisters sowie die dafür erhaltenen Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder aus dem Jahr 2023 auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz NRW zur Kenntnis.

II. Sachdarstellung, Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz NRW hat der Hauptverwaltungsbeamte (hier: Bürgermeister) dem Rat Auskunft über Nebentätigkeiten in Form einer Aufstellung zu erteilen. Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind:

1. Übernahme eines Nebenamtes
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb, die Ausübung eines freien Berufes
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG NRW umfasst dabei Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Vergütungen für Nebentätigkeiten. In diesem Sinne sind für 2023 die nachfolgend aufgeführten Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld
1.	Stellvertretender Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern	-,-- €
2.	Beisitzendes Mitglied des Verwaltungsrates und des Bilanzprüfungsausschusses des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern als Beanstandungsbeamter	-,-- €
3.	Mitglied im Risikoausschuss des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern als Beanstandungsbeamter	-,-- €
4.	Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	-,-- €
5.	Teilnahme an Sitzungen der Verhandlungskommission der Sparkasse Arnsberg-Sundern	200,00 €
6.	Mitglied der Gesellschafterversammlung und des Beirates Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	-,-- €

Die gesetzlich vorgeschriebene mögliche Abführungspflicht wurde geprüft und beachtet (§ 13 Nebentätigkeitsverordnung – NtV). Eine Abführungspflicht ist nicht gegeben.

Stratmann
Kämmerer

Schlinkert
Fachbereichsleiter

Zuständige Abteilung	Fachbereichsleitung FB 4 (Unterschrift AL)	BESCHLUSS	
Beteiligte Abteilungen	2.1, 4.1, 3.3	Vorlage Nr.	553/X 2. Ergänzung
Ansprechpartner/in	Jennifer Salzmänn-Vogt		
Aktenzeichen	3.3.1 PI		
Datum	30.01.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Ausschuss für Bildung und Sport	14.02.2024	öffentlich
Rat	20.03.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	HH-Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von	€	zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

Sanierung der Realschule Sundern

I. Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Rat

Der Rat der Stadt Sundern beschliesst die vorgestellte Variante 3 (einen Schulneubau auf dem Grundstück neben der Hauptschule zu errichten) durch die Verwaltung weiterzuverfolgen und eine entsprechende Planung dazu erstellen zu lassen.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Sundern die vorgestellte Variante 3 (einen Schulneubau auf dem Grundstück neben der Hauptschule zu errichten) durch die Verwaltung weiterzuverfolgen und eine entsprechende Planung dazu erstellen zu lassen.

II. Sachdarstellung, Begründung:

Der umfassende Sanierungsbedarf der Realschule ist schon seit längerem bekannt. Bei der Grundlagenermittlung und Bestandsuntersuchung hat sich herausgestellt, dass eine Machbarkeitsvariantenuntersuchung notwendig ist. Diese wurde von dem im vergangenen Jahr für die Sanierung beauftragten Planungsbüro durchgeführt. Der Fachausschuss für Bildung und Sport wurde in seiner Sitzung am 23.11.2023 über den aktuellen Sachstand und das laufende und weitere Verfahren informiert. Diesbezüglich wird auf die Erstvorlage 0553/X verwiesen.

Am 24.01.2024 hat das für die Sanierung beauftragte Planungsbüro der Verwaltung die Ergebnisse der Varianten mit Konzeptstudie zum weiteren Vorgehen vorgestellt. Das Ergebnis befindet sich in der Anlage und wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Nachhaltigkeit am 06.02.2024 durch den Planer erläutert. Die Varianten enthalten lediglich eine Konzeptstudie, aus der die Machbarkeit entnommen werden kann, in der aber noch keine finale Planung dargestellt ist. Nach der Entscheidung, welche Variante weiterbearbeitet werden soll, erfolgt die intensive Planungsphase.

Das vorliegende Ergebnis der Schadstoffuntersuchung des Bestandsgebäudes wurde durch das Ingenieurbüro in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Nachhaltigkeit am 06.02.2024 vor der Präsentation des Planers vorgestellt.

Dr. Bila
Erste Beigeordnete

Salzmann-Vogt
Fachbereichsleiterin

Anlage(n):
Realschule_Variantenvergleich_01

Stadt Sundern

Generalsanierung der Realschule Sundern

Variantenvergleich, Stand 06.02.2024



Inhalt



1. Einleitung / Rahmenbedingungen
2. Variantenübersicht
3. Lage Bestands- und Alternativgrundstücke
4. Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung
5. Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie
7. Variantenbewertung
8. Resümee / Empfehlung

1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Variantenvergleich

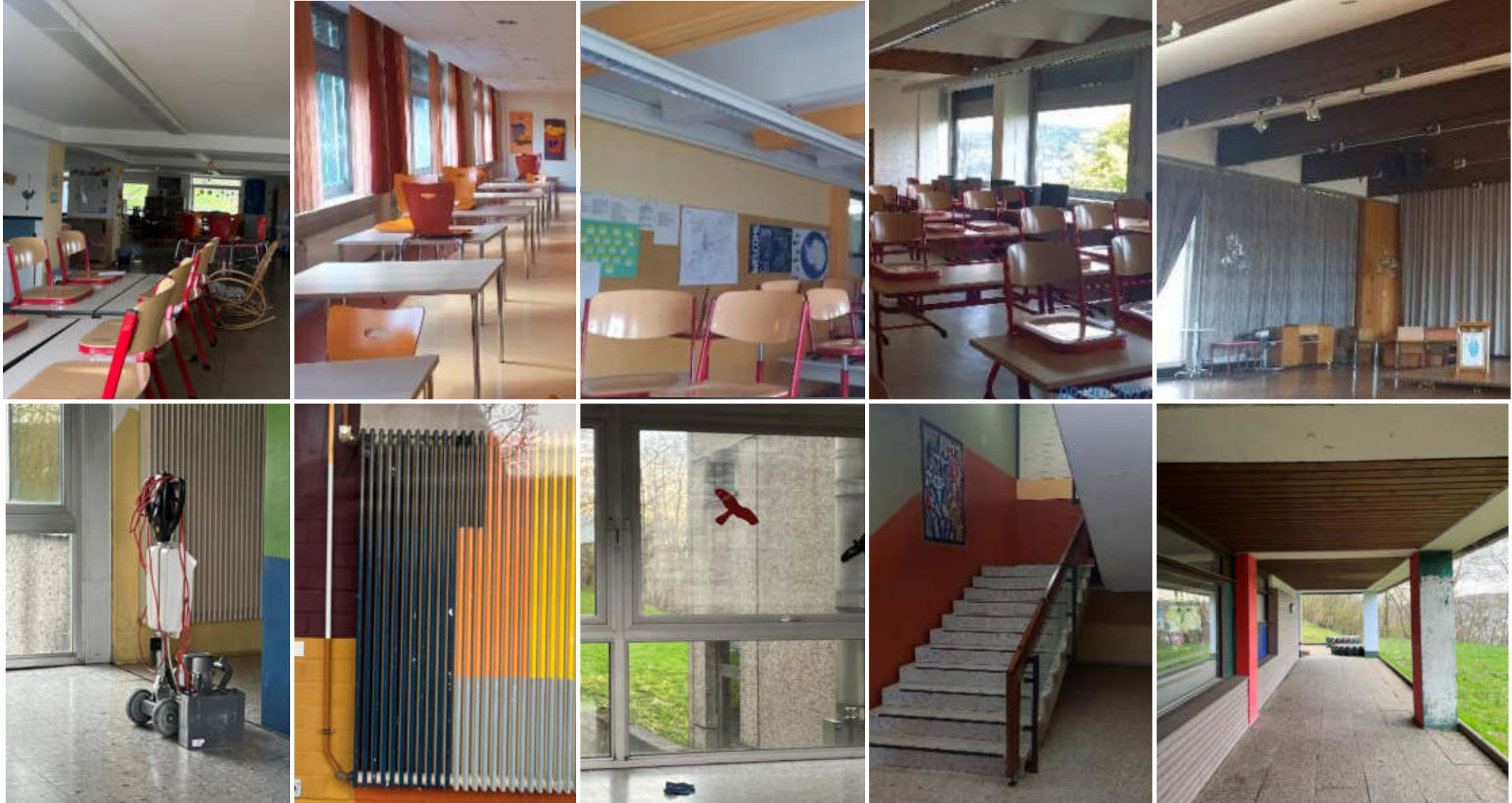
1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren: allgemeiner Bauzustand, Außen



1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren: allgemeiner Bauzustand, Innen



Variantenvergleich

1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren: aktueller Raum- und Flächenbedarf

3-zügige Realschule												
Ifd. Nr.	Funktionsbereich Nr.	Funktions-teilbereich Nr.	Raum-bezeichnung Nr.	Einzel-raum-Nr.	Raumbezeichnung	Anzahl Schüler / Personen	Anzahl	m ² je Raum	Fläche [m ²]	notwendig (x)	notwendig Auslagerung (x)	Anmerkungen
096	6	0	03	01	Putzmittelraum			entwurfsabh.				
097	6	0	04	01	Außenlager Spielgeräte		1	30,00	30,00			
098	6	0	05	01	Lager Hausmeister		1	20,00	20,00			
099	6	0	06	01	Senierraum			entwurfsabh.				
100	6	0	07	01	Fahrradkeller			entwurfsabh.				
101	6	0	08	01	Lager Sonstiges			entwurfsabh.				
102	6	0	09	01	Lager Schulschließel			entwurfsabh.				
103	6	0	10	01	Spinde			entwurfsabh.				Lage ggf. in den Fluren
Zusammenfassung Raumprogramm												
Funktionsbereich						Anzahl Räume		Fläche [m ²]	Anmerkungen			
1. Unterrichtsbereich						36		1710,00				
2. Sonstiger Unterrichts-/Gemeinschaftsbereich						4		202,00				
3. Fachunterrichtsbereich						25		1530,00				
4. Aufenthaltsbereich						4		551,00				
5. Verwaltungsbereich						17		418,00				
6. Zentrale/Stockwerksbezogene Sonderflächen						3		465,00	+ ggf. zzgl. entwurfsabhängige Flächen			
Summe						89		4,876	m² Programmfläche Schule			
Überschlägige Ermittlung der Brutto-Grundfläche (ERSTER AUFSCHLAG! zzgl. entwurfsabhängige Flächen)												
Programmfläche gem. Raumprogramm								4,876				
Zusätzliche Nebenflächen (die nicht in Programmfläche enthalten sind)							4%	200				
Nutzungsfläche (NUF)								5,076				
Verkehrsfläche (VF)							2,3%	1170				
Technikfläche (TF) nach VDI 2050							10%	510				
Netto-Raumfläche (NRF)								6,756				
Konstruktions-Grundfläche (KGF)							13%	880				
Brutto-Grundfläche (BGF)								7,636				
Faktor BGF/PF								1,57				

BGF erf. = 7.636 m²
 BGF vorh. = 6.600 m²

1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren, Schadstoffuntersuchung

1. Ergebnis Schadstoffuntersuchung

- umfängliche Schadstoffbelastungen mit Asbest-, KMF- und PAK-Produkten auch PCB-haltige und PCB-kontaminierte Baustoffe
- Empfehlung für baubegleitende Probeentnahmen, weitere Fundstellen und Belastungen werden vermutet. > Substanzrisiko, unbekannte Schadstofffundstellen können den Sanierungserfolg gefährden!
- statische Beeinträchtigung des Tragwerks durch erforderlichen Abtrag (20-50 mm) belasteter Bauteile. > Gutachterliche Bewertung durch einen Tragwerkplaner erforderlich
- zur Zeit keine Nutzergefährdung

2. resultierende Maßnahmen

- Empfehlung für Regelmäßige Raumluftmonitorings
- Auslagerung der gesamten Realschule
- Sanierung nur am Stück und nach vollständigem Leerzug

1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren, weitere

1. Kostenanschlag Auslagerung

- min. 9.24 Mio.€ Brutto inklusive Nebenkosten (30 Monate Miete)

2. Ergebnis und Qualität der Maßnahme | Erfüllung der Anforderungen

- Umsetzung der Raumanforderungen
- Umsetzung der Funktionszusammenhänge
- Umsetzung zukunftsgerechter, pädagogischer Konzepte

3. Risikopotential

- Erschwernis durch das Bauen im Bestand / Einflüsse auf Kosten und Termine
- hohes Risiko für Kosten und Termine
- Schwankungsbreite Kosten für Auslagerung

4. weiche Faktoren

- Anzahl der einzelnen Maßnahmen für den Bauherrn
- Häufigkeit der Umzüge, Belastung für Nutzer
- Akzeptanz / Zufriedenheit beim Nutzer mit dem Endprodukt

2. Variantenübersicht

Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Maßnahmen:

1. Festlegung eines geeigneten Auslagerungsstandortes (z.B. Sportplatz)
2. Planung und Genehmigung der Auslagerungsbauwerke
3. Ausschreibung und Vergabe der Auslagerungsbauwerke
4. Herrichtung des Grundstückes für die Auslagerung
5. Erstellung und Einrichtung des Auslagerungsbauwerks
6. Umzug der Realschule in das Auslagerungsbauwerk
7. Ausschreibung und Vergabe aller Bauleistungen
8. Schadstoffsanierung der Bestandsgebäude
9. Sanierung und Erweiterung der Bestandsgebäude
10. Umzug der Realschule in das fertiggestellte Gebäude
11. Rückbau der Auslagerungsbauwerke
12. Wiederherstellung des Auslagerungsstandortes

2. Variantenübersicht

Beschreibung Variante 2

Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau

Maßnahmen:

1. Festlegung eines geeigneten Auslagerungsstandortes (z.B. Sportplatz)
2. Planung und Genehmigung der Auslagerungsbauwerke
3. Ausschreibung und Vergabe der Auslagerungsbauwerke
4. Herrichtung des Grundstückes
5. Erstellung des und Einrichtung des Auslagerungsbauwerks
6. Umzug der Realschule in das Auslagerungsbauwerk
7. Ausschreibung und Vergabe aller Bauleistungen
8. Rückbau der Bestandsgebäude inklusive vorangehender Schadstoffentsorgung
9. Neubau des finalen Schulgebäudes
10. Umzug der Realschule in das fertiggestellte Gebäude
11. Rückbau der Auslagerungsbauwerke
12. Wiederherstellung des Auslagerungsstandortes

Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

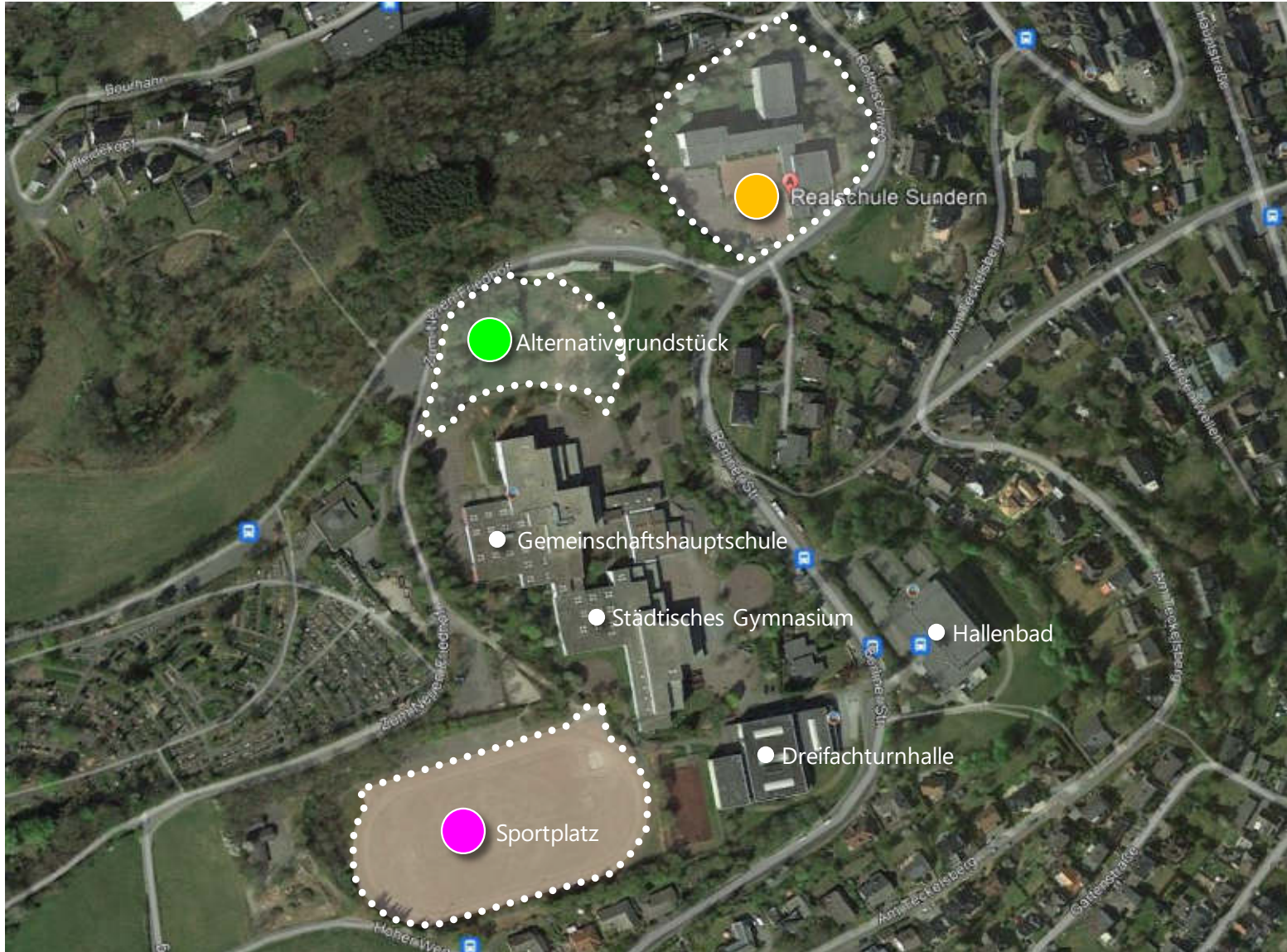
Maßnahmen:

1. Festlegung des alternativen Grundstücks
2. Planung und Genehmigung des Neubaus
3. Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen
4. Neubau des finalen Schulgebäudes
5. Umzug der Realschule in das fertiggestellte Gebäude
6. Veräußerung der Bestandsliegenschaft oder Rückbau des Bestandsgebäudes für alternative Nutzung (kostenrelevant!)




3. Lage | Bestands- und Alternativgrundstücke

3. Lage | Bestands- und Alternativgrundstücke

Luftbild




Lage

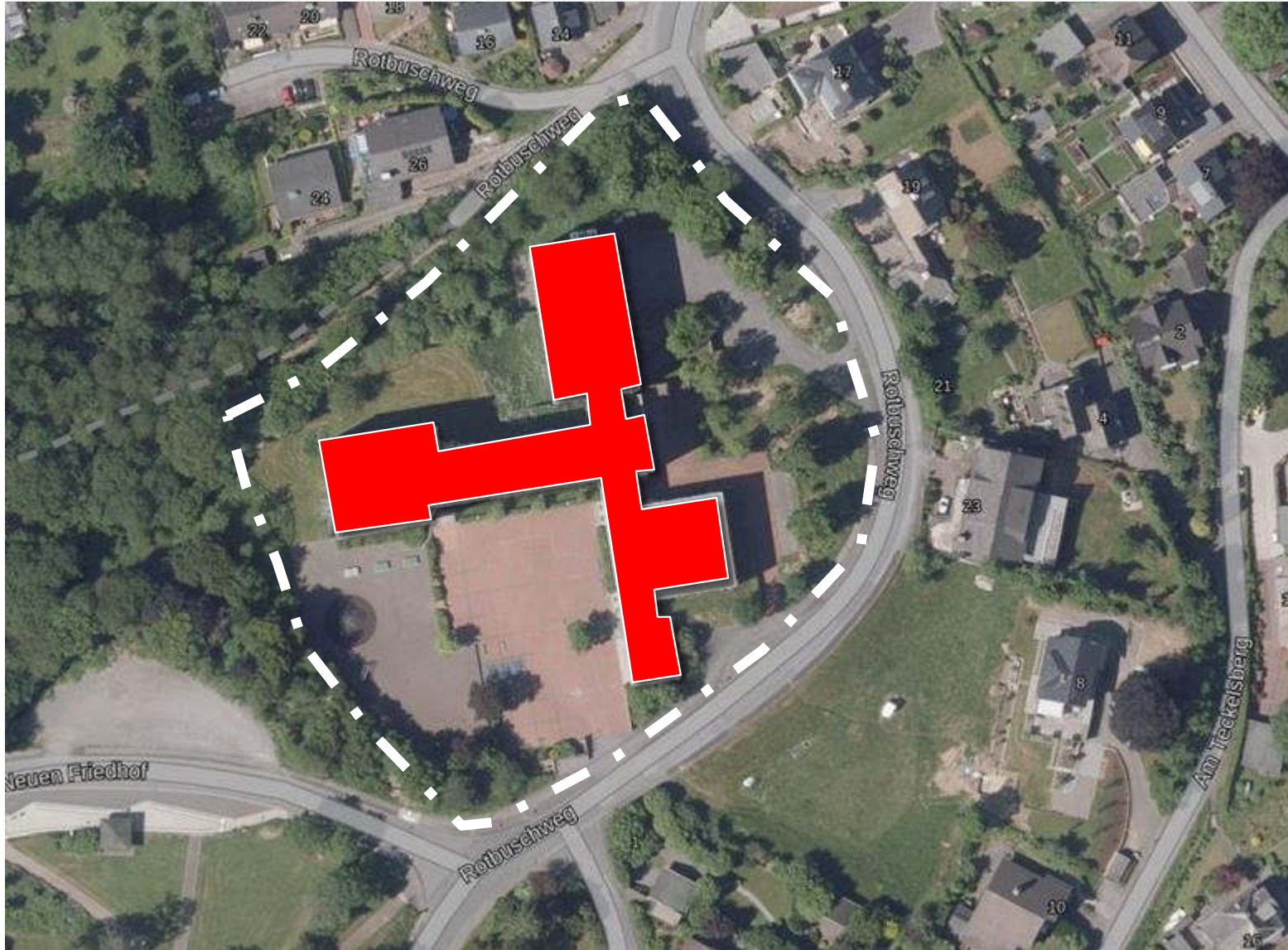
-  Bestandsgrundstück für Sanierung / Neubau
-  Alternativgrundstück für Neubau
-  Optionales Grundstück für Auslagerung

4. Variante 1





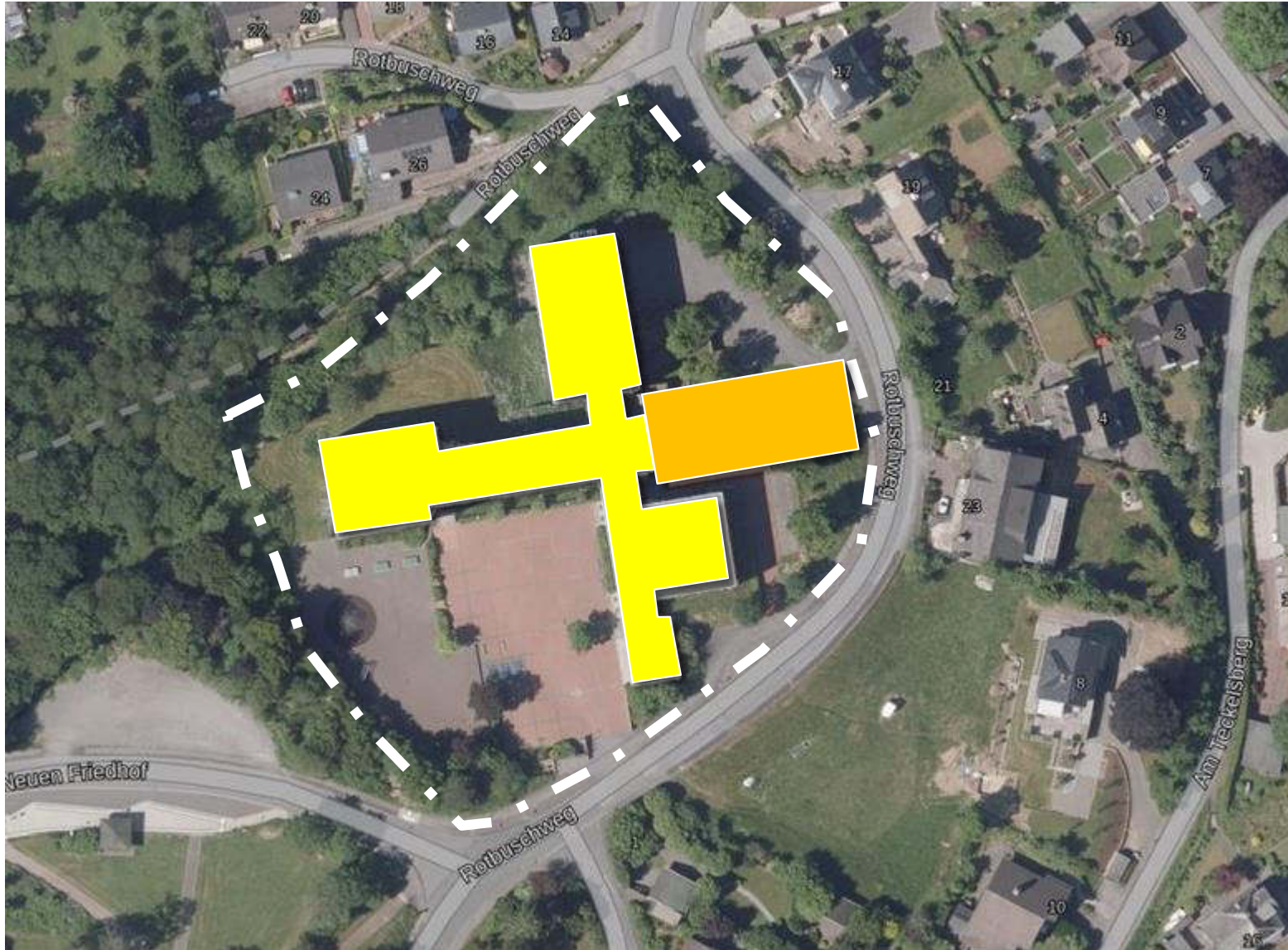
Maßnahmen

-  Auslagerung
- Schadstoffsanierung
- Umbau / Sanierung
- Erweiterung



Maßnahmen

-  Auslagerung
-  Schadstoffsanierung
Umbau / Sanierung
Erweiterung

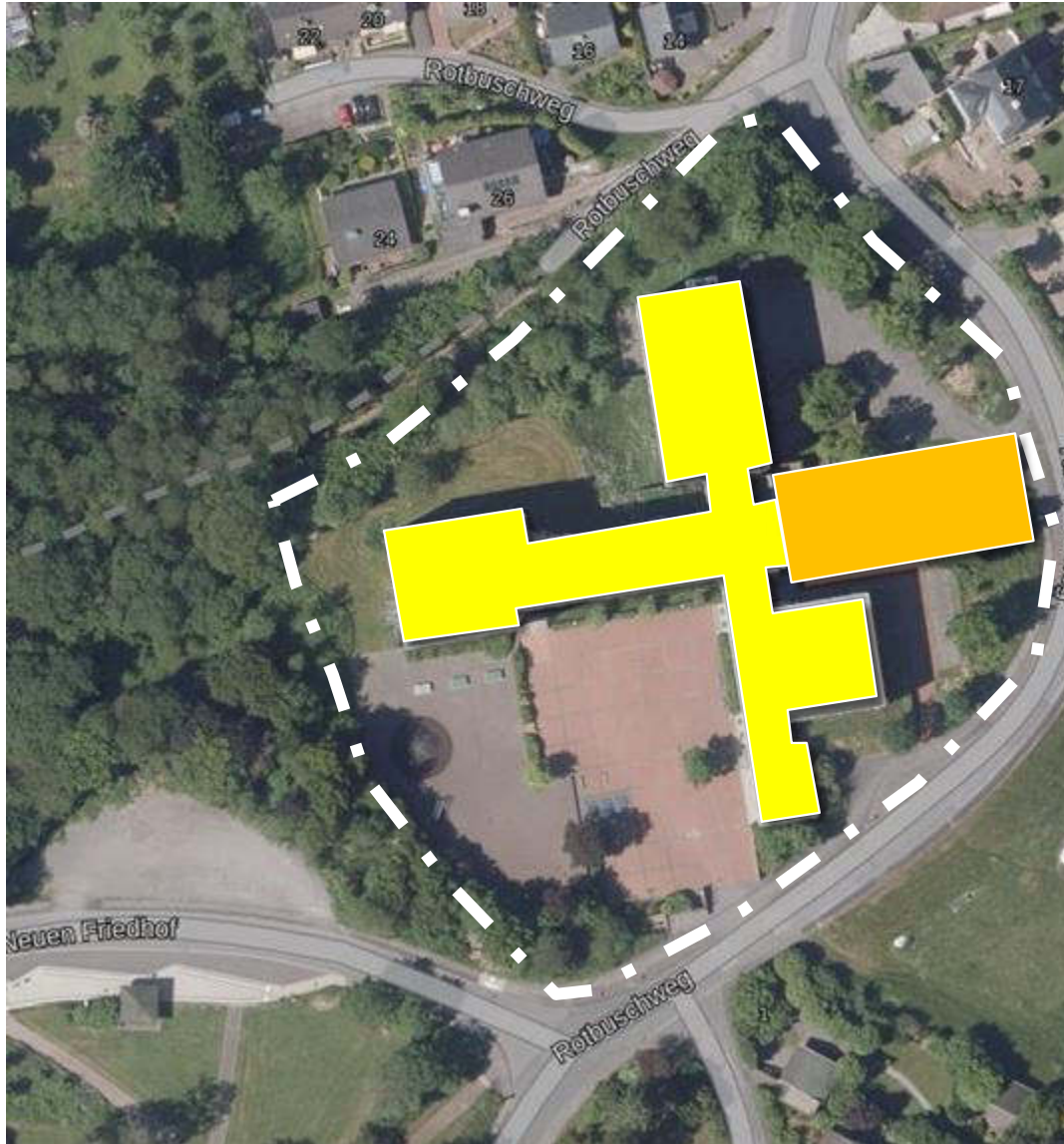


Maßnahmen

- Auslagerung
- Schadstoffsanierung
- Umbau / Sanierung
- Erweiterung

4. Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Eigenschaften nach Fertigstellung



Flächen und Funktionen:

- zentraler Zugang begrenzt die eigenständige Nutzung von Schule, Verwaltung und Aula
- Flächen- und Funktionsverteilung müssen an die Bestandsstrukturen angepasst werden

Außenanlagen:

- starke Gliederung der Außenanlagen durch das Bestandsgebäude und den Anbau
- schlechter Verbindung der Teilflächen durch die Geometrie der Baukörper
- schlechte Aufteilung der Außenflächen für differenzierte Nutzungen (Vorplatz, Schulhöfe, Sportflächen, Anlieferung Küche, Aula)
- gute Ausnutzung der Topographie
- begrenzte Möglichkeiten zur Abgrenzung/Einfriedung von öffentlichen und nicht öffentlichen Flächen
- Höhe Grundfläche der Baukörper führt zu kleineren, dezentralen Außenanlagenflächen


Städtebau

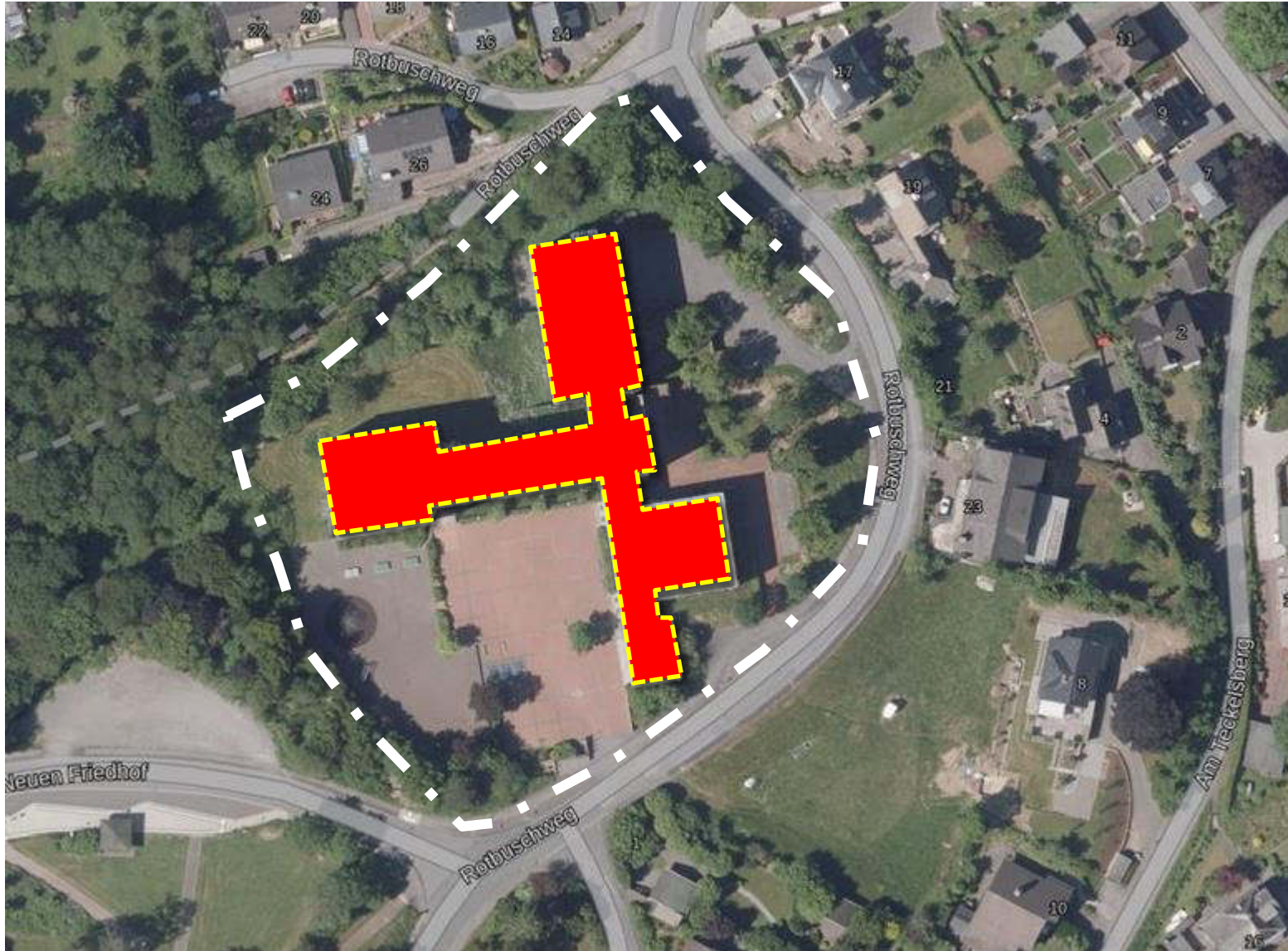
- Differenzierte Baukörper mit maßstäblichen, sich in die Umgebung einpassenden Baukörpervolumen
- 3-geschossige Gebäudehöhe
- gute Ausrichtung der Baukörper zum Sonnenstand

5. Variante 2





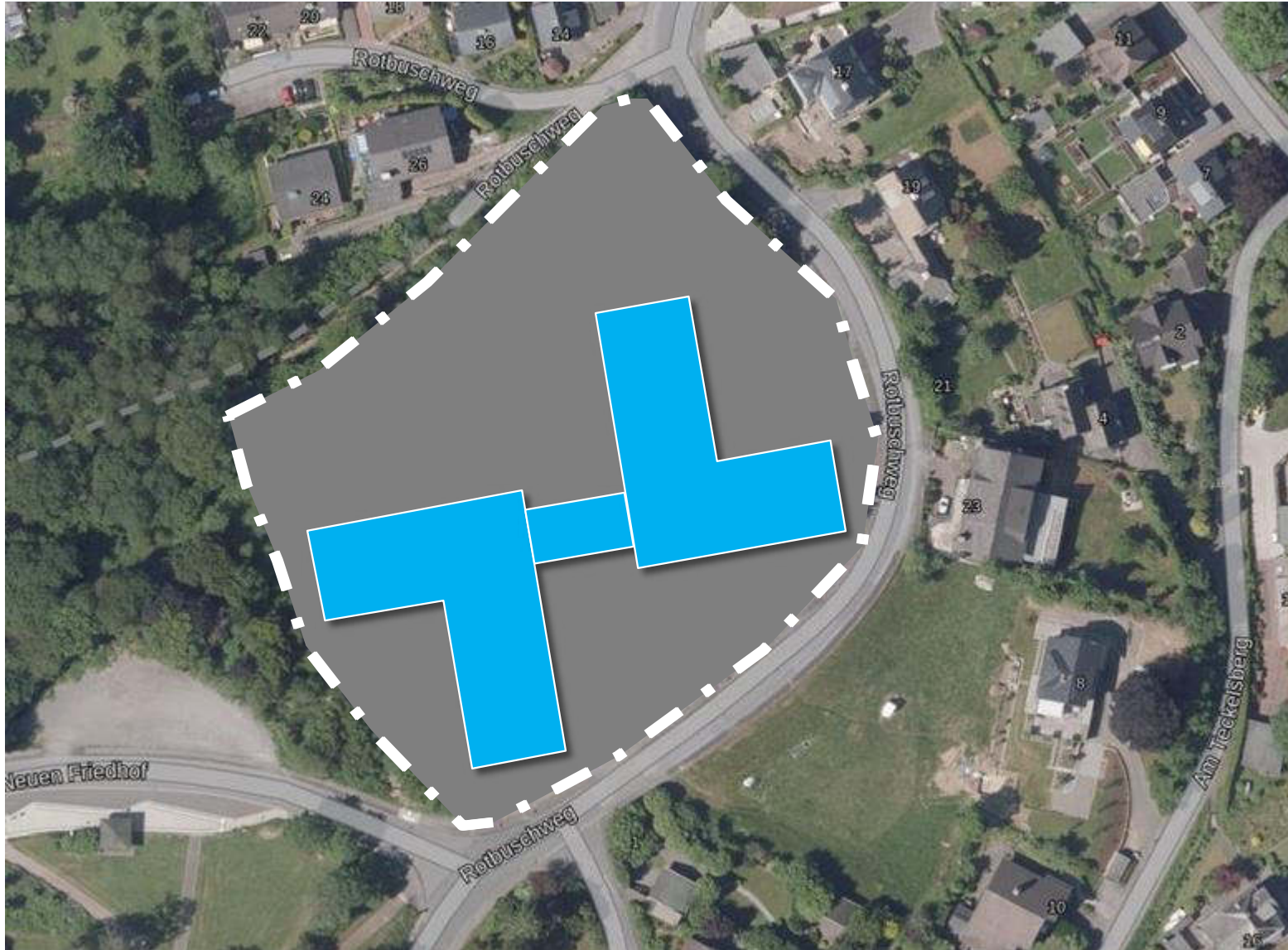
Maßnahmen

-  Auslagerung
- Rückbau mit Schadstoffentsorgung
- Neubau






Maßnahmen

-  Auslagerung
-  Rückbau mit Schadstoffentsorgung
Neubau

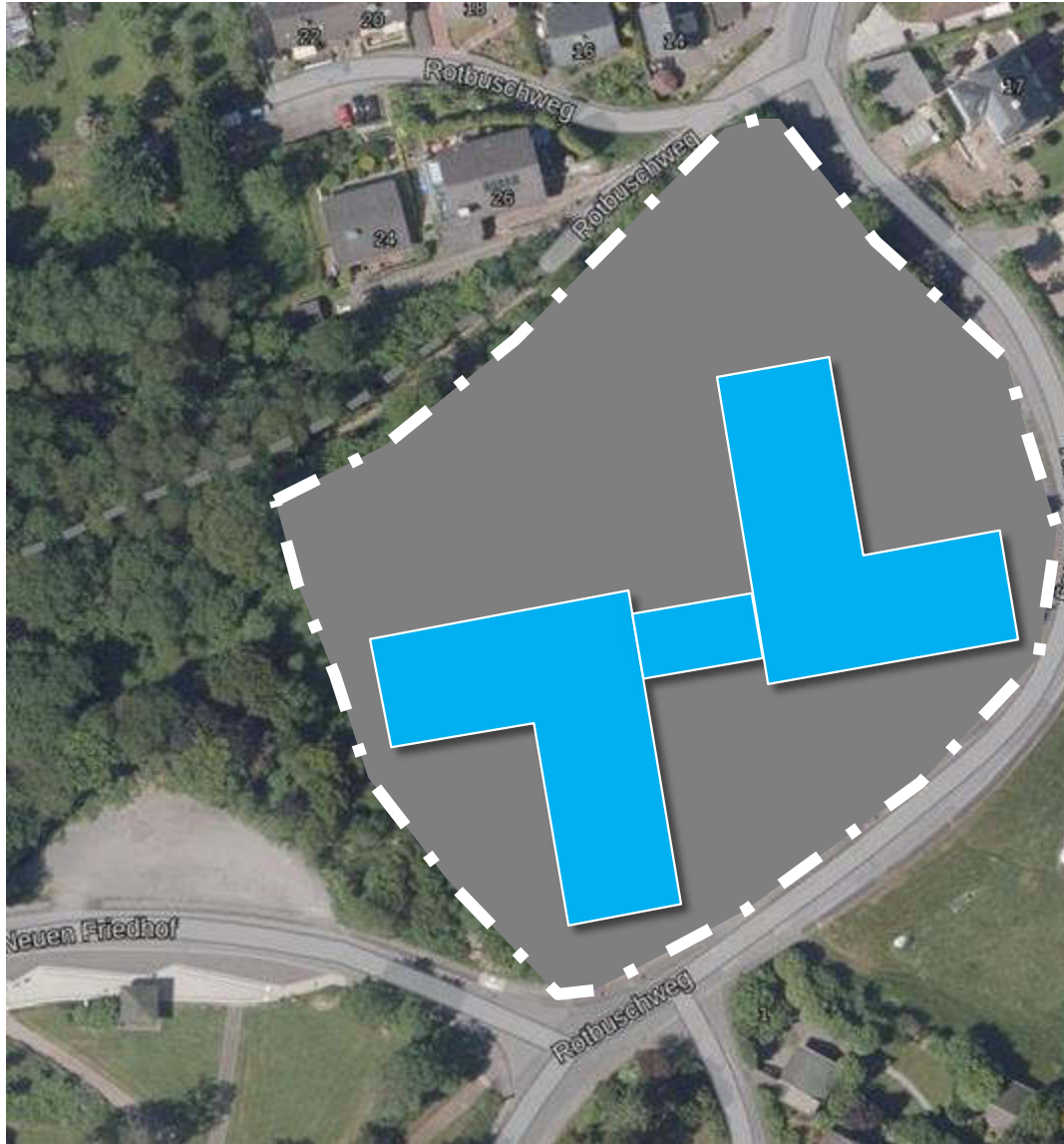


Maßnahmen

-  Auslagerung
-  Rückbau mit Schadstoffentsorgung
-  Neubau

5. Variante 2 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Eigenschaften nach Fertigstellung



Flächen und Funktionen:

- zentraler Zugang mit eigenständiger Nutzung (Schule, Verwaltung und Aula)
- sehr gute Flächen- und Funktionsverteilung

Außenanlagen:

- sehr gute Gliederung der Außenanlagen
- sehr gute Aufteilung der Außenflächen für differenzierte Nutzungen (Vorplatz, Schulhöfe, Sportflächen, Anlieferung Küche, Aula)
- gute Ausnutzung der Topographie
- sehr gute Möglichkeiten zur Abgrenzung/Einfriedung von öffentlichen und nicht öffentlichen Flächen
- zentrale Außenanlagenflächen

Städtebau

- Differenzierte Baukörper mit maßstäblichen, sich in die Umgebung einpassenden, Baukörpervolumen
- 3-geschossige Gebäudehöhe
- gute Ausrichtung der Baukörper

6. Variante 3

6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Lage | Alternativgrundstück

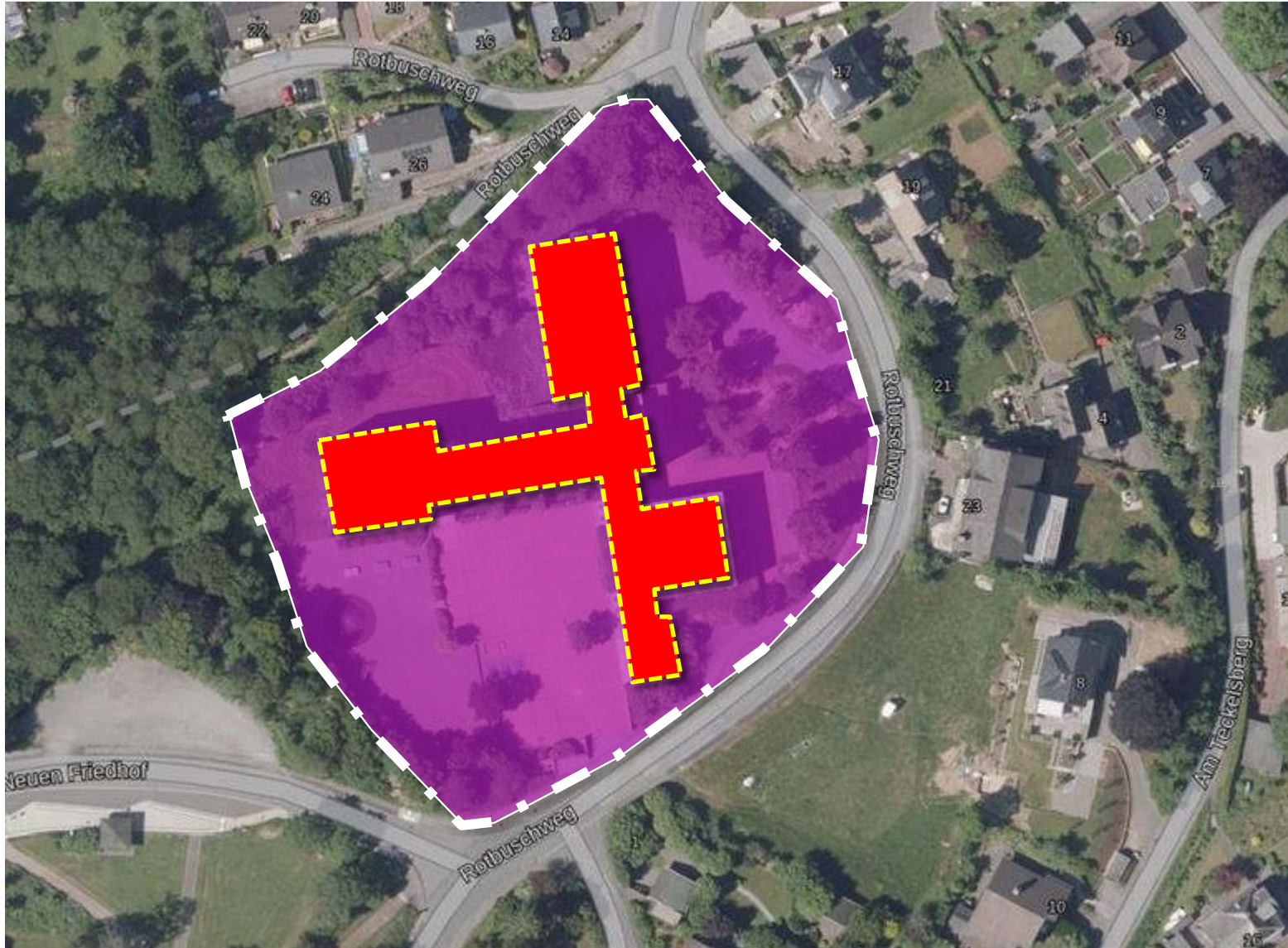


Maßnahmen




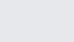
- Neubau
- optional Rückbau + Schadstoffentsorgung
- optional Vermarktung freies Grundstück
- optional Vermarktung Bestandsliegenschaft

6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Lage | Bestandsgrundstück, Alternative A (Grundstück freimachen und vermarkten)

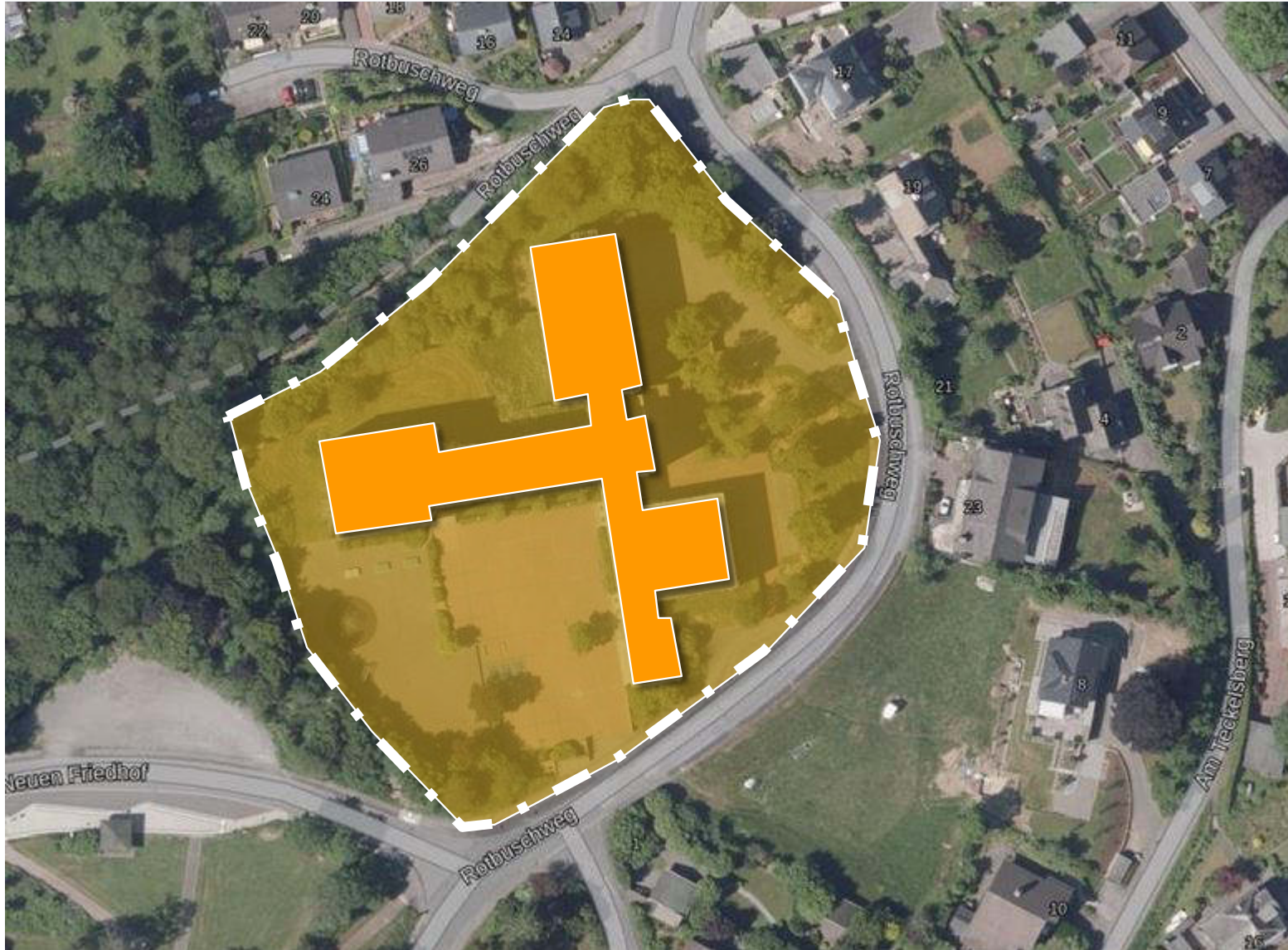


Maßnahmen



-  Neubau
-  optional Rückbau + Schadstoffentsorgung
-  optional Vermarktung freies Grundstück
-  optional Vermarktung Bestandsliegenschaft

6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Lage | Bestandsgrundstück, Alternative B (Bestandsliegenschaft vermarkten)

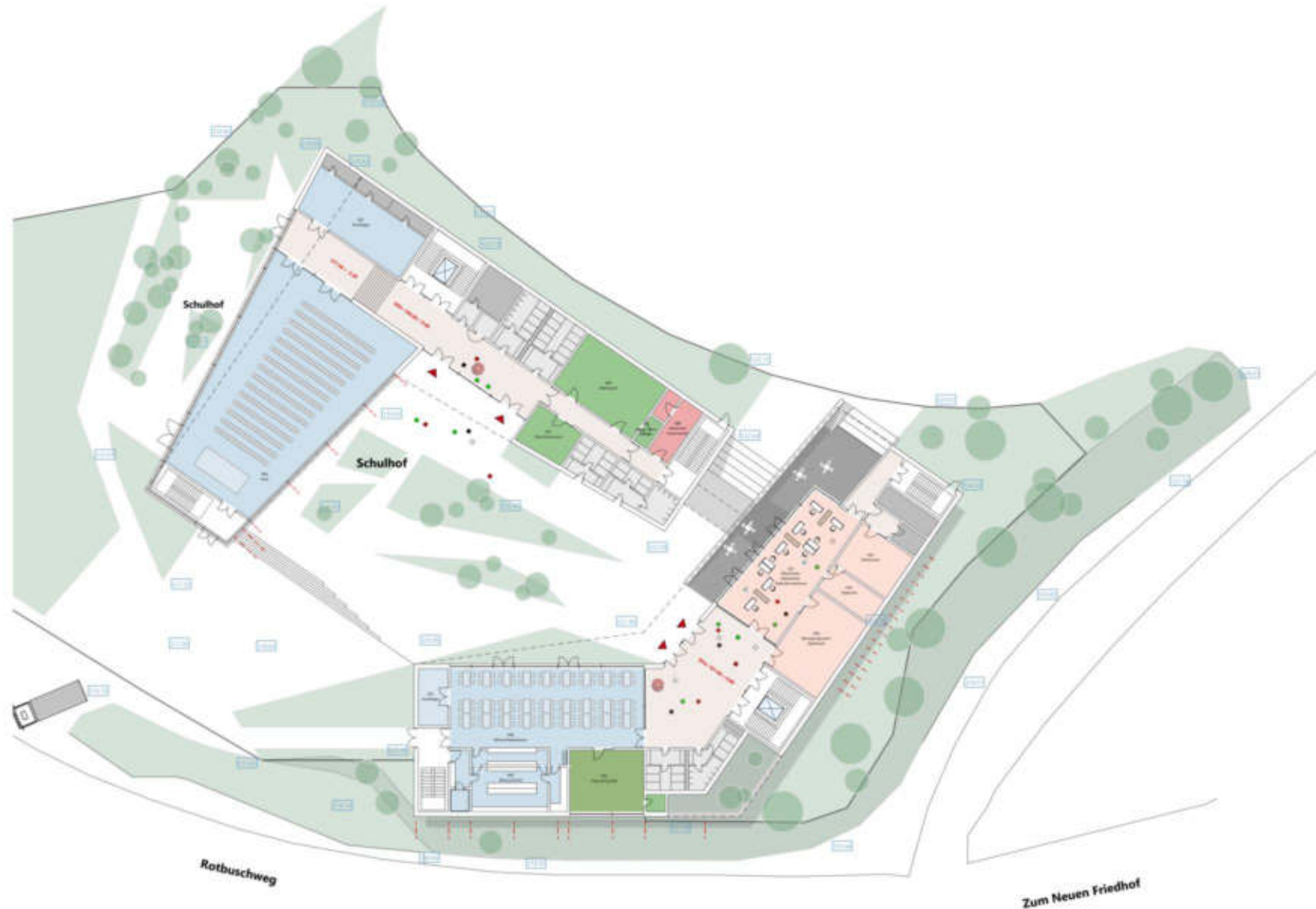


Maßnahmen

-  Neubau
 - optional Rückbau + Schadstoffentsorgung
 - optional Vermarktung freies Grundstück
-  optional Vermarktung Bestandsliegenschaft

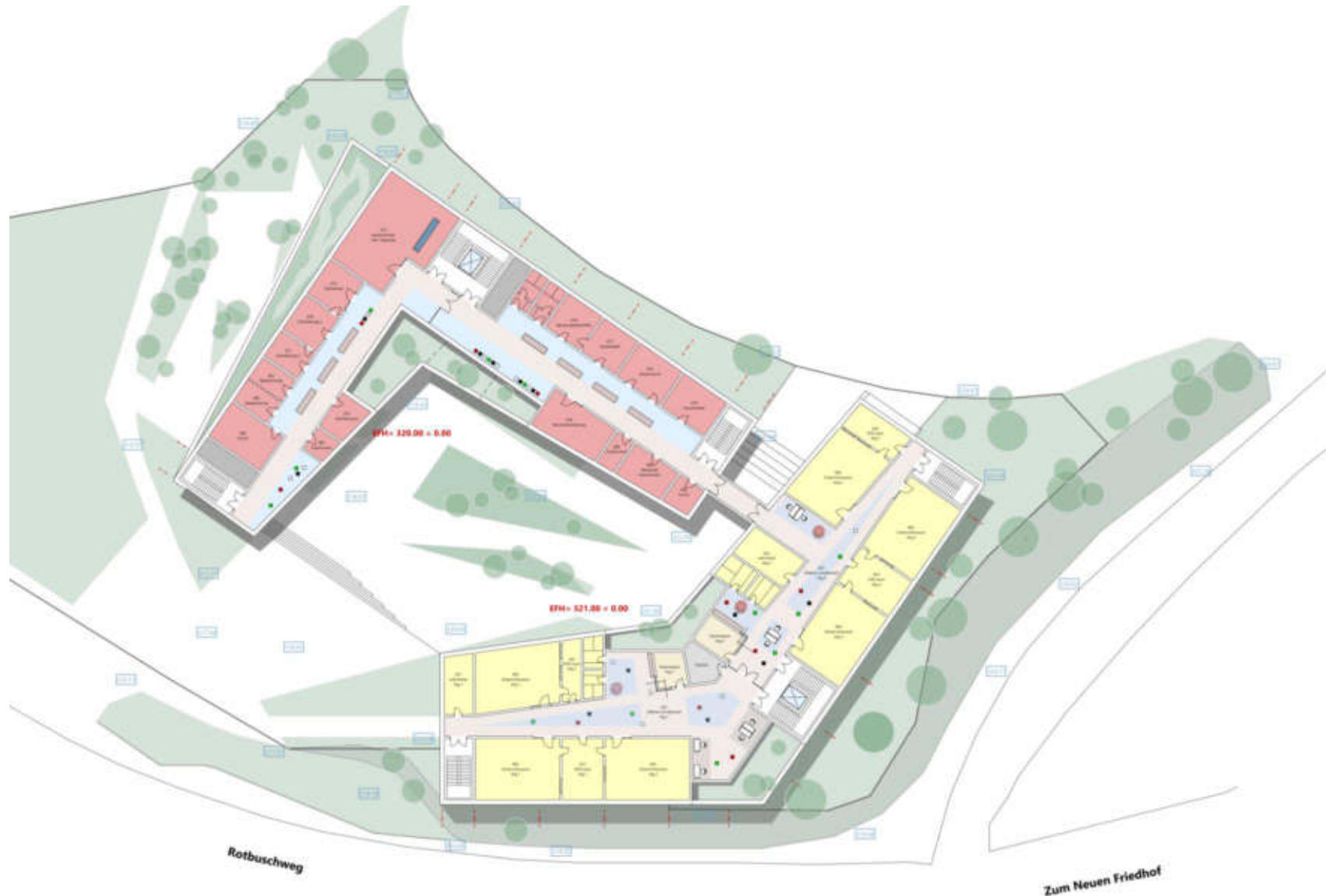
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss Erdgeschoss



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss 1. Obergeschoss



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss 2. Obergeschoss



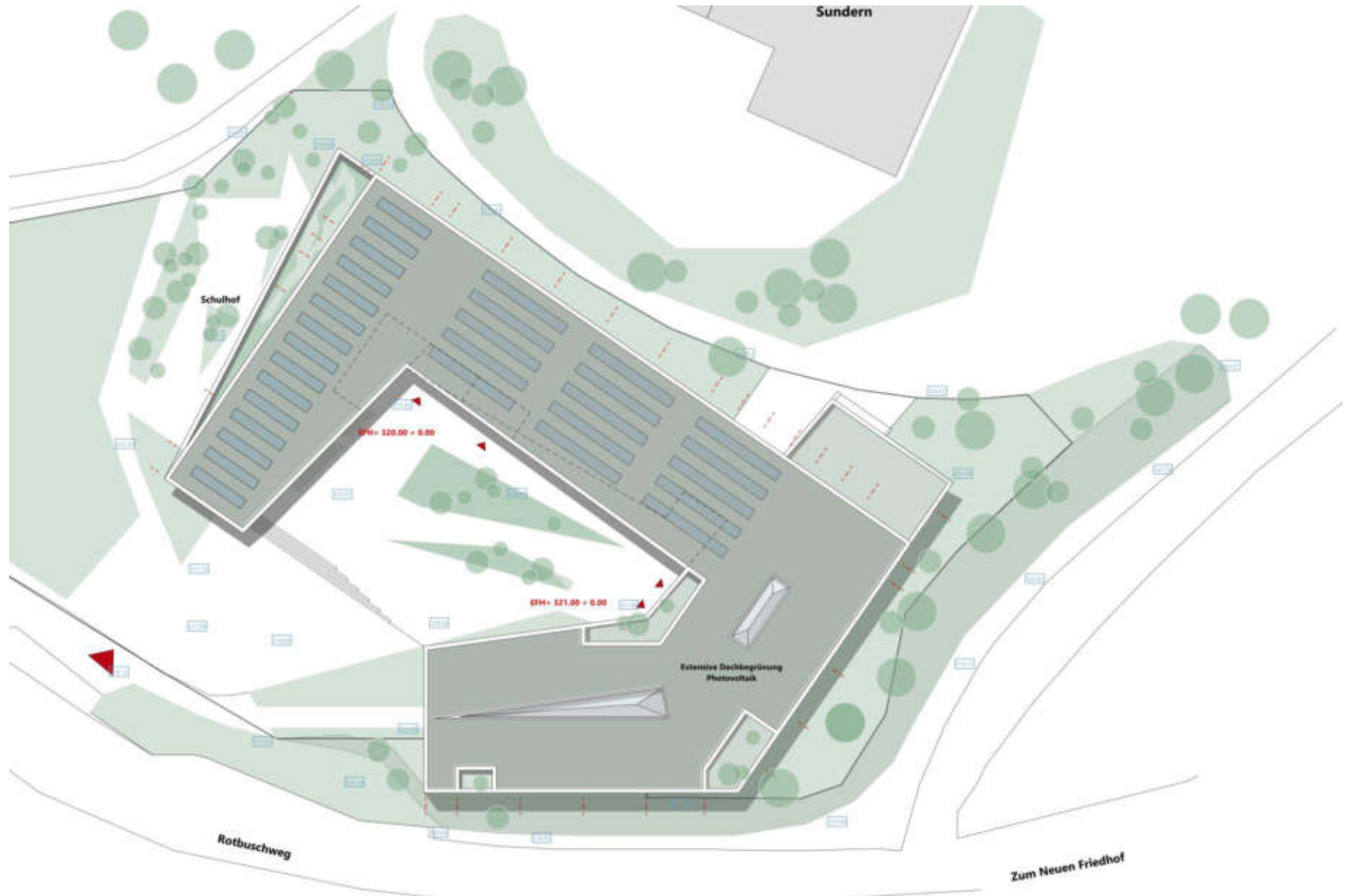
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss 3. Obergeschoss



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss Dachaufsicht



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss Systemschnitt



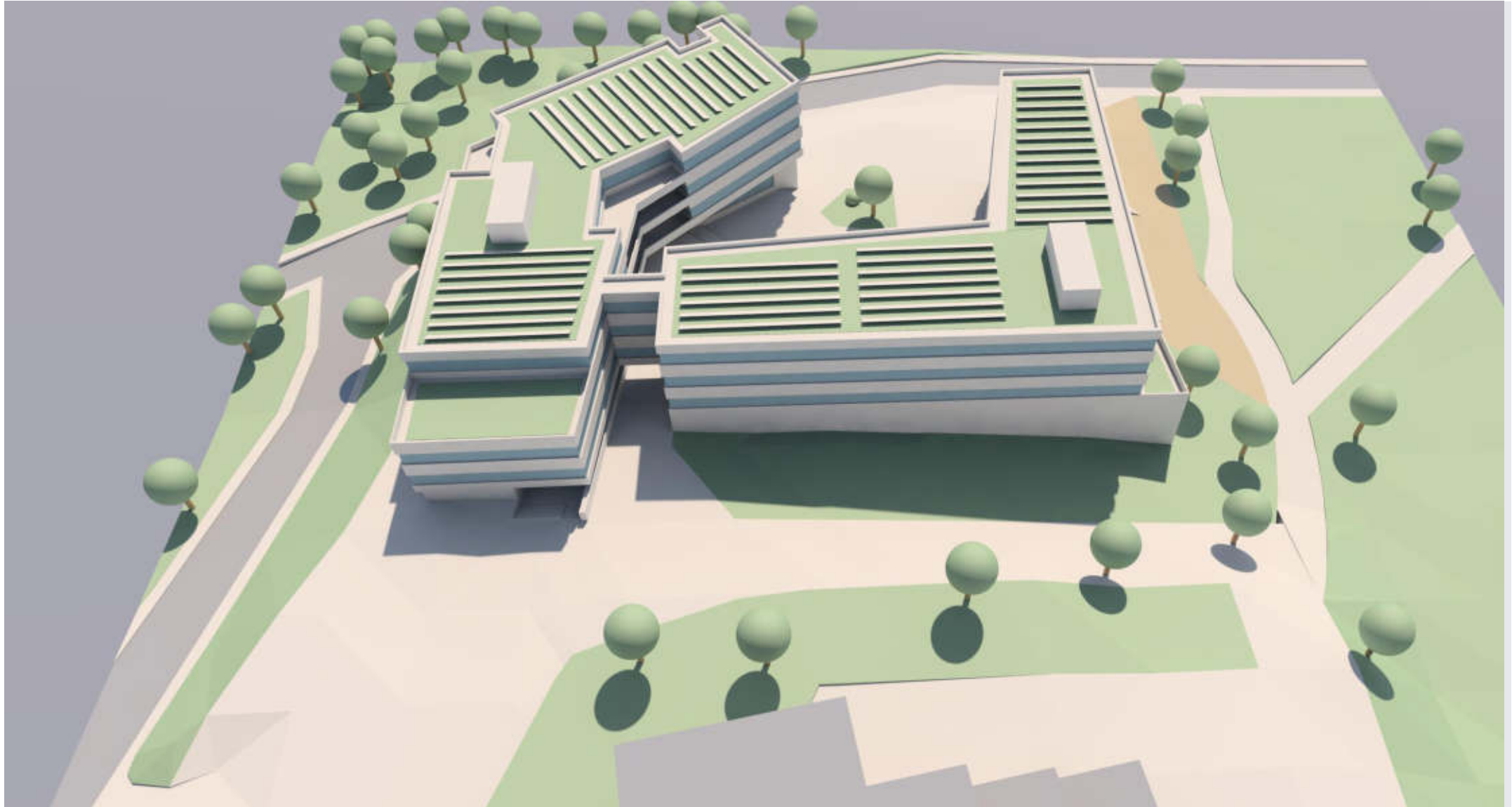
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Baukörperstudien, Perspektive 1



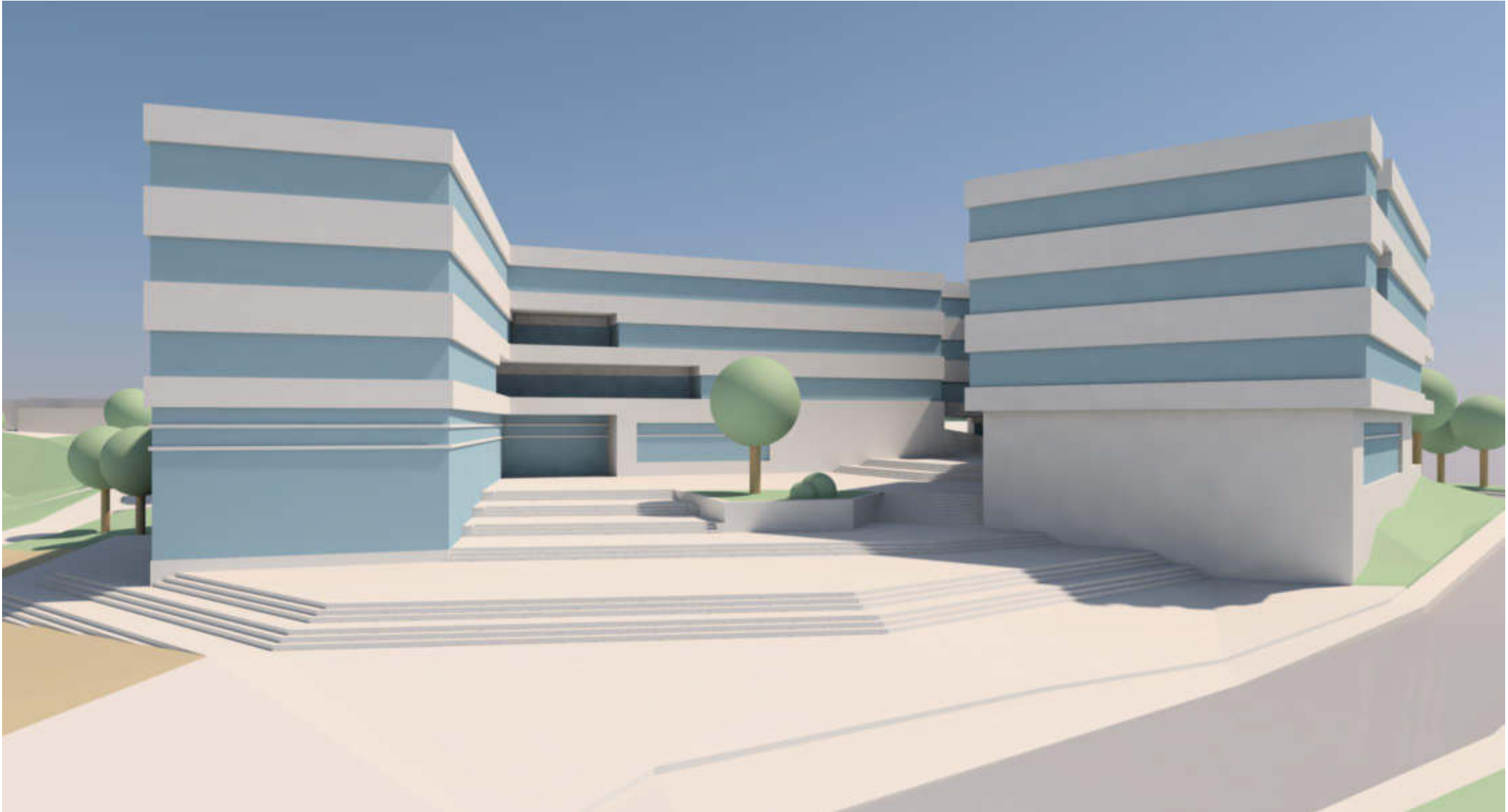
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Baukörperstudien, Perspektive 2



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Baukörperstudien, Perspektive 3



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Eigenschaften nach Fertigstellung



Flächen und Funktionen:

- gute und differenzierte Zugänge für eigenständige Nutzungen (Schule, Verwaltung, Aula, Küche)
- Flächen- und Funktionsverteilung entsprechend der Vorgaben
- Eigenständige Bereiche entsprechend der Vorgaben
- wenig Beeinträchtigung durch weitere Verkehre

Außenanlagen:

- gute Aufteilung der Außenflächen für differenzierte Nutzungen (Vorplatz, Schulhof, Anlieferung Küche)
- gute Ausnutzung der der Grundstücksgeometrie
- gute Möglichkeiten zur Abgrenzung/Einfriedung von öffentlichen und nicht öffentlichen Flächen
- ggf. etwas zu kleine Fläche für Schulhöfe; Bedarf ca. 5 m²/Schüler
- erf. ca. 600 x 5,00m² = 3.000 m²
- verfügbar (Ansatz 60%) = ca. 2.800 m² von 4.200 m² (inkl. Erweiterung)

Städtebau

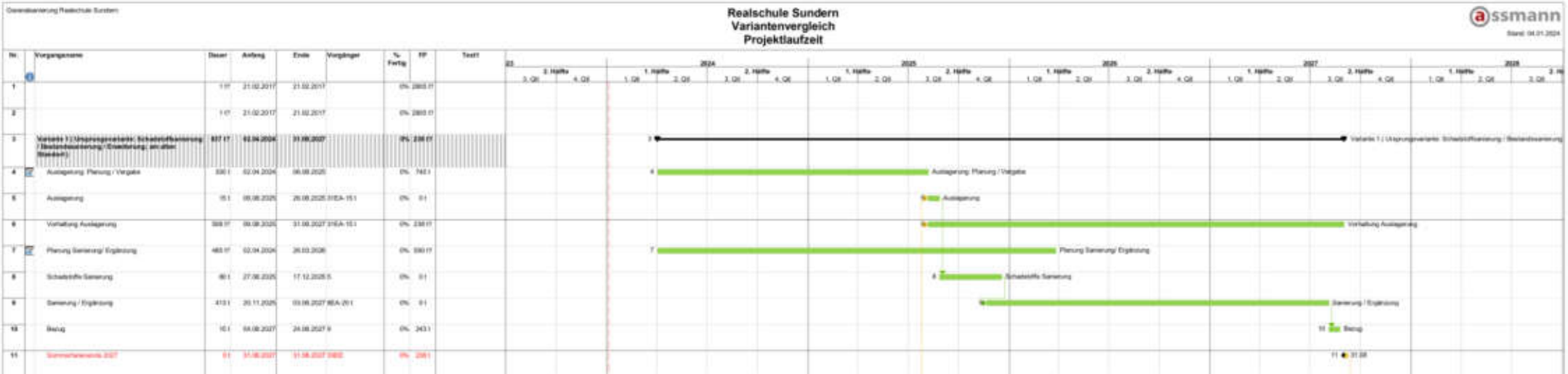
- Differenzierte Baukörper mit maßstäblichen, sich in die Umgebung einpassenden Baukörpervolumen
- 4-geschossige Gebäudehöhe
- gute Ausrichtung der Baukörper

7. Variantenbewertung

Variantenvergleich

7. Variantenbewertung | Termine

Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung



02.04.2024 Beginn Planung Auslagerung

02.04.2024 Beginn Planung Sanierung und Ergänzung

06.08.2025 Auslagerung

27.08.2025 Beginn Schadstoffsanierung

20.11.2025 Beginn Sanierung Ergänzung

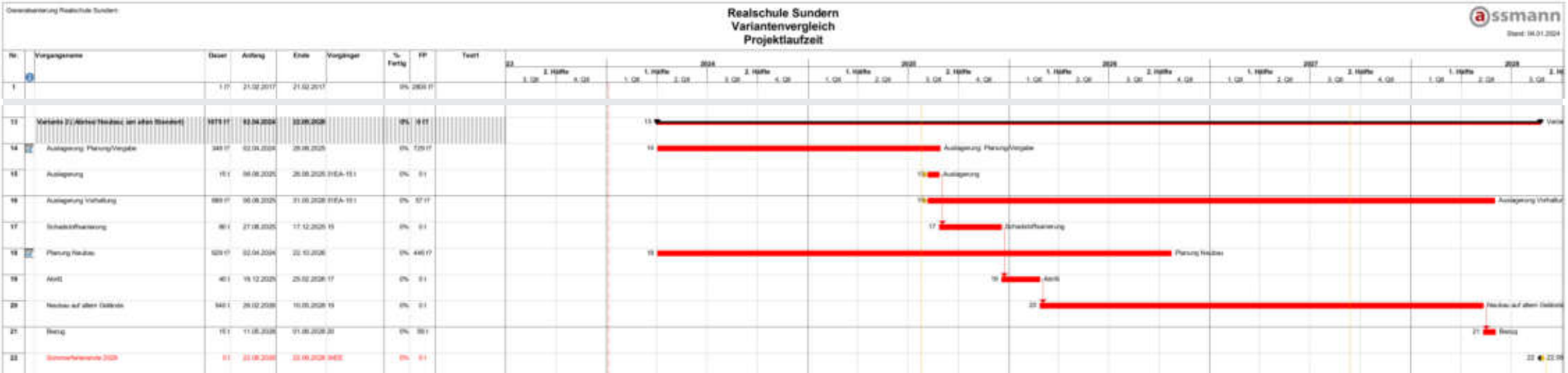
Hohes Terminrisiko!

04.08.2027 Bezug

31.08.2027 Ende Sommerferien 2027

7. Variantenbewertung | Termine

Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau



02.04.2024 Beginn Planung Auslagerung

02.04.2024 Beginn Planung Neubau

06.08.2025 Auslagerung

27.08.2025 Beginn Schadstoffsanierung

18.12.2025 Beginn Rückbau Bestand

26.02.2026 Beginn Neubau

11.05.2028 Bezug

31.08.2027 Ende Sommerferien 2027

7. Variantenbewertung | Termine

Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück



02.04.2024 Beginn Planung Neubau

01.08.2025 Beginn Neubau

04.08.2027 Bezug

31.08.2027 Ende Sommerferien 2027

Variantenvergleich

7. Variantenbewertung | Kosten

Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Generalsanierung Realschule Sondern						
Variantenvergleich - Variante 1: Auslagerung, Sanierung und Erweiterung						
Kostenvorgaben zum 31.03.2024						
Kostensatz 1. Quartal 2024						
Maßnahme / Funktionsbereich / Bauart	Bauart	Bauart	Bauart	Kostenwert		Anmerkungen
				(€ netto)	(€ brutto)	
KG 100 Einleitung Baugrunderwerb gem. separater Aufteilung 14.11.23 - Mitte					7.785.000	8.284.000
1.000jeqm				7.785.000	8.284.000	
2.000jeqm				1.557.000	1.658.000	
3.000jeqm				2.335.500	2.457.000	
4.000jeqm				3.114.000	3.276.000	
5.000jeqm				3.892.500	4.095.000	
6.000jeqm				4.671.000	4.914.000	
7.000jeqm				5.449.500	5.733.000	
8.000jeqm				6.228.000	6.552.000	
9.000jeqm				7.006.500	7.371.000	
10.000jeqm				7.785.000	8.190.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			778.500	819.000	
Einleitung Baugrunderwerb gem. separater Aufteilung 14.11.23 - Kauf nachrichtlich (ohne WK, netto)						
1.000jeqm				1.917.000	2.018.000	
2.000jeqm				3.834.000	4.036.000	
3.000jeqm				5.751.000	6.054.000	
4.000jeqm				7.668.000	8.072.000	
5.000jeqm				9.585.000	10.090.000	
6.000jeqm				11.502.000	12.108.000	
7.000jeqm				13.419.000	14.126.000	
8.000jeqm				15.336.000	16.144.000	
9.000jeqm				17.253.000	18.162.000	
10.000jeqm				19.170.000	20.180.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			1.917.000	2.018.000	
KG 100 Einzug 1. Einzug in das Baugrunderwerb						
1.000jeqm				165.000	171.000	
2.000jeqm				330.000	342.000	
3.000jeqm				495.000	513.000	
4.000jeqm				660.000	684.000	
5.000jeqm				825.000	855.000	
6.000jeqm				990.000	1.026.000	
7.000jeqm				1.155.000	1.197.000	
8.000jeqm				1.320.000	1.374.000	
9.000jeqm				1.485.000	1.551.000	
10.000jeqm				1.650.000	1.718.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			165.000	171.000	
KG 100 Herstellkosten Baustoffe für Neu-/Zubau / sonstige Flächen						
1.000jeqm				240.000	252.000	
2.000jeqm				480.000	504.000	
3.000jeqm				720.000	756.000	
4.000jeqm				960.000	1.008.000	
5.000jeqm				1.200.000	1.254.000	
6.000jeqm				1.440.000	1.500.000	
7.000jeqm				1.680.000	1.752.000	
8.000jeqm				1.920.000	2.004.000	
9.000jeqm				2.160.000	2.256.000	
10.000jeqm				2.400.000	2.508.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			240.000	252.000	
KG 100/1000 Sanierung/Planung der Baubetriebskosten						
1.000jeqm				1.887.000	1.980.000	
2.000jeqm				3.774.000	3.960.000	
3.000jeqm				5.661.000	5.940.000	
4.000jeqm				7.548.000	7.920.000	
5.000jeqm				9.435.000	9.900.000	
6.000jeqm				11.322.000	11.880.000	
7.000jeqm				13.209.000	13.860.000	
8.000jeqm				15.096.000	15.740.000	
9.000jeqm				16.983.000	17.820.000	
10.000jeqm				18.870.000	19.900.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			188.700	198.000	
KG 100/1000 Restkosten Baustoffe (netto) inkl. auf Baustoff-Trägern, komplette Sanierung						
1.000jeqm				1.887.000	1.980.000	
2.000jeqm				3.774.000	3.960.000	
3.000jeqm				5.661.000	5.940.000	
4.000jeqm				7.548.000	7.920.000	
5.000jeqm				9.435.000	9.900.000	
6.000jeqm				11.322.000	11.880.000	
7.000jeqm				13.209.000	13.860.000	
8.000jeqm				15.096.000	15.740.000	
9.000jeqm				16.983.000	17.820.000	
10.000jeqm				18.870.000	19.900.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			188.700	198.000	
KG 100/1000 Ausbau Erweiterung (brutto)						
1.000jeqm				2.888.000	3.041.000	
2.000jeqm				5.776.000	6.082.000	
3.000jeqm				8.664.000	9.123.000	
4.000jeqm				11.552.000	12.164.000	
5.000jeqm				14.440.000	15.205.000	
6.000jeqm				17.328.000	18.246.000	
7.000jeqm				20.216.000	21.287.000	
8.000jeqm				23.104.000	24.328.000	
9.000jeqm				25.992.000	27.369.000	
10.000jeqm				28.880.000	30.410.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			288.800	304.100	
KG 100 Anpassungsaufnahmen der Festsetzungen						
1.000jeqm				1.815.000	1.896.000	
2.000jeqm				3.630.000	3.792.000	
3.000jeqm				5.445.000	5.688.000	
4.000jeqm				7.260.000	7.584.000	
5.000jeqm				9.075.000	9.480.000	
6.000jeqm				10.890.000	11.376.000	
7.000jeqm				12.705.000	13.272.000	
8.000jeqm				14.520.000	15.168.000	
9.000jeqm				16.335.000	17.064.000	
10.000jeqm				18.150.000	18.960.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			181.500	189.600	
KG 100 Einzug 2. Einzug in das Baugrunderwerb						
1.000jeqm				165.000	171.000	
2.000jeqm				330.000	342.000	
3.000jeqm				495.000	513.000	
4.000jeqm				660.000	684.000	
5.000jeqm				825.000	855.000	
6.000jeqm				990.000	1.026.000	
7.000jeqm				1.155.000	1.197.000	
8.000jeqm				1.320.000	1.374.000	
9.000jeqm				1.485.000	1.551.000	
10.000jeqm				1.650.000	1.718.000	
KG 100 Baubetriebskosten einstufiger Ansatz	10%			165.000	171.000	
Gesamtsumme einschl. anteiliger Baubetriebskosten (€ netto / brutto, 19%) gerundet				31.752.000	37.787.000	Summe Investitionskosten zum Zeitpunkt 1. Quartal 2024

Menge bzw. Bruttogrundfläche	Kostenwert	Gesamtkosten	Gesamtkosten
BGF [m ²] bzw. Menge	[€, netto]	[€, netto], gerundet	[€, brutto], gerundet
gerundet		31.752.000	37.787.000

- Hinweise:
- > Die ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf den Kostenstand 1. Quartal 2024
 - > Aufgrund des frühen Projektstadiums muss von einer Risikoerschätzung / Kostenschwankungsbreite für mögliche inhaltliche Änderungen / neuen Erkenntnissen im Planungsprozess von bis zu 20% ausgegangen werden. Hiermit sind keine zukünftigen Kostensteigerungen abgedeckt.
 - > Eine Indizierung der Kosten auf den tatsächlichen Ausführungszeitpunkt der Maßnahme ist nicht Bestandteil der Betrachtung.
 - > Die Baubetriebskosten sind differenziert den einzelnen Maßnahmenpaketen zugewiesen (siehe oben)
 - > Eine Konkretisierung der Kosten ist erst in einer weitergehenden Planungs- und Detailierungsphase möglich.
- Folgende Kosten sind **NICHT** Bestandteil der Kostenermittlung:
- > Kostengruppen 100, 600, 800
 - > Bodennissen (Altlasten, Kampfmittel, archäologische Funde, etc.)

Variantenvergleich

7. Variantenbewertung | Kosten

Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau

Generalsanierung Realschule Sundern
Variantenvergleich - Variante 2: Auslagerung, Abriss und Neubau
 Kostenvorhaben zum 23.01.2024
 Kostenstand 1. Quartal 2024

assmann
gruppe

Abteilung nach DIN 276	Maßnahmen / Fachl. Bereich / Bauteil	Kostengruppe	Anzahl Baueinheiten	Menge bzw. Bruttogrundfläche	Einheitswert	Gesamtkosten		Anmerkungen
						€ netto	€ brutto	
KG 200 Verfüllung Auslagerungsraum gem. separater Aufstellung 18.11.20 <i>Menge (Zuweisung Januar 2024) (Mittelwert 19 Monate)</i>						3.091.000	3.631.000	
	1.000 m³				3.091.000	3.631.000		
	1.000 m³				170.000	170.000		Verarbeiten Gerdach, Unterbau, Containere, Eindeckung
	1.000 m³				6.265.000	7.476.000		Ausgerüst, Aufhebung, Rückbau, Einwegweg, Zulagen
	1.000 m³				170.000	170.000		Schwerpunkt Ausstattung Fachräume Chemie, Physik, Biologie
	1.000 m³				400.000	400.000		Interim Pflanzflächen, Terrassen und Rasen
	1.000 m³				230.000	230.000		200.000 für angelegte Teilsfläche Sportplatz
	1.000 m³				47.000	47.000		
KG 100 Baubehälterkosten, verfügbar Anst.		10%	0,25		7.458.000	1.491.600	1.715.000	
Verfüllung Auslagerungsraum gem. separater Aufstellung 18.11.20 <i>Kauf, netto/brutto (ohne 19%)</i>								
	1.000 m³				9.800.000			
	1.000 m³				2.295.000			Offener Markt in Kauf, bei steigenden Preisen ohne 19%
	1.000 m³				7.607.000			200.000
KG 100 Baubehälterkosten, verfügbar Anst.		10%	0,10		100.000	10.000	10.000	
KG 200 Verfüllung 1. Ebene in die Auslagerungsraum						165.000	187.000	
	1.000 m³				165.000	187.000		Anzahl ca. 510 400 Kubikmeter + 200 = 120.000, zzgl. Fertigen (20%) 24.000 = 144.000, gerundet 130.000
KG 100 Baubehälterkosten, verfügbar Anst.		10%	0,10		100.000	10.000	10.000	
KG 200 Verfüllung Grundstück Bestand für Neubau						1.039.000	1.237.000	
	3.700,00 m²				10	330.000	404.000	
	1.000 m³				120.000	140.000		
	0,500,00 m³				40	340.000	405.000	Lager Neubau vertriebt abweichend vom Bestand, ggf. zur vollständigen Nutzung der Baubehältergröße
KG 100 Baubehälterkosten, verfügbar Anst.		10%	0,30		294.340	29.434	323.774	
KG 200 Schließung der Altkaufverträge						2.051.000	2.467.000	
	1.000 m³				10.000	10.000	68.000	Übertrag der Neubauten
	1.000 m³				44.250	44.250	53.000	
	1.000 m³				2.470	2.470	3.000	
	1.000 m³				180.170	180.170	200.000	Umgestaltung, Kellerrückbau, Fenster
	1.000 m³				440.340	440.340	535.000	
	1.000 m³				30.000	30.000	40.000	
	1.000 m³				490.000	490.000	714.000	
	1.000 m³				150.350	150.350	175.000	
KG 100 Baubehälterkosten, verfügbar Anst.		10%	0,30		1.577.810	471.214	2.049.024	
KG 2000 Neubau Bodenbeläge						21.000.000	29.770.000	
	7.700,00 m² BGF				2.700	10.460.000	21.961.000	
	7.700,00 m² BGF				100	770.000	914.000	
KG 100 Baubehälterkosten, verfügbar Anst.		10%	0,30		14.262.000	1.771.000	16.033.000	
KG 100 Freilagern zum Neubau						2.448.000	2.914.000	
	10.000,00 m²				200	2.040.000	2.438.000	
KG 100 Baubehälterkosten, verfügbar Anst.		10%	0,20		1.040.000	408.000	488.000	
KG 200 Freilagern 2. Ebene in die fertiggestellten Gebäude						165.000	187.000	
	1.000 m³				165.000	187.000		Anzahl ca. 510 400 Kubikmeter + 200 = 120.000, zzgl. Fertigen (20%) 24.000 = 144.000, gerundet 130.000
KG 100 Baubehälterkosten, verfügbar Anst.		10%	0,10		100.000	10.000	10.000	
Gesamtsumme einschl. anteiliger Baubehälterkosten (€ netto / brutto, 19%) gerundet						39.844.000	47.416.000	Summe Investitionskosten zum Zeitpunkt 1. Quartal 2024

Hinweise:
 - Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf den Kostenstand 1. Quartal 2024
 - Abgabe der Kosten (Mittelwert) nach dem Kostenstand 1. Quartal 2024
 - In eingetragene Abweichungen / neuen Erkenntnissen im Planungsprozess von bis zu 20% ausgegangen werden. Hiermit sind keine zukünftigen Kostensteigerungen abgedeckt.
 - Eine Indizierung der Kosten auf den tatsächlichen Ausführungszeitpunkt der Maßnahme ist nicht Bestandteil der Betrachtung.
 - Die Baubehälterkosten sind differenziert den einzelnen Maßnahmenpaketen zugewiesen (siehe oben)
 - Eine Konkretisierung der Kosten ist erst in einer weitergehenden Planungs- und Detaillierungsphase möglich.

Folgende Kosten sind NICHT Bestandteil der Kostenermittlung:
 - Kostengruppen 100, 600, 800
 - Bodennissen (Altlasten, Kampfmittel, archäologische Funde, etc.)

Menge bzw. Bruttogrundfläche	Kostenwert	Gesamtkosten	Gesamtkosten
BGF [m2] bzw. Menge	[€, netto]	[€, netto], gerundet	[€, brutto], gerundet
		39.844.000	47.416.000

Hinweise:	
> Die ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf den Kostenstand 1. Quartal 2024	
> Aufgrund des frühen Projektstadiums muss von einer Risikoerschätzung / Kostenschwankungsbreite für mögliche inhaltliche Änderungen / neuen Erkenntnissen im Planungsprozess von bis zu 20% ausgegangen werden. Hiermit sind keine zukünftigen Kostensteigerungen abgedeckt.	
> Eine Indizierung der Kosten auf den tatsächlichen Ausführungszeitpunkt der Maßnahme ist nicht Bestandteil der Betrachtung.	
> Die Baubehälterkosten sind differenziert den einzelnen Maßnahmenpaketen zugewiesen (siehe oben)	
> Eine Konkretisierung der Kosten ist erst in einer weitergehenden Planungs- und Detaillierungsphase möglich.	
Folgende Kosten sind NICHT Bestandteil der Kostenermittlung:	
> Kostengruppen 100, 600, 800	
> Bodennissen (Altlasten, Kampfmittel, archäologische Funde, etc.)	

Variantenvergleich

7. Variantenbewertung | Kosten

Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Generalisierung Realschule Sondern
 Variantenvergleich - Variante 3: Neubau auf alternativem Grundstück
 Kostentabelle zum 31.01.2024
 Kostenstand 1. Quartal 2024



Übersicht nach 09/25	Maßnahmen / Fortschrittsbereich / Bestand	Nettogroßfläche Bauprogramm (m² netto)	Brutto Bruttoflächen (m² brutto bzw. Menge)	Kostenwert (€ netto)	Gesamtkosten (€ netto, gerundet)	Gesamtkosten (€ brutto, gerundet)	Anmerkungen
09_100/000	Grundstückserwerb / Flächenerwerb				0	0	Kein Ansatz, da alternatives Grundstück
09_100	Verpflichtung Baugrundstückserwerb gem. separater Auftragsbestätigung 14.01.2024, 100m²				0	0	Kein Ansatz, nicht erforderlich
09_100	Stellung 1 - Stellung in der Auftragsangebotsphase				0	0	Kein Ansatz, nicht erforderlich
09_100	Verpflichten Grundstück für Schulen				393.000	393.000	
	Brutto Bruttofläche ca. 1.000m²						
	Flächenanteil Grundstück übertragend begrenzt mit Baurechtsanteil		1.000,00 m²	25	140.000	140.000	
	Grundstückserwerb, Informationsvertrag		1.000,00 m²	10	84.000	100.000	
	Zulass- und Eintragung, Eintragung Grundbuch		1,00 m²	280.000	180.000	462.000	ca. 1% der 912.000 € für Neubau
09_100	Bauebenenkosten, verfügbarer Ansatz	10%	0,30 m²	404.000	191.200	216.800	
09_100	Verpflichten Grundstück Bestand (14.01.2024)	nicht Ansatz	0	0	0	0	Kein Ansatz, derzeit nicht in Gesamtsumme eingerechnet, abhängig von Verkaufstrategie
	Brutto Bruttofläche ca. 12.000m², davon ca. 1.000m² Baurechtsanteil insgesamt ca. 9.700m²						
	Verpflichten Bauebenen der Freizeitanlage (Baujahr, Ansatz) 10		9.700,00 m²	30	238.500	464.500	
	Verpflichten der Bauebenen (Brutto) Bruttofläche ca. 12.000m² x 4,50m, kein Ansatz		11.200,00 m²	40	0	0	Kein Ansatz, derzeit nicht eingerechnet nach Ansatz ca. 14.000,00 €
09_100	Bauebenenkosten, verfügbarer Ansatz	10%	0,30 m²	219.000	101.850	121.850	
09_100	Umfeldaufwertung von Alleenbereichen (14.01.2024)	nicht Ansatz	0	0	0	0	Kein Ansatz, derzeit nicht in Gesamtsumme eingerechnet, abhängig von Verkaufstrategie, Übertrag der Teilkosten
	Umfeldaufwertung Bestandsgebäude gem. Angabe Ing. Büro Dr. Henning 19.03.21, 14.01.2024						
	Bauebenenaufwertung		1,00 m²	34.500	34.500	48.200	
	Grünflächen		1,00 m²	44.250	44.250	51.500	
	Außensanierungskosten		1,00 m²	2.475	2.475	3.000	
	Aufbau von Maßstäben (Angebot/Verpflichtung)		1,00 m²	185.175	185.175	220.000	Entsorgung, Fußbodenarbeiten, Funden
	Schuldenaufwertung		1,00 m²	445.363	445.363	531.500	
	Grünflächen		1,00 m²	39.000	39.000	46.344	
	Freizeitliche Nutzung (aktuelle) (aktuelle) & B & C, D		1,00 m²	650.000	650.000	754.000	
	Freizeitliche Nutzung		1,00 m²	350.250	350.250	419.000	
09_100	Bauebenenkosten, verfügbarer Ansatz	10%	0,30 m²	1.877.510	473.254	543.000	
09_100/000	Verpflichten Schulen Schulgebäude				23.425.000	23.715.000	
	Brutto Bruttofläche ca. 13.000m², davon 1.100m² BGF auf Freizeitanlage mit Ansatz						
	Verpflichten Schulen		7.700,00 m²	3.400	16.480.000	17.911.000	
	Stellung besonderer Bewässerung, Gestaltung (Pflanzenerhaltung, Leggen etc.)		7.700,00 m²	500	370.000	916.000	
09_100	Bauebenenkosten, verfügbarer Ansatz	10%	0,30 m²	142.500,00	1.170.000	1.447.000	
09_100	Freizeitliche Schulen				816.000	1.121.000	
	Brutto Bruttofläche ca. 1.000m², davon ca. 1.000m² Freizeitanlage begrenzt ca. 1.000m²						
	Freizeitanlage (Anlage) (Anlage) mit 1,0-Maßnahmen		1.000,00 m²	200	720.000	917.000	
	Stellung anderer Einzel (Tropfen, Regen)		1.000,00 m²	20	12.000	86.344	
09_100	Bauebenenkosten, verfügbarer Ansatz	10%	0,30 m²	760.000	318.400	388.800	
09_100	Verpflichten Bestandsgebäude (14.01.2024)	nicht Ansatz	0	0	0	0	Kein Ansatz, derzeit nicht in Gesamtsumme eingerechnet, abhängig von Verkaufstrategie
	Brutto Bruttofläche ca. 12.000m², davon ca. 1.000m² Bauebenen ca. 1.100m² in 09_100 Best Bestand ca. 1.100m²						
	Auftrag (Schulhof) ca. 100m² (Verpflichtung) (Verpflichtung) derzeit kein Ansatz		9.900,00 m²	0	48.500	58.000	
	Stellung Maßnahmen, derzeit kein Ansatz		1,00 m²	7.000	3.000	3.000	
09_100	Bauebenenkosten, verfügbarer Ansatz	10%	0,30 m²	34.000	11.200	14.000	
09_100	Stellung 7 - Stellung in der Fertigstellungsphase				148.000	187.000	
	Freizeitanlage		1,00 m²	150.000	150.000	175.000	Stand ca. 175.000 (Schule x 20% = 120.000, zzgl. Stempel (20% x 14.000) = 140.000) gerundet 170.000
09_100	Bauebenenkosten, verfügbarer Ansatz	10%	0,30 m²	150.000	51.000	58.000	

Gesamtsumme einschl. anteiliger Bauebenenkosten (€ netto / brutto, 19%) gerundet **26.925.000** **32.042.000** Summe Investitionskosten zum Zeitpunkt 1. Quartal 2024
 Summe netto Brutto Brutto 2.365.000 (ca. 10%)

- Hinweise:
- Die ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf den Kostenstand 1. Quartal 2024
 - Angaben sind in Euro (netto) und sind ohne Umsatzsteuer, Kostensteigerungen
 - Keine möglichen inhaltlichen Änderungen / neuen Erkenntnissen im Planungsprozess vor bis zu 20% ausgegangen werden. Hiermit sind keine zukünftigen Kostensteigerungen abgedeckt.
 - Die Bauebenenkosten sind differenziert nach einzelnen Maßnahmenpaketen zugewiesen (siehe oben)
 - Die Konkretisierung der Kosten ist erst in einer weitergehenden Planungs- und Detaillierungsphase möglich.
- Folgende Kosten sind NICHT Bestandteil der Kostenermittlung:
- Kostengruppen 100, 600, 800
 - Bodenrisiken (Altlasten, Kampfmittel, archaische Funde, etc.)

Menge bzw. Bruttogrundfläche	Kostenwert	Gesamtkosten	Gesamtkosten
BGF [m²] bzw. Menge	[€, netto]	[€, netto], gerundet	[€, brutto], gerundet

26.925.000 **32.042.000**

- Hinweise:
- Die ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf den Kostenstand 1. Quartal 2024
 - Angaben sind in Euro (netto) und sind ohne Umsatzsteuer, Kostensteigerungen
 - Keine möglichen inhaltlichen Änderungen / neuen Erkenntnissen im Planungsprozess vor bis zu 20% ausgegangen werden. Hiermit sind keine zukünftigen Kostensteigerungen abgedeckt.
 - Die Bauebenenkosten sind differenziert nach einzelnen Maßnahmenpaketen zugewiesen (siehe oben)
 - Die Konkretisierung der Kosten ist erst in einer weitergehenden Planungs- und Detaillierungsphase möglich.
- Folgende Kosten sind NICHT Bestandteil der Kostenermittlung:
- Kostengruppen 100, 600, 800
 - Bodenrisiken (Altlasten, Kampfmittel, archaische Funde, etc.)



7. Variantenbewertung | Pro & Contra

Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Pro:

- schneller Baubeginn nach Schadstoffsanierung
- früher Auszug aus Bestandsgebäude (06.08.2025)
- früher Bezug Neubau (04.08.2027)

Contra:

- hohe / verlorene Investitionskosten für die Auslagerung
- ggf. keine Nutzung des Sportplatzes für min. 30 Monate
- veraltete Grundriss- und Tragwerksstrukturen
- Raum- und Funktionskonzepte müssen sich den Bestandsstrukturen anpassen
- Maßnahme ist unflexibel gegen Störungen im Verfahren (begrenzte Standzeit Interimsgebäude)
- sehr hohes Risiko für Kosten und Termine
- Umzug abhängig von Ferien
- hohe Kosten

7. Variantenbewertung | Pro & Contra

Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau

Pro:

- moderne und bedarfsorientierte Grundriss- und Tragwerksstrukturen
- alle Bauteile entsprechen einem aktuellen Stand der Technik
- Gebäudestrukturen passen „maßgeschneidert“ zu Raum- und Funktionskonzepten
- niedrigeres Risiko für Kosten und Termine
- früher Auszug aus Bestandsgebäude (06.08.2025)

Contra:

- späterer Baubeginn
- sehr hohe / verlorene Investitionskosten für die Auslagerung
- ggf. keine Nutzung des Sportplatzes für min. 40 Monate
- Maßnahme ist unflexibel gegen Störungen im Verfahren (begrenzte Standzeit Interimsgebäude)
- deutlich längere Bauzeit
- Später Bezug Neubau (11.05.2028)
- Umzug abhängig von Ferien
- höchste Kosten

7. Variantenbewertung | Pro & Contra

Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Pro:

- moderne und bedarfsorientierte Grundriss- und Tragwerksstrukturen
- alle Bauteile entsprechen einem aktuellen Stand der Technik
- Gebäudestrukturen passen „maßgeschneidert“ zu Raum- und Funktionskonzepten
- Terminliche Flexibilität bei Störungen des Verfahrens (Weiternutzung Bestand)
- niedriges Risiko für Kosten und Termine
- Umzug unabhängig von Ferien
- früher Bezug Neubau (04.08.2027)
- ggf. keine Kosten Schadstoffsanierung und Rückbau
- ggf. Veräußerungsgewinn durch Verkauf der Bestandsliegenschaft
- niedrigste Kosten

Contra:

- längerer Schulbetrieb im Bestandsgebäude
- ggf. kleinere Außenflächen

Variantenvergleich

7. Variantenbewertung | Kosten

Kostenübersicht

Generalsanierung Realschule Sundern Variantenvergleich zur Konzeptstudie

Kostenübersicht der Kostenrahmen zum 23.01.2024
Kostenstand 1.Quartal 2024 - BRUTTO



Nr.	Maßnahmen	Kostengruppen nach DIN 276	Variante 1: Auslagerung, Sanierung und Erweiterung	Variante 2: Auslagerung, Abriss und Neubau	Variante 3: Neubau auf alternativem Grundstück	Anmerkung
0	Grundstückserwerb / Finanzierungskosten Variante 3, kein Ansatz, da städtisches Grundstück	100.000	-	-	0	
1	Erstellung Auslagerungsbauwerk einschl. Herrichten, Aufstellung Containern, Miete , Rückbau, Wiederherstellung Freianlagen	200.700 (10%)	9.244.000	10.651.000	-	Mietdauer Var.1: 30 Monate; Var.2: 39 Monate
2	Umzug 1 - Einzug in das Auslagerungsbauwerk	200.700 (10%)	197.000	197.000	-	
3	Herrichten Grundstück für Neu-/Anbau / Sonstige Flächen	200.700 (10%)	309.000	1.237.000	935.000	
4	Herrichten Grundstück Bestand zusätzlich (Variante 3)	200.700 (10%)	-	-	0	Rückbau der Freianlagen, nachrichtlich Variante 3 - ca. 525.000,-
5	Schadstoffsanierung zur Sanierungsvariante	300.400,700 (15%)	1.200.000	-	-	
6	Schadstoffsanierung zur Abrissvariante einschl. Abbruch Gebäude	200.700 (10%)	-	2.441.000	0	Unterschied zur Vorposition = DIN Zuweisung, nachrichtlich Variante 3 - ca. 2.441.000,-
7	Rückbau Realschule Bestand bis auf Rohbau/Tragwerk, komplette Sanierung	300.400,700 (15%)	22.091.000	-	-	- Sanierung 6.800m² BGF
8	Neubau Erweiterung (Anbau)	300.400,700 (15%)	3.341.000	-	-	- Anbau 900m² BGF, 3-geschossig
9	Neubau finales Schulgebäude	300.400,700 (15%)	-	29.779.000	29.779.000	Bedarf Neubau 7.036m², gewählt 7.700m² BGF
10	Anpassungsmaßnahmen der Freianlagen	500.700 (25%)	1.208.000	-	-	
11	Freianlagen zum Neubau	500.700 (25%)	-	2.914.000	1.131.000	Maßnahmen Freianlagen Bestandsgrundstück kein Ansatz
12	Umzug 2 - Einzug in das fertiggestellte Gebäude	200.700 (10%)	197.000	197.000	197.000	
13	Veräußerungsgewinne der Bestandliegenschaft (Gebäude/Grundstück), kein Ansatz (in Variante 3 ist derzeit ein Abbruch berücksichtigt)		-	-	0	zur Zeit nicht beziffert
Die Summe "nachrichtlich Variante 3" bewertet die Baureifmachung des Bestandsgrundstücks: Abbruch des Bestandsgebäudes, Rückbau der Schadstoffe, Herrichten der Rest-Freianlagen für einen möglichen Verkauf						Summe nachrichtlich Variante 3: 2.966.000,- (3 Mio) derzeit nicht in Gesamtsumme eingeflossen, abhängig von Verkaufsstrategie
Gesamtsumme einschl. anteiliger Baureifekosten (€ brutto, 19%) gerundet			37.787.000	47.416.000	32.042.000	
Ergebnis in Mio, brutto gerundet			37,8	47,4	32,0*	*ohne Berücksichtigung Baureifmachung Bestandsgrundstück sowie Veräußerungsgewinne

- Hinweise:**
- Die ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf den Kostenstand 1. Quartal 2024
 - Aufgrund des frühen Projektstadiums muss von einer Risikoeinschätzung / Kostenwirkungsbereite für mögliche inhaltliche Änderungen / neuen Erkenntnissen im Planungsprozess von bis zu 20% ausgegangen werden. Hiermit sind keine zukünftigen Kostensteigerungen abgedeckt.
 - Eine Indizierung der Kosten auf den tatsächlichen Ausführungszeitpunkt der Maßnahme ist nicht Bestandteil der Betrachtung.
 - Die Baureifekosten sind differenziert den einzelnen Maßnahmenpaketen zugewiesen (siehe oben)
 - Eine Konkretisierung der Kosten ist erst in einer weitergehenden Planungs- und Detaillierungsphase möglich.

Folgende Kosten sind **NICHT** Bestandteil der Kostenermittlung:

- Kostengruppen 100, 600, 800
- Bodenverleihen (Altlasten, Kampfmittel, archäologische Funde, etc.)

3,0 Summe Baureifmachung [Mio]
35,0 Summe Variante 3 einschl. Baureifmachung Sofern ein Grundstücksverkaufswert von 100,-/m² -1,2 unterstellt wird, ergibt sich bei 12.200m² rund 1.220.000 Euro (1,2 Mio).
33,8 Summe mit Baureifmachung und Berücksichtigung Veräußerungsgewinne [Mio]

Variante 1: Auslagerung, Sanierung und Erweiterung	Variante 2: Auslagerung, Abriss und Neubau	Variante 3: Neubau auf alternativem Grundstück	Anmerkung
-	-	0	

37.787.000	47.416.000	32.042.000	
-------------------	-------------------	-------------------	--

37,8	47,4	32,0*	*ohne Berücksichtigung Baureifmachung Bestandsgrundstück sowie Veräußerungsgewinne
-------------	-------------	--------------	---

ungsbreite für mögliche inhaltliche den, Hiermit sind keine zukünftigen t nicht Bestandteil der Betrachtung. ehe oben) ngsphase möglich.

3,0 Summe Baureifmachung [Mio]
35,0 Summe Variante 3 einschl. Baureifmachung Sofern ein Grundstücksverkaufswert von 100,-/m² -1,2 unterstellt wird, ergeben sich bei 12.200m² rund 1.220.000 Euro (1,2 Mio).
33,8 Summe mit Baureifmachung und Berücksichtigung Veräußerungsgewinne [Mio]

7. Variantenbewertung

Bewertung im Vergleich

Variante 1:

1. Kosten +
2. Termine ++
3. Flächeneffizienz: -
4. Geschossigkeit: -
5. Erfüllung der Nutzeranforderungen: -
6. Anordnung Baukörper: -
7. Ausnutzung des Grundstücks :-
8. Qualität Freiflächen: -
9. Städtebauliche Lage : +
10. Risiken Kosten / Termine -

Summe: 4+

Variante 2:

1. Kosten -
2. Termine -
3. Flächeneffizienz: +
4. Geschossigkeit: ++
5. Erfüllung der Nutzeranforderungen: +
6. Anordnung Baukörper: +
7. Ausnutzung des Grundstücks :+
8. Qualität Freiflächen: ++
9. Städtebauliche Lage : ++
10. Risiken Kosten / Termine +

Summe: 11+

Variante 3:

1. Kosten ++
2. Termine ++
3. Flächeneffizienz: +
4. Geschossigkeit: +
5. Erfüllung der Nutzeranforderungen: +
6. Anordnung Baukörper: +
7. Ausnutzung des Grundstücks :+
8. Qualität Freiflächen: +
9. Städtebauliche Lage : +
10. Risiken Kosten / Termine ++

Summe: 13+



8. Resümee / Empfehlung

8. Resümee / Empfehlung

Übersicht | Kosten, Fertigstellung, Ergebnis Bewertungsmatrix

Variante 1:

1. Kosten brutto: 37,8 Mio. €
2. Fertigstellung: 04.08.2027
3. Risiken: sehr groß
4. Qualitäten: klein



Variante 2:

1. Kosten brutto: 47,4 Mio. €
2. Fertigstellung: 11.05.2028
3. Risiken: klein
4. Qualitäten: sehr groß



Variante 3:

1. Kosten brutto: 32–33,8 Mio. €
2. Fertigstellung: 04.08.2027
3. Risiken: klein
4. Qualitäten: groß



Variantenvergleich
Variantenbewertung
Stand, 24.01.2024



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zuständige Abteilung	Grundstücke, Gebäude und Forst (Unterschrift AL)	BESCHLUSS	
Beteiligte Abteilungen	2.1, 4.1	Vorlage Nr.	553/X 3. Ergänzung
Ansprechpartner/in	Patricia Plebs		
Aktenzeichen	3.3.1 PI		
Datum	14.02.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit	28.02.2024	öffentlich
Rat	20.03.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	HH-Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von	€	zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

Sanierung der Realschule Sundern

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Verwaltung die vorgestellte Variante 3 (einen Schulneubau auf dem Grundstück neben der Hauptschule zu errichten) weiterverfolgt und eine entsprechende Planung dazu erstellen lässt.

II. Sachdarstellung, Begründung:

Das Realschulgebäude muss umfassend saniert werden. Bei der Grundlagenermittlung und Bestandsuntersuchung hat sich herausgestellt, dass eine Machbarkeitsvariantenuntersuchung notwendig ist. Diese Untersuchung wurde in der gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse für Planung und Nachhaltigkeit und für Bildung und Sport am 06.2.24 von dem beauftragten Planungsbüro vorgestellt und erläutert.

Die drei Varianten enthalten lediglich eine Konzeptstudie, aus der die Machbarkeit entnommen werden kann, in der aber noch keine finale Planung dargestellt ist. Nach der Entscheidung, welche Variante weiterbearbeitet werden soll, erfolgt die intensive Planungsphase.

In der Sitzung wurde auch das Schadstoffgutachten von dem externen Gutachter vorgestellt. Die Präsentation wurde der Niederschrift zu der Sitzung vom 06.2.24 beigelegt.

Willeke
Bürgermeister

Ohlig
Fachbereichsleiter

Anlage(n):
Realschule_Variantenvergleich_01
PPP230160-D2024-02-06 Realschule Sundern

Stadt Sundern

Generalsanierung der Realschule Sundern

Variantenvergleich, Stand 06.02.2024



Inhalt



1. Einleitung / Rahmenbedingungen
2. Variantenübersicht
3. Lage Bestands- und Alternativgrundstücke
4. Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung
5. Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie
7. Variantenbewertung
8. Resümee / Empfehlung

1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Variantenvergleich

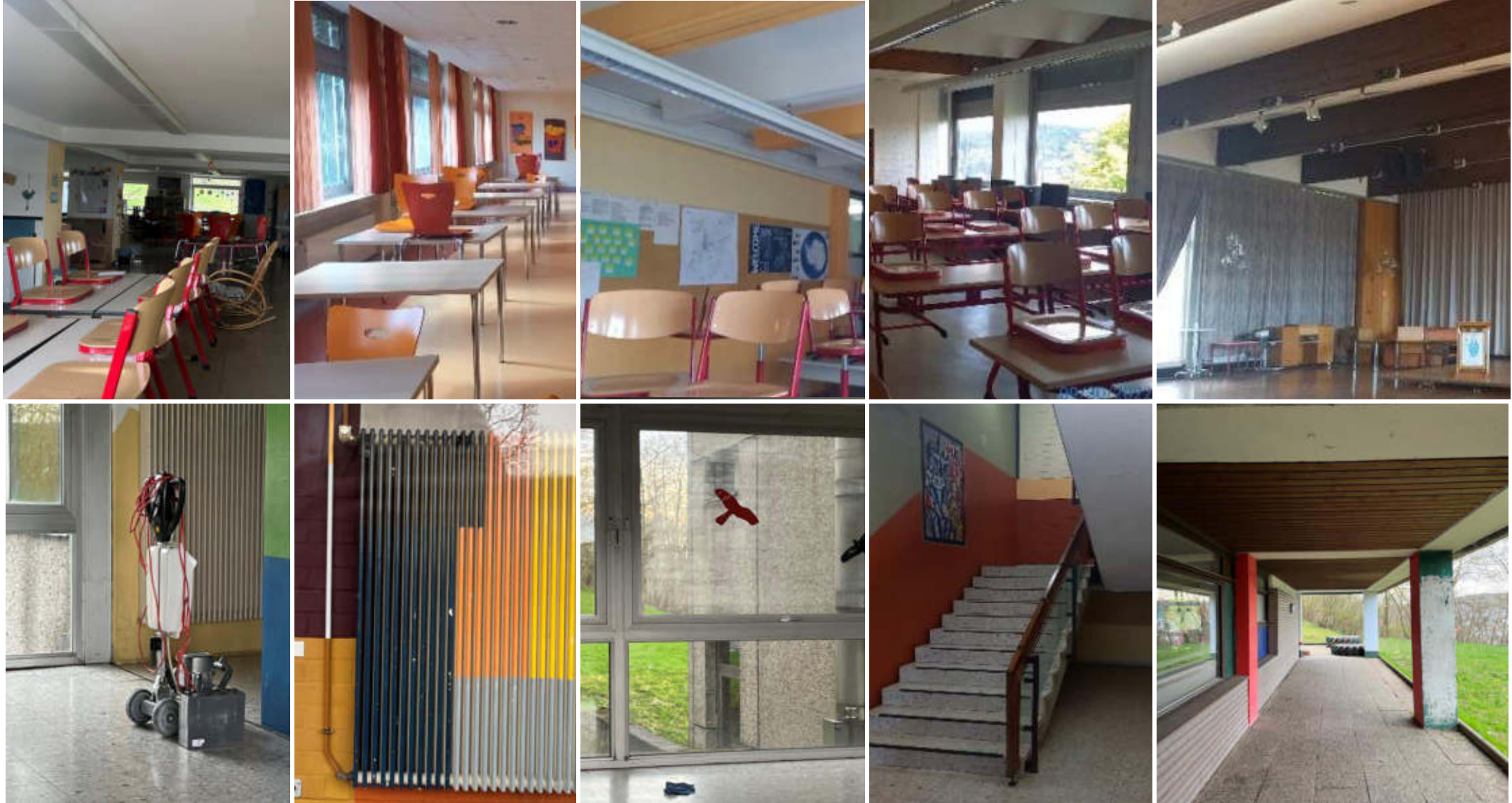
1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren: allgemeiner Bauzustand, Außen



1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren: allgemeiner Bauzustand, Innen



Variantenvergleich

1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren: aktueller Raum- und Flächenbedarf

Stadt Sundern
Städtische Realschule
Raumprogramm
Stand: 25.10.2023

3-zügige Realschule												
Ifd. Nr.	Funktionsbereich Nr.	Funktions-teilbereich Nr.	Raum-bezeichnung Nr.	Einzel-raum-Nr.	Raumbezeichnung	Anzahl Schüler / Personen	Anzahl	m ² je Raum	Fläche [m ²]	notwendig (x)	notwendig Auslagerung (x)	Anmerkungen
096	6	0	03	01	Putzmittelraum			entwurfsabh.				
097	6	0	04	01	Außenlager Spielgeräte		1	30,00	30,00			
098	6	0	05	01	Lager Hausmeister		1	20,00	20,00			
099	6	0	06	01	Senierraum			entwurfsabh.				
100	6	0	07	01	Fahrradkeller			entwurfsabh.				
101	6	0	08	01	Lager Sonstiges			entwurfsabh.				
102	6	0	09	01	Lager Schulschließel			entwurfsabh.				
103	6	0	10	01	Spinde			entwurfsabh.				Lage ggf. in den Fluren
Zusammenfassung Raumprogramm												
Funktionsbereich						Anzahl Räume		Fläche [m²]	Anmerkungen			
1. Unterrichtsbereich						36		1710,00				
2. Sonstiger Unterrichts-/Gemeinschaftsbereich						4		202,00				
3. Fachunterrichtsbereich						25		1530,00				
4. Aufenthaltsbereich						4		551,00				
5. Verwaltungsbereich						17		418,00				
6. Zentrale/Stockwerksbezogene Sonderflächen						3		465,00	+ ggf. zzgl. entwurfsabhängige Flächen			
Summe						89		4,876	m² Programmfläche Schule			
Überschlägige Ermittlung der Brutto-Grundfläche (ERSTER AUFSCHLAG! zzgl. entwurfsabhängige Flächen)												
Programmfläche gem. Raumprogramm								4,876				
Zusätzliche Nebenflächen (die nicht in Programmfläche enthalten sind)							4%	200				
Nutzungsfläche (NUF)								5,076				
Verkehrsfläche (VF)							23%	1170				
Technikfläche (TF) nach VDI 2050							10%	510				
Netto-Raumfläche (NRF)								6,756				
Konstruktions-Grundfläche (KGF)							13%	880				
Brutto-Grundfläche (BGF)								7,636				
Faktor BGF/PF								1,57				

BGF erf. = 7.636 m²
BGF vorh. = 6.600 m²

1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren, Schadstoffuntersuchung

1. Ergebnis Schadstoffuntersuchung

- umfängliche Schadstoffbelastungen mit Asbest-, KMF- und PAK-Produkten auch PCB-haltige und PCB-kontaminierte Baustoffe
- Empfehlung für baubegleitende Probeentnahmen, weitere Fundstellen und Belastungen werden vermutet. > Substanzrisiko, unbekannte Schadstofffundstellen können den Sanierungserfolg gefährden!
- statische Beeinträchtigung des Tragwerks durch erforderlichen Abtrag (20-50 mm) belasteter Bauteile. > Gutachterliche Bewertung durch einen Tragwerkplaner erforderlich
- zur Zeit keine Nutzergefährdung

2. resultierende Maßnahmen

- Empfehlung für Regelmäßige Raumlufthistorings
- Auslagerung der gesamten Realschule
- Sanierung nur am Stück und nach vollständigem Leerzug

1. Einleitung / Rahmenbedingungen

Hintergrund Variantenvergleich | relevante Faktoren, weitere

1. Kostenanschlag Auslagerung

- min. 9.24 Mio.€ Brutto inklusive Nebenkosten (30 Monate Miete)

2. Ergebnis und Qualität der Maßnahme | Erfüllung der Anforderungen

- Umsetzung der Raumanforderungen
- Umsetzung der Funktionszusammenhänge
- Umsetzung zukunftsgerechter, pädagogischer Konzepte

3. Risikopotential

- Erschwernis durch das Bauen im Bestand / Einflüsse auf Kosten und Termine
- hohes Risiko für Kosten und Termine
- Schwankungsbreite Kosten für Auslagerung

4. weiche Faktoren

- Anzahl der einzelnen Maßnahmen für den Bauherrn
- Häufigkeit der Umzüge, Belastung für Nutzer
- Akzeptanz / Zufriedenheit beim Nutzer mit dem Endprodukt

2. Variantenübersicht

2. Variantenübersicht

Beschreibung Variante 1

Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Maßnahmen:

1. Festlegung eines geeigneten Auslagerungsstandortes (z.B. Sportplatz)
2. Planung und Genehmigung der Auslagerungsbauwerke
3. Ausschreibung und Vergabe der Auslagerungsbauwerke
4. Herrichtung des Grundstückes für die Auslagerung
5. Erstellung und Einrichtung des Auslagerungsbauwerks
6. Umzug der Realschule in das Auslagerungsbauwerk
7. Ausschreibung und Vergabe aller Bauleistungen
8. Schadstoffsanierung der Bestandsgebäude
9. Sanierung und Erweiterung der Bestandsgebäude
10. Umzug der Realschule in das fertiggestellte Gebäude
11. Rückbau der Auslagerungsbauwerke
12. Wiederherstellung des Auslagerungsstandortes

2. Variantenübersicht

Beschreibung Variante 2

Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau

Maßnahmen:

1. Festlegung eines geeigneten Auslagerungsstandortes (z.B. Sportplatz)
2. Planung und Genehmigung der Auslagerungsbauwerke
3. Ausschreibung und Vergabe der Auslagerungsbauwerke
4. Herrichtung des Grundstückes
5. Erstellung des und Einrichtung des Auslagerungsbauwerks
6. Umzug der Realschule in das Auslagerungsbauwerk
7. Ausschreibung und Vergabe aller Bauleistungen
8. Rückbau der Bestandsgebäude inklusive vorangehender Schadstoffentsorgung
9. Neubau des finalen Schulgebäudes
10. Umzug der Realschule in das fertiggestellte Gebäude
11. Rückbau der Auslagerungsbauwerke
12. Wiederherstellung des Auslagerungsstandortes

Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

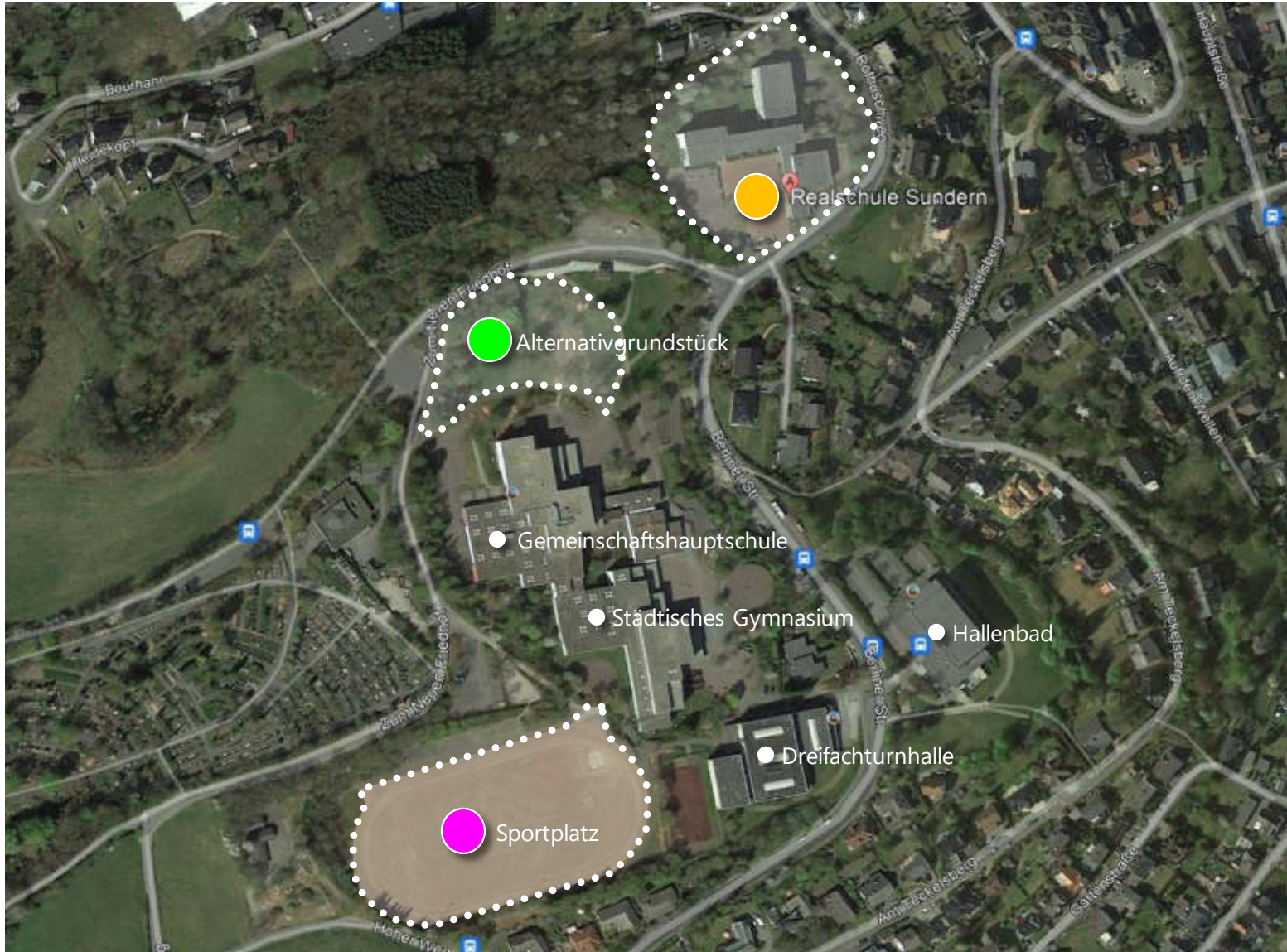
Maßnahmen:

1. Festlegung des alternativen Grundstücks
2. Planung und Genehmigung des Neubaus
3. Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen
4. Neubau des finalen Schulgebäudes
5. Umzug der Realschule in das fertiggestellte Gebäude
6. Veräußerung der Bestandsliegenschaft oder Rückbau des Bestandsgebäudes für alternative Nutzung (kostenrelevant!)




3. Lage | Bestands- und Alternativgrundstücke

3. Lage | Bestands- und Alternativgrundstücke

Luftbild



Lage

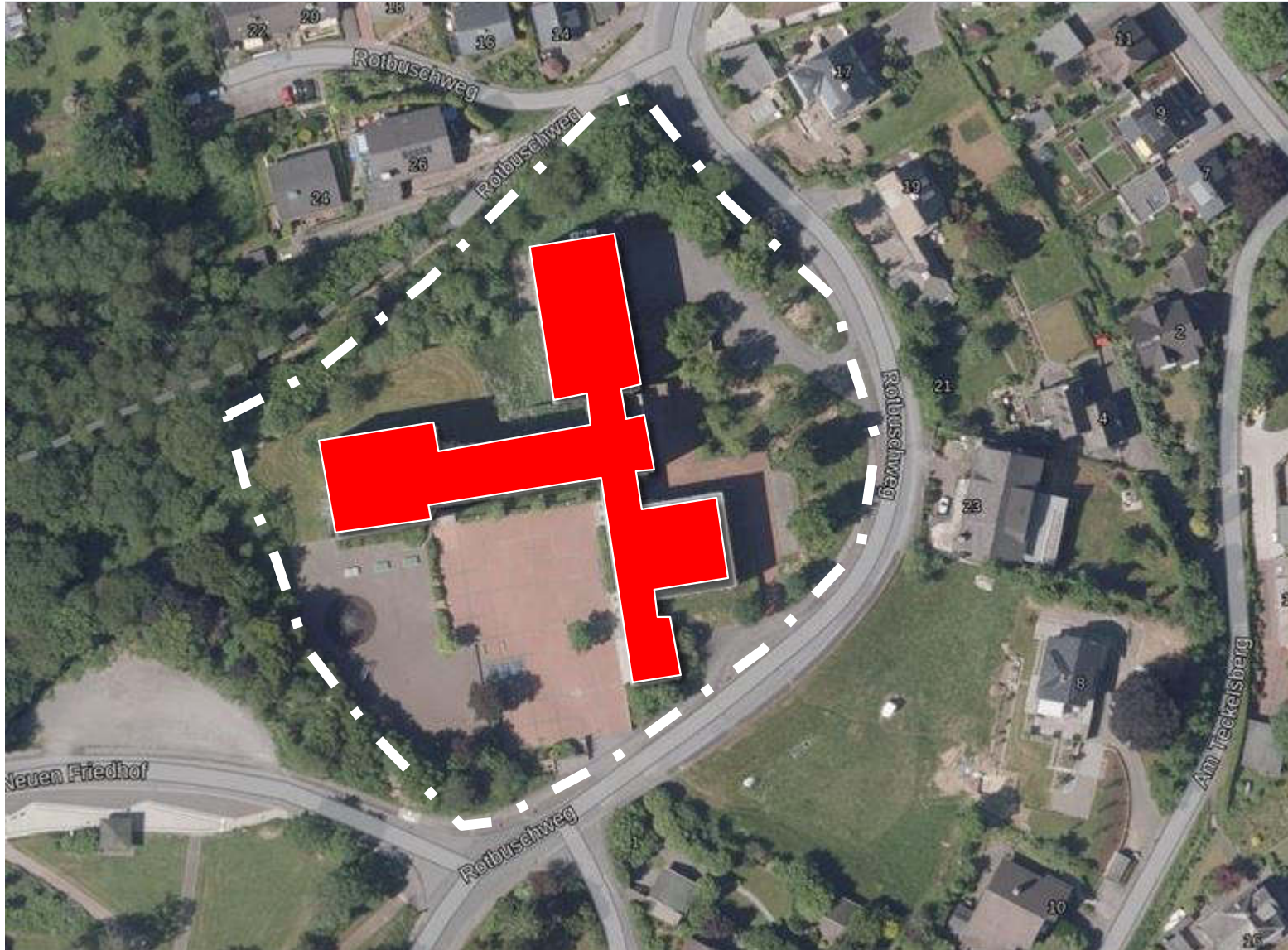
-  Bestandsgrundstück für Sanierung / Neubau
-  Alternativgrundstück für Neubau
-  Optionales Grundstück für Auslagerung

4. Variante 1





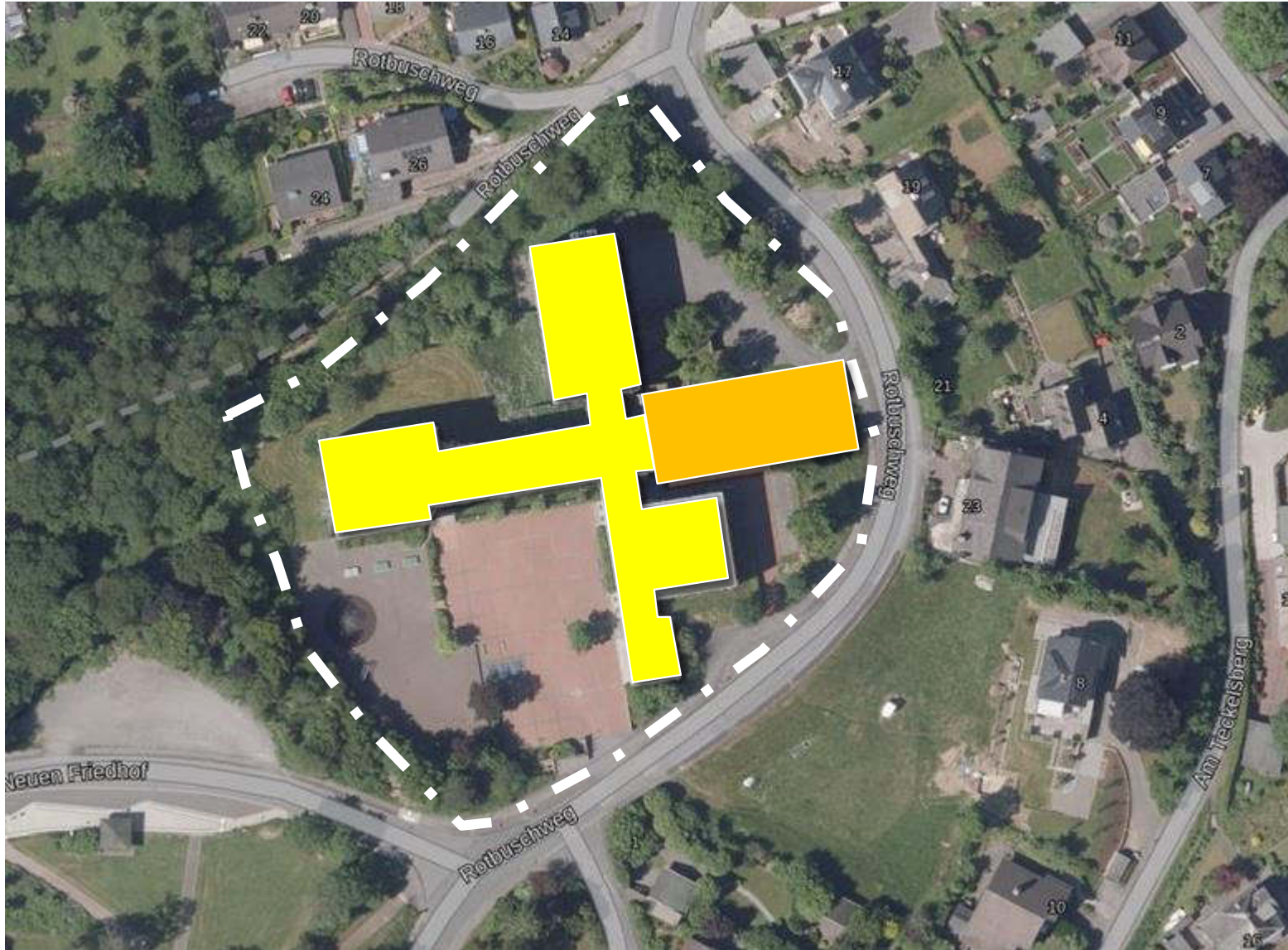
Maßnahmen

- Auslagerung
- Schadstoffsanierung
- Umbau / Sanierung
- Erweiterung



Maßnahmen

-  Auslagerung
-  Schadstoffsanierung
Umbau / Sanierung
Erweiterung

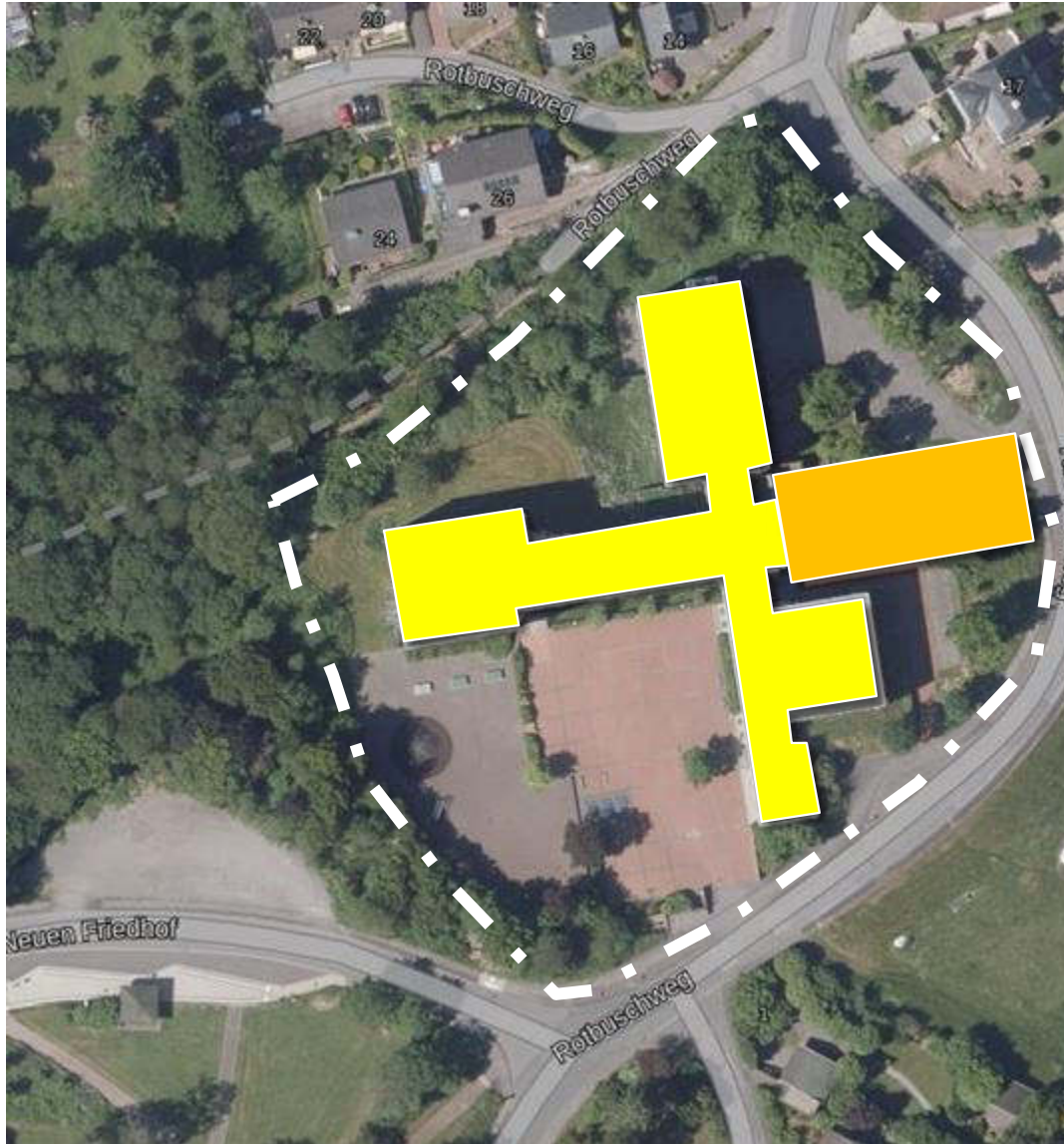


Maßnahmen

- Auslagerung
- Schadstoffsanierung
- Umbau / Sanierung
- Erweiterung

4. Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Eigenschaften nach Fertigstellung



Flächen und Funktionen:

- zentraler Zugang begrenzt die eigenständige Nutzung von Schule, Verwaltung und Aula
- Flächen- und Funktionsverteilung müssen an die Bestandsstrukturen angepasst werden

Außenanlagen:

- starke Gliederung der Außenanlagen durch das Bestandsgebäude und den Anbau
- schlechter Verbindung der Teilflächen durch die Geometrie der Baukörper
- schlechte Aufteilung der Außenflächen für differenzierte Nutzungen (Vorplatz, Schulhöfe, Sportflächen, Anlieferung Küche, Aula)
- gute Ausnutzung der Topographie
- begrenzte Möglichkeiten zur Abgrenzung/Einfriedung von öffentlichen und nicht öffentlichen Flächen
- Höhe Grundfläche der Baukörper führt zu kleineren, dezentralen Außenanlagenflächen


Städtebau

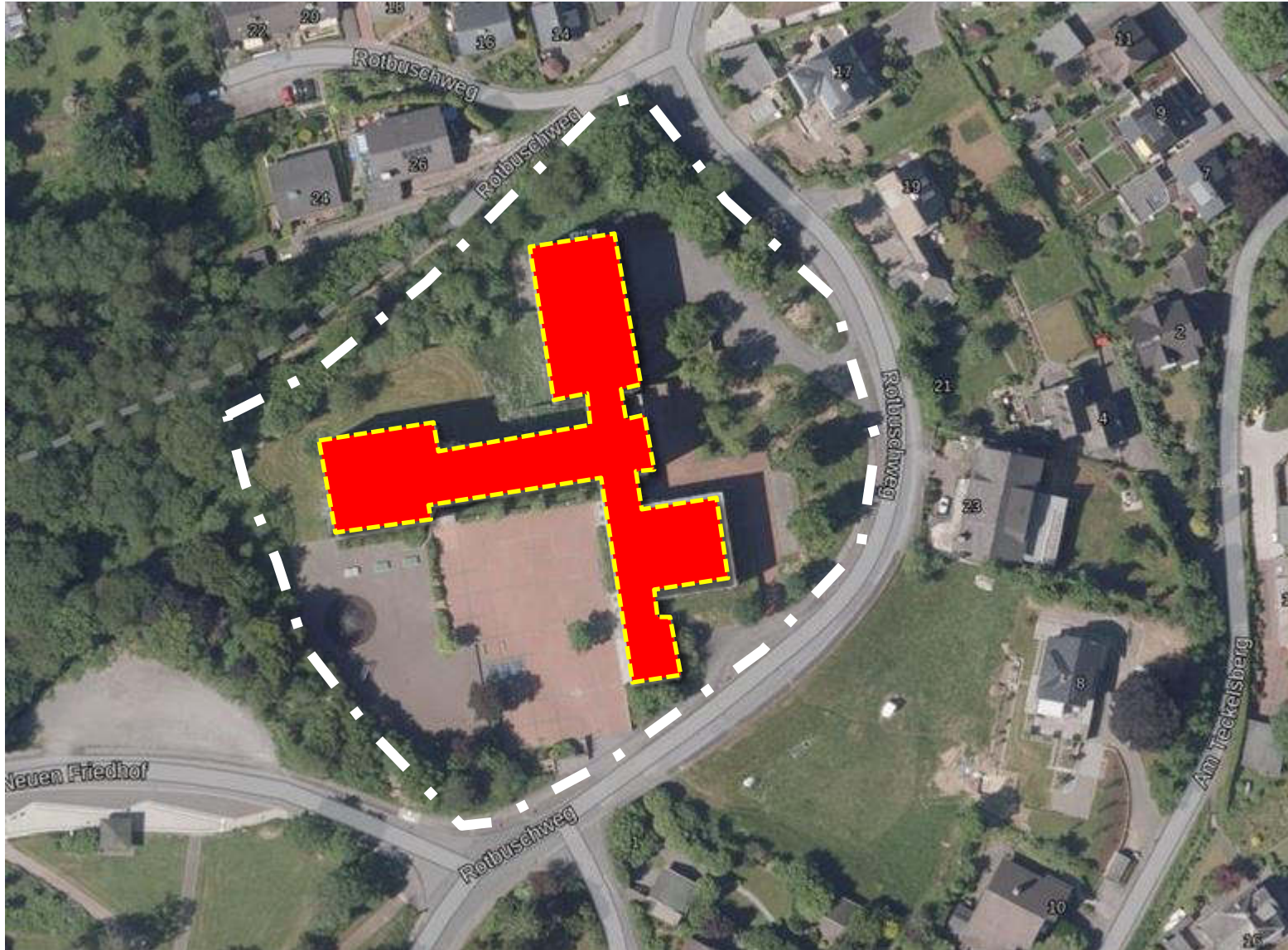
- Differenzierte Baukörper mit maßstäblichen, sich in die Umgebung einpassenden Baukörpervolumen
- 3-geschossige Gebäudehöhe
- gute Ausrichtung der Baukörper zum Sonnenstand

5. Variante 2





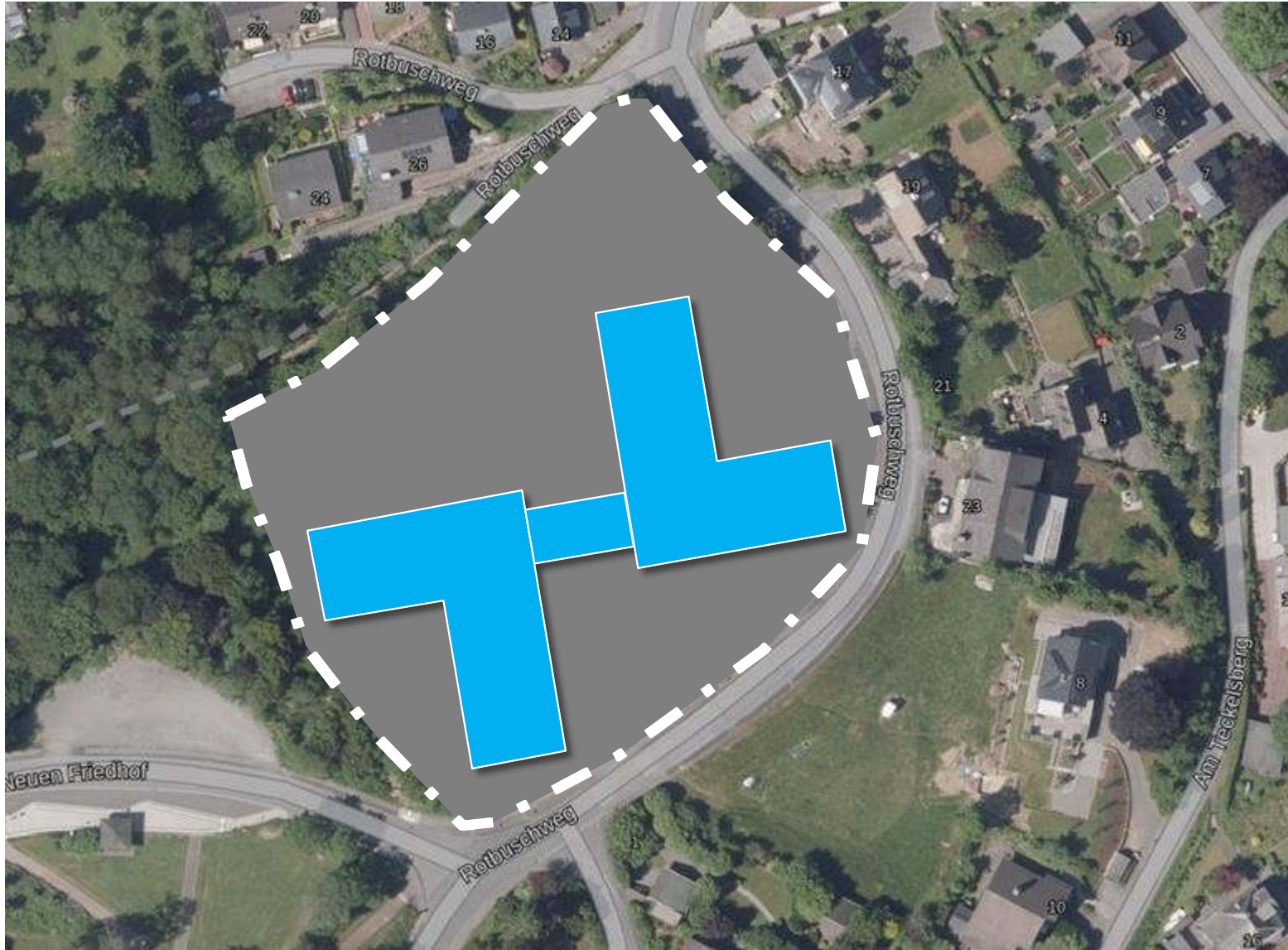
Maßnahmen

-  Auslagerung
- Rückbau mit Schadstoffentsorgung
- Neubau






Maßnahmen

-  Auslagerung
-  Rückbau mit Schadstoffentsorgung
- Neubau

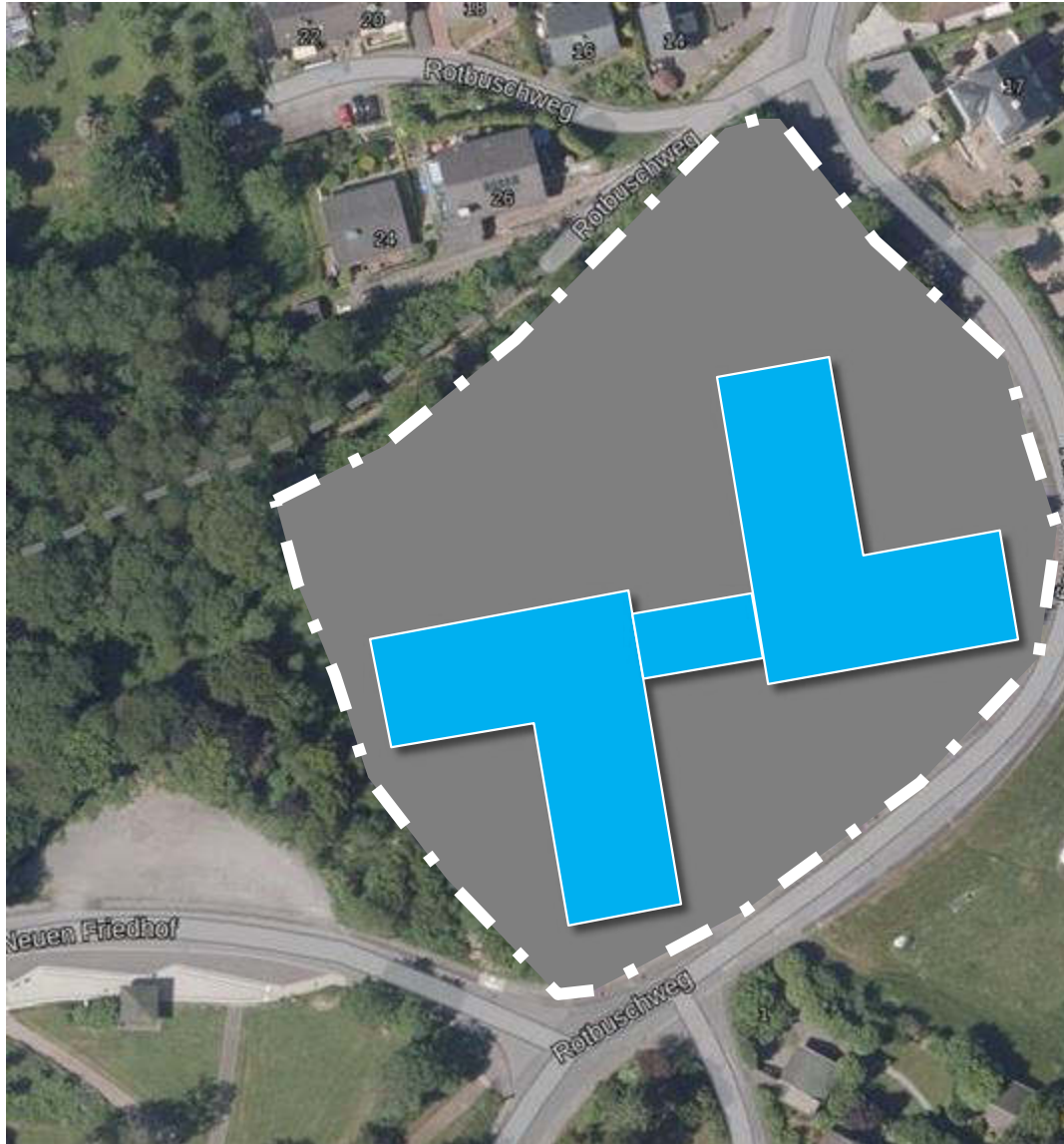


Maßnahmen

-  Auslagerung
-  Rückbau mit Schadstoffentsorgung
-  Neubau

5. Variante 2 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Eigenschaften nach Fertigstellung



Flächen und Funktionen:

- zentraler Zugang mit eigenständiger Nutzung (Schule, Verwaltung und Aula)
- sehr gute Flächen- und Funktionsverteilung

Außenanlagen:

- sehr gute Gliederung der Außenanlagen
- sehr gute Aufteilung der Außenflächen für differenzierte Nutzungen (Vorplatz, Schulhöfe, Sportflächen, Anlieferung Küche, Aula)
- gute Ausnutzung der Topographie
- sehr gute Möglichkeiten zur Abgrenzung/Einfriedung von öffentlichen und nicht öffentlichen Flächen
- zentrale Außenanlagenflächen

Städtebau

- Differenzierte Baukörper mit maßstäblichen, sich in die Umgebung einpassenden, Baukörpervolumen
- 3-geschossige Gebäudehöhe
- gute Ausrichtung der Baukörper

6. Variante 3

6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Lage | Alternativgrundstück

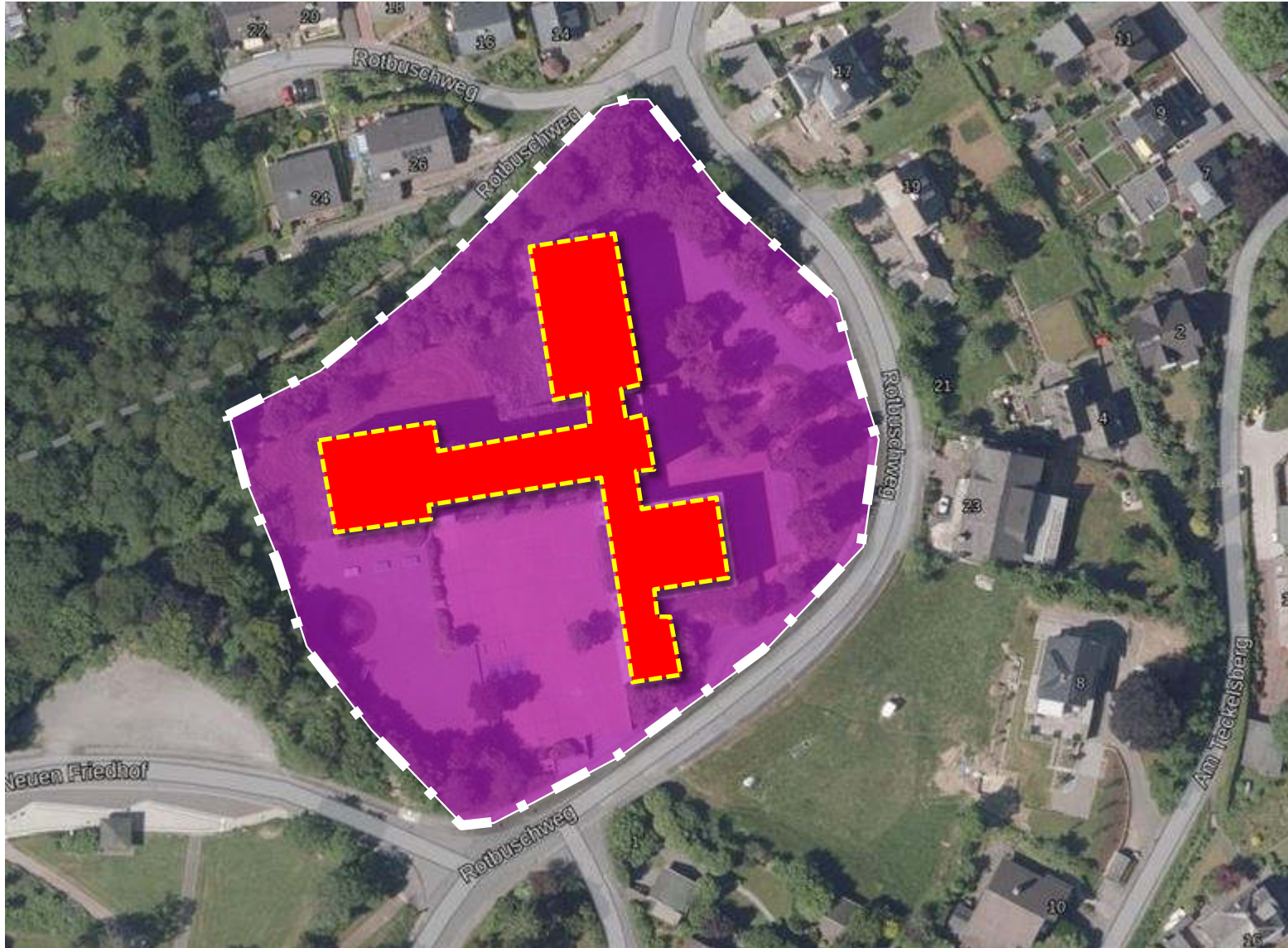


Maßnahmen




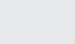
- Neubau
- optional Rückbau + Schadstoffentsorgung
- optional Vermarktung freies Grundstück
- optional Vermarktung Bestandsliegenschaft

6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Lage | Bestandsgrundstück, Alternative A (Grundstück freimachen und vermarkten)

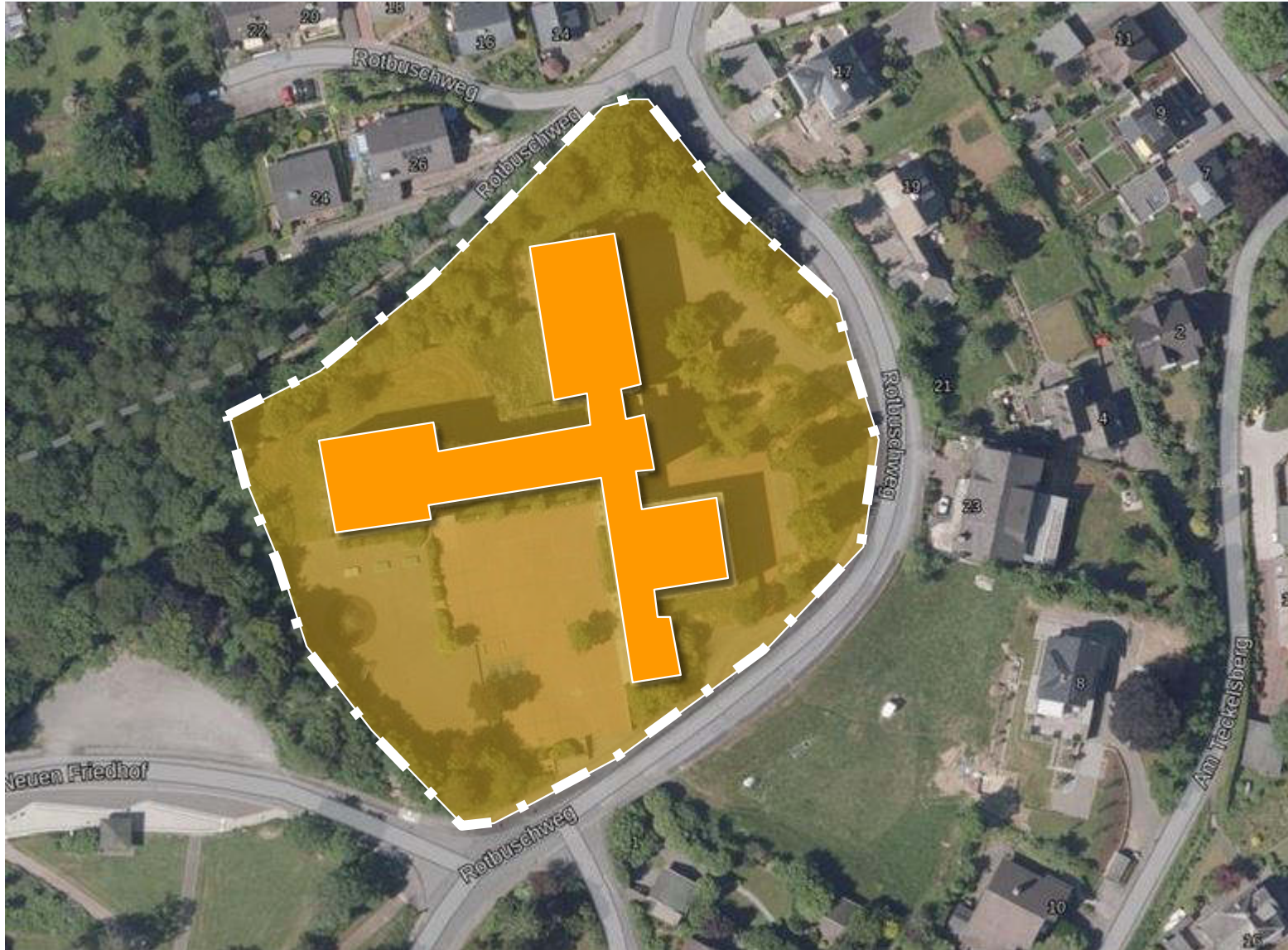


Maßnahmen



-  Neubau
-  optional Rückbau + Schadstoffentsorgung
-  optional Vermarktung freies Grundstück
-  optional Vermarktung Bestandsliegenschaft

6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Lage | Bestandsgrundstück, Alternative B (Bestandsliegenschaft vermarkten)

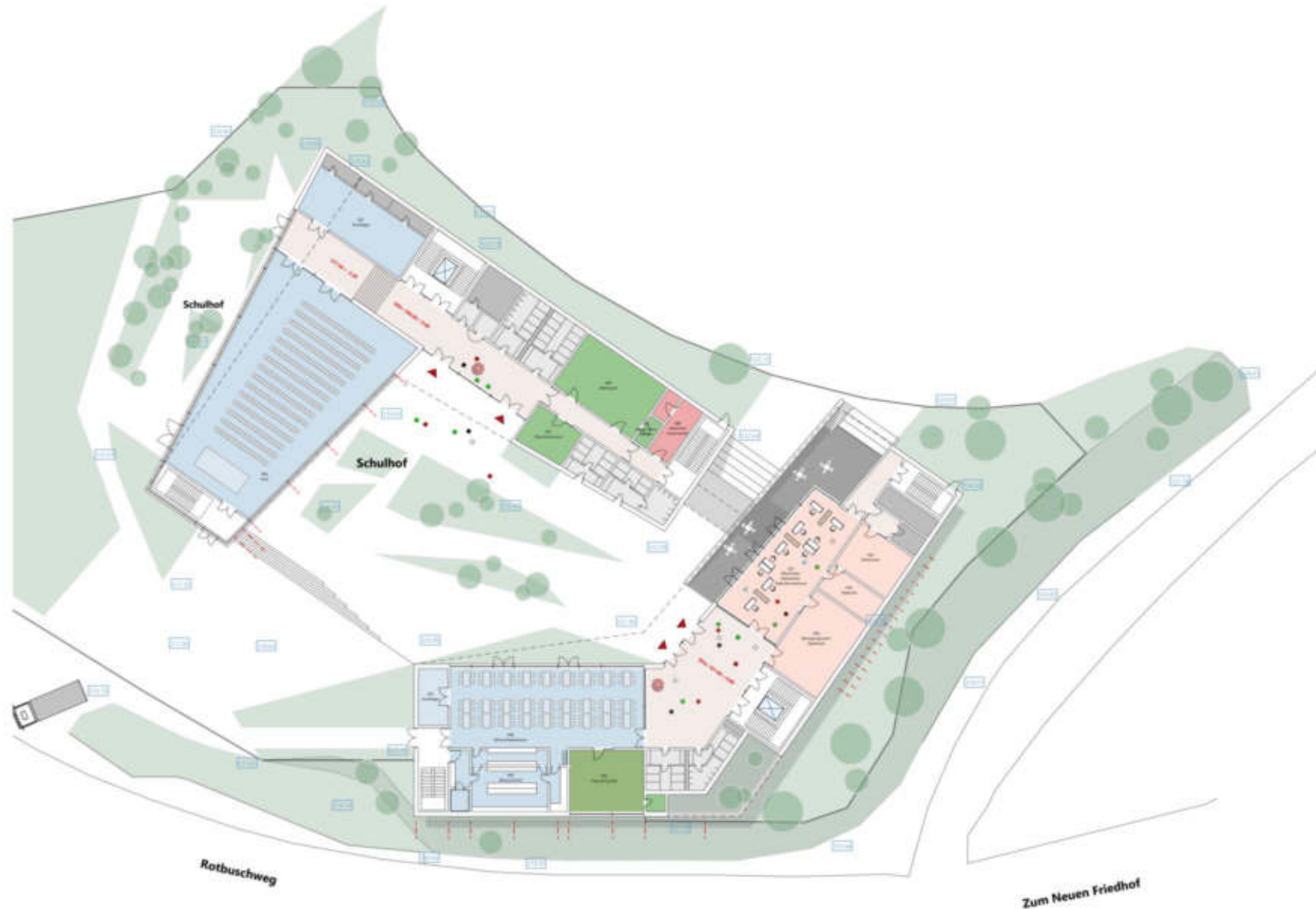


Maßnahmen

-  Neubau
 - optional Rückbau + Schadstoffentsorgung
 - optional Vermarktung freies Grundstück
-  optional Vermarktung Bestandsliegenschaft

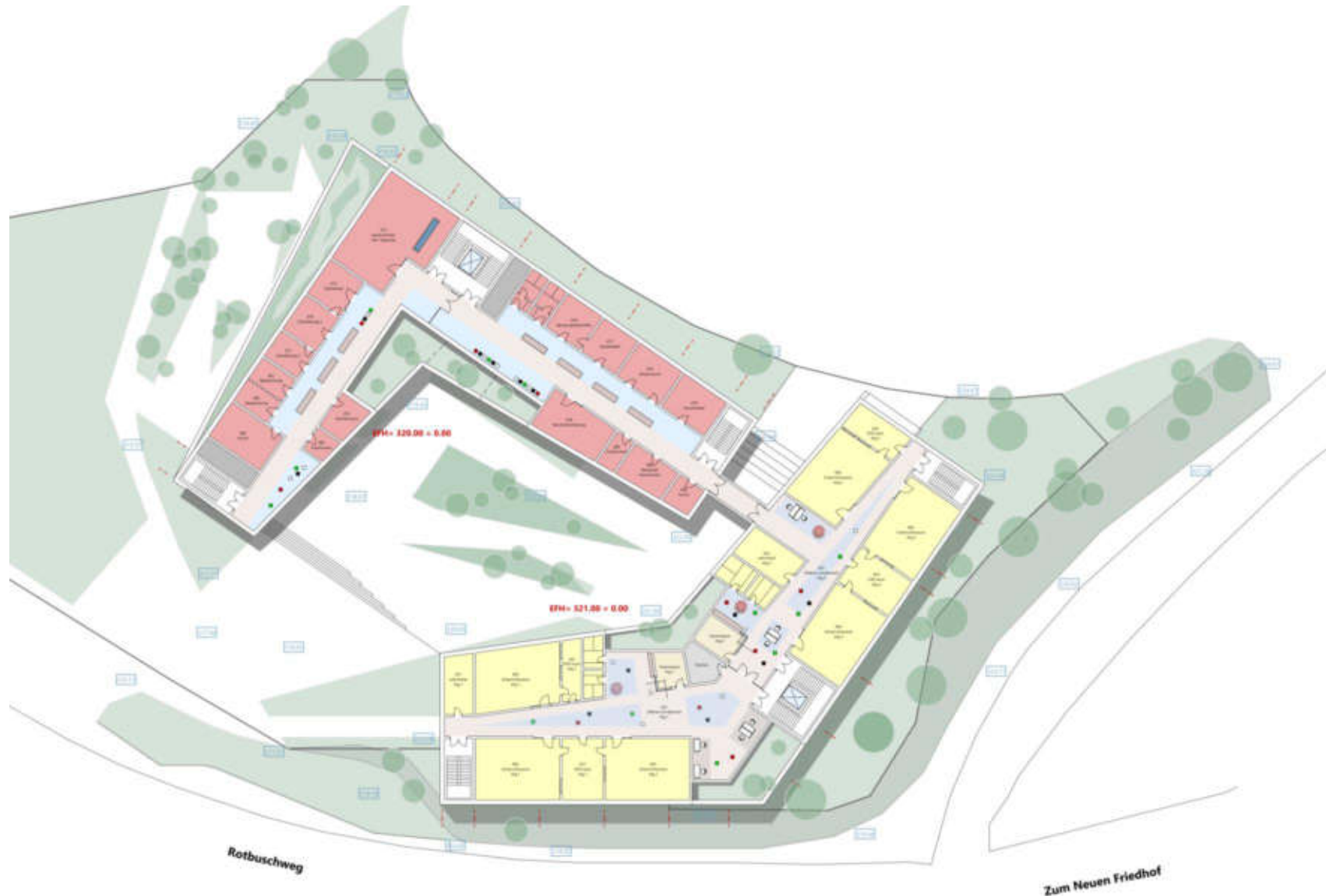
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss Erdgeschoss



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss 1. Obergeschoss



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss 2. Obergeschoss



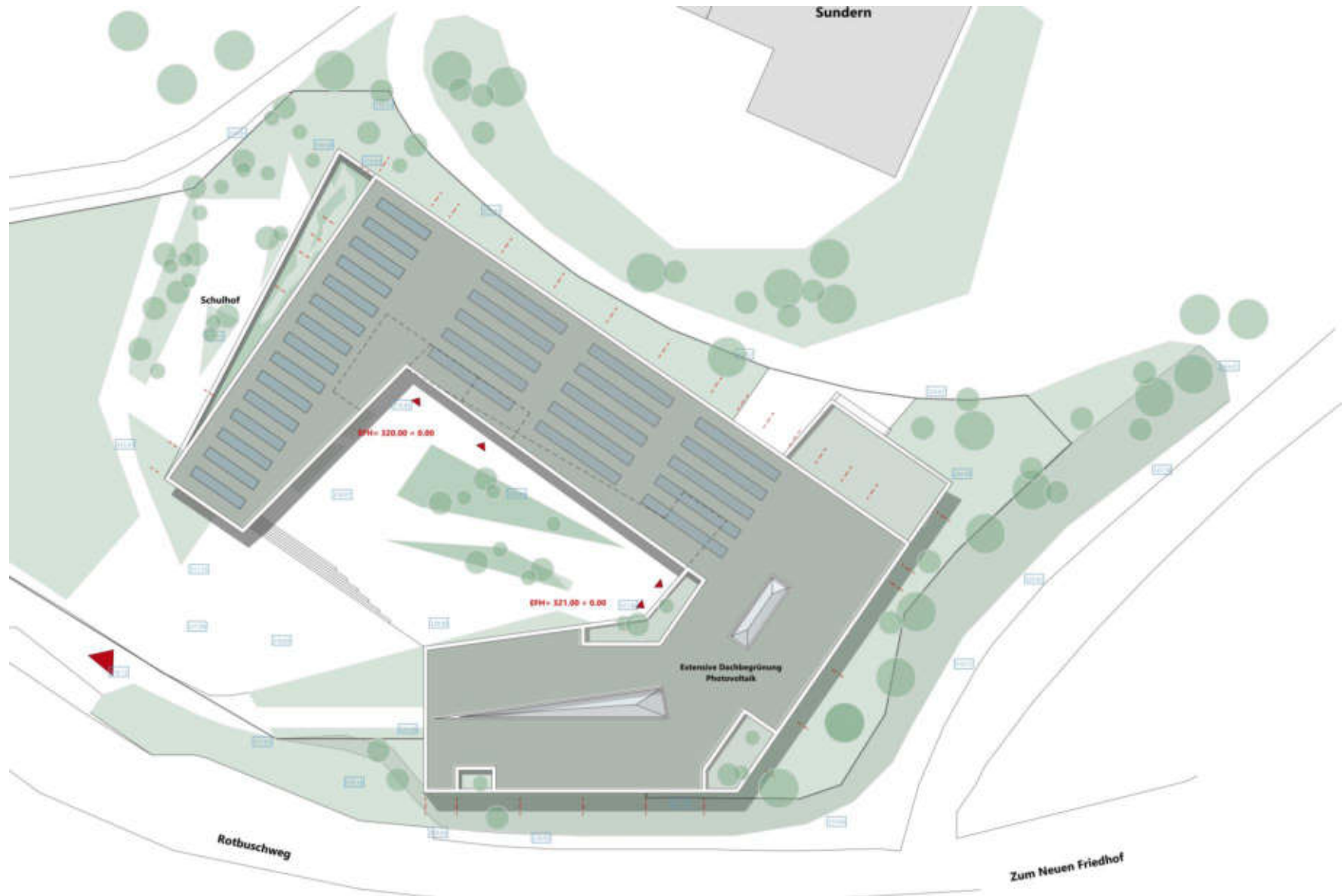
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss 3. Obergeschoss



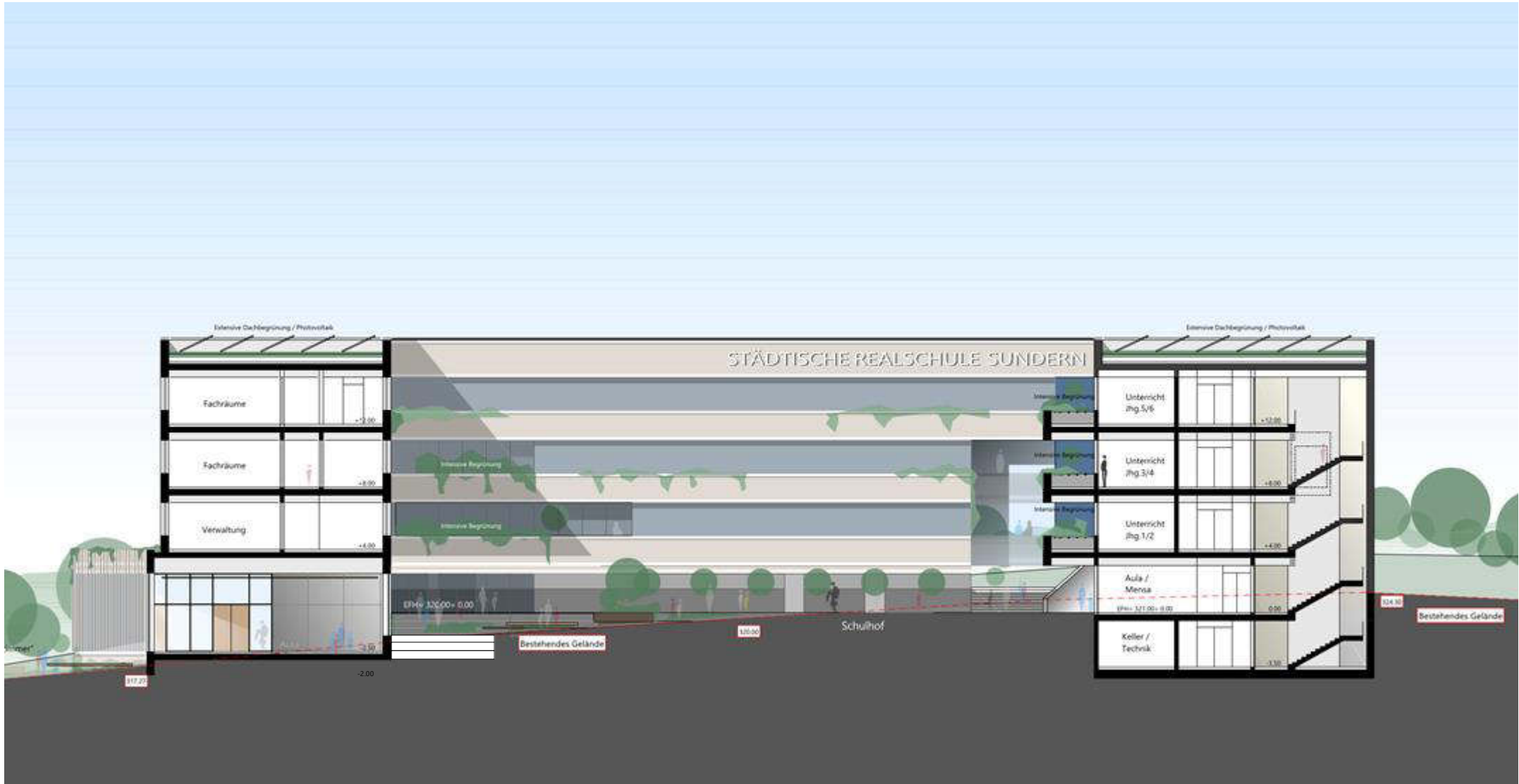
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss Dachaufsicht



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Grundriss Systemschnitt



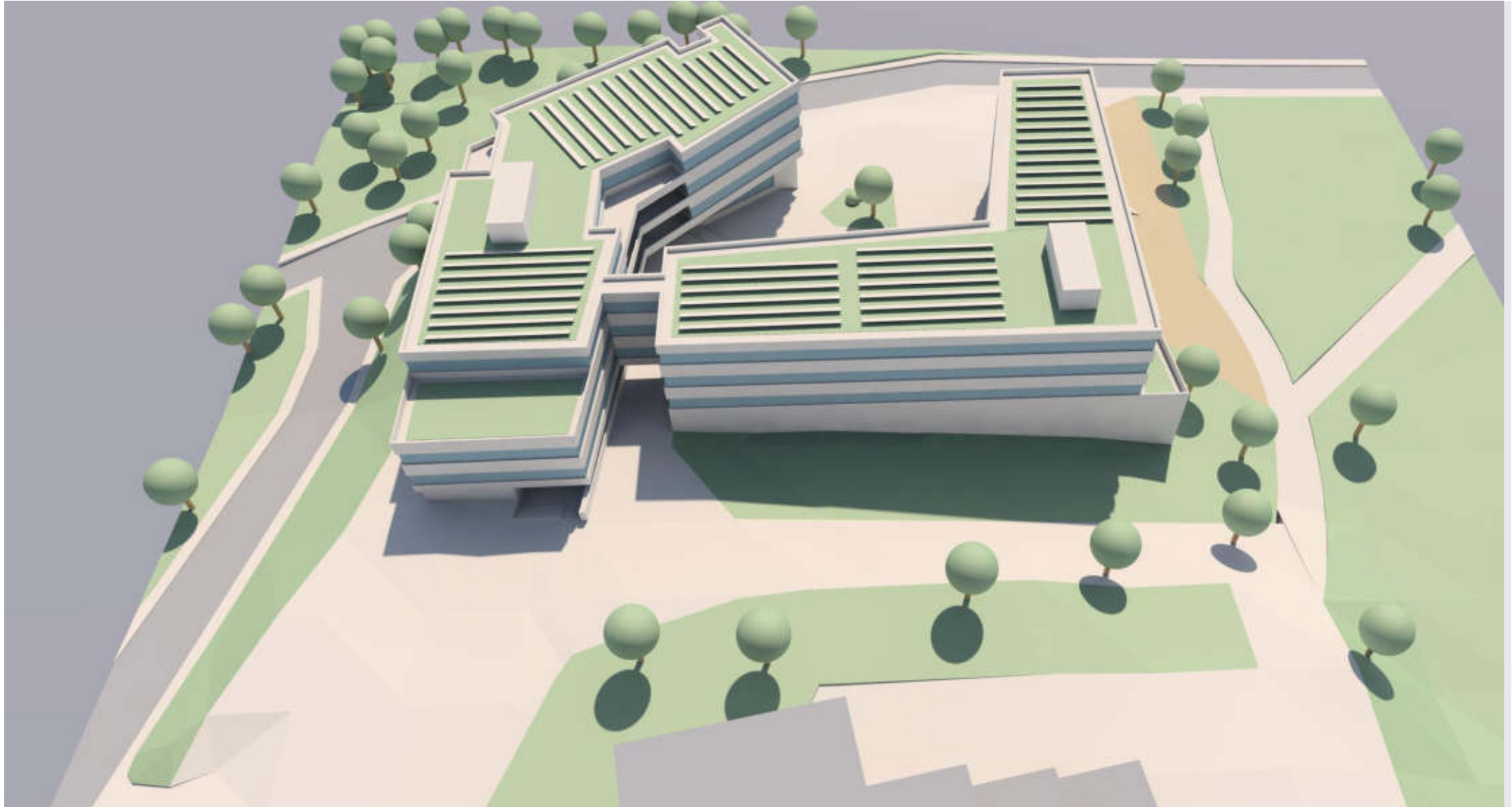
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Baukörperstudien, Perspektive 1



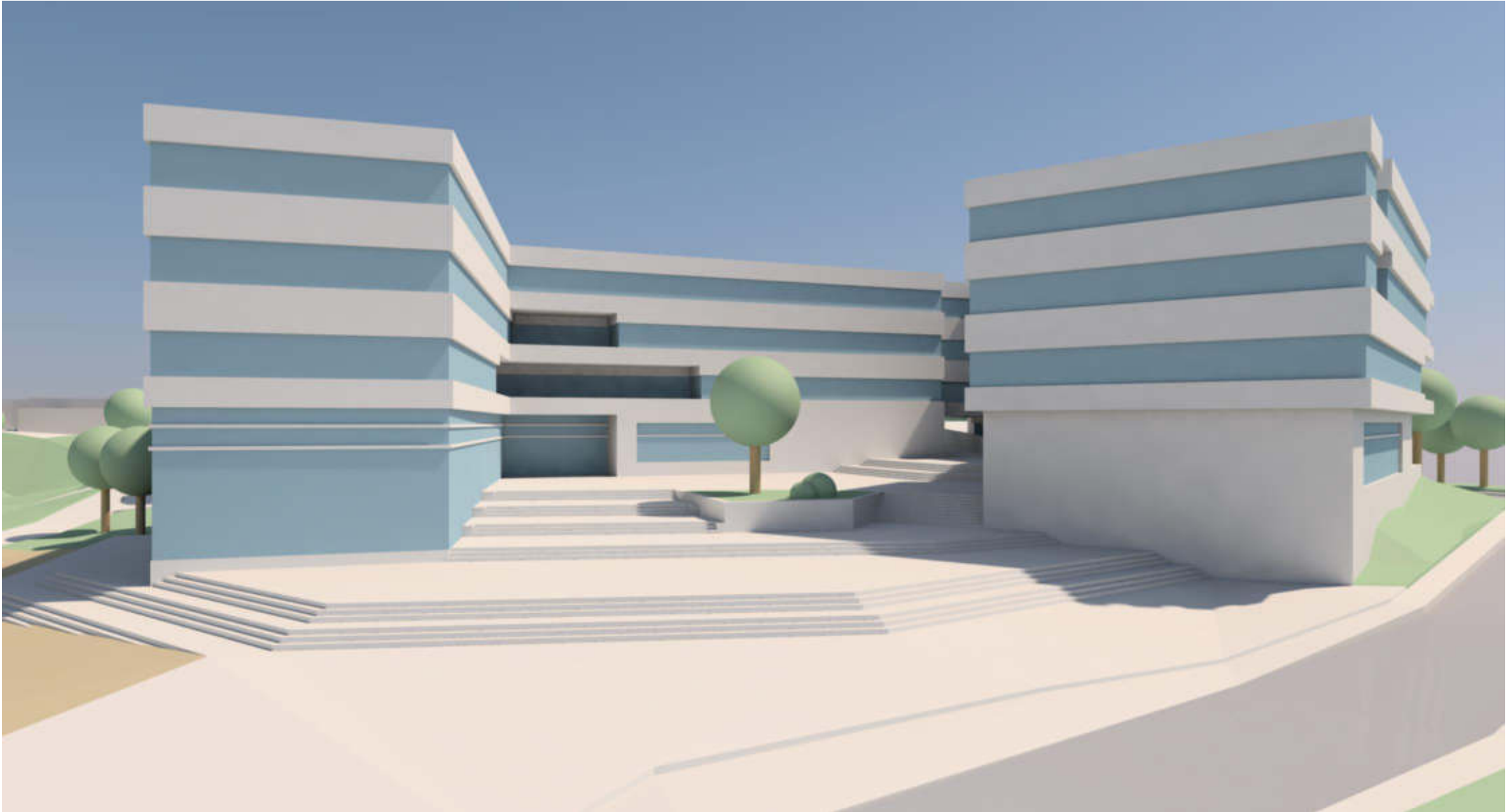
6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Baukörperstudien, Perspektive 2



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Baukörperstudien, Perspektive 3



6. Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück, Konzeptstudie

Eigenschaften nach Fertigstellung



Flächen und Funktionen:

- gute und differenzierte Zugänge für eigenständige Nutzungen (Schule, Verwaltung, Aula, Küche)
- Flächen- und Funktionsverteilung entsprechend der Vorgaben
- Eigenständige Bereiche entsprechend der Vorgaben
- wenig Beeinträchtigung durch weitere Verkehre

Außenanlagen:

- gute Aufteilung der Außenflächen für differenzierte Nutzungen (Vorplatz, Schulhof, Anlieferung Küche)
- gute Ausnutzung der der Grundstücksgeometrie
- gute Möglichkeiten zur Abgrenzung/Einfriedung von öffentlichen und nicht öffentlichen Flächen
- ggf. etwas zu kleine Fläche für Schulhöfe; Bedarf ca. 5 m²/Schüler
- erf. ca. 600 x 5,00m² = 3.000 m²
- verfügbar (Ansatz 60%) = ca. 2.800 m² von 4.200 m² (inkl. Erweiterung)

Städtebau

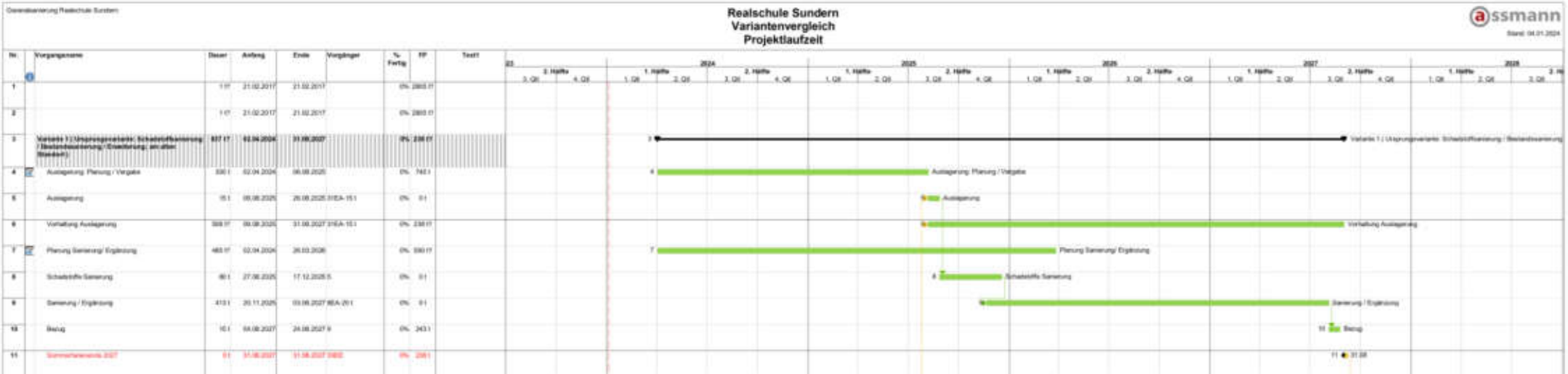
- Differenzierte Baukörper mit maßstäblichen, sich in die Umgebung einpassenden Baukörpervolumen
- 4-geschossige Gebäudehöhe
- gute Ausrichtung der Baukörper

7. Variantenbewertung

Variantenvergleich

7. Variantenbewertung | Termine

Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung



02.04.2024 Beginn Planung Auslagerung

02.04.2024 Beginn Planung Sanierung und Ergänzung

06.08.2025 Auslagerung

27.08.2025 Beginn Schadstoffsanierung

20.11.2025 Beginn Sanierung Ergänzung

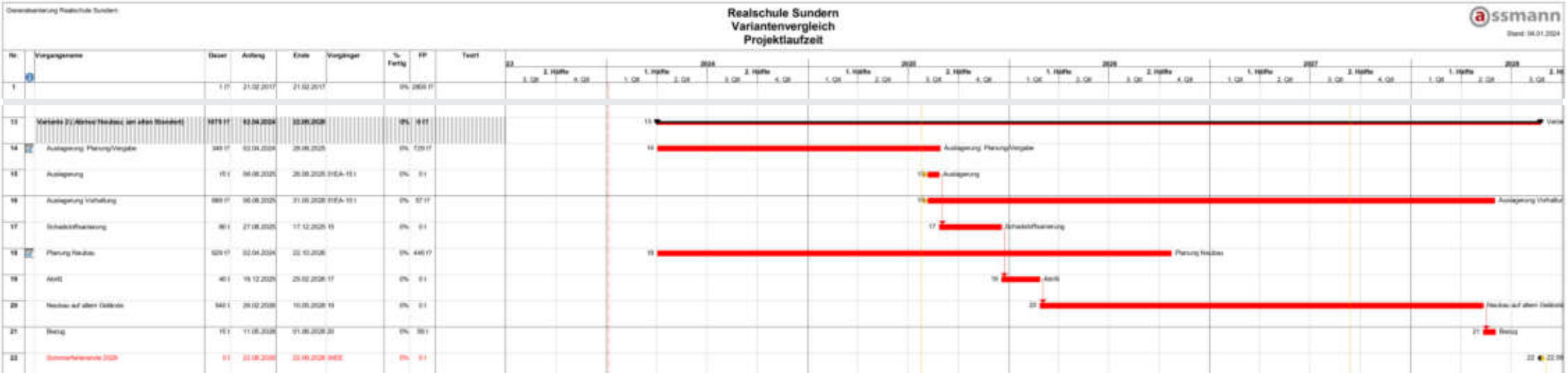
Hohes Terminrisiko!

04.08.2027 Bezug

31.08.2027 Ende Sommerferien 2027

7. Variantenbewertung | Termine

Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau



02.04.2024 Beginn Planung Auslagerung

02.04.2024 Beginn Planung Neubau

06.08.2025 Auslagerung

27.08.2025 Beginn Schadstoffsanierung

18.12.2025 Beginn Rückbau Bestand

26.02.2026 Beginn Neubau

11.05.2028 Bezug

31.08.2027 Ende Sommerferien 2027

7. Variantenbewertung | Termine

Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück



02.04.2024 Beginn Planung Neubau

01.08.2025 Beginn Neubau

04.08.2027 Bezug

31.08.2027 Ende Sommerferien 2027

Variantenvergleich

7. Variantenbewertung | Kosten

Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Generalsanierung Realschule Sondern						
Variantenvergleich - Variante 1: Auslagerung, Sanierung und Erweiterung						
Kostenrahmen zum 31.03.2024						
Kostensatz 1. Quartal 2024						
Maßnahme / Funktionsbereich / Bauart	Bauart	Bauart	Bauart	Kostenwert		Anmerkungen
				(€ netto)	(€ brutto)	
KG 100 Einleitung Baugrunderwerb gem. separater Aufteilung 14.11.23 - Wiese					7.785.000	8.284.000
1.000jeqm	1,00	1,00	1,00	7.785.000	8.284.000	
2.000jeqm	2,00	2,00	2,00	15.570.000	16.568.000	
3.000jeqm	3,00	3,00	3,00	23.355.000	24.852.000	
4.000jeqm	4,00	4,00	4,00	31.140.000	33.136.000	
5.000jeqm	5,00	5,00	5,00	38.925.000	41.420.000	
6.000jeqm	6,00	6,00	6,00	46.710.000	49.704.000	
7.000jeqm	7,00	7,00	7,00	54.495.000	57.988.000	
8.000jeqm	8,00	8,00	8,00	62.280.000	66.272.000	
9.000jeqm	9,00	9,00	9,00	70.065.000	74.556.000	
10.000jeqm	10,00	10,00	10,00	77.850.000	82.840.000	
11.000jeqm	11,00	11,00	11,00	85.635.000	91.124.000	
12.000jeqm	12,00	12,00	12,00	93.420.000	99.408.000	
13.000jeqm	13,00	13,00	13,00	101.205.000	107.692.000	
14.000jeqm	14,00	14,00	14,00	108.990.000	115.976.000	
15.000jeqm	15,00	15,00	15,00	116.775.000	124.260.000	
16.000jeqm	16,00	16,00	16,00	124.560.000	132.544.000	
17.000jeqm	17,00	17,00	17,00	132.345.000	140.828.000	
18.000jeqm	18,00	18,00	18,00	140.130.000	149.112.000	
19.000jeqm	19,00	19,00	19,00	147.915.000	157.396.000	
20.000jeqm	20,00	20,00	20,00	155.700.000	165.680.000	
21.000jeqm	21,00	21,00	21,00	163.485.000	173.964.000	
22.000jeqm	22,00	22,00	22,00	171.270.000	182.248.000	
23.000jeqm	23,00	23,00	23,00	179.055.000	190.532.000	
24.000jeqm	24,00	24,00	24,00	186.840.000	198.816.000	
25.000jeqm	25,00	25,00	25,00	194.625.000	207.100.000	
26.000jeqm	26,00	26,00	26,00	202.410.000	215.384.000	
27.000jeqm	27,00	27,00	27,00	210.195.000	223.668.000	
28.000jeqm	28,00	28,00	28,00	217.980.000	231.952.000	
29.000jeqm	29,00	29,00	29,00	225.765.000	240.236.000	
30.000jeqm	30,00	30,00	30,00	233.550.000	248.520.000	
31.000jeqm	31,00	31,00	31,00	241.335.000	256.804.000	
32.000jeqm	32,00	32,00	32,00	249.120.000	265.088.000	
33.000jeqm	33,00	33,00	33,00	256.905.000	273.372.000	
34.000jeqm	34,00	34,00	34,00	264.690.000	281.656.000	
35.000jeqm	35,00	35,00	35,00	272.475.000	289.940.000	
36.000jeqm	36,00	36,00	36,00	280.260.000	298.224.000	
37.000jeqm	37,00	37,00	37,00	288.045.000	306.508.000	
38.000jeqm	38,00	38,00	38,00	295.830.000	314.792.000	
39.000jeqm	39,00	39,00	39,00	303.615.000	323.076.000	
40.000jeqm	40,00	40,00	40,00	311.400.000	331.360.000	
41.000jeqm	41,00	41,00	41,00	319.185.000	339.644.000	
42.000jeqm	42,00	42,00	42,00	326.970.000	347.928.000	
43.000jeqm	43,00	43,00	43,00	334.755.000	356.212.000	
44.000jeqm	44,00	44,00	44,00	342.540.000	364.496.000	
45.000jeqm	45,00	45,00	45,00	350.325.000	372.780.000	
46.000jeqm	46,00	46,00	46,00	358.110.000	381.064.000	
47.000jeqm	47,00	47,00	47,00	365.895.000	389.348.000	
48.000jeqm	48,00	48,00	48,00	373.680.000	397.632.000	
49.000jeqm	49,00	49,00	49,00	381.465.000	405.916.000	
50.000jeqm	50,00	50,00	50,00	389.250.000	414.200.000	
51.000jeqm	51,00	51,00	51,00	397.035.000	422.484.000	
52.000jeqm	52,00	52,00	52,00	404.820.000	430.768.000	
53.000jeqm	53,00	53,00	53,00	412.605.000	439.052.000	
54.000jeqm	54,00	54,00	54,00	420.390.000	447.336.000	
55.000jeqm	55,00	55,00	55,00	428.175.000	455.620.000	
56.000jeqm	56,00	56,00	56,00	435.960.000	463.904.000	
57.000jeqm	57,00	57,00	57,00	443.745.000	472.188.000	
58.000jeqm	58,00	58,00	58,00	451.530.000	480.472.000	
59.000jeqm	59,00	59,00	59,00	459.315.000	488.756.000	
60.000jeqm	60,00	60,00	60,00	467.100.000	497.040.000	
61.000jeqm	61,00	61,00	61,00	474.885.000	505.324.000	
62.000jeqm	62,00	62,00	62,00	482.670.000	513.608.000	
63.000jeqm	63,00	63,00	63,00	490.455.000	521.892.000	
64.000jeqm	64,00	64,00	64,00	498.240.000	530.176.000	
65.000jeqm	65,00	65,00	65,00	506.025.000	538.460.000	
66.000jeqm	66,00	66,00	66,00	513.810.000	546.744.000	
67.000jeqm	67,00	67,00	67,00	521.595.000	555.028.000	
68.000jeqm	68,00	68,00	68,00	529.380.000	563.312.000	
69.000jeqm	69,00	69,00	69,00	537.165.000	571.596.000	
70.000jeqm	70,00	70,00	70,00	544.950.000	579.880.000	
71.000jeqm	71,00	71,00	71,00	552.735.000	588.164.000	
72.000jeqm	72,00	72,00	72,00	560.520.000	596.448.000	
73.000jeqm	73,00	73,00	73,00	568.305.000	604.732.000	
74.000jeqm	74,00	74,00	74,00	576.090.000	613.016.000	
75.000jeqm	75,00	75,00	75,00	583.875.000	621.300.000	
76.000jeqm	76,00	76,00	76,00	591.660.000	629.584.000	
77.000jeqm	77,00	77,00	77,00	599.445.000	637.868.000	
78.000jeqm	78,00	78,00	78,00	607.230.000	646.152.000	
79.000jeqm	79,00	79,00	79,00	615.015.000	654.436.000	
80.000jeqm	80,00	80,00	80,00	622.800.000	662.720.000	
81.000jeqm	81,00	81,00	81,00	630.585.000	671.004.000	
82.000jeqm	82,00	82,00	82,00	638.370.000	679.288.000	
83.000jeqm	83,00	83,00	83,00	646.155.000	687.572.000	
84.000jeqm	84,00	84,00	84,00	653.940.000	695.856.000	
85.000jeqm	85,00	85,00	85,00	661.725.000	704.140.000	
86.000jeqm	86,00	86,00	86,00	669.510.000	712.424.000	
87.000jeqm	87,00	87,00	87,00	677.295.000	720.708.000	
88.000jeqm	88,00	88,00	88,00	685.080.000	728.992.000	
89.000jeqm	89,00	89,00	89,00	692.865.000	737.276.000	
90.000jeqm	90,00	90,00	90,00	700.650.000	745.560.000	
91.000jeqm	91,00	91,00	91,00	708.435.000	753.844.000	
92.000jeqm	92,00	92,00	92,00	716.220.000	762.128.000	
93.000jeqm	93,00	93,00	93,00	724.005.000	770.412.000	
94.000jeqm	94,00	94,00	94,00	731.790.000	778.696.000	
95.000jeqm	95,00	95,00	95,00	739.575.000	786.980.000	
96.000jeqm	96,00	96,00	96,00	747.360.000	795.264.000	
97.000jeqm	97,00	97,00	97,00	755.145.000	803.548.000	
98.000jeqm	98,00	98,00	98,00	762.930.000	811.832.000	
99.000jeqm	99,00	99,00	99,00	770.715.000	820.116.000	
100.000jeqm	100,00	100,00	100,00	778.500.000	828.400.000	
101.000jeqm	101,00	101,00	101,00	786.285.000	836.684.000	
102.000jeqm	102,00	102,00	102,00	794.070.000	844.968.000	
103.000jeqm	103,00	103,00	103,00	801.855.000	853.252.000	
104.000jeqm	104,00	104,00	104,00	809.640.000	861.536.000	
105.000jeqm	105,00	105,00	105,00	817.425.000	869.820.000	
106.000jeqm	106,00	106,00	106,00	825.210.000	878.104.000	
107.000jeqm	107,00	107,00	107,00	832.995.000	886.388.000	
108.000jeqm	108,00	108,00	108,00	840.780.000	894.672.000	
109.000jeqm	109,00	109,00	109,00	848.565.000	902.956.000	
110.000jeqm	110,00	110,00	110,00	856.350.000	911.240.000	
111.000jeqm	111,00	111,00	111,00	864.135.000	919.524.000	
112.000jeqm	112,00	112,00	112,00	871.920.000	927.808.000	
113.000jeqm	113,00	113,00	113,00	879.705.000	936.092.000	
114.000jeqm	114,00	114,00	114,00	887.490.000	944.376.000	
115.000jeqm	115,00	115,00	115,00	895.275.000	952.660.000	
116.000jeqm	116,00	116,00	116,00	903.060.000	960.944.000	
117.000jeqm	117,00	117,00	117,00	910.845.000	969.228.000	
118.000jeqm	118,00	118,00	118,00	918.630.000	977.512.000	
119.000jeqm	119,00	119,00	119,00	926.415.000	985.796.000	
120.000jeqm	120,00	120,00	120,00	934.200.000	994.080.000	
121.000jeqm	121,00	121,00	121,00	941.985.000	1.002.364.000	
122.000jeqm	122,00	122,00	122,00	949.770.000	1.010.648.000	
123.000jeqm	123,00	123,00	123,00	957.555.000	1.018.932.000	
124.000jeqm	124,00	124,00	124,00	965.340.000	1.027.216.000	
125.000jeqm	125,00	125,00	125,00	973.125.000	1.035.500.000	
126.000jeqm	126,00	126,00	126,00	980.910.000	1.043.784.000	
127.000jeqm	127,00	127,00	127			

7. Variantenbewertung | Pro & Contra

Variante 1 | Auslagerung, Sanierung und Erweiterung

Pro:

- schneller Baubeginn nach Schadstoffsanierung
- früher Auszug aus Bestandsgebäude (06.08.2025)
- früher Bezug Neubau (04.08.2027)

Contra:

- hohe / verlorene Investitionskosten für die Auslagerung
- ggf. keine Nutzung des Sportplatzes für min. 30 Monate
- veraltete Grundriss- und Tragwerksstrukturen
- Raum- und Funktionskonzepte müssen sich den Bestandsstrukturen anpassen
- Maßnahme ist unflexibel gegen Störungen im Verfahren (begrenzte Standzeit Interimsgebäude)
- sehr hohes Risiko für Kosten und Termine
- Umzug abhängig von Ferien
- hohe Kosten

7. Variantenbewertung | Pro & Contra

Variante 2 | Auslagerung, Abriss und Neubau

Pro:

- moderne und bedarfsorientierte Grundriss- und Tragwerksstrukturen
- alle Bauteile entsprechen einem aktuellen Stand der Technik
- Gebäudestrukturen passen „maßgeschneidert“ zu Raum- und Funktionskonzepten
- niedrigeres Risiko für Kosten und Termine
- früher Auszug aus Bestandsgebäude (06.08.2025)

Contra:

- späterer Baubeginn
- sehr hohe / verlorene Investitionskosten für die Auslagerung
- ggf. keine Nutzung des Sportplatzes für min. 40 Monate
- Maßnahme ist unflexibel gegen Störungen im Verfahren (begrenzte Standzeit Interimsgebäude)
- deutlich längere Bauzeit
- Später Bezug Neubau (11.05.2028)
- Umzug abhängig von Ferien
- höchste Kosten

7. Variantenbewertung | Pro & Contra

Variante 3 | Neubau auf alternativem Grundstück

Pro:

- moderne und bedarfsorientierte Grundriss- und Tragwerksstrukturen
- alle Bauteile entsprechen einem aktuellen Stand der Technik
- Gebäudestrukturen passen „maßgeschneidert“ zu Raum- und Funktionskonzepten
- Terminliche Flexibilität bei Störungen des Verfahrens (Weiternutzung Bestand)
- niedriges Risiko für Kosten und Termine
- Umzug unabhängig von Ferien
- früher Bezug Neubau (04.08.2027)
- ggf. keine Kosten Schadstoffsanierung und Rückbau
- ggf. Veräußerungsgewinn durch Verkauf der Bestandsliegenschaft
- niedrigste Kosten

Contra:

- längerer Schulbetrieb im Bestandsgebäude
- ggf. kleinere Außenflächen

Variantenvergleich

7. Variantenbewertung | Kosten

Kostenübersicht

Generalsanierung Realschule Sundern
Variantenvergleich zur Konzeptstudie
 Kostenübersicht der Kostenrahmen zum 23.01.2024
 Kostenstand 1.Quartal 2024 - **BRUTTO**

assmann
gruppe

Nr.	Maßnahmen	Kostengruppen nach DIN 276	Variante 1. Auslagerung, Sanierung und Erweiterung	Variante 2. Auslagerung, Abriss und Neubau	Variante 3. Neubau auf alternativem Grundstück	Anmerkung
0	Grundstückserwerb / Finanzierungskosten Variante 3, kein Ansatz, da städtisches Grundstück	100.800	-	-	0	
1	Erstellung Auslagerungsbauwerk einschl. Herrichten, Aufstellung Containern, Miete , Rückbau, Wiederherstellung Freianlagen	200.700 (10%)	9.244.000	10.651.000	-	Mietdauer Var.1: 30 Monate; Var.2: 39 Monate
2	Umzug 1 - Einzug in das Auslagerungsbauwerk	200.700 (10%)	197.000	197.000	-	
3	Herrichten Grundstück für Neu-/Anbau / Sonstige Flächen	200.700 (10%)	309.000	1.237.000	935.000	
4	Herrichten Grundstück Bestand zusätzlich (Variante 3)	200.700 (10%)	-	-	0	Rückbau der Freianlagen, nachrichtlich Variante 3 - ca. 525.000,-
5	Schadstoffsanierung zur Sanierungsvariante	300.400,700 (15%)	1.200.000	-	-	
6	Schadstoffsanierung zur Abrissvariante einschl. Abbruch Gebäude	200.700 (10%)	-	2.441.000	0	Unterschied zur Vorposition = DIN Zuweisung, nachrichtlich Variante 3 - ca. 2.441.000,-
7	Rückbau Realschule Bestand bis auf Rohbau/Tragwerk, komplette Sanierung	300.400,700 (15%)	22.091.000	-	-	- Sanierung 6.800m² BGF
8	Neubau Erweiterung (Anbau)	300.400,700 (15%)	3.341.000	-	-	- Anbau 900m² BGF, 3-geschossig
9	Neubau finales Schulgebäude	300.400,700 (15%)	-	29.779.000	29.779.000	Bedarf Neubau 7.036m², gewählt 7.700m² BGF
10	Anpassungsmaßnahmen der Freianlagen	500.700 (25%)	1.208.000	-	-	
11	Freianlagen zum Neubau	500.700 (25%)	-	2.914.000	1.131.000	Maßnahmen Freianlagen Bestandsgrundstück kein Ansatz
12	Umzug 2 - Einzug in das fertiggestellte Gebäude	200.700 (10%)	197.000	197.000	197.000	
13	Veräußerungsgewinne der Bestandliegenschaft (Gebäude/Grundstück), kein Ansatz (in Variante 3 ist derzeit ein Abbruch berücksichtigt)		-	-	0	zur Zeit nicht beziffert
Die Summe "nachrichtlich Variante 3" bewertet die Baureifmachung des Bestandsgrundstücks, Abbruch des Bestandsgebäudes, Rückbau der Schadstoffe, Herrichten der Rest-Freianlagen für einen möglichen Verkauf			Summe nachrichtlich Variante 3: 2.966.000,- (3 Mio) derzeit nicht in Gesamtsumme eingeflossen, abhängig von Verkaufsstrategie			
Gesamtsumme einschl. anteiliger Baureifekosten (€ brutto, 19%) gerundet			37.787.000	47.416.000	32.042.000	
Ergebnis in Mio, brutto gerundet			37,8	47,4	32,0*	*ohne Berücksichtigung Baureifmachung Bestandsgrundstück sowie Veräußerungsgewinne

Hinweise:

- Die ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf den Kostenstand 1. Quartal 2024
- Aufgrund des frühen Projektstadiums muss von einer Risikoeinschätzung / Kostenschwankungsbreite für mögliche inhaltliche Änderungen / neuen Erkenntnissen im Planungsprozess von bis zu 20% ausgegangen werden. Hiermit sind keine zukünftigen Kostensteigerungen abgedeckt.
- Eine Indizierung der Kosten auf den tatsächlichen Ausführungszeitpunkt der Maßnahme ist nicht Bestandteil der Betrachtung.
- Die Baureifekosten sind differenziert den einzelnen Maßnahmenpaketen zugewiesen (siehe oben)
- Eine Konkretisierung der Kosten ist erst in einer weitergehenden Planungs- und Detaillierungsphase möglich.

Folgende Kosten sind **NICHT** Bestandteil der Kostenermittlung:

- Kostengruppen 100, 800, 800
- Bodenverleihen (Altlasten, Kampfmittel, archäologische Funde, etc.)

3,0 Summe Baureifmachung [Mio]
35,0 Summe Variante 3 einschl. Baureifmachung Sofern ein Grundstücksverkaufswert von 100,-/m²
-1,2 unterstellt wird, ergibt sich bei 12.200m² rund 1.220.000 Euro (1,2 Mio).
33,8 Summe mit Baureifmachung und Berücksichtigung Veräußerungsgewinne [Mio]

Variante 1. Auslagerung, Sanierung und Erweiterung	Variante 2. Auslagerung, Abriss und Neubau	Variante 3. Neubau auf alternativem Grundstück	Anmerkung
-	-	0	

37.787.000	47.416.000	32.042.000	
-------------------	-------------------	-------------------	--

37,8	47,4	32,0*	*ohne Berücksichtigung Baureifmachung Bestandsgrundstück sowie Veräußerungsgewinne
-------------	-------------	--------------	---

3,0 Summe Baureifmachung [Mio]	
35,0 Summe Variante 3 einschl. Baureifmachung Sofern ein Grundstücksverkaufswert von 100,-/m² unterstellt wird, ergeben sich bei 12.200m² rund 1.220.000 Euro (1,2 Mio).	
-1,2 Summe mit Baureifmachung und Berücksichtigung Veräußerungsgewinne [Mio]	

ungsbreite für mögliche inhaltliche den, Hiermit sind keine zukünftigen t nicht Bestandteil der Betrachtung. ehe oben) ngsphase möglich.

7. Variantenbewertung

Bewertung im Vergleich

Variante 1:

1. Kosten +
2. Termine ++
3. Flächeneffizienz: -
4. Geschossigkeit: -
5. Erfüllung der Nutzeranforderungen: -
6. Anordnung Baukörper: -
7. Ausnutzung des Grundstücks :-
8. Qualität Freiflächen: -
9. Städtebauliche Lage : +
10. Risiken Kosten / Termine -

Summe: 4+

Variante 2:

1. Kosten -
2. Termine -
3. Flächeneffizienz: +
4. Geschossigkeit: ++
5. Erfüllung der Nutzeranforderungen: +
6. Anordnung Baukörper: +
7. Ausnutzung des Grundstücks :+
8. Qualität Freiflächen: ++
9. Städtebauliche Lage : ++
10. Risiken Kosten / Termine +

Summe: 11+

Variante 3:

1. Kosten ++
2. Termine ++
3. Flächeneffizienz: +
4. Geschossigkeit: +
5. Erfüllung der Nutzeranforderungen: +
6. Anordnung Baukörper: +
7. Ausnutzung des Grundstücks :+
8. Qualität Freiflächen: +
9. Städtebauliche Lage : +
10. Risiken Kosten / Termine ++

Summe: 13+



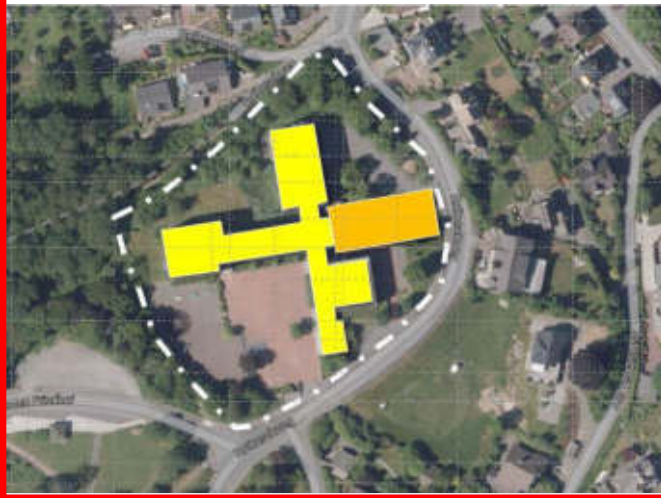
8. Resümee / Empfehlung

8. Resümee / Empfehlung

Übersicht | Kosten, Fertigstellung, Ergebnis Bewertungsmatrix

Variante 1:

1. Kosten brutto: 37,8 Mio. €
2. Fertigstellung: 04.08.2027
3. Risiken: sehr groß
4. Qualitäten: klein



Variante 2:

1. Kosten brutto: 47,4 Mio. €
2. Fertigstellung: 11.05.2028
3. Risiken: klein
4. Qualitäten: sehr groß



Variante 3:

1. Kosten brutto: 32–33,8 Mio. €
2. Fertigstellung: 04.08.2027
3. Risiken: klein
4. Qualitäten: groß



Variantenvergleich
Variantenbewertung
Stand, 24.01.2024



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Realschule Sundern

Ermittlung und Bewertung von schadstoffhaltigen Bauschadstoffen

Stadt Sundern (Sauerland) | Abt. 3.3 - Grundstücke, Gebäude und Forst

Dr. Ing. Stefan Henning
06. Februar 2024

- Vorstellung der Ingenieurbüro Dr. Stefan Henning GmbH (IBSH)
- Aufgabenstellung der IBSH
- Asbest-Fundstellen
- KMF-Fundstellen
- PCB-Fundstellen
- PCB-Raumluftwerte
- Definition von Sanierungszielen
- Risiken einer PCB-Sanierung und Prognose zur Sanierbarkeit
- Erläuterung zu Beschichtungssystemen

Vorstellung Dr. Stefan Henning GmbH

- **Gründung 2006** durch Dr.-Ing. Stefan Henning
- **Ingenieur- und Sachverständigenbüro** für Brandschutz, Schadstoffe, Rückbau, Sanierung, Arbeitssicherheit sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- 28 Mitarbeiter
- **Unabhängig von Labor-, Produktions-, Handels- und Lieferinteressenten**
- **Leistungsfähig und flexibel** durch **eigenes Labor für die Asbest- und KMF-Analytik** und eine große Anzahl an Probenahme-Equipment (75 Probenahmegeräte) sowie entsprechend erfahrenen und regelmäßig geschulten Messtechnikern
- Ausgestattet mit umfassender, moderner Hard- und Software: Microsoft Office, ORCA AVA, MS Projekt, AutoCAD etc.



- 2010/2011 Sprachen- und Dolmetscherinstitut in München
- 2011 - 2014 UHG Bielefeld Bauteil W-Zahn
- ab 2012 BUW, Ausführungsplanung, Objektüberwachung und Leistungen gemäß BaustellV für die Asbest-, KMF- und Brandschutzsanierung vorgezogener Brandschutz“
- 2013 - 2014 UHG Bielefeld Bauteil E- und F-Zahn
- Seit 2014 Ruhr-Universität Bochum, Gebäude IA, IAFO und IB
- 2014 - 2015 BUW, Brandschutz- und Schadstoffsanierung Treppenhäuserkerne, Planung und Ausschreibung
- 1967 geboren in Dortmund
- 1998 Studium des Bauwesens, Diplom an der Hochschule Münster, 25 Jahre Berufserfahrung
- seit 2006 Ingenieurbüro Dr. Stefan Henning GmbH, Geschäftsführer und Gesellschafter
- Qualifikation: Anerkannter Fachplaner und Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, Sachverständiger für brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung, Fachkraft für Arbeitssicherheit, SiGe-Koordinatoren nach Baustellenverordnung, Asbestsachverständiger nach §4 Abs. 1 Asbestsachverständigenverordnung HH



- Sichtung des Gutachtens des Ingenieurbüros für Versorgungs-, Bau- & Umwelttechnik GmbH vom 16. März 2006
- Begehung des Gebäudes und Entnahme von Material- und Bohrkernproben (9 Stück) sowie Durchführung von PCB-Raumluftmessungen:
 - Asbest: 46 Materialproben (inkl. 21 Mischproben)
 - PAK: 11 Materialproben
 - PCB: 13 Materialproben + 20 Schichtproben (0 – 2 mm und 2 – 4 mm von 10 Bohrkernen) sowie 8 Raumluftmessungen
 - HCBD: 2 Materialproben
- Darstellung der Analytik der IBSH und Dokumentation [Abschnitt 3.5 | Kapitel 4 | Anlage IV - Fotodokumentation]
- Darstellung der Risiken und Bewertung der Sanierungsfähigkeit des Gebäudekomplexes [Kapitel 9]

Asbest-Fundstellen | fest gebundenes Asbest

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
AF1	asbesthaltige Spachtelmassen	Leichtbauwände	
AF2	asbesthaltige Dampfsperre	Dachaufbau (unterste Schicht)	
AF3	asbesthaltige Kaminabdichtung aus Asbestzement	Kamin auf dem Dach	

- Die asbesthaltigen Spachtelmassen werden aufgrund einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m^3 als fest gebunden eingestuft und somit nicht gemäß Asbest-Richtlinie bewertet. Im Gebäudekomplex der Realschule Sundern nur punktuell vorhanden!
- Im Hinblick auf die Nutzung von Bestandsgebäuden und der Nutzergefährdung durch asbesthaltige Putze / Spachtelmassen und Fugenfüller führt das VDI-Diskussionspapier vom Juni 2015 aus: *„Bei Nutzung von Bestandsgebäuden, die keine massiven Beschädigungen an Wänden und Decken aufweisen und in denen keine Eingriffe in die Bausubstanz erfolgen, sind in der Regel keine erhöhten Asbestfaserbelastungen der Raumluft aus asbesthaltigen Wand-/Deckenbelägen (Putze, Spachtelmassen, Kleber) zu erwarten. Üblicherweise sind asbesthaltige Spachtelschichten mit Tapeten oder zumindest mit Farbe abgedeckt (...). Asbestfasern sind daher in der Regel nicht an der Oberfläche und werden daher ohne massive Eingriffe auch nicht freigesetzt. Status-quo-Messungen aus intakten Bestandsgebäuden zeigen in der Regel keine relevanten Asbestfaserkonzentrationen.“*

Asbesthaltige Spachtelmassen | Gefährdungspotential bei Unterhalt- und Instandhaltungsarbeiten


- Abhängig von den Bearbeitungsverfahren an asbesthaltigen Putzen / Spachtelmassen und Fugenfüllern ist mit entsprechenden Faserfreisetzungen zu rechnen.
- Daraus ergeben sich Eingriffsbeschränkungen/-verbote, wobei z. B. das VDI-Diskussionspapier vom Juni 2015, das „Nagel einschlagen“ ausdrücklich erlaubt (Bild A1. Motivation 1 – Betrieb und Nutzung)
- Bestätigung dieser Einschätzung mit der Exposition-Risiko-Matrix der TRGS 519 (Änderungen und Ergänzungen, Fassung: 31.10.2019, letzte Änderung: 31.03.2022) für asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber oder andere ehemals verwendeten bauchemischen Produkte mit vergleichbaren Asbestgehalten (PSF), nachfolgend ein Teil der Anlage 9:

Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risikozuordnung ¹⁾	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen siehe ²⁾ und ³⁾	Qualifikation ⁴⁾
1 Streichen/Überkleben asbestfreier Beschichtungen, Tapeten und anderen Wand- und Deckenbekleidungen auf asbesthaltigen PSF	alle Tätigkeiten/Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
2 Aufbringen neuer Bodenbeläge auf vollflächig intakten und asbestfreien Bodenbelägen mit darunterliegenden asbesthaltigen Spachtelmassen/Fliesenkleber	alle Tätigkeiten/Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
3 Einschlagen und Ziehen von Nägeln in/aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF	manuell	niedriges Risiko			
4 Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT 30 ⁵⁾ „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko		siehe BT 30	VP-Q1 AF-Q1E




Asbest-Fundstellen | schwach gebundenes Asbest

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
AU1	asbesthaltige FH-Türen (Asbestpappe im Türblatt oder Schlosskastenbereich)	alte Stahltüren als Zugangstüren zu Technikräumen	
AU2	asbesthaltige Flachdichtungen	Flansche des Versorgungssystems	
AU3	Rippenheizkörper älterer Bauart mit Asbestpappen als Dichtung zwischen den einzelnen Segmenten	verteilt im Gebäude	

Asbest-Fundstellen | schwach gebundenes Asbest

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
AU4	asbesthaltige NH-Sicherungen (Asbestpappen/-platten)	lose herumliegend	



KMF-Fundstellen (alter Bauart)

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
KMF1	Akustikdeckenplatten	Abhangdeckensystem (OWA ö. ä.)	
KMF2	Dämmauflagen	auf Abhangdecken	
KMF3	Dämmmatten	Leichtbauwände	Ohne Fotodokumentation
KMF4	Rohrisolierung	ggf. noch um alte Rohrleitungen unter Ummantelungen aus Gips, PVC oder Alukaschierung	
KMF5	Stützenisolierung	verteilt im Gebäude	

KMF-Fundstellen (alter Bauart)


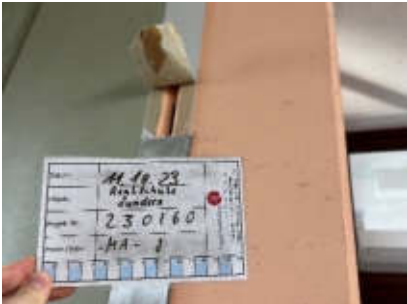

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
KMF6	Fassadendämmung	hinter Betonvorhang- fassadenelementen	
KMF7	Ansatzbinder/Kleber	GK-Vorsatzwand	
KMF8	Abdichtungsbahn	Außenbereich	

KMF-Fundstellen (alter Bauart)

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
KMF9	Trennschicht	Fußbodenaufbau	
KMF 10	Pappe	Fassadenaufbau	

Eine KI-Wert-Bestimmung von KMF-haltigen Produkten wurde nicht vorgenommen, da gemäß TRGS 521 alle Mineralwollprodukte bis 1996 als KMF alter Bauart und somit als Stoffe der Kat. 1B einzustufen sind.




PCB-Fundstellen | Primärquellen > 1.000 mg PCB/kg

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
PCB1	Tränkmittel in Kleinkondensatoren	alte Aufbaudeckenleuchten	
PCB2	dauerelastische Fugendichtmassen (53.800 bis 74.850 mg PCB/kg)	Anschlussfugen an Betonfertigteilen im Treppenhaus	
PCB3	dauerelastische Fugendichtmassen (141.905 mg PCB/kg)	Anschlussfugen zwischen Fassade und Fensterbank (Außenbereich)	

PCB-Fundstellen | Primärquellen > 1.000 mg PCB/kg

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
PCB4	dauerelastische Fugendichtmassen (45.950 mg PCB/kg)	Anschlussfuge zwischen Stützen und Fassade (untere Pausenhalle)	
PCB5	dauerelastische Fugendichtmassen (41.450 mg PCB/kg)	Bauteiltrennfugen der Fassadenelemente (Außenbereich)	

PCB-Fundstellen | Sekundärquellen < 1.000 mg PCB/kg

Nr.	Produkt	Fundstelle	Foto
PCB6	dauerelastische Fugendichtmassen (131 mg PCB/kg)	Anschlussfugen von Fensterbänken	
PCB 7/8	Anstriche	<ul style="list-style-type: none">➤ Oberfläche von Türzargen (250 mg PCB/kg)➤ Oberfläche von Mauerwerk/Boden (bis 119,20 mg PCB/kg)	
PCB9	Kleber (65,70 bis 118,45 mg PCB/kg)	Fußbodenoberfläche unter Bodenbelägen	

- PCB-Belastungen in den Betonschichten bis zu einer Tiefe von 2 mm von
 - den Geschossdecken: < Bestimmungsgrenze – 5,6 mg PCB/kg
 - den Wänden: < Bestimmungsgrenze – 7,55 mg PCB/kg

In einer Tiefe von 4 mm wurde die analytische Bestimmungsgrenze unterschritten. Demnach keine flächenrelevanten PCB-Belastungen in den konstruktiven Bauteilen (mineralische Bausubstanz) vorhanden.

- PCB-Eindringtiefe in den Fugenflanken ist im weiteren Planungsverlauf abzuklären.
- PCB-Raumluftbelastungen am 11. Oktober 2023 zwischen 430 und 1.020 ng PCB/m³ bei Innentemperaturen zwischen 25,8 und 30,2 °C und Außentemperatur 25,3 °C (7 verwertbare Messwerte)
- In den Sommermonaten sollten in allen Aufenthaltsräumen unter entsprechenden Messbedingungen (Innen-/Außentemperatur ≥ 23 °C) flächendeckende PCB-Raumluftmessungen durchgeführt werden.
- Entsprechend den Vorgaben der PCB-Richtlinie sollte bis zur Sanierung wöchentlich eine Grundreinigung von allen erreichbaren Oberflächen umgesetzt werden.

JEDE STUNDE 5 MINUTEN

Regelmäßiges und richtiges Lüftung ist auch nach dem Umzug zu beachten. Zielführend ist die Stoßlüftung, d. h. alle Fenster sind zu öffnen. Um einen Durchzug zu gegenüberliegenden Räumen zu erhalten, werden auch die Innentüren geöffnet. Dadurch wird dann auch ein Luftaustausch mit den angrenzenden Fluren erreicht.

Zeitpunkt

- Zu Beginn der Raumnutzung Stoßlüftung für 5 bis 15 Minuten
- Anschließend in **jeder Pause** für mindestens 5 Minuten

- **1. Sanierungsziel:**

PCB-Raumluftbelastungen $< 300 \text{ ng PCB/m}^3$ (Sanierungsleitwert der PCB-Richtlinie NRW) unmittelbar nach Sanierungsende

Das Sanierungsziel der PCB-Richtlinie NRW ist die Unterschreitung des Vorsorgewertes von 300 ng PCB/m^3 bei sommerlichen Messbedingungen spätestens zwei Jahre nach Sanierungsende. Höhere PCB-Raumluftbelastungen unmittelbar nach erfolgter Sanierung sind grundsätzlich nicht ungewöhnlich, da sich zunächst die Pufferwirkung der weiterhin vorhandenen Sekundärquellen bemerkbar macht. Aufgrund der fehlenden bzw. abgeschotteten Primärquellen sollte dies jedoch i. d. R. rückläufig sein.

Als Sanierungsziel sollte **abweichend** zur PCB-Richtlinie NRW die Unterschreitung eines Zielwertes von **100 ng PCB/m^3 bei sommerlichen Messbedingungen (Innen-/Außentemperaturen $\geq 23^\circ \text{ C}$) bereits zum Abschluss der Sanierung vor dem Einzug der Gebäudenutzer** festgelegt werden.

- **2. Sanierungsziel:** Oberflächenstaubbelastung nach abgeschlossener Schadstoffsanierung < 30 µg PCB/m²
- **3. Sanierungsziel:** Spitzenwerte an Materialoberflächen
 - Sanierungsziel 3.1: < 40 mg PCB/kg im Bereich von Fugenflanken und vergleichbaren Bauteilen mit verhältnismäßig geringen Oberflächen
 - Sanierungsziel 3.2: < 30 mg PCB/kg im Bereich von Decken, Wänden und vergleichbaren Bauteilen mit verhältnismäßig großen Oberflächen

Materialbelastungen in den obersten Schichten (bis zu einer Tiefe von 3 mm)
< Grenzwert der PCBAbfallV von 50 mg/kg, da es sich ansonsten um einen Gefahrstoff handeln würde, bei dem im Rahmen von entsprechenden Instandsetzungs- / Umbaumaßnahmen, die jeweils gültigen Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen einzuleiten wären.

Aufgrund des analytisch bedingten Schwankungsbereiches und der sehr inhomogenen Materialbelastungen empfiehlt es sich, grundsätzlich die niedrigeren Spitzenwerte gemäß Sanierungsziel Nr. 3.1 und 3.2 für die unterschiedlichen Bauteile zur Beurteilung des Sanierungserfolges zugrunde zu legen.

- während der Planung und Ausführung durch neu gewonnene Erkenntnisse, veränderte Zugänglichkeiten sowie veränderte Sanierungsplanung ⇒ Anpassung des Sanierungskonzeptes sowie Erfordernis von weiteren Untersuchungen.
- Im Rahmen von Schadstofferhebungen sollten systematisch verbaute, schadstoffhaltige Materialien erfasst werden. Es ist aber grundsätzlich mit Einzelfundstellen zu rechnen, die z. B. im Rahmen von Umbau- und Instandhaltungsarbeiten eingebracht worden sind.
- Bereits bei der Gebäudeplanung können Sonderanwendungen zum Tragen gekommen sein, die nicht dokumentiert worden sind. Dies betrifft nicht nur Abweichungen von der üblichen Ausstattung, sondern auch Bauteile (wie z. B. Türzargen etc.), die für das Objekt entwickelt wurden und aufgrund von unüblichen Schadstoffanwendungen vom Standard erheblich abweichen können.
- Aufgrund von veränderten Zugänglichkeiten können auch noch systematische Schadstoffanwendungen freigelegt werden.
- Eine Begutachtung und Beprobung der Fugenflächen der Elemente des Skelettbaus zueinander ist aufgrund der Zugänglichkeit wahrscheinlich nicht möglich.
- unbekannte Schadstofffundstellen können den Sanierungserfolg gefährden

- Selbst bei massiven Eingriffen in die Bausubstanz mit entsprechenden Abträgen von Beschichtungen und Freilegung von Bewehrung (Pilgerschritt-Verfahren) keine Sicherstellung, dass der Sanierungserfolg sich einstellt



Bild: Betonabtrag an einem Unterzug nach Demontage von PCB-haltigen Fugenmassen



Bild: Betonabtrag am Querträger nach Demontage von PCB-haltigen Fugenmassen

- letztendlich kann eine Einschätzung der Sanierbarkeit eines Gebäudes nur durch die Umsetzung einer Probesanierung erfolgen

- Beschichtung von PCB-Primärquellen nicht zielführend (→ PCB-Richtlinie)
- Beschichtung von PCB-Sekundärquellen:
 - Nachhaltigkeit: wird nicht von Dauer sein. Im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung ist dahingehend zu berücksichtigen, dass in zu definierenden Zeiträumen PCB-Raumluftmessungen zur Überprüfung der Funktionalität der diffusionshemmenden Beschichtungen vorgenommen und ggf. Neubeschichtungen eingeplant werden.
 - Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Nachhaltigkeit der Beschichtung mit steigender Belastungshöhe im Material sinkt. Von daher sollte diese Sanierungsmethode nur bei einer begrenzten Nutzungsdauer eines Gebäudes in Betracht gezogen werden.
- Beschichtungssysteme:
 - diffusionshemmende Isoliertapeten (z. B. aluminiumkaschierte Raufasertapete oder Aktivkohle-Tapete) für große Flächen oder Alubänder für Verfugungen
 - hochabgebundene Latexdispersionsfarben (z. B. Brillux Latexfarbe ELF 992 oder Caparol Latex Satin 20)
 - zweikomponentige Epoxidharz- oder Polyurethanbeschichtungen (z. B. Remmers PCB Sperrschicht W, EP 2K oder Sperrputz)

- Es sind keine abgesicherten Erkenntnisse über die Langlebigkeit von diffusionsdichten Beschichtungen im Hinblick auf den Schadstoff „PCB“ von den diversen Herstellern zu erhalten.
- Prüfberichte zur Wirkung der Beschichtung:
 - ➡ Firma Remmers Baustofftechnik GmbH: Ein PCB-Raumluftwert als Beleg für die Nachhaltigkeit der Beschichtungsprodukte nach einem Zeitraum von 3 Jahren!
 - ➡ Brillux: Prüfbericht mit Aussage über einen Messwert nach einem Jahr
 - ➡ Caparol: Prüfbericht mit Aussage über einen Messwert nach einem halben Jahr; Empfehlung des Prüflabors die Langzeitwirkung mindestens über 2 Jahr zu verfolgen.
- Diese Datenlage lässt keine Rückschlüsse über einen längeren Zeitraum zu.
- Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass der Nutzer u. U. durch Nachinstallationen an Decken- und Wänden die Beschichtung zerstört und so wieder Schadstoffe in die Raumluft freigesetzt werden können.
- Ergebnisse der PCB-Raumluftmonitorings, z. B. in der N-Reihe der RUB zeigen einen Anstieg der PCB-Raumluftwerte nach drei Jahren. Insofern sind regelmäßige Neubeschichtungen abhängig von der Belastungshöhe erforderlich.

Zum Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Zuständige Abteilung	Stadtentwicklung und Umwelt (Unterschrift AL)	BESCHLUSS	
Beteiligte Abteilungen		Vorlage Nr.	296/X 4. Ergänzung
Ansprechpartner/in	Michael Schäfer		
Aktenzeichen			
Datum	29.01.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit	28.02.2024	öffentlich
Rat	20.03.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	HH-Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von €		zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke";
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“, OT Amecke
hier: Beschluss über das Ergebnis der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss**

I. Beschlussvorschlag:

Für den Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit:

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit nimmt zur Kenntnis, dass die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 23.11.2023 durchgeführt wurde.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 29.06.2023.

Aufgrund des in diesem Zeitraum stattgefundenen Cyberangriffs auf die IT Südwestfalen und den damit verbundenen Folgen für die Offenlegung wurde diese im Zeitraum vom 11.12.2023 bis einschließlich 16.01.2024 wiederholt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 06.12.2023.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit nimmt weiter zur Kenntnis, dass im Rahmen der Offenlegung seitens der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.

Zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen empfiehlt der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit dem Rat der Stadt Sundern entsprechend der in der Anlage 6 abgedruckten Abwägung zu beschließen.

Zu den postalisch eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB empfiehlt der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit dem Rat der Stadt Sundern wie folgt zu beschließen (s. Anlage 7):

1. Schreiben des BUND vom 08.11.2023 (Gemeinsame Stellungnahme des LNU, BUND und NABU)

Der BUND begrüßt die besondere Unterschutzstellung der gesetzlich geschützten Quellen und Quellsiepen im Bebauungsplan.

Der Hinweis, dass dem Arten- und Biotopsterben entgegengesteuert werden muss, wird zur Kenntnis genommen.

2. Schreiben der Vodafone vom 29.11.2023

Einwände werden nicht geltend gemacht.

3. Schreiben der Arbeitsagentur vom 05.01.2024

Keine Änderungen oder Anregungen zum Planvorhaben.

4. Schreiben der Vodafone vom 16.01.2024

Einwände werden sowohl bei der Neuaufstellung als auch Aufhebung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit empfiehlt dem Rat der Stadt Sundern die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gem. § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Für den Rat der Stadt Sundern:

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung und einer anschließenden Offenlegung der Planunterlagen für 14 Tage erfolgte.

Die Bürgerversammlung wurde am 14.03.2023 in der Schützenhalle in Amecke durchgeführt.

Die Bekanntmachung zur Bürgerversammlung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 23.02.2023 ortsüblich auf der Internetseite der Stadt Sundern und am 25.02.2023 in der Presse.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt das Protokoll der Bürgerversammlung vom 14.03.2023 zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ zur Kenntnis und beschließt zu den im Rahmen dieser Versammlung vorgetragenen Anregungen und Bedenken entsprechend wie folgt:

Abwägung:

„Entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind insgesamt 5 separate Sammelparkplätze geplant, um den Verkehr aus dem Ferienhausgebiet herauszuhalten. Carports für jedes Ferienhaus sind demnach nicht möglich.“

Abwägung:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.“

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der an die Bürgerversammlung anschließenden 14-tägigen Offenlegungsfrist der Planunterlagen keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 14.04.2023 durchgeführt wurde.

Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Sundern entsprechend der in der Anlage 2 abgedruckten Abwägung.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. AH 3 „Erweiterung Brauerei Veltins“ gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 23.11.2023 durchgeführt wurde.

Aufgrund des in diesem Zeitraum stattgefundenen Cyberangriffs auf die IT Südwestfalen und den damit verbundenen Folgen für die Offenlegung wurde diese im Zeitraum vom 11.12.2023 bis einschließlich 16.01.2024 wiederholt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 06.12.2023.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt weiter zur Kenntnis, dass im Rahmen der Offenlegung seitens der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.

Zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Sundern entsprechend der in der Anlage 6 abgedruckten Abwägung.

Zu den postalisch eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat der Stadt Sundern wie folgt (s. Anlage 7):

1. Schreiben des BUND vom 08.11.2023 (Gemeinsame Stellungnahme des LNU, BUND und NABU)

Der BUND begrüßt die besondere Unterschutzstellung der gesetzlich geschützten Quellen und Quellsiepen im Bebauungsplan.

Der Hinweis, dass dem Arten- und Biotopsterben entgegengesteuert werden muss, wird zur Kenntnis genommen.

2. Schreiben der Vodafone vom 29.11.2023

Einwände werden nicht geltend gemacht.

3. Schreiben der Arbeitsagentur vom 05.01.2024

Keine Änderungen oder Anregungen zum Planvorhaben.

4. Schreiben der Vodafone vom 16.01.2024

Einwände werden sowohl bei der Neuaufstellung als auch Aufhebung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht.

Der Rat der Stadt Sundern beschließt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

II. Sachdarstellung, Begründung:

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 die Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Neuaufstellung und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ beschlossen.

Die Offenlegung der Neuaufstellung und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 23.11.2023 durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 29.06.2023.

Aufgrund des in diesem Zeitraum stattgefundenen Cyberangriffs auf die IT Südwestfalen und den damit verbundenen Folgen für die Offenlegung wurde diese im Zeitraum vom 11.12.2023 bis einschließlich 16.01.2024 wiederholt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 06.12.2023.

Parallel zur Beteiligung über die Planungs- und Beteiligungsplattform (Tetraeder) wurden die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zusätzlich postalisch angeschrieben und die Planunterlagen per Post übersandt.

Im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abwägung hierzu sind in der Anlage 6 abgedruckt. Die postalisch eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 7 abgedruckt.

Auf Grundlage der v.g. Abwägung kann die Empfehlung an den Rat der Stadt Sundern gegeben werden, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gem. § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Willeke
Bürgermeister

Ohlig
Fachbereichsleiter

Anlage(n):

Anlage 1: Protokoll der Bürgerversammlung am 14.03.2023

Anlage 2: Stellungnahmen/Abwägung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage 3: Ferienhausanlage_Amecke_Aufhebung

Anlage 4: UWB zum B.-Plan Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke" (Neuaufstellung)

Anlage 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ferienhausanlage A 26_Amecke

Anlage 6: Stellungnahmen/Abwägung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage 7: Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB (per Post)

Anlage 8: Planzeichnung A 26 "Ferienhausanlage Amecke" (Neuaufstellung)

Anlage 9: Begründung zum B.-Plan Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke" (Neuaufstellung/Aufhebung)

Anlage 10: CEF-Ausgleichskonzept_fauna

Zeit/Ort:	Teilnehmer	zur Kenntnisnahme
14.03.2023, 19:00 Uhr - 20:00 Uhr, Schützenhalle Amecke		
Ca. 40-50 Bürger	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Krick, Ortsvorsteherin Amecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Schäfer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Herr Werning	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Ohlig	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Am 14.03.2023 hat in der Schützenhalle in Amecke eine Bürgerversammlung zum Bebauungsplanverfahren Nr. A 26 „Ferienhausanlage“ stattgefunden.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 den Einleitungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage“ gefasst und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB u.a. in Form einer Bürgerversammlung am 26.01.2023 beschlossen.

Die Bekanntmachung zur Bürgerversammlung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 23.02.2023 ortsüblich auf der Internetseite und am 25.02.2023 in der Presse.

Frau Krick begrüßt zum Auftakt der Bürgerversammlung die anwesenden 40-50 Bürger*innen, die Verwaltung und die Presse und übergibt im Anschluss an Herrn Ohlig, der ebenfalls alle Teilnehmer begrüßt.

Daraufhin stellt Herr Ohlig die Planung ausführlich vor und eröffnet anschließend die Fragerunde zu den Inhalten der Planung.

Bürger*in A erfragt zunächst ob innerhalb des Geltungsbereiches auch ein Hotel in Planung sei. Herr Ohlig erklärt daraufhin, dass das ehemalige Wildparkhotel außerhalb des Bebauungsplanes liege und nicht Gegenstand der Planung sei.

Ratsmitglied Friedrich Becker empfindet die vorgestellte Planung als Erfolg für Amecke auf Grund der signifikanten Reduzierung des Geltungsbereiches von 20 ha auf 7 ha. Zusätzlich begrüßt Herr Becker, dass nun viel Grünland vorhanden ist, sowie die Festsetzung von Einzelhäusern im Bebauungsplan. Massentourismus sei nun auf der Fläche nicht mehr möglich und Herr Becker erfragt, ob ein zukünftiger Investor dazu veranlagt werden kann, die Anlage zentral zu vermarkten und Grundstücke einzeln verkauft werden müssen.

Herr Ohlig schildert daraufhin, dass die Ferienhäuser in einem frequentierenden Wechsel belegt werden müssen, dies aber schwer zu kontrollieren sei. Es erfolge hierzu aber selbstverständlich eine Abstimmung mit dem zukünftigen Betreiber, ggf. würden Verträge erarbeitet. Herr Ohlig unterstreicht, dass jede andere Nutzung (außer Ferienhausbetrieb) auf der Fläche widerrechtlich sei.

Ratsmitglied Hans Klein resümiert, dass nun viele Jahre über diese Fläche diskutiert worden und er nun glücklich mit dem Ergebnis sei. Alle Parteien würden diesen Plan mitgehen. Herr Klein ergänzt, dass er sich Parkplätze an jedem Ferienhaus, ggf. in Form von Carports mit Photovoltaikanlagen wünschen würde.

Bürger*in B erfragt ob der Betreiber der Fläche noch der Selbe wie in den Jahren zuvor sei und ob die Stadt eine Abfindung für die Fläche zahlen müsse.

Herr Ohlig bestätigt, dass der Eigentümer nicht gewechselt habe und Klageverfahren gegen diesen laufen.

Bürger*in B ergänzt die Frage, ob eine Rückzahlung der Anschlussbeiträge bei einer Reduzierung des Plangebietes seitens der Stadtwerke erfolgen müsse.

Herr Ohlig bestätigt, dass eine Reduzierung des Plangebietes eine Anteilige Rückzahlung der Anschlussbeiträge zur Folge hat. Grundsätzlich entstünden darüber hinaus keine Entschädigungsansprüche, weil der Plan bereits seit mehr als 7 Jahren rechtskräftig ist.

Bürger*in C erfragt, ob die Anzahl der Parkplätze auf die Anzahl an Ferienhäusern abgestimmt sei und ob Carports zukünftig noch errichtet werden dürfen.

Herr Ohlig stellt fest, dass auf den Grundstücken keine Carports errichtet werden dürfen, da es hier für 5 separate Sammelstellplätze im Plangebiet gäbe.

Darüber hinaus wird die Stadt ein Mobilitätskonzept erstellen lassen, über das auch mit einem zukünftigen Betreiber gesprochen würde, da die Verkehrssituation rund um das Ferienhausgebiet grundsätzlich sehr angespannt ist.

Herr Ohlig ergänzt noch, dass der jetzige Eigentümer der Fläche nicht zwingend einen Fokus auf die Fläche habe und es daher eher fraglich ist, ob dieser auch der zukünftige Betreiber der Fläche wird. Man plane daher unabhängig vom Investor.

Des Weiteren sei es jederzeit möglich den Plan zu ändern und punktuell nach zu justieren, Parkplätze seien allerdings ausreichend vorhanden. Herr Ohlig teilt jedoch die Meinung, dass der individuelle Verkehr am See reduziert werden müsse.

Bürger*in D erkundigt sich nach einem allgemeinen Verkehrskonzept für Amecke.

Herr Ohlig, erläutert, dass ein Verkehrskonzept für Amecke in der Vergangenheit immer wieder diskutiert worden sei und sowas unabhängig vom Verfahren zukünftig denkbar sei. Hier müsse eine integrierte Betrachtung für den Ort, ggf. mit Langscheid erfolgen. Für das Plangebiet der Ferienhausanlage würde das aber zu weit führen.

Bürger*in E erfragt wie viel Prozent der Dachflächen/Grundstücke begrünt werden sollen.

Herr Ohlig teilt mit, dass man diese Frage als Anregung für den weiteren Verlauf der Planung aufnimmt und ggf. zur Offenlage in die Planung einarbeiten werde.

Herr Friedrich Becker ergänzt, dass im Plan teilweise Baumpflanzungen festgesetzt worden seien.

Bürger*in F erkundigt sich danach, wie die Häuser energetisch versorgt werden sollen.

Herr Ohlig informiert darüber, dass Photovoltaik sowie die Wärmeversorgung noch nicht final abgestimmt seien, ggf. erfolge die Versorgung über Wärmepumpen. Hier sei rechtlich zu prüfen was überhaupt in die Planung aufgenommen werden könne.

Herr Friedrich Becker stellt fest, dass die Flächen nördlich der Bebauung als Waldfläche dargestellt werden und dies einer späteren Entwicklung der Fläche nach Norden entgegenwirken würde

Herr Ohlig erklärt, dass der Rat die Planung letztendlich beschließt und der Plan nach Bekanntmachung über die Homepage und Presse in Kraft treten wird. Ohne die Politik sei der Plan dann nicht mehr veränderbar.

Bürger*in G erfragt, ob das Gebiet zukünftig eingezäunt wird.

Herr Ohlig teilt mit, dass das Gebiet mit Hilfe der Grünfläche schon eine Abgrenzung erfahre, ein Zaun bisher nicht eingeplant sei, dies hänge letztendlich aber vom zukünftigen Betreiber ab.

Herr Becker weist im Anschluss auf die Festsetzung der max. 1 m hohen Einfriedungen hin.

Bürger*in H erkundigt sich danach, ob Ende des Jahres mit einem Beschluss gerechnet werden könne und wann Baubeginn sei.

Herr Ohlig führt hierzu aus, dass sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist und sich ein zukünftiger Eigentümer mit der Stadt einig geworden ist, erste Bauanträge für die Fläche eingereicht werden könnten. Eine Bauverpflichtung würde es in diesem Fall aber nicht geben und die Verantwortung in die Hände des Eigentümers gelegt. Er zeigt sich optimistisch, dass Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in 2023 rechtskräftig werden.

Bürger*in J fragt nach was passiert, wenn ein Eigentümer die Grundstücke verkauft, aber jemand nicht alle Bauplätze bebaut.

Herr Ohlig erklärt, dass dies zwischenzeitlich geklärt werden müsse und ein Gesamterschließungsträger die Grundstücke vermarkten wird. Die Bauverpflichtungen und Umsetzungen der Maßnahmen seien nur über Verhandlungen zu regeln.

Herr Ohlig beendet im Anschluss den offiziellen Teil der Bürgerversammlung und erklärt abschließend, dass die protokollierten Stellungnahmen abgewogen und dem zuständigen Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Sitzung zum Bebauungsplanverfahren endet um 20:00 Uhr.

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 15.03.2023 - 14.04.2023

Abwägungstabelle Stand: 11.05.2023

1 Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)

Stellungnahme	Abwägung
Erstellt am: 23.03.2023	-

Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.

2 Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW

Stellungnahme	Abwägung
Erstellt von: Sören Wenzig, am: 12.04.2023	Die Hinweise und Anregungen seitens der Bezirksregierung, Abteilung 6, Bergbau und Energie werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Aktenzeichen: 65.52.1-2023-104	

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.

3 Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)

Stellungnahme	Abwägung
Erstellt am: 16.03.2023	-

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Steiner, 16.03.2023

4 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)

Stellungnahme
Erstellt am: 05.04.2023

Abwägung
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die:
bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

5 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb

Stellungnahme
Erstellt von: Christian Dieck, am: 16.03.2023
Aktenzeichen: 31.130/1465/2023

Abwägung
Die Hinweise und Anregungen seitens des Geologischen Dienstes NRW werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15.03.2023 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christian Dieck
Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –
De-Greif-Str. 195 – 47803 Krefeld
Tel. +49 2151 897 499
christian.dieck@gd.nrw.de
<https://www.gd.nrw.de>

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier:
https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm

6 Hochsauerlandkreis FB 4/FD 41

Stellungnahme
Erstellt von: Hanna Grzenia FD 41, am: 04.04.2023
Aktenzeichen: TOP 29/2023

Abwägung
Den Hinweisen und Anregungen seitens des Hochsauerlandkreises, FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz - SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.
Des Weiteren werden die Anregungen und Hinweise des FD 45 - Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schäfer,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz
- SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz
Ansprechpartner: Herr Krause ☐ 02961/94-3408 ☐
Bernd.Krause@hochsauerlandkreis.de

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwasser-menge von 800 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversor-gung geführt werden kann.

FD 45 – Wasserwirtschaft
Hochwasserschutz/Starkregenvorsorge
Ansprechpartnerin: Frau Filipponi ☐ 0291/94-1633 ☐
Ina.Filipponi@hochsauerlandkreis.de

Abbildung: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte. Für ein seltenes Ereignis (statistisch alle 100 Jahre) wird im Bereich des geplanten Parkplatzes eine Wasserhöhe von 0,10 Metern angegeben.

Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser)
Ansprechpartnerin: Frau Mehwald
☐ 0291/94-1631 ☐ Christine.Mehwald@hochsauerlandkreis.de

Gemäß Punkt 7.5.1 der Begründung soll das Niederschlagswasser ggfs. mit Behandlung in den Sorpesee eingeleitet werden.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist gem. § 8 ff WHG eine wasser-rechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dabei ist der RdErl. d. MUNLV -IV-9 031 001 2104- vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ zu beachten.

Es wird empfohlen, die Niederschlagsentwässerung bzw. die Ergebnisse des Entwässerungskon-zepts frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Insbesondere ist in der Planung / Entwässerungskonzept zu berücksichtigen, dass der Nachweis erbracht werden muss, dass die Einleitung von Niederschlagswasser gewässer- und gemeinwohlverträglich erfolgen kann.

Redaktioneller Hinweis zu Ziff. 4.3:
Der § 51 a Landeswassergesetz (LWG NW) ist veraltet, die Begründung ist entsprechend anzu-passen.

FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild
☐ 0291/94-1663 ☐ Monika.Knipschild@hochsauerlandkreis.de

Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz
Ansprechpartner: Herr Zier ☐ 0291/94-1674 ☐
Markus.Zier@hochsauerlandkreis.de

Im Punkt 7.7 der Begründung zum B-Plan wird ein Altstandort (194614-2009) erwähnt, der süd-westlich an den Geltungsbereich der Planung angrenzen soll. Hier befindet sich jedoch im Ver-zeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des

Ebenso werden die Anregungen und Hinweise des FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.
Die Anregungen und Hinweise des FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Der Umweltbericht, sowie das Artenschutzgutachten werden im nächsten Verfahrensschritt vorliegen.

Hochsauerlandkreises keine Eintragung. Der Altstandort mit der Flächennummer 194616-2009 liegt an der Straße Kalmecke. Der entsprechende Abschnitt der Begründung zum B-Plan ist zu korrigieren.

Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Verwertungsmaßnahmen
Ansprechpartnerin: Frau Mund ☐ 0291/94-1608 ☐
Veronika.Mund@hochsauerlandkreis.de

Punkt 7.5.4 und 7.5.5 der Begründung zur Kenntnis genommen.
Bitte bei diesen Punkten die alten Textbausteine (nicht mehr gültig) durch die nachfolgenden neuen Textbausteine ersetzen:

7.5.4 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Sundern anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen einer Wiederverwertung zugeführt.

7.5.5 Boden- und Bauschuttentsorgung

Anfallende mineralische Abfälle werden vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG). Ebenso wird unbelastetes Bodenmaterial zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion wiedereingesetzt.

Bei der Herstellung, dem Inverkehrbringen und dem Einbau (Verwertung) von mineralischen Ersatzbaustoffen (Abfällen) wird ab dem 01. August 2023 die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) -in der zurzeit gültigen Fassung- beachtet. Die Übergangsvorschriften des § 27 ErsatzbaustoffV sind anzuwenden.

Belastetes Bodenmaterial, sowie belasteter Bauschutt sind auf den Boden- und Bauschuttdeponien im Hochsauerlandkreis zu entsorgen. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

Auskunft zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen erteilt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Telefon: 0291/94-1608 oder 0291/94-1648).

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd
Ansprechpartnerin: Frau Cory ☐ 0291/94-1666 ☐
Lisa.Cory@hochsauerlandkreis.de

Umweltbericht und Artenschutzprüfung liegen derzeit noch nicht vor und sollen laut Begründung im weiteren Verfahren erarbeitet werden. Eine Eingriffsbilanzierung liegt noch nicht vor. Diesbezüglich kann daher von der UNB noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Bezüglich der Eingriffsbilanzierung bitten wir im weiteren Verfahren um eine Abstimmung mit der UNB, da es sich um eine Sondersituation hinsichtlich der Bewertung handelt. Insbesondere sollten der Umgang mit der Rückumwandlung in Waldflächen mit Rückblick auf die Flächenbewertung zurzeit vor dem aufzuhebenden Bebauungsplan, sowie kompensationsfähige Flächen besprochen werden.

Es wird auf die im Plangebiet liegenden kartierten Biotope mit den Nummern BK-4613-0040 (Lebensraumtypen NB00, NFK0 und NDA0) und BK-HSK-00100 (Lebensraumtyp NFK0) hingewiesen. Ersteres wurde mit der Maßnahme M1 in der Planzeichnung beachtet. Laut den bisherigen Planunterlagen konnten im Jahr 2021 keine Hinweise auf die Dunkers Quellschnecke gefunden werden, im Jahr 2020 wurde sie im BK-HSK-00100 noch kartiert. Dies soll im Rahmen der Umweltprüfung in beiden Biotopflächen genauer untersucht werden.

Damit die CEF-Maßnahmen zugunsten von Waldschnepfen und Baumpiepern später umgesetzt werden können, sollten sie im Bebauungsplan inhaltlich konkretisiert und verbindlich festgesetzt werden. Hinsichtlich der CEF-Maßnahme sollte bereits im B-Planverfahren abschließend festgelegt werden, wer für die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahme zuständig ist. Die UNB muss über Lage und Durchführung der CEF-Maßnahme

informiert werden, da diese gem. § 34 LNatSchG in das Kompensationsflächenverzeichnis eingetragen werden muss.

Textliche Festsetzungen zur Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen M1-M7 sollten ergänzt werden, um Art und Gestaltung sowie Umsetzung der Maßnahmen verbindlich festzusetzen.

Des Weiteren bleibt unklar, wie die Badestelle im Norden gestaltet werden soll, da diese lediglich als Grünfläche ohne nähere Beschreibung markiert ist. Unersichtlich ist auch, in welchem Zusammenhang die Badestelle mit dem verkleinerten Ferienpark steht oder ob sie nachrichtlich übernommen wird. Es bleibt zu klären, ob und wie verhindert wird, dass Badegäste eine Abkürzung durch den Wald treten. Bekannterweise bevorzugen Fußgänger den kürzesten Weg – ein solcher könnte sich ab dem Spielplatz und östlich an der Pufferzone zur Quelle vorbei entwickeln, da dort keine Grundstücke passiert werden müssen. Auch an den Stellflächen bietet sich die Abkürzung durch den randlichen Grünstreifen an. Es ist darzulegen, ob die geschützten Biotop z.B. durch Einfriedungen am Spielplatz und der südlichen Stellfläche vor einem Trampelpfad geschützt werden können. Am nördlichen Wendehammer bieten sich die vorhandenen Wald-/Rückwege an, daher sollte auch dort geklärt werden, wie mit dem Fußverkehr verfahren wird. Dabei sollte der Weg innerhalb des geplanten Waldgebietes ebenfalls betrachtet werden, da anhand der Strichellinie nicht erkennbar ist, wie mit diesem verfahren wird.

Hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets wird vorsorglich auf die Vorgaben des „Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.08.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Strathmann

7 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (Franziska Fretter)

Stellungnahme
Erstellt am: 03.04.2023

Abwägung

-

Beabsichtigt ist die Festsetzung eines Sondergebietes Ferienpark in Sundern-Amecke. Darüber hinaus werden weitere Festsetzungen zur Erschließung, Errichtung von Nebenanlagen und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Hintergrund ist die geplante Errichtung einer Ferienhausanlage. Im Parallelverfahren wurde für das Vorhaben die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Die touristische (Weiter-)Entwicklung in Sundern bzw. am Sorpensee liegt im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.

Anlagen
2023-04-03-Stn IHK Arnsberg B-Plan A 26 (s_1680514547_2023-04-03-stn_ihk_arnsberg_b-plan_a_26.pdf)

8 Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis (Direktion Verkehr)

Stellungnahme
Erstellt am: 21.03.2023

Abwägung
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis bestehen
keine Bedenken an dem Bauvorhaben.
Mit freundlichen Grüßen

i.A. Fabian Gockel RBr
Fabian Gockel

Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis
Führungsstelle Verkehr
Am Rautenschemm 2, 59872 Meschede
Tel.: 0291-9020-5014 CN-POL: 07-452-5014
Fax: 0291-9020-5019
fabian.gockel@polizei.nrw.de
FuestVerkehr.Hochsauerlandkreis@polizei.nrw.de

9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Oberes Sauerland

Stellungnahme
Erstellt am: 16.03.2023

Abwägung
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.a. Neuaufstellung und die Änderung des FNP der Stadt
Sundern wird aus forstlicher Sicht begrüßt . Die Änderung der
Flächendarstellung von Fläche als Sondergebiet in Fläche für den
Wald wird zugestimmt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. König

10 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Hochsauerland/Olpe/Siegen-Wittgenstein

Stellungnahme
Erstellt am: 17.03.2023

Abwägung
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zu o.g.
Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Stratmann

Anlagen
BauPI030_BPlan_Sundern_Amecke_A26_Ferienhausanlage
(s_1679063162_baupl030_bplan_sundern_amecke_a26_ferienhausanlage.pdf)

11 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe

Stellungnahme
Erstellt von: Melanie Röring, am: 27.03.2023
Aktenzeichen: 991rö23.eml

Abwägung
Die Hinweise und Anregungen seitens des LWL werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis zum notwendigen Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern unter Punkt „7.6. Belange des Denkmalschutzes“ in der Begründung, wie folgt zu aktualisieren:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

12 Stadt Sundern: Abt. 3.2 - Verkehrsflächen und Grünanlagen

Stellungnahme
Erstellt von: Lisa Schröder, am: 05.04.2023
Aktenzeichen: A 26 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. "Ferienhausanlage Amecke"

Abwägung
Die Anregungen und Hinweise der Abteilung 3.2 - Verkehrsflächen und Grünanlagen zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Die Abteilung 3.2 - Verkehrsflächen und Grünanlagen nimmt wie folgt Stellung.

Die verkehrliche Erschließung (Zufahrt) zu der Ferienhausanlage soll über die Straße Am Welschberg erfolgen und nicht, wie in der Begründung erläutert, über die L687 „Seestraße“. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen (u.a. durch die Anfahrt und den Lieferverkehr) der Straße „Am Welschberg“ ist diese entsprechend der RAS, wie folgt, auszubauen.

Verkehrsraum = 5,50 Meter (Begegnungsverkehr PKW – LKW)
Lichtraum = 0,50 Meter einseitig
Gehweg = 2,00 Meter (Begegnungsverkehr Kinderwagen – Rollator)
Notwendige Gesamtbreite der Straßenfläche: 8,00 Meter

Da die Festsetzungen des östlichen Planungsbereiches aufgehoben werden, kann auf den Gesamtausbau des Wirtschaftsweges „Am Welschberg“ verzichtet werden. Hier reicht ein Ausbau von der Kreuzung Seestraße bis Einmündung der Ferienhausanlage (Anm. Dieser Bereich wird in einem separaten Verfahren überplant werden, ein Zeitraum hierfür steht jedoch noch nicht fest.)
Es wird angeregt eine Straßenplanung für die Zufahrt der Ferienhausanlage (von Kreuzung Seestraße bis Einmündung der Ferienhausanlage) anfertigen zu lassen.

13 Stadt Sundern: Abt. 5.4 - Sicherheit, Schutz und Ordnung

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Jüngst, am: 20.03.2023
Aktenzeichen: 5.4.2-32.81-12

Abwägung

Die Hinweise und Anregungen der Abteilung 5.4 - Sicherheit, Schutz und Ordnung werden zur Kenntnis genommen.

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei der äußeren Erschließung. Allerdings werden Parkprobleme und Suchverkehre für die Besucher der GAstronomie "Heimathafen" erwartet, die derzeit den privaten Parkplatz kostenfrei nutzen können.

14 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg

Stellungnahme

Erstellt am: 12.04.2023

Abwägung

-

Sehr geehrter Herr Schäfer,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu der Maßnahme „Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. A 26 Ferienhausanlage, Ortsteil Amecke“.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Denise Schirp

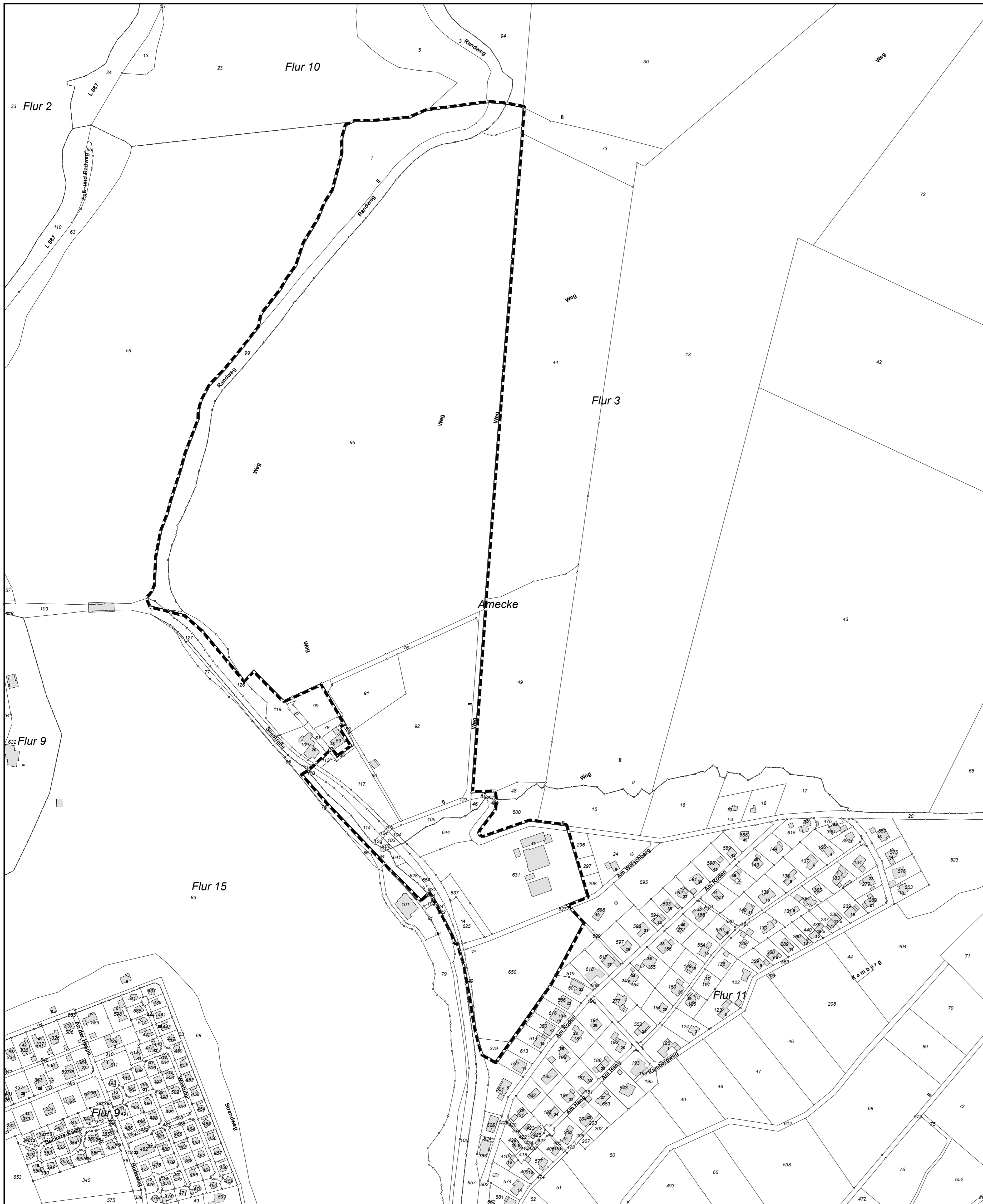
Westnetz GmbH
Netzplanung
Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg
T +49 2931 84 2321
M +49 152 52148342

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170

Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind. Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser E-Mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist. Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben- Sie bitte den Absender informieren und diese E-Mail löschen.
☐ Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Anlagen

Stellungnahme (s_1681288502_stellungnahme.pdf)



A. FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A26 „Ferienhausanlage Amecke“ (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

105 Flurstücksnummer

vorhandene Flurgrenzen

Flur 3 Flurnummer

Die Aufhebung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern am _____ beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am _____ die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung zu dem Plan beschlossen. Zudem hat der Rat der Stadt Sundern die Aufhebung der Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan gem. § 86 Abs. 1 BauO NW als Satzung beschlossen.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom _____ bis einschl. _____ durchgeführt worden.

Art, Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind am _____ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes anerkannt und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschl. _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ über die Auslegung benachrichtigt worden.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am _____ die Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geprüft.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am _____ die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

Der Satzungsbeschluss vom _____ des Rates der Stadt Sundern ist am _____ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern unter Hinweis darauf ortsüblich bekannt gemacht worden, dass die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes nebst Begründung während der Dienststunden im Fachbereich 3, Abteilung 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in Kraft getreten.

Sundern (Sauerland), den _____

Fachbereichsleiter _____

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Sundern vom _____ übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sundern (Sauerland), den _____

(Siegel)

Bürgermeister _____

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird angeordnet. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Sundern (Sauerland), den _____

(Siegel)

Bürgermeister _____

Beseitigung

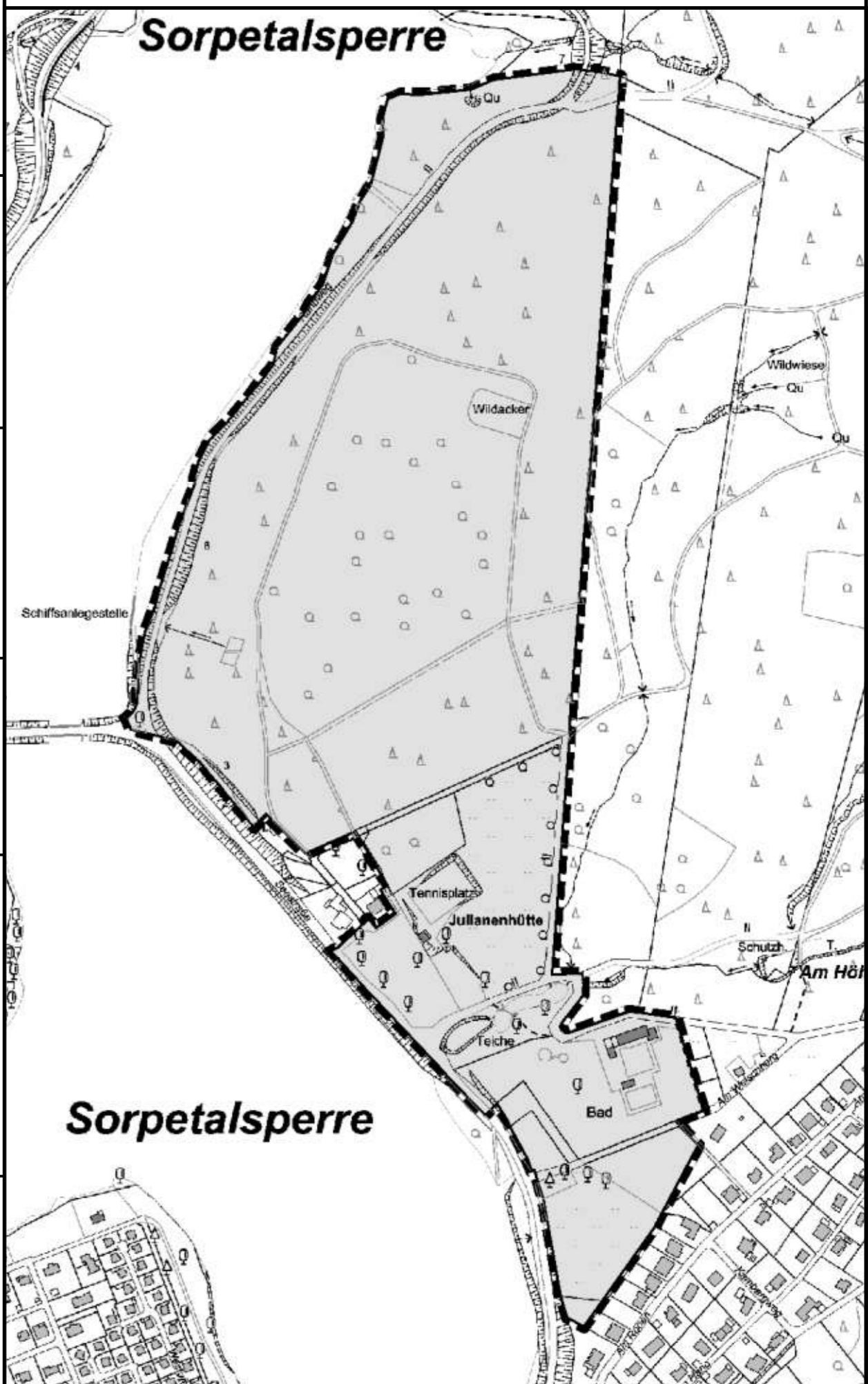
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Sundern (Sauerland), den _____

Im Auftrag: _____

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 6 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)



Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000

Stadt Sundern
Abteilung 3.1
Stadtentwicklung und Umwelt

Projekt:
Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A26 "Ferienhausgebiet Amecke" Ortsteil Amecke, Flur 3, 11 und 15

bearbeitet: **Schäfer** gezeichnet: **Kirchner**

Maßstab: **1 : 2.500** Erstellt: **Abteilung 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt** Erstellt am: **04.10.2023**

Umweltbericht

**zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 und
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“
der Stadt Sundern**



Umweltbericht

**zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 und
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“
der Stadt Sundern**

Auftraggeber:
Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1249

Warstein-Hirschberg, Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VI
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	4
1.2.1 Fachgesetze	4
1.2.2 Fachpläne	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	6
2.1 Untersuchungsgebiet.....	6
2.2 Geografische und politische Lage.....	8
2.3 Naturschutzfachliche Planung	8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
3.1 Untersuchungsinhalte	14
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	15
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	17
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	17
3.3.2 Erholung	18
3.4 Schutzgut Tiere	18
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	21
3.6 Biologische Vielfalt	21
3.7 Schutzgut Fläche.....	22
3.8 Schutzgut Boden	22
3.9 Schutzgut Wasser	24
3.9.1 Grundwasser	24
3.9.2 Oberflächengewässer	25
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	25
3.11 Schutzgut Landschaft.....	26
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
3.13 Wechselwirkungen	28
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	30
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	31
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	32
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	32
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	32
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen.....	32

Verzeichnisse

4.1.1.2 Erholung.....	32
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	32
4.1.3 Schutzgut Pflanzen.....	34
4.1.4 Schutzgut Fläche.....	36
4.1.5 Schutzgut Boden.....	36
4.1.6 Schutzgut Wasser.....	36
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft.....	37
4.1.8 Schutzgut Landschaft.....	38
4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	38
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	38
4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	38
4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	38
4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	38
4.3.3 Inanspruchnahme von Wald.....	42
4.3.4 Nachweis des Kompensationsbedarfs.....	42
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante.....	44
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	45
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	45
6.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	45
6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	45
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	46
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	47
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	48
Quellenverzeichnis.....	55

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern.....	4
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	6
Abb. 4	Parkplatz im Plangebiet.....	7
Abb. 5	Bereich der ehemaligen Tennisplätze.	7
Abb. 6	Grünlandgeprägter Offenlandbereich.	7
Abb. 7	Schlagflur.	7
Abb. 8	Buchenwald.	7
Abb. 9	Quellbach.....	7
Abb. 10	Lage der Naturschutzgebiete	9
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete	10
Abb. 12	Lage der Biotopkatasterflächen.....	11
Abb. 13	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	12
Abb. 14	Lage der Biotopverbundflächen.....	13
Abb. 15	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	23
Abb. 16	Blick vom Plangebiet in südliche Richtung.	27
Abb. 17	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	41
Abb. 18	Planungssituation im Bereich des Plangebietes	41

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern.	16
Tab. 2	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	23
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	28
Tab. 4	Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan.....	40
Tab. 5	Überblick über die Waldflächen für den Bebauungsplan	42
Tab. 6	Überblick über die Kompensationsmaßnahmen.	43

1.0 Einleitung

Auf Empfehlung des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit hat sich der Rat der Stadt Sundern dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ neu aufzustellen.

Mit dieser Neuaufstellung soll es zu einer signifikanten Reduzierung der Anzahl der bislang möglichen Ferienhäuser und damit zu einer Verkleinerung der Ferienhausanlage kommen. Hierzu sollen die Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern reduziert und einschränkende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung getroffen werden.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden bereits im Jahre 2020 gefasst. Die Umsetzung der aktualisierten Vorstellungen der Stadt Sundern wurden mittels einer Veränderungssperre, die am 25.04.2020 in Kraft getreten ist und am 22.04.2022 und am 22.04.2023 um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wurde, gesichert.

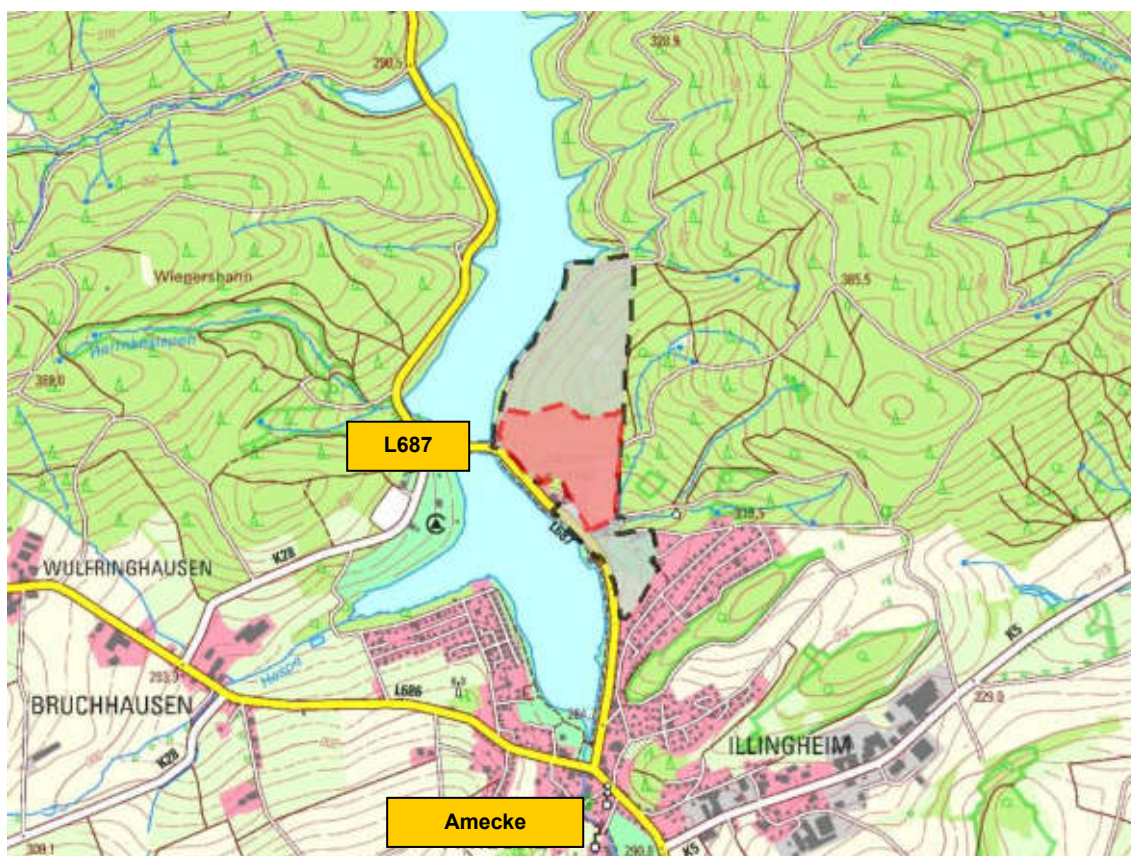


Abb. 1 Lage des Plangebietes (graue Fläche = Aufhebung, rote Fläche = Neuaufstellung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Der seit dem 16.03.2009 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ sichert die Umsetzung einer Ferienhausanlage mit ca. 220 Ferienhäusern planungsrechtlich ab. Da nunmehr, sowohl politisch als auch seitens der Öffentlichkeit, eine derart dimensionierte Anlage nicht mehr umgesetzt werden soll, wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Sundern am 09.04.2020 die Beschlüsse zur Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gefasst.

Einleitung

Der Neuaufstellungsentwurf setzt nunmehr eine signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Ferienhäusern fest. Der nördliche Bereich der ursprünglich geplanten Anlage wird entsprechend reduziert und zukünftig wieder als Waldfläche im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern dargestellt.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens werden zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele des Bauleitplanes aufgeführt.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Sundern, Ortsteil Amecke, nordöstlich des Vorbeckens am Sorpensee. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft die L 687.

Bebauungsplan

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 wird das Ziel verfolgt, zukünftig eine Bebauung mit Ferienhäusern im reduzierten Maße auf der Fläche umzusetzen. Im gesamten Geltungsbereich werden zu diesem Zweck nunmehr lediglich maximal 60 Ferienhäuser planungsrechtlich zulässig sein.

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet – Ferienhausanlage – gem. § 10 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Gem. § 10 Abs. 4 BauNVO sind demnach nur Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.

Die Errichtung von Dauerwohnstätten sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Betriebswohnungen für Hausmeister oder Betreiber sind ausnahmsweise zulässig.

Einleitung

Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung maximal zu versiegelnder Fläche geregelt. Hierdurch wird ein Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung geleistet und ein nachhaltiges Einfügen in das Landschaftsbild erreicht.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Zusätzlich dürfen die geplanten Gebäude als Einzelhäuser eine Grundfläche von 80 m² nicht überschreiten.

Weiterhin ist eine eingeschossige Bebauung als Höchstgrenze mit maximal einer Ferienwohnung je Gebäude zulässig.

Bauweise

Die geplanten Ferienhäuser sollen als Einzelhäuser in einer offenen Bauweise errichtet werden. Die parzellierten Grundstücke weisen eine Größe von durchschnittlich 400 m² auf, so dass hier eine aufgelockerte Bebauung mit entsprechend großzügigen Ruhebereichen entsteht. Eine verdichtete Bebauung soll hierdurch vermieden werden.

Die großzügiger festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Regelgröße 11 m x 11 m) ermöglichen hier im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse eine optionale Stellung der Gebäude auf dem Grundstück.

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

Innerhalb des festgesetzten Grünbereiches nordwestlich der eigentlichen Bebauung befindet sich eine Geländekuppe. Durch die Festsetzung der Grünflächen in diesem Bereich soll hier eine weithin sichtbare Bebauung ausgeschlossen werden. Zudem ist ein direkter Blick von Nordwesten auf die Ferienhäuser hierdurch nicht gegeben.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Es handelt sich hier um eine Solarfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB.

Weiterhin ist innerhalb der Ferienhausanlage ein Kinderspielplatz ausgewiesen, der über eine separate Wegeführung erschlossen wird und allen Gästen zur Verfügung steht.

(vgl. STADT SUNDERN 2023A)

Einleitung

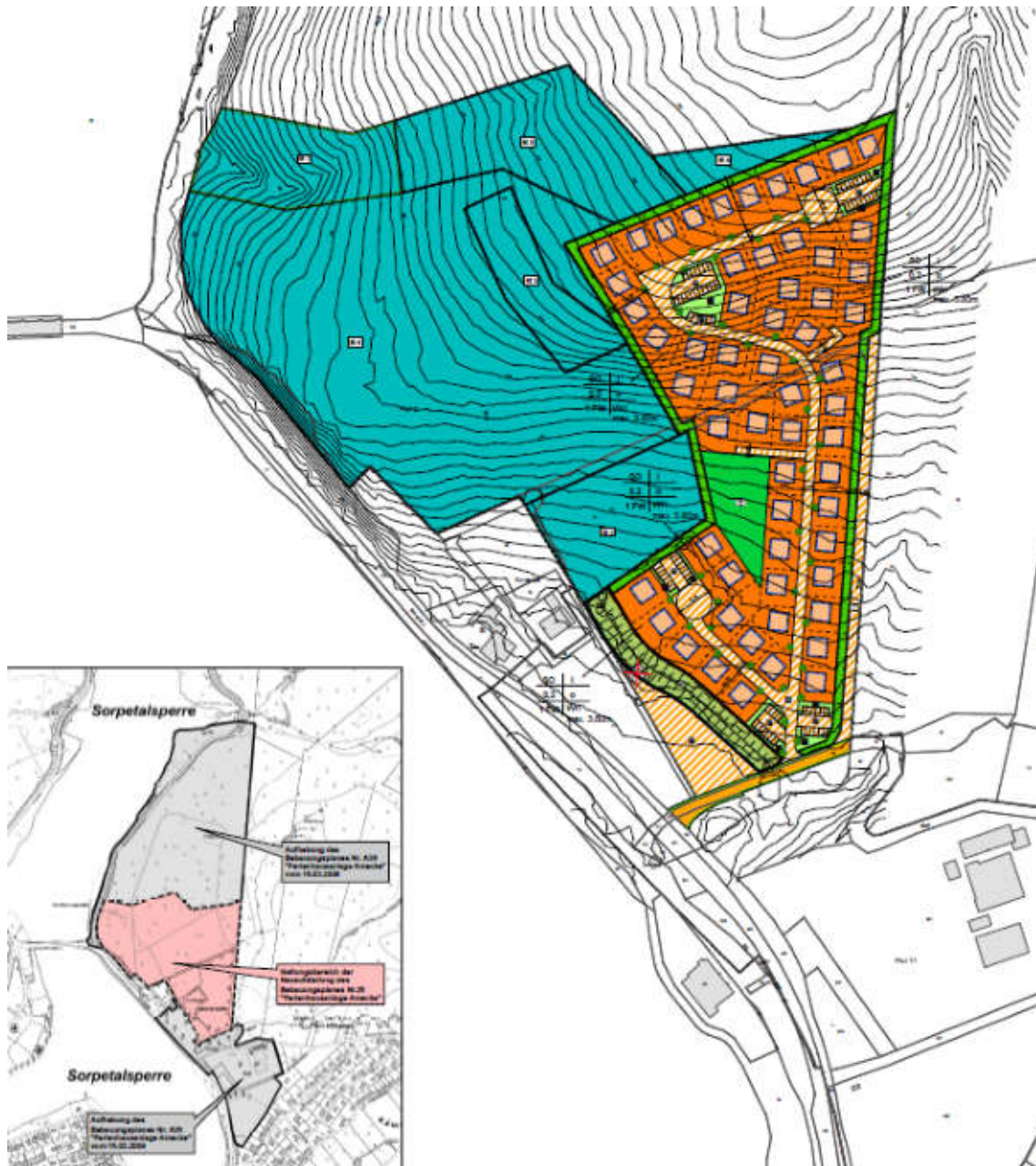


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern. Quelle: STADT SUNDERN 2023B

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 12) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich – Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Da die nunmehr angestrebte Reduzierung der geplanten Ferienhausanlage nicht mit den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung zu vereinbaren ist, wurde die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern beantragt.

Der Regionalrat hatte zuvor in seiner 8. Sitzung am 29.09.2022 den Beschluss zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gefasst.

Mit Verfügung vom 31.03.2023 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass für die seitens der Stadt Sundern angestrebte Bauleitplanung die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung gem. § 6 Abs. 1 ROG i.V.m. § 16 LPIG vorliegen. Die beantragte Zielabweichung von Ziel 16 Abs. 1 Nr. 10 des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird daher im vorliegenden Einzelfall zugelassen.

Der Regionalrat Arnsberg als regionaler Planungsträger hatte in seiner Sitzung am 30.03.2023 sein Einvernehmen zu der Zielabweichung erklärt, so dass die formellen Voraussetzungen für die Zielabweichung, die unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, gegeben sind (STADT SUNDERN 2023A).

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – Ferienhausanlage“ dargestellt.

Für den nördlichen Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 26 wird im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung als „Fläche für die Forstwirtschaft“ erfolgen.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Sundern, der jedoch für das Plangebiet keine Festsetzungen trifft. Im Nordwesten ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nachrichtlich übernommen (vgl. Kap. 2.3.2). Entwicklungsziele werden für das Plangebiet ebenfalls nicht dargestellt.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 03.06.2023.

1 = Schlagflur
2 = junger Laubwald
3 = älterer Laubwald
4 = Gehölze

5 = (Teil-)versiegelte Flächen
6 = ehemalige Tennisplätze mit Gebäude
7 = Quellbereich
8 = Grünland

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage in Nähe der Sorpetalsperre mit Vorbecken und begleitender erholungsrelevanter Infrastruktur sowie bewaldeten Hängen.

Das Plangebiet selbst erstreckt sich ausgehend von der L 687 mit Böschung, einem Parkplatz und einem Bereich einer ehemaligen Tennisanlage auf die ansteigenden Hänge östlich der Talsperre. Die ehemalige Tennisanlage umfasst neben Tennisplätzen, auf denen bereits junge Bäume wachsen, auch ein ehemaliges Vereinshaus.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Die Waldbereiche sind einerseits durch ältere Laubwaldbestände, teils aber auch durch jüngere Birkenwälder und Schlagfluren geprägt. Zudem befindet sich im Plangebiet auch ein grünlandgeprägter Halboffenlandbereich. Ein Quellbach führt aus dem Plangebiet zur Sorpetalsperre. Die Arten der Wald- und Gehölzbestände sind im Plangebiet überwiegend als heimisch zu bezeichnen. Neben Buchen- und Eichenwäldern werden insbesondere die jüngeren Wälder, die sich auf ehemaligen Kahlschlagflächen befinden, von Birken dominiert. In Gebüschbereichen sind Haselnuss, Weißdorn und Hartriegel bestandsbildend. Im Bereich der Schlagflur haben sich neben grasigen und krautigen Arten auch Brombeere, Ginster und Erlen entwickelt.

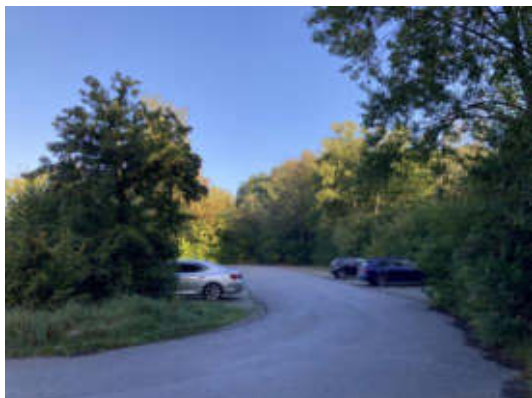


Abb. 4 Parkplatz im Plangebiet.



Abb. 5 Bereich der ehemaligen Tennisplätze.

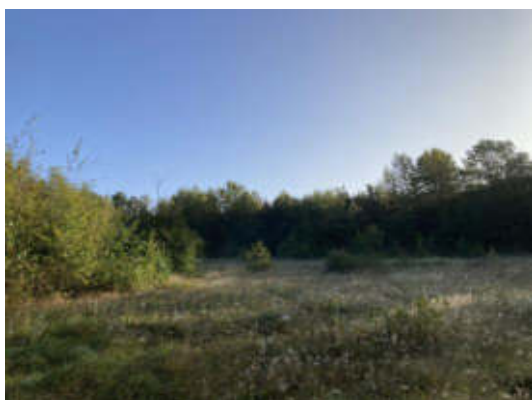


Abb. 6 Grünlandgeprägter Offenlandbereich.



Abb. 7 Schlagflur.



Abb. 8 Buchenwald.



Abb. 9 Quellbach.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb der Sauerländer Senken, nordöstlich der Ortslage von Amecke der Stadt Sundern, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In der Umgebung des Plangebietes finden sich die nachfolgend aufgeführten Naturschutzgebiete:

- HSK-045 = NSG Kamberg
- HSK-085 = NSG Hernkesiepensystem
- NSG-HSK-00009 = NSG Buchenwaldparzellen nördlich Amecke

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Naturschutzgebiete liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

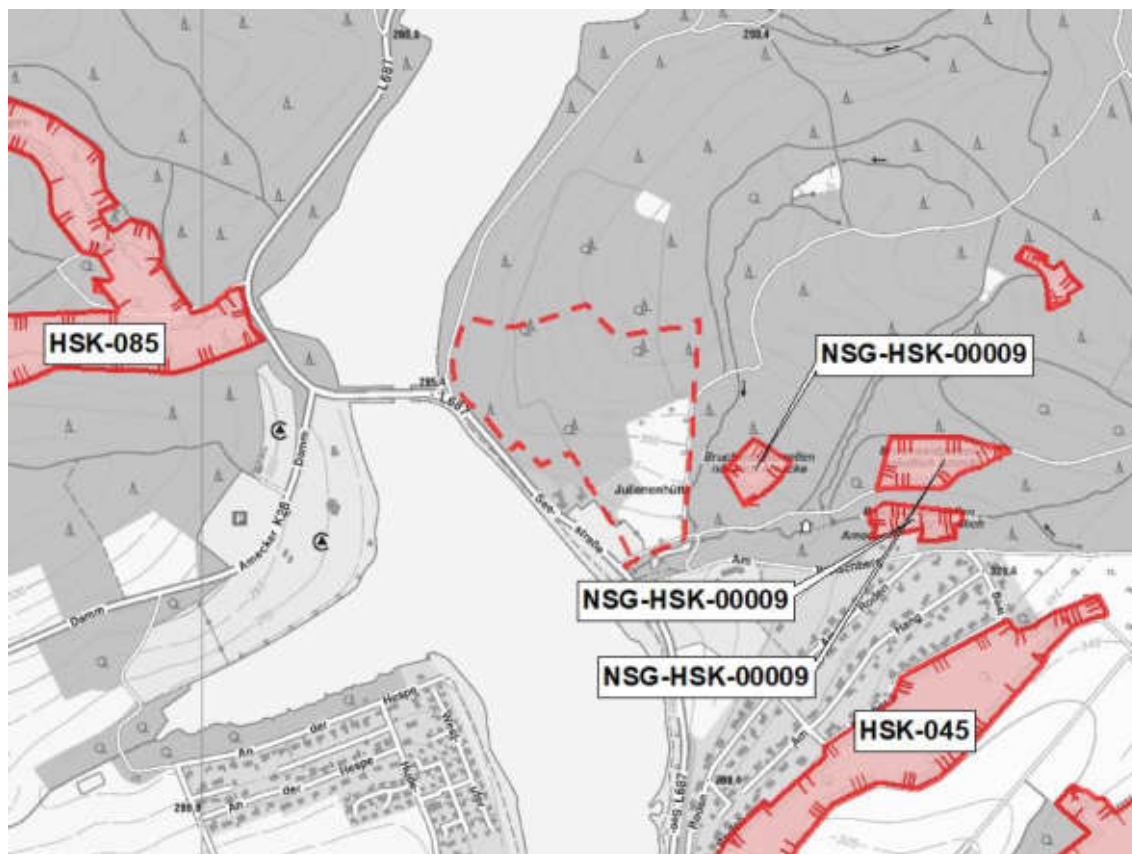


Abb. 10 Lage der Naturschutzgebiete (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

HSK-045 = NSG Kamberg
HSK-085 = NSG Hernkesiepensystem
NSG-HSK-00009 = NSG Buchenwaldparzellen nördlich Amecke

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der näheren Umgebung finden sich die Teilflächen des nachfolgend aufgeführten Landschaftsschutzgebietes:

- LSG 2.3.1 = LSG Sundern

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Landschaftsschutzgebiete befinden sich weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

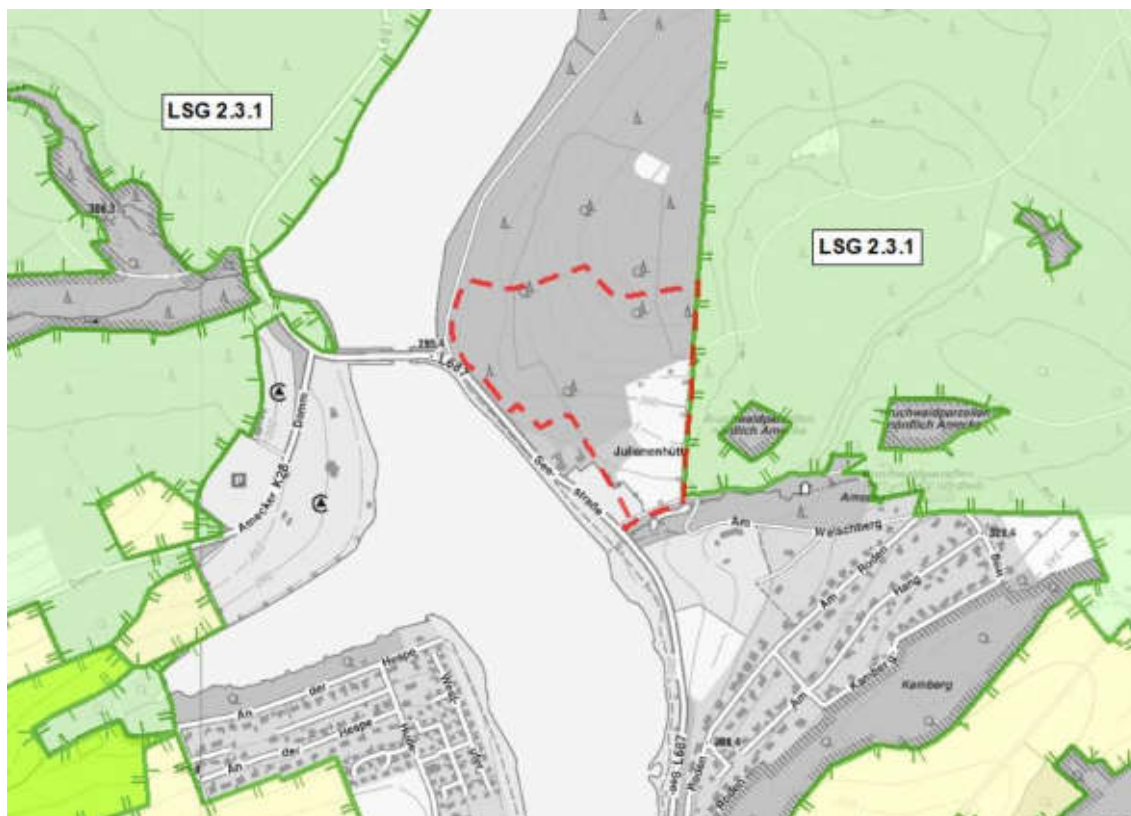


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023a

LSG 2.3.1 = LSG Sundern

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4613-0040 = Quellbach und quellig feuchter Heidestreifen auf Windwurffläche östlich der Sorpetalsperre
- BK-4613-0296 = Mündungsbereiche von Sorpe und Hesper im Sorpe-Vorstaubecken
- BK-4613-0304 = NSG Kamberg
- BK-4613-0305 = Erweiterungsvorschlag zum NSG Kamberg
- BK-4613-0313 = Erweiterungsvorschlag zum NSG „Hermesiepen“
- BK-4613-0314 = NSG Erlenbrücher nördlich Amecke
- BK-4613-0316 = Buchen-Eichenwälder nördlich Amecke
- BK-HSK-00030 = Quelle nördlich Erlenbrücher
- BK-HSK-00031 = Quelle nördlich Erlenbrücher
- BK-HSK-00100 = Oberster Quellsumpf in Buchenwald nördlich Julianenhütte

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

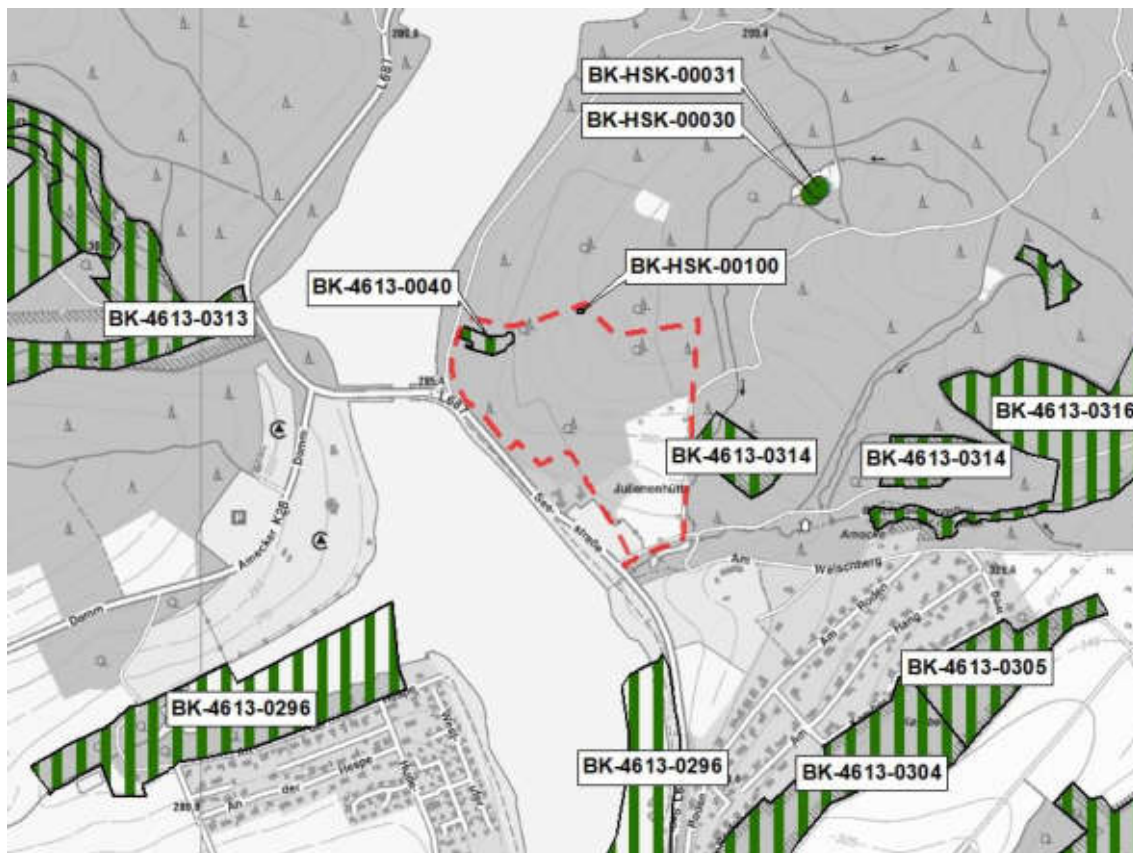


Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

- BK-4613-0040 = Quellbach und quellig feuchter Heidestreifen auf Windwurffläche östlich der Sorpetalsperre
- BK-4613-0296 = Mündungsbereiche von Sorpe und Hespe im Sorpe-Vorstaubecken
- BK-4613-0304 = NSG Kamberg
- BK-4613-0305 = Erweiterungsvorschlag zum NSG Kamberg
- BK-4613-0313 = Erweiterungsvorschlag zum NSG „Hermesiepen“
- BK-4613-0314 = NSG Erlenbrücher nördlich Amecke
- BK-4613-0316 = Buchen-Eichenwälder nördlich Amecke
- BK-HSK-00030 = Quelle nördlich Erlenbrücher
- BK-HSK-00031 = Quelle nördlich Erlenbrücher
- BK-HSK-00100 = Oberster Quellsumpf in Buchenwald nördlich Julianenhütte

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die nachfolgend aufgeführt werden

- BT-HSK-01158 = Quellbereiche
- BT-HSK-01159 = Quellbereiche

Grundstruktur des Untersuchungsraums

- BT-HSK-01915 = Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
- BT-HSK-01966 = Fließgewässer
- BT-HSK-02988 = Quellbereich
- BT-HSK-02989 = Quellbereich
- BT-HSK-4613-0341-2005 = Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
- BT-HSK-4613-0342-2005 = Fließgewässer
- BT-HSK-4613-0343-2005 = Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotop liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

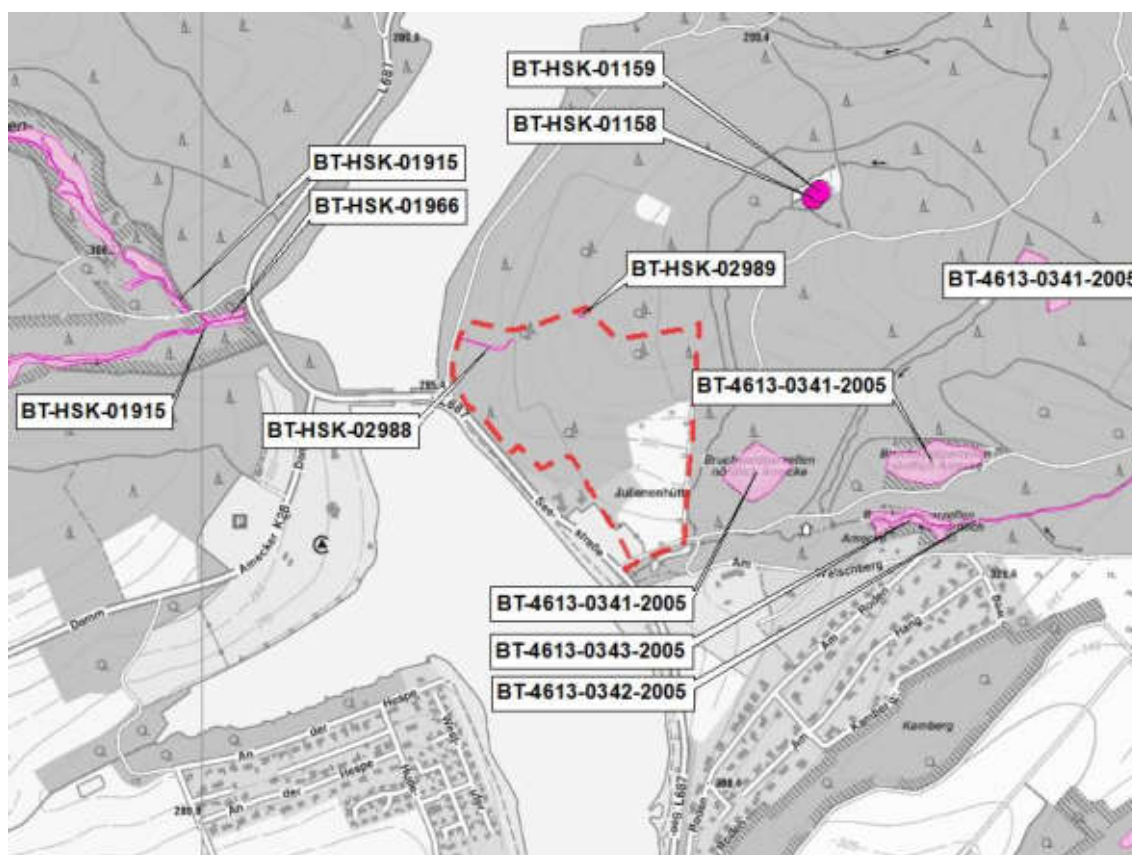


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotop (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

- BT-HSK-01158 = Quellbereiche
- BT-HSK-01159 = Quellbereiche
- BT-HSK-01915 = Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
- BT-HSK-01966 = Fließgewässer
- BT-HSK-02988 = Quellbereich
- BT-HSK-02989 = Quellbereich
- BT-HSK-4613-0341-2005 = Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
- BT-HSK-4613-0342-2005 = Fließgewässer
- BT-HSK-4613-0343-2005 = Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung

Grundstruktur des Untersuchungsraums

funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4613-002 = Hermkesiepen nördlich Sundern-Amecke
- VB-A-4613-003 = Sorpe-Vorstaubecken (Teilflächen) nördl. Sundern-Allendorf
- VB-A-4613-004 = Feuchtwald-Inseln in den Sunderner Wäldern östlich der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-005 = Carbomat-Inseln im Raum Allendorf-Sundern-Hellefeld
- VB-A-4613-010 = Laubwaldinseln innerhalb der Sunderner Wälder
- VB-A-4613-011 = Waldsiepen an der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-012 = Sorpe- und Henne-Talsperre

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

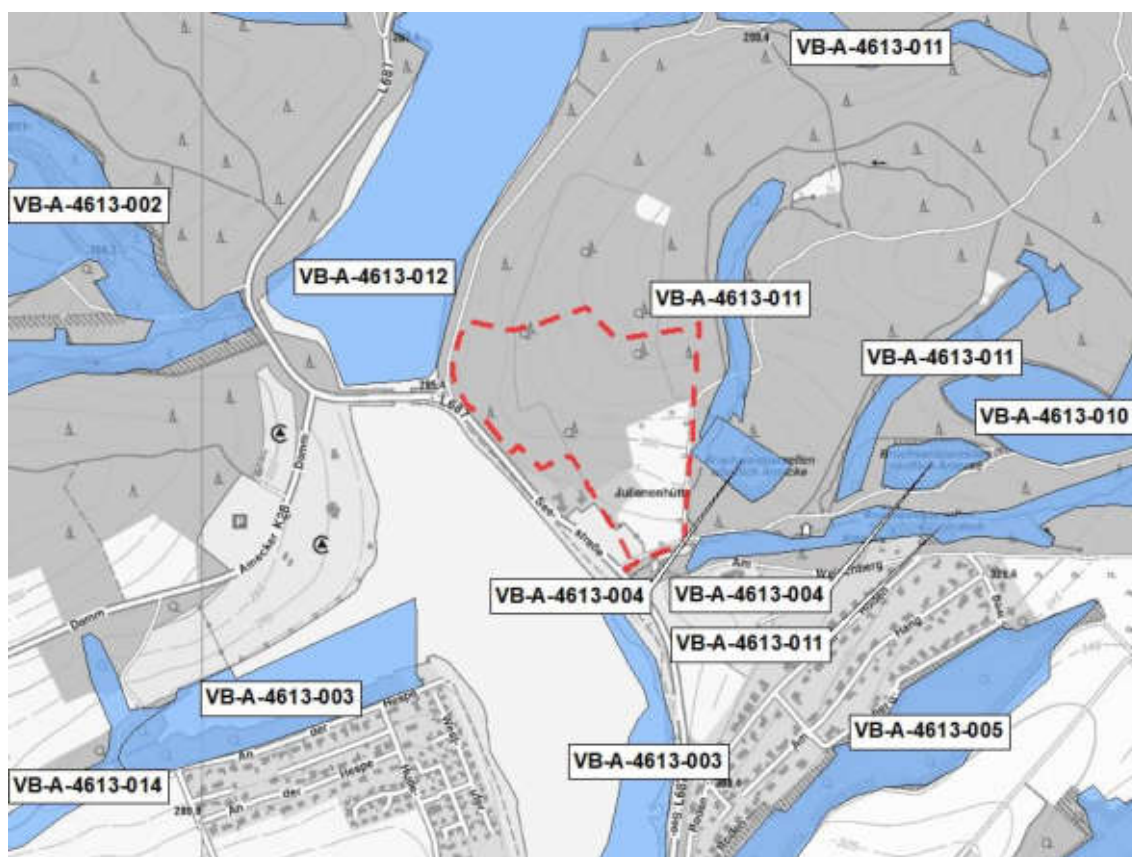


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

- VB-A-4613-002 = Hermkesiepen nördlich Sundern-Amecke
- VB-A-4613-003 = Sorpe-Vorstaubecken (Teilflächen) nördlich Sundern-Allendorf
- VB-A-4613-004 = Feuchtwald-Inseln in den Sunderner Wäldern östlich der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-005 = Carbomat-Inseln im Raum Allendorf-Sundern-Hellefeld
- VB-A-4613-010 = Laubwaldinseln innerhalb der Sunderner Wälder
- VB-A-4613-011 = Waldsiepen an der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-012 = Sorpe- und Henne-Talsperre

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit dem Bauleitplanverfahren der Stadt Sundern zur „Ferienhausanlage Amecke“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Vegetation
- Errichtung von Gebäuden und Anlage von Verkehrsflächen
- Versiegelung des Bodens
- Anlage von Grünflächen
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
- Erhalt bzw. Entwicklung von Laubwäldern
- Nutzung des Plangebietes als Ferienhausanlage mit akustischen und optischen Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Bauaufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Bebauungsplanes wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der eingeschossigen Bauweise und der Lage hinter der Hügelkuppe im Umfeld von Waldflächen ist dies jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Durch die potenziell zunehmende Nutzung des Bereiches mit der Ferienhausanlage durch den Menschen (Fahrzeugverkehr, Beleuchtung, Nutzung der Gebäude und Anlagen) ist von einer Zunahme der optischen und akustischen Wirkungen auszugehen.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Neubau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche für Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Ferienhausanlage und ihrer Nebenanlagen	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Ggf. Beeinträchtigung nachaktiver Tiere	Tiere

Die nachfolgende Beschreibung der Wirkungen sowie auch die Eingriffsbewertung (vgl. Kap. 4.3) werden unabhängig von der bestehenden Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ beurteilt, da der damalige Bebauungsplan noch nicht umgesetzt wurde und eine Veränderungssperre besteht. Allgemein lässt sich allerdings festhalten, dass die Umsetzung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes gegenüber der Planungen in der Neuaufstellung des jetzigen Bebauungsplanes zu stärkeren Beeinträchtigungen der im Folgenden betrachteten Schutzgüter geführt hätte.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023B) werden für das Plangebiet keine Lärmbelastungen dargestellt.

Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen steigt das Verkehrsaufkommen auf der L 687 signifikant an, womit neben Schall- auch von Schadstoffimmissionen für das Plangebiet auszugehen ist.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ wurde eine Schallbelastungsprognose durchgeführt, die ergab, dass die Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm während der Tageszeit nicht überschreiten werden (BÜHNER 2009B). Durch die Reduzierung der Größe des Ferienparkes werden daher ebenfalls keine Überschreitungen der Grenzwerte angenommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Insbesondere der südöstliche Teil des Plangebietes ist durch seine derzeitige Funktion als Parkplatz ein wesentlicher Bestandteil der Erholungseignung der Sorpetalsperre und ihrem Vorbecken. In der unmittelbaren Nähe liegen ein Gastronomiebetrieb, erholungsrelevante Grünflächen sowie Wander- und Radwege. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft neben lokalen Wanderwegen auch ein Abschnitt der Waldroute. Die Tennisplätze im Plangebiet und das dazugehörige Vereinshaus sind derzeit nicht mehr nutzbar.

Die Bedeutung der Erholungsnutzung ist daher in Teilen des Plangebietes als hoch zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das Bauleitplanverfahren werden zwar Bereiche mit erholungsrelevanter Infrastruktur überplant. Parkplätze sowie der Wanderweg werden aber erhalten bleiben. Zudem dient die gesamte Ferienhausanlage der Erholungsnutzung.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Erholungsnutzung werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern nicht erwartet.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Neben der Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalens und der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorhabens Hinweise Dritter berücksichtigt. Zudem erfolgten im Jahr 2021 faunistische Untersuchungen im Untersuchungsgebiet.

Die Untersuchungen umfassten:

- Revierkartierung tagaktiver planungsrelevanter Vogelarten

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- Revierkartierung nachaktiver planungsrelevanter Vogelarten (Eulen, Waldschnepfe)
- Ultraschalldetektorbegehungen zur Erfassung der Lokalpopulation der Fledermäuse
- Erfassung von Amphibien im Gewässersystem Welschberg/Seestraße
- Erfassung der Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) in den Siepenbereichen im Umfeld der geplanten Ferienhausanlage

Insgesamt wurden im Jahr 2021 Vorkommen von 48 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungstermine wurden folgende planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen:

- Baumpieper
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Graureiher
- Grauspecht
- Heidelerche
- Kormoran
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Rauchschwalbe
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz
- Waldschnepfe

Von diesen Arten wird aufgrund der nachgewiesenen Verhaltensweisen innerhalb der gültigen Erfassungszeiträume und aufgrund der Lebensraumansprüche für den Baumpieper, die Heidelerche, den Gartenrotschwanz, Grauspecht, den Schwarzspecht, den Star und die Waldschnepfe ein Revier- oder Brutverdacht innerhalb des UG 300 m geäußert.

Im vorliegenden Fall erfolgten Nachweise der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus, der Rufgruppe der Nyctaloiden und der Gattung *Myotis*.

Insgesamt wurden überfliegende und jagende Fledermäuse festgestellt. Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich nicht. Ein zu Beginn der Untersuchungen vorhandener Fichtenbestand im Osten des Untersuchungsgebietes wurde im Verlauf der Kartierungen entnommen, wodurch sich Leitstruktur-gebundene Orientierungs- und Jagdflüge in Richtung Osten verlagerten.

Im Rahmen der Erfassung von Amphibien wurden fünf Arten nachgewiesen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf dem Nachweis der Dunkers Quellschnecke *Bythinella dunkeri*, auf deren Vorkommen Hinweise von Seiten des ehrenamtlichen Naturschutzes bestehen. Hierzu wurden die Substrate von Gewässern im Umfeld der Planung, die sich als Habitat der Art eignen, auf adulte Exemplare der Art untersucht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Der Fachbeitrag gliedert sich in eine Vorprüfung der Stufe I und eine vertiefende Prüfung der Stufe II. Für das Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Vorprüfung Hinweise auf das Vorkommen von einer Fledermausart, 28 Vogelarten und zwei Am-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

phibienarten gesammelt, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Zudem ergaben sich Hinweise auf das Vorkommen drei weiterer Vogelarten durch Sichtungen im Untersuchungsgebiet sowie der Dunkers Quellschnecke in Gewässerstrukturen nahe dem Plangebiet durch den ehrenamtlichen Naturschutz. Ein Nachweis dieser Schnecke gilt als Indikator für ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Quellbiotop.

Nach der Recherche potenzieller Vorkommen geschützter Arten wurde das recherchierte Artinventar durch Abgleich der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet mit den artspezifischen Habitatansprüchen auf die Arten eingeschränkt, die einer vertiefenden Prüfung der Stufe II zu unterziehen sind. Von 36 potenziell vorkommende Arten konnte für elf der Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Somit wurden 25 Arten einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

Die vertiefende Prüfung der Stufe II ergab Hinweise auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Tierarten und Artengruppen, die durch die Umsetzung der Planung eintreten kann:

- Baumpieper
- Waldschnepfe
- Fledermäuse der Gattung Myotis
- Amphibien

Für die potenziellen Betroffenheit wurden verbindliche Maßnahmenvorschläge erarbeitet, deren Umsetzung und Einhaltung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidet.

Sowohl für die Waldschnepfe als auch für den Baumpieper hat aufgrund der abzusehenden Beeinträchtigung vorhandener Vorkommen und Habitatstrukturen die Umsetzung artspezifisch geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen. Diese umfassen pro Art mindestens 1 ha und müssen als sogenannte CEF- (Continuous Ecological Function) Maßnahmen vor dem Eintritt der Beeinträchtigung funktionsfähig realisiert worden sein. Ein detailliertes Umsetzungskonzept für die Ausgleichsfläche mit zugehörigem Zeitplan muss demnach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Vorhaben vorliegen.

Bei der Illumination der Verkehrswege im Plangebiet ist zum Schutz lichtsensitiver Fledermausarten zudem der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen [...] zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders geschützter Amphibien, die nachweislich südlich vom Vorhaben angestammte Reproduktionsgewässer nutzen, soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 30. September 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst.

Das Plangebiet selbst erstreckt sich ausgehend von der L 687 mit Böschung, einem Parkplatz und einem Bereich einer ehemaligen Tennisanlage auf die ansteigenden Hänge östlich der Talsperre. Die ehemalige Tennisanlage umfasst neben Tennisplätzen, auf denen bereits junge Bäume wachsen, auch ein ehemaliges Vereinshaus.

Die Waldbereiche sind einerseits durch ältere Laubwaldbestände, teils aber auch durch jüngere Birkenwälder und Schlagfluren geprägt. Zudem befindet sich im Plangebiet auch ein grünlandgeprägter Halboffenlandbereich. Ein Quellbach führt aus dem Plangebiet zur Sorpetalsperre. Die Arten der Wald- und Gehölzbestände sind im Plangebiet überwiegend als heimisch zu bezeichnen. Neben Buchen- und Eichenwäldern werden insbesondere die jüngeren Wälder, die sich auf ehemaligen Kahlschlagflächen befinden, von Birken dominiert. In Gebüschbereichen sind Haselnuss, Weißdorn und Hartrie gel bestandsbildend. Im Bereich der Schlagflur haben sich neben grasigen und krautigen Arten auch Brombeere, Ginster und Erlen entwickelt.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es im Bereich des geplanten Sondergebietes mit zugehörigen Grün- und Verkehrsflächen zu einem Verlust der anstehenden Biotopstrukturen (Grünlandbrache, Waldflächen, Gehölze) kommen. Weitere Waldflächen können erhalten werden und zu bodenständigen Laubwäldern umgebaut werden.

Dennoch werden erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Neben Quellbereichen, Laubwaldflächen sowie heimischen Gehölzbeständen finden sich im Plangebiet auch großflächig ehemalige Fichtenbestände, die sich als Schlagfluren und mit Birken bestockten Flächen darstellen.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als mittel bis hoch zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die vorgesehenen Gebäude und Verkehrsflächen werden sich auch bei Anlage von Grünflächen und einer Eingrünung Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt ergeben. Durch Maßnahmen werden Bereiche mit hoher biologischer Vielfalt (Quellbereiche, ältere Laubwälder) erhalten. Zudem werden naturnahe Laubwaldgesellschaften im Bereich der Waldflächen des Plangebietes etabliert. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 103.145. m². Die überwiegenden Flächen stellen sich als Waldflächen dar, unterliegen derzeit jedoch in den ehemals mit Fichten bestockten Flächen nur eingeschränkt einer forstlichen Nutzung, da die Flächen bereits gefällt wurden und derzeit der Sukzession unterliegen. Des Weiteren zählen eine Parkplatzfläche, ein Wirtschaftsweg, Quellbereiche und eine Halboffenlandfläche zum Plangebiet. Eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt im Plangebiet nicht.

Aufgrund der großflächigen Waldbestände ist die Bedeutung des Schutzgutes als hoch zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen Flächenversiegelungen einher und forstwirtschaftliche Nutzfläche wird entzogen. Zwar sind gegenüber dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan geringere Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen vorgesehen, wes werden aber weiterhin erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche erwartet. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte im nördlichen Bereich eine Braunerde sowie im südlichen Bereich ein Pseudogley an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4813_B32b	L4712_S331SW3
Bodentyp	Braunerde	Pseudogley
Bodenartengruppe des Oberbodens	tonig-schluffig	tonig-schluffig
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 50, mittel	30 bis 55, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,41, hoch	0,38, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet
Bodenfunktion	-	-
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	sehr hoch

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

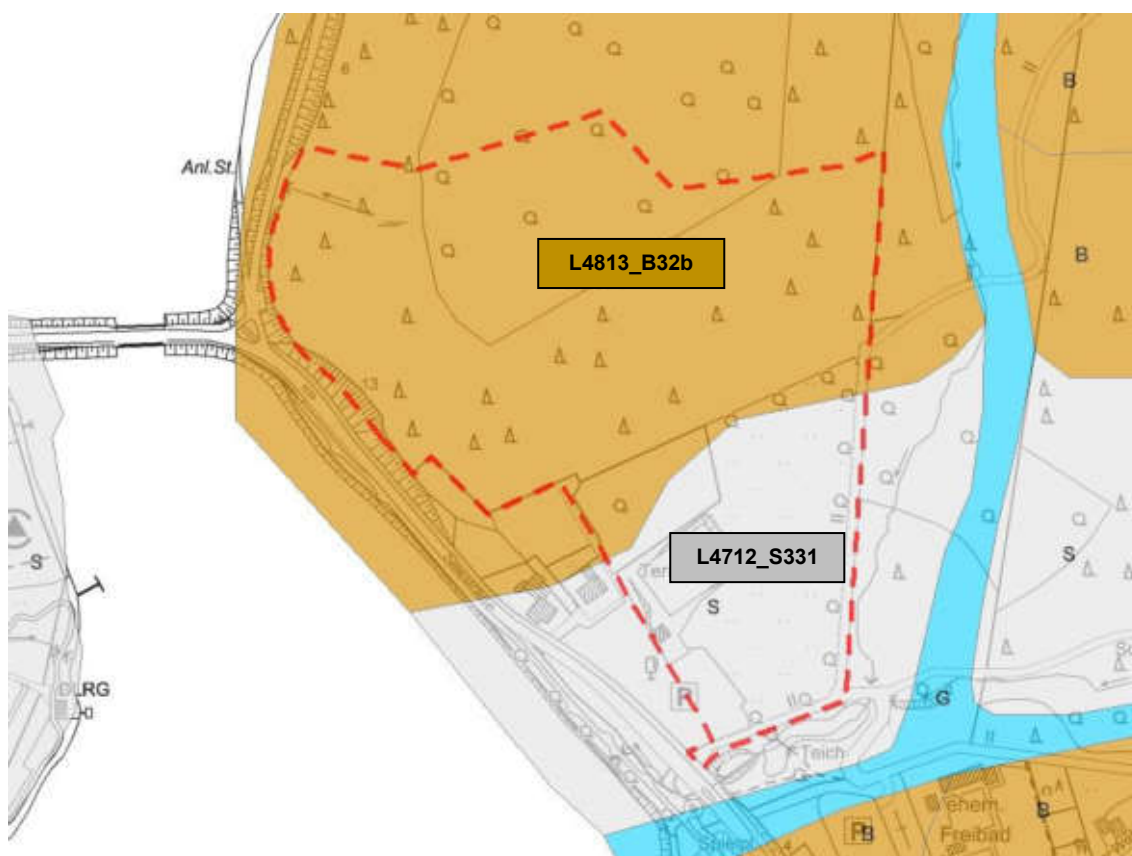


Abb. 15 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2023

Mit Ausnahme des Parkplatzes, des Wirtschaftsweges und der ehemaligen Tennisplätze sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu, auch wenn es sich nicht um schutzwürdige Böden handelt.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Auch wenn die Überbauungen und Versiegelungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan geringer ausfallen werden, erfolgen durch die Neuaufstellung zusätzliche Versiegelungen von natürlichen Böden in einem Umfang von 11.620 m². Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Aufgrund der bisher noch natürlichen Bodenverhältnisse ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen. Es sind zudem die in Kap. 4.1.5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen über Lockergesteinen“ (GL NRW 1980).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ca. 163 km² großen Grundwasserkörpers 276_25 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Sundern“. „Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten und Konglomeraten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase und Keratophyre eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Sandsteine und Grauwacken größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer“ (MUNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß MUNV 2023A mit „gut“ bewertet“.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen kann es zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Eine wesentliche nachteilige Wirkung auf den Grundwasserkörper wird jedoch nicht erwartet.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser führen.

3.9.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich Quellbereiche von Fließgewässern, die in die nahe und östlich des Plangebietes liegende Sorpetalsperre münden.

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist aufgrund der Nähe zur Sorpetalsperre und der Quellbereiche im Plangebiet als hoch zu bewerten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über das öffentliche Kanalnetz sichergestellt.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in die Sorpe. Darüber kann eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, nachgewiesen werden. Durch die Maßnahme M 1 werden die Quellbereiche gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Kap. 4.1.3).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahme M 1 nicht.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Typische Ausprägungen des Waldklimas sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Man spricht hier von einem Bestandsklima, welches sich infolge der verminderten Ein- und Ausstrahlung im Stammraum einstellt. Die Hauptumsatzfläche für energetische Prozesse ist in Waldbeständen im oberen Kronenraum anzutreffen, wo sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen auch Kaltluftmassen bil-

den können, die bei ausreichender Reliefneigung eine hohe Relevanz für angrenzende Lasträume haben.

Das Waldklimatop weist eine hohe Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabenbedingt werden Waldklimatope in Teilbereichen überbaut und damit deren Ausgleichsfunktion für z. B. angrenzende Flächen verhindert. Durch die Versiegelung von Waldflächen kann es im Bereich des Plangebietes zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

Aufgrund der Festsetzungen eines Waldrandes und eines Waldes in Teilbereichen des Plangebietes werden sich allenfalls nur lokal klimatische Wirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ nicht.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich der Sorpetalsperre und liegt im Übergang zwischen den touristisch gestalteten Freiflächen an der Sorpe und den angrenzenden Waldbereichen. Entsprechend ist das Landschaftsbild in der Umgebung einerseits von der Sorpe mit Grünflächen und Sorperandweg und andererseits von Waldflächen geprägt.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 290 m ü. NHN bis 325 m ü. NHN. Das Gelände fällt von Nordosten nach Westen und Süden zur Sorpetalsperre hin ab.

Von den höher gelegenen Bereichen des Plangebietes aus sind Blickbeziehungen, insbesondere in südliche Richtung möglich.



Abb. 16 Blick vom Plangebiet in südliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ wird eine bisher forstwirtschaftlich genutzte Freifläche in Teilbereichen in ein Sondergebiet überführt. Es wird sich um eingeschossige Gebäude handeln und eine Überbauung mit einer GRZ von 0,2 festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Eingrünung des Sondergebietes und die Entwicklung von naturnahen Waldbeständen wird vorgesehen. So werden Veränderungen des Landschaftsbildes gemindert.

Bei Berücksichtigung der Festsetzungen und der vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kap. 4.1.3) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft entstehen.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Sauerland“. Ein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist für das Plangebiet nicht dargestellt (LWL & LVR 2007).

Nördlich Amecke am Ostrand des Sorpesees stand einst die „Julianenhütte“, ein ehemaliger Hüttenbetrieb des Freiherrn von Wrede, in dem von 1827 bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts Eisenstein geschmolzen und Roheisen produziert wurde. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Sorpetalsperre kaufte der Ruhrtalsperrenverein das gesamte Gelände, die alte Schmelzanlage wurde abgebrochen. Die heute noch vorhandenen Reste bzw. Spuren des ehemaligen Hammers erfüllen nicht die Voraussetzungen eines Denkmals im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (BÜHNER 2009B).

Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstigen Sachgütern, z. B. in Form von Bodendenkmälern, sind nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch als unwahrscheinlich einzustufen.

Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Ausgleichs-funktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Erholung

Es sind keine Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Maßnahmen im Hinblick auf das Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Allgemeines

Durchführung einer umweltfachlichen Baubegleitung

Für die aktive Bauphase kann hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung durchgeführt werden. Diese nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters (ggf.)
- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
- Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf außerplanmäßige Beeinflussung möglicher Habitate

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann

Baumpieper

Die Planung führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Baumpiepers durch Brutplatzverlust im Plangebiet. Demnach ist zum Ausgleich dieser Betroffenheit für den

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Baumpieper gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung ein Ersatzhabitat von mindestens 1 ha Größe herzurichten. Umsetzbare Maßnahmen sind hierfür die folgenden:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (W2.1, W3.2, W4.1, W4.2)
- Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1)
- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3)

Waldschnepfe

Da das Plangebiet nachgewiesenermaßen Teil eines Balzreviers der Waldschnepfe ist, muss zur Vermeidung des Verlustes essenzieller Habitatbestandteile entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) eine artspezifisch geeignete Ausgleichsfläche von mindestens 1 ha Größe in einem Radius von 2 km um die Planung eingerichtet werden. Hiernach gelten die folgenden Maßnahmen als adäquat:

- Strukturierung von Waldbeständen (W2)
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder (W1.1, W1.4, W8.1)

Fledermäuse der Gattung *Myotis*

Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind aufgrund ihrer Lebensumstände wesentlich sensibler gegenüber künstlichem Licht als zum Beispiel die Zwergfledermaus. Um ein potenzielles Meideverhalten der entsprechenden Fledermausarten möglichst zu vermeiden, soll für die Planung der Illumination von Verkehrswegen der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) berücksichtigt werden.

Amphibien

Die Reproduktionsgewässer der genannten Arten bleiben im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 erhalten. Allerdings sind bei anstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Realisierung der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um Amphibien während ihrer saisonalen Wanderbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen zu schützen. Daher soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

M 1 – Einhaltung einer Pufferzone zu den Quellen

Diese Maßnahme sichert ökologisch wertvolle Klein- und Feuchtbiotop. Hier ist zur Optimierung des Biotops die Entfernung des Fichtenanteils und eine Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen vorgesehen.

Pflanzenarten:

Baumarten Feuchtbereiche: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)

Baumarten Trockenbereiche: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

M 2 – Erhaltung des Eichenwaldes

Diese Maßnahme sichert ein ökologisch und landschaftsästhetisch wertvolles Landschaftselement. Durch extensive forstwirtschaftliche Nutzung wird der Wald der natürlichen Entwicklung überlassen.

M 3 – Erhaltung junger Laubwaldflächen und Laubwaldinseln

Diese Maßnahme umfasst Teilflächen der Laubholzwälder. Diese Maßnahme ist in besonderer Weise geeignet, die künftige Ferienhausanlage mit bereits gewachsenen, raumbildenden Grünelementen zu gliedern. Durch extensive forstwirtschaftliche Nutzung wird der Wald der natürlichen Entwicklung überlassen, aufkommender und vorhandener Fichtenanteil wird entfernt.

M 4 – Waldumbau, Waldneubau und Waldoptimierung durch Laubholzpflanzungen

Die Maßnahme dient dazu, die Waldbestände um die Ferienhausanlage mit naturnahen und reich strukturierten Laubwäldern aufzuwerten.

Pflanzarten:

- Hauptbaumart: Buche 70 % sowie Unter- und Zwischenstand aus Buche
- Nebenbaumart: keine
- Begleitbaumarten: Eiche (*Quercus robur/ petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Ahorn (*Acer pseudoplatanus/ platanoides*), Linde (*Tilia spec.*), Kirsche

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

(*Prunus avium*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildobst (*Pyrus spec.*, *Malus spec.*), Birke (*Betula pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) 30 %

Pflanzgröße / Pflanzabstand:

Es ist in forstüblichen Verbänden mit geeignetem Sortiment und aus gebietseigener Herkunft, bei Forstpflanzen nach Forstvermehrungsgesetz, anzupflanzen.

Hinweise:

Zum Schutz vor Verbiss von Wild ist die Anpflanzung bis zu einem Alter von max. 10 Jahren durch einen Wildschutzzaun einzuzäunen oder die Pflanzen mit Wuchshüllen zu versehen.

B 1 – Eingrünung des Sondergebietes

Entlang der Grenzen des Plangebietes sind Gehölzstreifen zu entwickeln.

Pflanzenauswahl: Bäume II. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Sand-Birke (*Betula pendula*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflanzqualität: Bäume II. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Sträucher: 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

B 2 – Begrünung des Lärmschutzwalles

Auf dem Lärmschutzwall ist eine Anpflanzung mit Gehölzen vorzunehmen.

Pflanzenauswahl: Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Pflanzqualität: 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

B 3 – Pflanzung von Einzelbäumen

Im Bereich der Verkehrsflächen sind 39 einheimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

Pflanzenauswahl: *Acer platanoides* „Columnare“, *Carpinus betulus* „Fastigiata“ (Säulen-Hainbuche), *Quercus robur* „Fastigiata“ (Stielsäulen-Eiche), *Tilia cordata* „Erecta“ (Dichtkronige Winter-Linde).

Pflanzqualität: Stammumfang mind. 16–18 cm, Kronenansatz in 180–200 cm Höhe

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Unter Berücksichtigung der in Kap. 4.1.3 aufgeführten Maßnahmen sind mit dem geplanten Vorhaben keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

$$\text{Fläche} \times \text{Wertfaktor der Biotoptypen} = \text{Einzelflächenwert in Biotoppunkten}$$

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand ergibt sich das in Bezug auf die ökologische Wertigkeit auszugleichende Defizit und somit – in Abhängigkeit von der Art der Kompensationsmaßnahmen – indirekt auch der Kompensationsflächenbedarf.

Berechnung

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Biotope im Bereich des Plangebietes für die Bestands- und die Planungssituation dargestellt. Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt in Tabelle 5.

Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation ist die Ortsbegehung vom 30. September 2023, die in Kap. 3.5 beschrieben wird. Lediglich die derzeit als Schlagflur geprägten oder mit jungen Birken bestandenen Flächen werden als Code 25 (Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten) in die Bewertung eingestellt, da diese Flächen bis zu einer Fällung im Vorgriff auf die Planung bzw. aufgrund von Borkenkäferkalamitäten von Fichten geprägt wurden.

Die Planungssituation wird auf Grundlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet. Dabei wird für das Sondergebiet mit einer GRZ von 0,2 (und somit zu 20 %) und für die Verkehrsflächen eine Überbauung bzw. Versiegelung (Code 1) angenommen. Die Freiflächen innerhalb des Sondergebietes sowie die geplanten Grünflächen werden dem Code 4 (Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze) zugeordnet. Die festgesetzte Eingrünung und auch der Lärmschutzwall werden als Code 26 (Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken) in die Bilanzierung eingestellt. Der Quellbereich (Code 50) wird erhalten bleiben, ebenso große Flächen der älteren Laubwälder (Code 42). Die weiteren Waldflächen werden aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen dem Code 31 (Jüngere Laubwälder) zugeordnet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 4 Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	2.310	0	0
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	1.030	1	1.030
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten	10	4	40
14*	* ehemalige Tennisplätze mit Birkenaufwuchs	1.890	3	5.670
25	Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln etc.)	55.160	6	330.960
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	175	6	1.050
37	Ruderalflora/Brachflächen auf ungestörten/nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Lesesteinhaufen	11.500	8	92.000
38	Alleen / Baumreihen / Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung	1.770	8	14.160
39	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder	7.825	8	62.600
42	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	21.170	9	190.530
50	ungestörte Quellbereiche, natürliche Bereiche fließender und stehender Gewässer	305	10	3.050
	Summe:	103.145		701.090
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (Verkehrsflächen)	9.335	0	0
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (Bebauung im Sondergebiet, GRZ 0,2)	5.625	0	0
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	24.835	2	49.670
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen (Einzelbaumpflanzung)	1.170*	4	4.680
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	6.370	6	38.220
31	Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	39.125	7	273.875
42	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen (Bestand)	17.550	9	157.950
50	ungestörte Quellbereiche, natürliche Bereiche fließender und stehender Gewässer (Bestand)	305	10	3.050
	Summe:	104.315		527.445
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung des Vorhabens				
701.090 – 527.445= - 173.645 (Defizit)				

* Bei der Berechnung wird jeweils die Fläche des Traufbereichs zugrunde gelegt und zusätzlich der Wert des darunter liegenden Biotoptyps. Bei Neupflanzung eines Einzellaubbaumes werden als Traufbereich 30 m² angesetzt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 17 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 18 Planungssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 701.090 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 527.445 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 173.645 Biotopwertpunkte erforderlich.

4.3.3 Inanspruchnahme von Wald

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ werden teilweise Waldflächen beansprucht. Dazu ist eine gesonderte Berechnung für den erforderlichen Waldausgleich notwendig.

Die Stadt Sundern hat derzeit einen Waldflächenanteil von 60%. Gemäß MULNV 2008 ist eine Verlagerung der Kompensation von der Erstaufforstung hin zur Optimierung vorhandener Waldbestände vor allem dann sinnvoll, wenn es sich um Gebiete mit höheren Waldanteilen (40 – 60 %) oder walddreiche Gebiete handelt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Entsprechend der Tabelle 6 wird deutlich, dass innerhalb des Plangebietes zwar 55.160 m² Nadelholzflächen beansprucht werden, gleichzeitig aber auch 35.505 m² neue Laubwaldflächen entstehen.

Tab. 5 Überblick über die Waldflächen für den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern.

Bereich	Fläche in m ² im Bestand	Fläche in m ² in der Planung	Differenz in m ²
Laubwaldflächen	21.170	56.675	+ 35.505
Nadelholzflächen	55.160		- 55.160
Summe:	76.330	56.675	- 19.655

4.3.4 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 173.645 Biotopwertpunkte erforderlich.

Zur Erfüllung dieser externen Kompensationsverpflichtung werden Flächen des stadtteiligen Ökokontos und des Ökokontos eines privaten Anbieters in Anspruch genommen.

Über die in Tabelle 6 genannten Kompensationsmaßnahmen kann das durch den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern hervorgerufene Defizit vollständig kompensiert werden.

Die Kompensationsmodelle Teil 2 „Externe Kompensationsflächen als Ausgleich/Ersatz für die Inanspruchnahme einer Kompensationsfläche am Sorpeufer“ und Teil 3 „Externe Kompensationsflächen als Ausgleich/Ersatz für die Inanspruchnahme forstlicher Laubholz-Förderflächen“ bleiben bestehen, da die Fläche damals in Anspruch genommen wurden und nicht wiederhergestellt werden (STADT SUNDERN 2023C).

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da es sich bei den Maßnahmen auch um waldbauliche Aufwertungen handelt, kann darüber auch die Inanspruchnahme der Waldbestände kompensiert werden.

Tab. 6 Überblick über die Kompensationsmaßnahmen.

Nr.	Bezeichnung	Lage/Maßnahme	Anrechenbare Ökopunkte
1 (Stadt Sundern)	Ö_SU-006 „Altenberg-siepen“	Hachen, Flur 10, Flurstücke 28, 29 Umwandlung eines Fichtenstangenholzes (40-50-jährig) auf 15.135 m ² in Mischwald mit Stieleiche, Buche, Esche, Erle und Umwandlung eines älteren Eichenwaldes in einen totholzreichen Altholzbestand als Nichtwirtschaftswald (5.700 m ²)	12.668
2 (Stadt Sundern)	Ö_SU-009 „Baukloh“	Endorf, Flur 15, Flurstück 147 tlw. Umwandlung einer Fichtenfläche (50-60-jährig) im Quellbereich auf einer Fläche von 26.869 m ² auf 4 Teilflächen hin zu einem Laubwald mit 100% Laubholzanteil (Buche)	1.200
3 (Stadt Sundern)	Ö_SU-011 „Wasserbehälter nördlich der Burg Hachen (Burgberg)“	Hachen, Flur 6, Flurstück 251 tlw. Umwandlung eines 5.000 m ² großen Fichtenbestandes (60-jährig) in einen Mischwald aus 70% Buche, 20% Eiche und 10% Erle	5.000
4 (Stadt Sundern)	Ö_SU-015 „Löhrhagen (westlich der alten Kläranlage“	Hachen, Flur 7, Flurstück 100 tlw. Umwandlung von 90-jährigen Fichtenbeständen auf 6 Teilflächen auf 42.237 m ² in einen Mischwald mit 100% Laubholzanteil (Buche 70%, Eiche 20%, Erle 10%)	17.150
5 (Stadt Sundern)	Ö_SU-029 „Amphibientunnel Im Wienig“	Stockum, Flur 13, Flurstück 558 tlw. Errichtung eines Amphibientunnels in Sundern Stockum an der Straße „Im Wienig“	8.727
6 (Stadt Sundern)	Ö_SU-030 „Hellenberg-Siepen“	Sundern, Flur 4, Flurstück 93 tlw. Entwicklung einer Kyrillfläche und einer Fichtenfläche mit einer Fläche von 40.430m ² in einen Laubwald mit 100% Laubholzanteil (Arten Buche, Eiche, Rot-Erle)	47.500
7 (privat)	SU.2.04.001	Amecke, Flur 13, Flurstück 81 tlw.	14.400
8 (privat)	SU.2.04.002	Amecke, Flur 12, Flurstück 310 tlw.; Abt. 206G	37.000
9 (privat)	SU.2.04.003	Amecke, Flur 13, Flurstück 6 tlw.	30.000
Summe:			173.645

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben wurde 2005 eine Raumverträglichkeitsstudie erarbeitet, im Rahmen dessen drei Alternativen geprüft wurden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan A 26 der Stadt Sundern kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung am jetzigen Standort der höchste Zielerfüllungsgrad besteht und insgesamt geringe Umweltauswirkungen entstehen (BÜHNER 2009A).

Die nun vorliegende Planung sieht eine Reduzierung der Größe des Ferienparkes zu einer Ferienhausanlage mit maximal 60 Ferienhäusern vor.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird das Plangebiet nach Auslaufen der Veränderungssperre ggf. entsprechend des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes bebaut. Damit würden weitaus größere Flächen durch die Ferienhausanlage beansprucht und somit auch nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter entstehen.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in die Sorpe. Darüber kann eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, nachgewiesen werden.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die L 687 und die innere Erschließung des Plangebietes alle Flächen erreichen können.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Ferienhausanlage handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Entwicklung des Sondergebietes sowie der Verkehrsflächen wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Im Bereich des Plangebietes erfolgt derzeit die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren. Kumulierende Wirkungen, die zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens führen würden, ergeben sich daraus jedoch nicht, sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsforgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Sundern. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Gemeinde während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden zudem externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Flächen und Maßnahmen für die erforderliche Kompensation bedürfen einer Überwachung und Beobachtung hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit. Dazu zählen Kontrollen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen, die die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahmen dokumentieren.

Durchführungskontrollen

Durchführungskontrollen stellen fest, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig und entsprechend den Beschreibungen durchgeführt wurden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Maßnahmen dauerhaft gesichert sind und ob wiederholende Maßnahmen (z. B. Pflegemaßnahmen) durchgeführt werden müssen.

Funktionskontrollen

Funktionskontrollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung prüfen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Dies umfasst die Prüfung, ob die angestrebten Kompensationsziele erreicht werden können, bereits erreicht sind bzw. weiter erfüllt werden.

Nicht zuletzt sind die erforderlichen Maßnahmen zum Monitoring Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages, der zwischen der Kommune und dem Vorhabensträger geschlossen wird. Dieser enthält auch die Maßgabe, dass die Kompensationsmaßnahmen in der nach Rechtskraft der Planung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen sind.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der seit dem 16.03.2009 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ sichert die Umsetzung einer Ferienhausanlage mit ca. 220 Ferienhäusern planungsrechtlich ab. Da nunmehr, sowohl politisch als auch seitens der Öffentlichkeit, eine derart dimensionierte Anlage nicht mehr umgesetzt werden soll, wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Sundern am 09.04.2020 die Beschlüsse zur Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gefasst. Der Neuaufstellungsentwurf setzt nunmehr eine signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Ferienhäusern fest. Der nördliche Bereich der ursprünglich geplanten Anlage wird entsprechend reduziert und zukünftig wieder als Waldfläche im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern dargestellt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Sundern, Ortsteil Amecke, nordöstlich des Vorbeckens am Sorpensee. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft die L 687.

Im Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 12) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich – Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen. Das Plangebiet ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – Ferienhausanlage“ dargestellt. Für den nördlichen Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 26 wird im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung als „Fläche für die Forstwirtschaft“ erfolgen. Der Landschaftsplan Sundern trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage in Nähe der Sorpetalsperre mit Vorbecken und begleitender erholungsrelevanter Infrastruktur sowie bewaldeten Hängen.

Das Plangebiet selbst erstreckt sich ausgehend von der L 687 mit Böschung, einem Parkplatz und einem Bereich einer ehemaligen Tennisanlage auf die ansteigenden Hänge östlich der Talsperre. Die ehemalige Tennisanlage umfasst neben Tennisplätzen, auf denen bereits junge Bäume wachsen, auch ein ehemaliges Vereinshaus.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Waldbereiche sind einerseits durch ältere Laubwaldbestände, teils aber auch durch jüngere Birkenwälder und Schlagfluren geprägt. Zudem befindet sich im Plangebiet auch ein grünlandgeprägter Halboffenlandbereich. Ein Quellbach führt aus dem Plangebiet zur Sorpetalsperre. Die Arten der Wald- und Gehölzbestände sind im Plangebiet überwiegend als heimisch zu bezeichnen. Neben Buchen- und Eichenwäldern werden insbesondere die jüngeren Wälder, die sich auf ehemaligen Kahlschlagflächen befinden, von Birken dominiert. In Gebüschbereichen sind Haselnuss, Weißdorn und Hartriegel bestandsbildend. Im Bereich der Schlagflur haben sich neben grasigen und krautigen Arten auch Brombeere, Ginster und Erlen entwickelt.

Im Plangebiet befinden sich geschützte Quellbereiche.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- **Allgemeines**

Für die aktive Bauphase kann hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung durchgeführt werden. Diese nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters (ggf.)
- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
- Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf außerplanmäßige Beeinflussung möglicher Habitate

- **Baumpieper**

Die Planung führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Baumpiepers durch Brutplatzverlust im Plangebiet. Demnach ist zum Ausgleich dieser Betroffenheit für den Baumpieper gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung ein Ersatzhabitat von mindestens 1 ha Größe herzurichten. Umsetzbare Maßnahmen sind hierfür die folgenden:

- Aufflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (W2.1, W3.2, W4.1, W4.2)
- Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1)
- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3)

- **Waldschnepfe**

Da das Plangebiet nachgewiesenermaßen Teil eines Balzreviers der Waldschnepfe ist, muss zur Vermeidung des Verlustes essenzieller Habitatbestandteile entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) eine artspezifisch geeignete Ausgleichsfläche von mindestens 1 ha Größe in einem Radius von 2 km um die Planung eingerichtet werden. Hiernach gelten die folgenden Maßnahmen als adäquat:

- Strukturierung von Waldbeständen (W2)
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder (W1.1, W1.4, W8.1)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- **Fledermäuse der Gattung *Myotis***

Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind aufgrund ihrer Lebensumstände wesentlich sensibler gegenüber künstlichem Licht als zum Beispiel die Zwergfledermaus. Um ein potenzielles Meideverhalten der entsprechenden Fledermausarten möglichst zu vermeiden, soll für die Planung der Illumination von Verkehrswegen der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) berücksichtigt werden. Auch hinsichtlich des Schutzes anderer geschützter Tiere und Pflanzen wild lebender Arten wird hier auf § 41a Abs. 1 BNatSchG verwiesen.

- **Amphibien**

Die Reproduktionsgewässer der genannten Artengruppe bleiben im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 erhalten. Allerdings sind bei anstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Realisierung der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um Amphibien während ihrer saisonalen Wanderbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen zu schützen. Daher soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- M 1 – Einhaltung einer Pufferzone zu den Quellen
- M 2 – Erhaltung des Eichenwaldes
- M 3 – Erhaltung junger Laubwaldflächen und Laubwaldinseln
- M 4 – Waldumbau, Waldneubau und Waldoptimierung durch Laubholzpflanzungen
- B 1 – Eingrünung des Sondergebietes

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- B 2 – Begrünung des Lärmschutzwalles
- B 3 – Pflanzung von Einzelbäumen

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 173.645 Biotopwertpunkte erforderlich.

Zur Erfüllung dieser externen Kompensationsverpflichtung werden Flächen des stadtteiligen Ökokontos und des Ökokontos eines privaten Anbieters in Anspruch genommen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Für das Vorhaben wurde 2005 eine Raumverträglichkeitsstudie erarbeitet, im Rahmen dessen drei Alternativen geprüft wurden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan A 26 der Stadt Sundern kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung am jetzigen Standort der höchste Zielerfüllungsgrad besteht und insgesamt geringe Umweltauswirkungen entstehen (BÜHNER 2009A).

Die nun vorliegende Planung sieht eine Reduzierung der Größe des Ferienparkes zu einer Ferienhausanlage mit maximal 60 Ferienhäusern vor.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird das Plangebiet nach Auslaufen der Veränderungssperre ggf. entsprechend des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes bebaut. Damit würden weitaus größere Flächen durch die Ferienhausanlage bean-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

spricht und somit auch nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter entstehen.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in die Sorpe. Darüber kann eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, nachgewiesen werden. Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die L 687 und die innere Erschließung des Plangebietes alle Flächen erreichen können. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Ferienhausanlage handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Durch die geplante Entwicklung des Sondergebietes sowie der Verkehrsflächen wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

Im Bereich des Plangebietes erfolgt derzeit die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren. Kumulierende Wirkungen, die zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens führen würden, ergeben sich daraus jedoch nicht, sind somit ausgeschlossen.

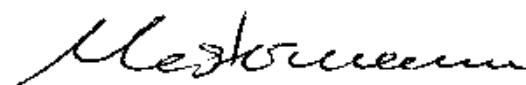
Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Sundern. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Warstein-Hirschberg, Januar 2024



Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg.
- BÜHNER (2009A): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum „Ferienpark Sorpesee“. Arnsberg.
- BÜHNER (2009B): „Ferienpark Sorpesee“. Umweltprüfung zur 118. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan A 26 der Stadt Sundern (Sauerland). Umweltbericht. Arnsberg.
- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde. Meschede.
- HSK (2019): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Sundern. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 04.10.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46134> (letzter Zugriff am 04.10.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 05.10.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 und zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MUNLV (2008): Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW. Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Düsseldorf.

MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 05.10.2023)

MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 05.10.2023)

STADT SUNDERN (2023A): Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2009 und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ – Ortsteil Amecke. Sundern.

STADT SUNDERN (2023B): Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ – Ortsteil Amecke. Sundern.

STADT SUNDERN (2023C): Vermerk zur Kompensation des Eingriffes des Bebauungsplanes A 26. Sundern.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 und zur Neuauflistung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 und
zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern**

Auftraggeber:
Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Fabian Mörtl
Dr. rer. nat. Biologie

Christina Funk
Technische Mitarbeiterin

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1249

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen	6
2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung).....	6
2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang).....	6
2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände).....	7
2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung.....	7
2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten	8
2.6 Planungsrelevante Arten	8
3.0 Vorhabensbeschreibung	10
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	12
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5.3 Tabellarische Zusammenfassung der Wirkfaktoren	16
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	17
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	17
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	17
6.2.1 Ortsbegehung	17
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	18
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	24
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	24
6.3 Hinweise Dritter	27
6.4 Vorprüfung auf potenzielle Konfliktarten	27
6.4.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	27
6.4.2 Planungsrelevante Arten.....	28
6.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nicht-Konfliktarten.....	30
6.4.4 Zusammenstellung des Artinventars für die vertiefende Prüfung.....	32
7.0 Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021	34
7.1 Erfassung von Vögeln	35
7.2 Erfassung von Fledermäusen.....	37
7.3 Erfassung von Amphibien und Gastropoden in den vorhandenen Gewässersystemen.....	38
8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	41
8.1 Art-für-Art-Analyse.....	41
8.1.1 Vogel	41
8.1.2 Amphibien.....	50
8.1.3 Gastropoden	51

Abbildungsverzeichnis/Tabellenverzeichnis

8.1.4 Säugetiere	52
8.2 Zusammenfassung Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	53
9.0 Zusammenfassung	55
Quellenverzeichnis	57

Anlagen

Anlage 1	Avifaunistische Erfassungen 2021	M 1:5.000
Anlage 2	Erfassungen der Fledermäuse 2021	M 1:5.000

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. A 26	11
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	12
Abb. 4	Parkplatz im Plangebiet.	13
Abb. 5	Bereich der ehemaligen Tennisplätze.	13
Abb. 6	Grünlandgeprägter Offenlandbereich.	13
Abb. 7	Schlagflur.....	13
Abb. 8	Buchenwald.	13
Abb. 9	Quellbach.....	13
Abb. 10	Lage der Naturschutzgebiete	19
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete zum Untersuchungsgebiet 300 m	20
Abb. 12	Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarben) im Untersuchungsgebiet 300 m	21
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 200 m.....	22
Abb. 14	Lage der Biotopverbundflächen	23
Abb. 15	Übersicht der erfassten Vögel im Untersuchungsgebiet 300 m	35
Abb. 16	Ergebnis der Auswertung der Fledermausdetektionen	38
Abb. 17	Darstellung der faunistisch untersuchten Gewässerstrukturen und Quellbereiche (blau).....	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern. 16	
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	17
Tab. 3	Verbreitung und Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten gem. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“	25
Tab. 4	Auflistung der potenziell vorkommenden Arten und des Konfliktpotenzials gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.	28
Tab. 5	Auflistung der durchgeführten Erfassungen im Gelände.	34
Tab. 6	Aufstellung der nachgewiesenen Vogelarten.	36

Tabellenverzeichnis/Tabellenverzeichnis

Tab. 7	Auflistung der Nachweise innerhalb der Teichanlage Am Welschberg	39
Tab. 8	Auflistung der Nachweise innerhalb von Quellbereichen und Zuflüssen zum Sorpesee	40

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Auf Empfehlung des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit hat sich der Rat der Stadt Sundern dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ neu aufzustellen.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sundern, im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Während der Bereich für die Aufhebung etwa 31,5 ha groß ist, umfasst der Bereich der Neuaufstellung eine Fläche von ca. 10,3 ha.

Mit dieser Neuaufstellung soll es zu einer signifikanten Reduzierung der Anzahl der bislang möglichen Ferienhäuser und damit zu einer Verkleinerung der geplanten Ferienhausanlage kommen. Hierzu sollen die Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern reduziert und einschränkende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung getroffen werden.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden bereits im Jahre 2020 gefasst. Die Umsetzung der aktualisierten Vorstellungen der Stadt Sundern wurden mittels einer Veränderungssperre, die am 25.04.2020 in Kraft getreten ist und am 22.04.2022 und am 22.04.2023 um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wurde, gesichert.

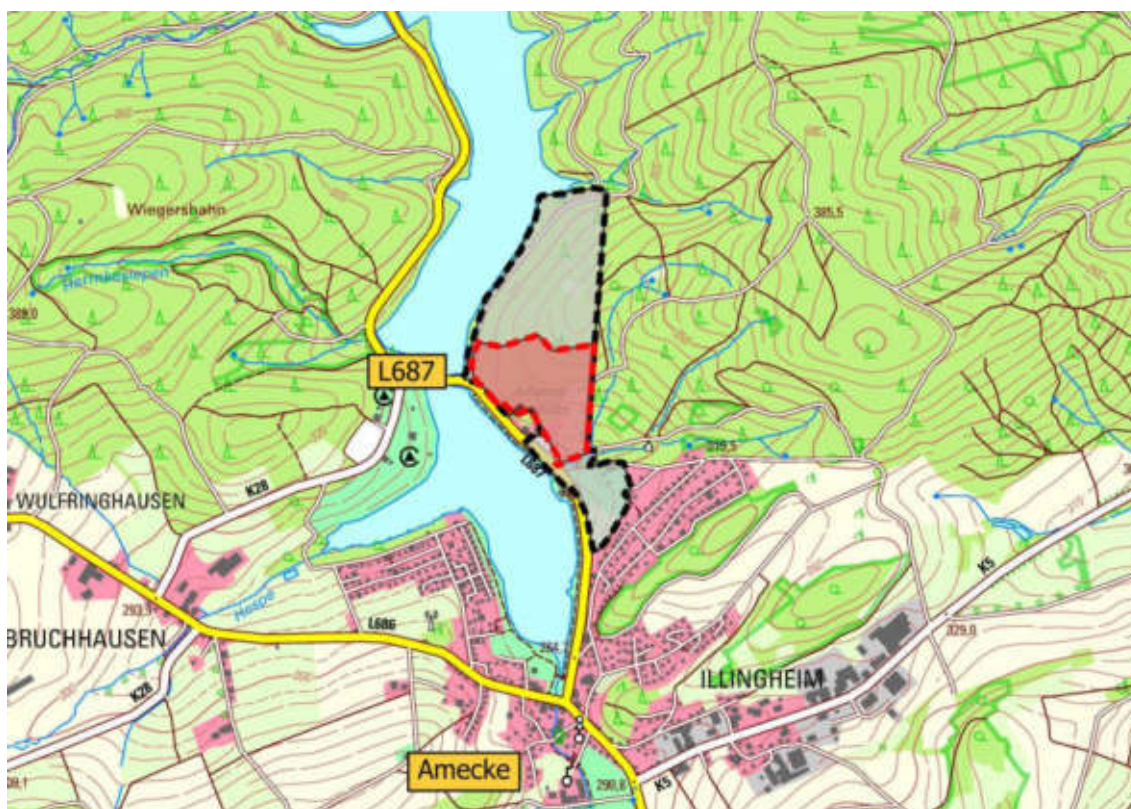


Abb. 1 Lage des Plangebietes (graue Fläche = Aufhebung, rote Fläche = Neuaufstellung) nördlich von Sundern-Amecke auf Grundlage der Topografischen Karte.

Der seit dem 16.03.2009 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ sichert die Umsetzung einer Ferienhausanlage mit ca. 220 Ferienhäusern planungsrechtlich ab. Da nunmehr, sowohl politisch als auch seitens der Öffentlichkeit,

Veranlassung und Aufgabenstellung

eine derart dimensionierte Anlage nicht mehr umgesetzt werden soll, wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Sundern am 09.04.2020 die Beschlüsse zur Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gefasst. Der Neuaufstellungsentwurf setzt nunmehr eine signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Ferienhäusern fest. Der nördliche Bereich der ursprünglich geplanten Anlage wird entsprechend reduziert und zukünftig wieder als Waldfläche im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern dargestellt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

In Vorbereitung und als Datengrundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden im Untersuchungsgebiet umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensraumnutzung verschiedener Tierartengruppen im Jahr 2021 durchgeführt. Im vorliegenden Dokument werden unter anderem diese Untersuchungsergebnisse auf mögliche Auswirkungen auf die Planung hin ausgewertet.

Parallel zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird ein Umweltbericht zum Vorhaben erarbeitet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach. Nachfolgend werden der rechtliche Rahmen und die Methodik der Artenschutzprüfung näher erläutert.

2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie

alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermei-

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

dungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird, welche Vegetation und Oberboden während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) schont. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

2.6 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsar-

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

ten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 wird das Ziel verfolgt, zukünftig eine Bebauung mit Ferienhäusern im reduzierten Maße auf der Fläche umzusetzen. Im gesamten Geltungsbereich werden zu diesem Zweck nunmehr lediglich maximal 60 Ferienhäuser planungsrechtlich zulässig sein.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet – Ferienhausanlage – gem. § 10 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Gem. § 10 Abs. 4 BauNVO sind demnach nur Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungs-aufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Die Errichtung von Dauerwohnstätten sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Betriebswohnungen für Hausmeister oder Betreiber sind ausnahmsweise zulässig.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Zusätzlich dürfen die geplanten Gebäude als Einzelhäuser eine Grundfläche von 80 m² nicht überschreiten. Weiterhin ist eine eingeschossige Bebauung als Höchstgrenze mit maximal einer Ferienwohnung je Gebäude zulässig.

Die geplanten Ferienhäuser sollen als Einzelhäuser in einer offenen Bauweise errichtet werden. Die parzellierten Grundstücke weisen eine Größe von durchschnittlich 400 m² auf, so dass hier eine aufgelockerte Bebauung mit entsprechend großzügigen Ruhebereichen entsteht. Eine verdichtete Bebauung soll hierdurch vermieden werden. Die großzügiger festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Regelgröße 11 m x 11 m) ermöglichen hier im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse eine optionale Stellung der Gebäude auf dem Grundstück.

Innerhalb des festgesetzten Grünbereiches nordwestlich der eigentlichen Bebauung befindet sich eine Geländekuppe. Durch die Festsetzung der Grünflächen in diesem Bereich soll hier eine weithin sichtbare Bebauung ausgeschlossen werden. Zudem ist ein direkter Blick von Nordwesten auf die Ferienhäuser hierdurch nicht gegeben.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Es handelt sich hier um eine Solarfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB.

Weiterhin ist innerhalb der Ferienhausanlage ein Kinderspielplatz ausgewiesen, der über eine separate Wegeführung erschlossen wird und allen Gästen zur Verfügung steht (vgl. STADT SUNDERN 2023A).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern. Quelle: STADT SUNDERN (2023b).

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 03.06.2023.

1 = Schlagflur
2 = junger Laubwald
3 = älterer Laubwald
4 = Gehölze

5 = (Teil-)versiegelte Flächen
6 = ehemalige Tennisplätze mit Gebäude
7 = Quellbereich
8 = Grünland

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage in Nähe der Sorpetalsperre mit Vorbecken und begleitender erholungsrelevanter Infrastruktur sowie bewaldeten Hängen.

Das Plangebiet selbst erstreckt sich ausgehend von der L 687 mit Böschung, einem Parkplatz und einem Bereich einer ehemaligen Tennisanlage auf die ansteigenden Hänge östlich der Talsperre. Die ehemalige Tennisanlage umfasst neben Tennisplätzen, auf denen bereits junge Bäume wachsen, auch ein ehemaliges Vereinshaus.

Die Waldbereiche sind einerseits durch ältere Laubwaldbestände, teils aber auch durch jüngere Birkenwälder und Schlagfluren geprägt. Zudem befindet sich im Plangebiet auch ein grünlandgeprägter Halboffenlandbereich. Ein Quellbach führt aus dem Plan-

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

gebiet zur Sorpetalsperre. Die Arten der Wald- und Gehölzbestände sind im Plangebiet überwiegend als heimisch zu bezeichnen. Neben Buchen- und Eichenwäldern werden insbesondere die jüngeren Wälder, die sich auf ehemaligen Kahlschlagflächen befinden, von Birken dominiert. In Gebüschbereichen sind Haselnuss, Weißdorn und Hartriegel bestandsbildend. Im Bereich der Schlagflur haben sich neben grasigen und krautigen Arten auch Brombeere, Ginster und Erlen entwickelt.



Abb. 4 Parkplatz im Plangebiet.



Abb. 5 Bereich der ehemaligen Tennisplätze.

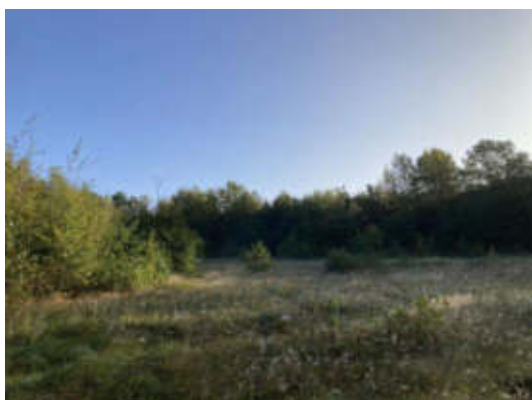


Abb. 6 Grünlandgeprägter Offenlandbereich.



Abb. 7 Schlagflur.



Abb. 8 Buchenwald.



Abb. 9 Quellbach.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ in der Stadt Sundern werden die anstehenden Strukturen teils dauerhaft überplant, in Teilen aber auch zum Erhalt festgesetzt. Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten aus.

Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können hierbei baubedingter oder anlagebedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten mit sich bringen.

Potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust/der Veränderung von Lebensraumstrukturen ergeben.

Durch die vorausgehende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 ergeben sich keine relevanten Wirkfaktoren auf artenschutzrechtlich zu betrachtende Tiere oder Pflanzen, da bis hierher keine Umsetzung der Festsetzungen aus diesem Bebauungsplan stattgefunden hat.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt. Es handelt sich damit um Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Baubedingt ist sowohl im Rahmen der Flächeninanspruchnahme als auch durch den Baustellenbetrieb allgemein, die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Schädigung oder Zerstörung von Pflanzen im Bereich der geplanten Verkehrsflächen, der geplanten Ferienhäuser und aller beanspruchten Flächen denkbar.

So führt die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen befinden, zur direkten Gefährdung der Tiere. Überwinternde Tiere (z. B. Amphibien, Reptilien) können durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden. Möglich sind darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Dieses Risiko trifft insbesondere weniger mobile und nicht flugfähige Arten, wie etwa Amphibien. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i. d. R. zu gering, um zu einem Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Erschließung gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust, der veränderten Landschaft und Ausgestaltung der Lebensräume sowie von den betriebsbedingten Effekten aus.

Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust / Biotopverlust

Im Bereich der Vorhabenfläche kommt es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch die vorgesehenen neuen Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Es handelt sich bei der potenziell zu erwartenden Wirkung um ein Meideverhalten von Tieren, das voraussichtlich eher gering ausfallen wird, aufgrund der Lage hinter der Hügelkuppe und der eingeschossigen Bauweise.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten beispielsweise auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

Störungen durch Lärm oder optische Effekte

Durch die potenziell zunehmende Nutzung des Bereiches mit der Ferienhausanlage durch den Menschen (Fahrzeugverkehr, Beleuchtung, Nutzung der Gebäude und Anlagen) ist von einer zunehmenden akustischen und optischen Störwirkung auf Tiere auszugehen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.3 Tabellarische Zusammenfassung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung bestehender Biotopstrukturen, darunter Grünland, Säume, Gehölze	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für die geplante Ferienhausanlage und zugehörige Grünflächen und Verkehrsanlagen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Ferienhausanlage und ihrer Nebenanlagen	Beeinträchtigung von wandernden Tierarten	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabensfläche mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

Bei den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen wird eine Datenauswertung bis zum Untersuchungsgebiet 300 m um die Fläche der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern vorgenommen.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A) https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B). https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46134
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 30.09.2023
Faunistische Untersuchungen aus dem Jahr 2021	Mestermann Büro für Landschaftsplanung

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 30.09.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer bis sonniger Wetterlage und Temperaturen um 17 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Im vorliegenden Fall diene die Ortsbegehung maßgeblich dem Abgleich zwischen der Bestandssituation zum Zeitpunkt der durchgeführten Erfassungen im Jahr 2021 und der aktuellen Bestandssituation.

Am ehemaligen Tennisplatz befindet sich mit dem Vereinsheim ein Gebäude, das nicht mehr genutzt wird und im Rahmen des Vorhabens abgebrochen und überplant werden könnte. Es kann potenziell eine Funktion als Quartier für Fledermäuse übernehmen.

Die Gehölze wurden aufgrund der Anzahl und des Belaubungszustandes während der Ortsbegehung nicht auf auffällige Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde untersucht, so dass eine allgemeine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel angenommen wird. Die Gehölze können außerdem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Eine umfangreiche Quartiersuche war bereits Bestandteil der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2021.

Die (Halb-)Offenlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Die Waldflächen können Waldarten einen Lebensraum bieten, sind aber aufgrund der relativen Lage der Waldbereiche, der Flächengröße und der vorhandenen Schlagflur als Lebensräume von relativ hohen Randeffekten betroffen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht, im Rahmen der durchgeführten Kartierungen hingegen konnten diverse planungsrelevante Arten im Plangebiet nachgewiesen werden.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Ziel der Auswertung der externen Datenquellen ist die Berücksichtigung aller bekannten Daten in Bezug auf Verbreitungshinweise zu planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet 300 m.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

In der relevanten Umgebung (Untersuchungsgebiet 300 m) des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In der relevanten Umgebung (Untersuchungsgebiet 300 m) des Vorhabens befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebietes NSG-HSK-00009 „NSG Bruchwaldparzellen nördlich Amecke“ (LANUV 2023A).

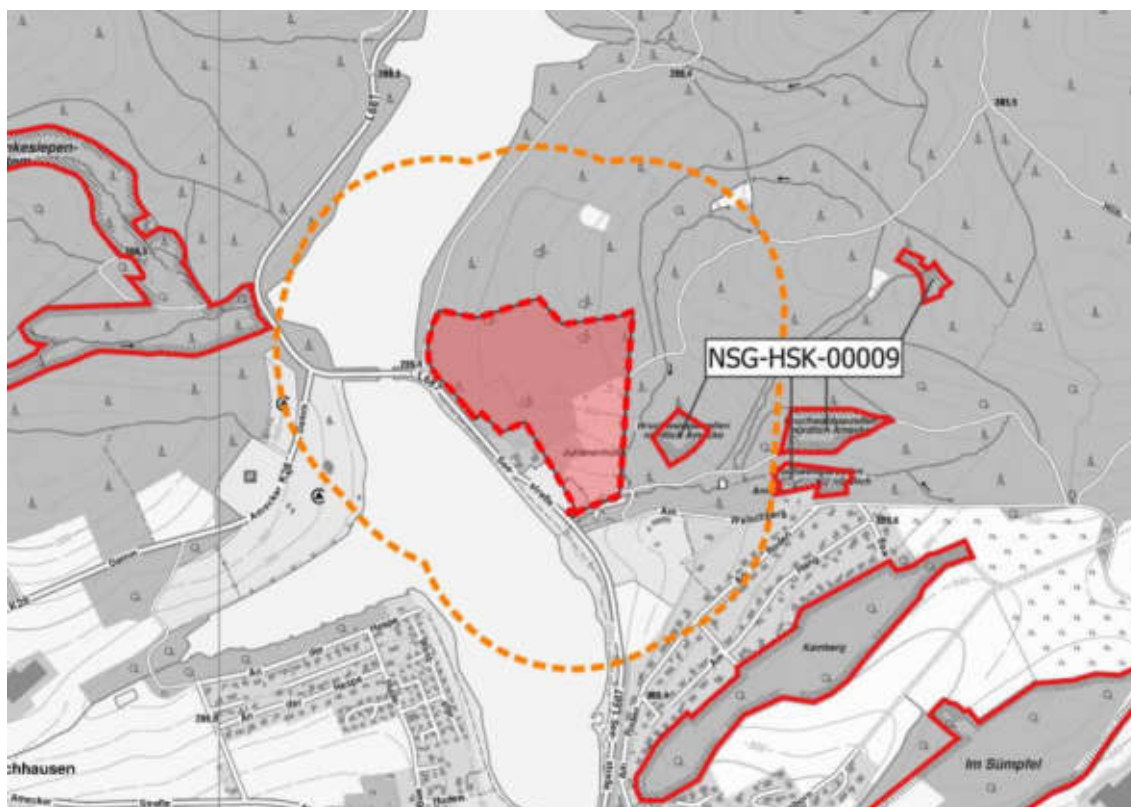


Abb. 10 Lage der Naturschutzgebiete (rote Umrandung) zum Plangebiet der Neuaufstellung (rote Fläche mit roter Strichlinie) im Untersuchungsgebiet 300 m (orangefarbene Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

NSG-HSK-00009 = NSG Buchenwaldparzellen nördlich Amecke

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Hinweise auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden in den Informationen zu dem relevanten Naturschutzgebiet nicht gegeben (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet der Neuaufstellung unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der näheren Umgebung finden sich die Teilflächen des nachfolgend aufgeführten Landschaftsschutzgebietes:

- LSG 2.3.1 = LSG Sundern

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten werden nicht gegeben (LANUV 2023A).

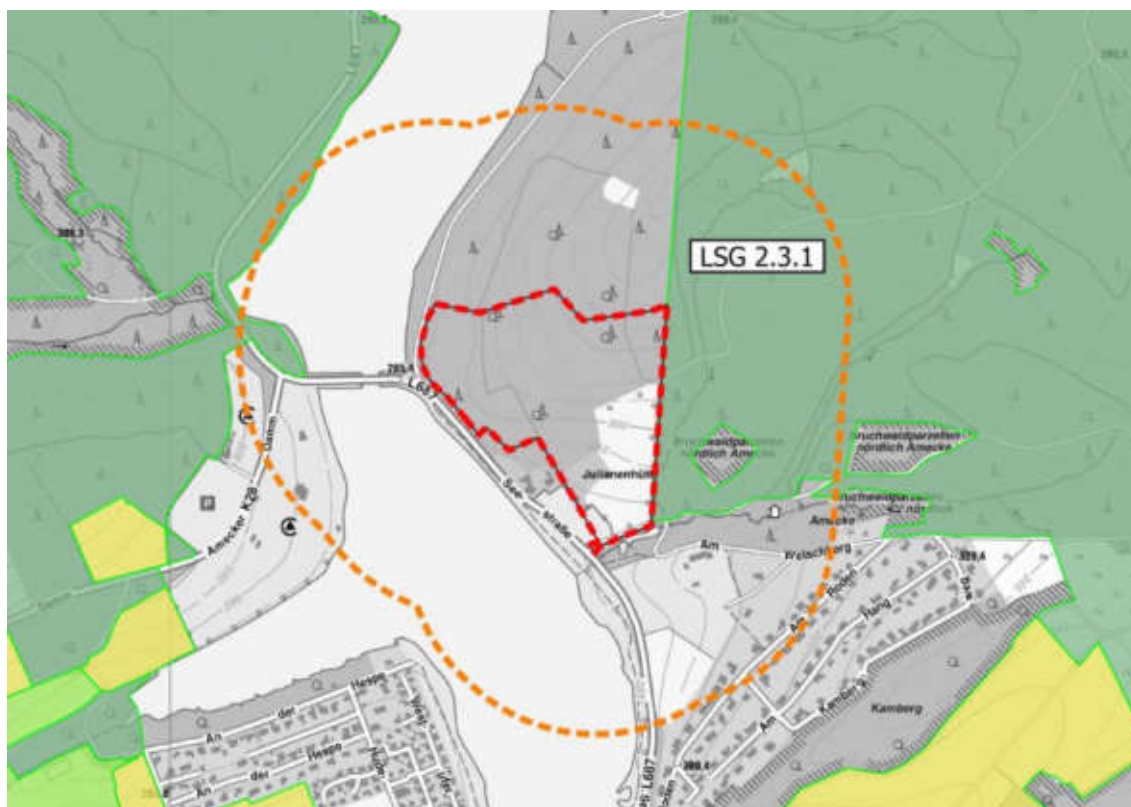


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete zum Untersuchungsgebiet 300 m (orangefarbene Strichlinie) der Neuaufstellung des Bebauungsplans (rote Strichlinie).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung (Untersuchungsgebiet 300 m) befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die nachfolgend aufgeführt werden.

- BT-HSK-01158 = Quellbereiche
- BT-HSK-01159 = Quellbereiche
- BT-HSK-02988 = Quellbereich/Quellbach
- BT-HSK-02989 = Quellbereich
- BT-4613-0341-2005 = Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Als relevante Tierart wird in dem Biotop BT-HSK-02988 die Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) genannt (LANUV 2023A). Ebenso werden 2-5 nachgewiesene Individuen der Dunkers Quellschnecke für das Biotop BT-HSK-02989 verzeichnet (ebd.).

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope durch das geplante Vorhaben wird ausgeschlossen, da diese in einem Bereich liegen, der in der Neuaufstellung des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt wird.

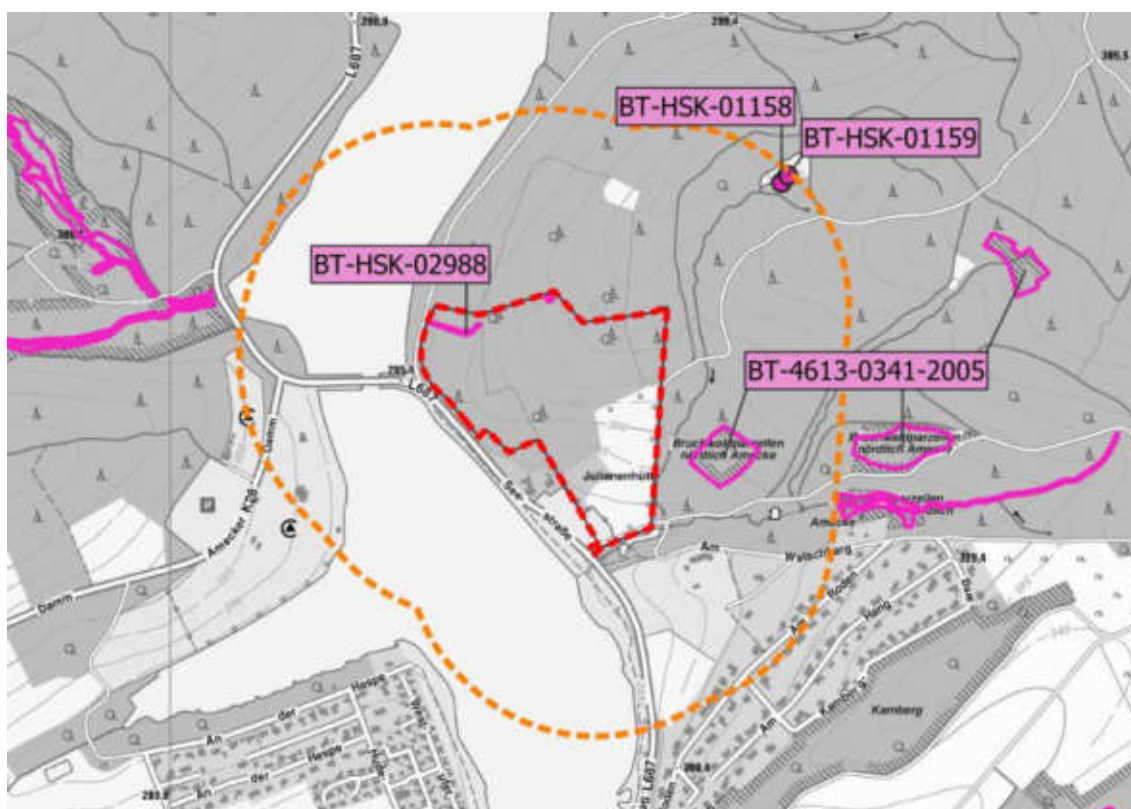


Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarben) im Untersuchungsgebiet 300 m (orangefarbene Strichlinie) der Neuaufstellung des Bebauungsplans (rote Strichlinie). Quelle: LANUV 2023A.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen(LANUV 2023A):

- BK-HSK-00030 = Quelle nördlich Erlenbrücher
- BK-HSK-00031 = Quelle nördlich Erlenbrücher
- BK-4613-0040 = Quellbach und quellig feuchter Heidestreifen auf Windwurffläche östlich der Sorpetalsperre
- BK-HSK-00100 = Oberster Quellsumpf in Buchenwald nördlich Julianenhütte
- BK-4613-0296 = Mündungsbereiche von Sorpe und Hespe im Sorpe-Vorstaubecken
- BK-4613-0314 = NSG „Erlenbrücher nördlich Amecke“

Für die Biotopkatasterflächen BK-4613-0040 und BK-HSK-00100 wird die relevante Tierart Dunkers Quellschnecke aufgeführt, für die Biotopkatasterfläche BK-4613-0314 wird zudem der Eisvogel genannt (LANUV 2023A). Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen durch das geplante Vorhaben wird ausgeschlossen.

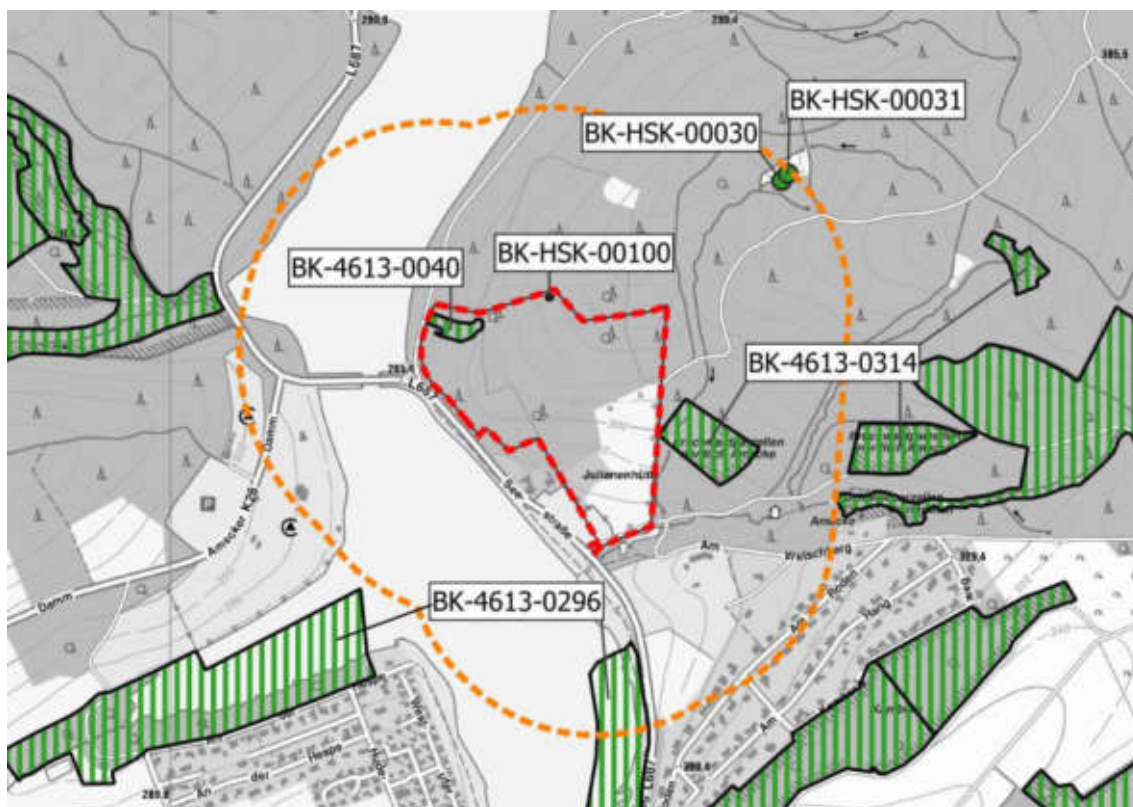


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 200 m (orange-farbene Strichlinie) der Neuaufstellung des Bebauungsplans (rote Strichlinie). Quelle: LANUV 2023A.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Vorhabensfläche liegt nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4613-003 = Sorpe-Vorstaubecken (Teilflächen) nördlich Sundern-Allendorf
- VB-A-4613-004 = Feuchtwald-Inseln in den „Sunderner Wälder“ östlich der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-011 = Waldsiepen an der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-012 = Sorpe- und Henne-Talsperre

Es werden in den Beschreibungen Hinweise zum Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Flussregenpfeifer (VB-A-4613-003) und Turteltaube (VB-A-4613-004) gegeben (LANUV 2021A).

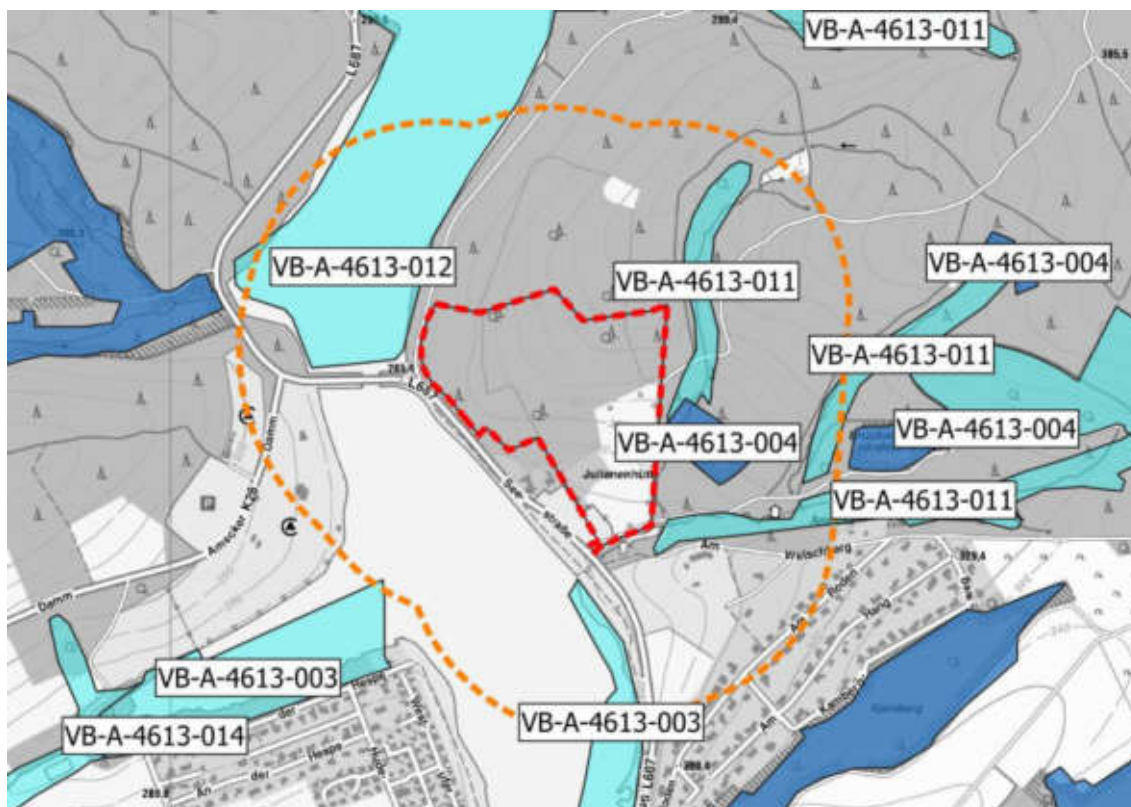


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen = besondere Bedeutung, dunkelblaue Flächen = herausragende Bedeutung) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet 300 m (orangefarbene Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

- VB-A-4613-003 = Sorpe-Vorstaubecken (Teilflächen) nördlich Sundern-Allendorf
- VB-A-4613-004 = Feuchtwald-Inseln in den „Sunderner Wälder“ östlich der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-011 = Waldsiepen an der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-012 = Sorpe- und Henne-Talsperre

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt für das Untersuchungsgebiet 300 m in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen Hinweise auf die planungsrelevanten Arten Flussregenpfeifer und Turteltaube sowie der relevanten Tierart Dunkers Quellschnecke gegeben. Aus dem Fundortkataster, das ebenfalls in LINFOS integriert ist, ergeben sich für das Untersuchungsgebiet 300 m keine Hinweise auf planungsrelevante Arten (LANUV 2023A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Fläche der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern und das Untersuchungsgebiet 300 m liegen innerhalb des Quadranten 4 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Bereich der Planung anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Fettwiesen
- Fließgewässer
- Gebäude
- Horstbäume
- Höhlenbäume
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder (Schlagflur)
- Säume, Hochstaudenfluren
- Stillgewässer

Für den Messtischblattquadranten werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt eine Fledermausart, zwei Amphibienarten und 28 Vogelarten als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Verbreitung und Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten gem. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2023b) in Bezug auf die Messtischblattquadranten bis 300 m um das Vorhaben. Durch die Ferienhausanlage direkt überplante Lebensräume sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder (Schlagflur)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Fledermäuse													
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu	
Vögel													
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)		FoRu	FoRu	(FoRu)						
Bluthänfling	N/B	U				FoRu	Na	(FoRu), (Na)					
Eisvogel	N/B	G		FoRu!				(Na)			FoRu		
Feldlerche	N/B	U-					FoRu			FoRu!			
Feldsperling	N/B	U	(Na)			(Na)	Na	Na	FoRu	Na		FoRu	
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)		FoRu	
Girlitz	N/B	U					Na	FoRu!, Na					
Grauspecht	N/B	S	Na				Na			(Na)		FoRu!	
Habicht	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)			FoRu!
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		Na		(Na)		FoRu!	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na			FoRu!
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)			(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na		
Mittelspecht	N/B	G	Na									FoRu!	
Neuntöter	N/B	G-				FoRu!	Na			(Na)			

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder (Schlagflur)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na		
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)		(FoRu)		(Na)			(Na)		FoRu!	
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na			FoRu!
Schwarzspecht	N/B	G	Na		Na	(Na)	Na			(Na)		FoRu!	
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	Na	(FoRu)						Na		FoRu!
Sperber	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)			FoRu!
Star	N/B	U					Na	Na	FoRu	Na		FoRu!	
Turmfalke	N/B	G				(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na			FoRu
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(FoRu)	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)			
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!	
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!		(FoRu)								
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na	(Na)	Na		(Na)			FoRu!
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)							
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na	Na	Na			(Na)			FoRu!
Amphibien													
Geburtshelferkröte	N	S	Ru	(FoRu)			(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)	FoRu!		
Kreuzkröte	N	U		(FoRu)			(Ru)	(FoRu)			FoRu		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Hinweise Dritter

Von Seiten des ehrenamtlichen Naturschutzes erging der Hinweis an den Fachgutachter, dass in den Siepenbereichen im Plangebiet die Tierart Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) vorkommt. Dem Hinweis wird auch aufgrund der dazu vorhandenen Hinweise in der Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen weiter nachgegangen. Mittels Kartierung konnte das Vorkommen inzwischen bestätigt werden.

6.3.1 Vorprüfung auf potenzielle Konfliktarten

Im Folgenden werden die recherchierten Vorkommen von Tier- und ggf. Pflanzenarten im Rahmen der Vorprüfung einer Voreinschätzung unterzogen. Hierbei soll u.a. festgestellt werden, ob und welche Erfassungen entsprechender Artengruppen notwendig sind, um eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit zweifelsfrei bewerten zu können.

6.3.2 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans bzw. der Vorhabensumsetzung wird teilweise eine Freiräumung der Flächen von Vegetation notwendig werden. Diese ist nach den Vorgaben des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 01.10. und 28./29.02. eines Jahres durchzuführen. Werden außerhalb dieses Zeitraums Vegetationsbestände beeinflusst, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung ein Auslösen von Verboten gemäß § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Durchführung einer umweltfachlichen Baubegleitung

Für die aktive Bauphase kann hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung durchgeführt werden. Diese nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (ggf.)
- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
- Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf außerplanmäßige Beeinflussung möglicher Habitate

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.3.3 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche und faunistischen Erfassungen im Jahr 2021 ermittelten relevanten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Hierfür wird im Rahmen der Stufe I auf der Grundlage von artspezifischen Lebensweisen, Habitatpräferenzen und Nachweisen im Gelände zwischen Arten unterschieden, die definitiv keine artenschutzrechtliche Betroffenheit erfahren und Arten, die im Rahmen der vertiefenden Prüfung einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden müssen. Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der potenziell vorkommenden Arten und des Konfliktpotenzials gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Potenzi- elle Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Fledermäuse						
Zwergfledermaus	FIS: N, BfL	bau- und anlage- bedingt	x	x	x	ja
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x	x	x	ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Potenzi- elle Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Bluthänfling	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x	x	x	ja
Eisvogel	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Flussregenpfeifer	LANUV	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt				ja
Girlitz	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt		x		ja
Grauspecht	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Habicht	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x	x	x	ja
Heidelerche	BfL	bau- und anlage- bedingt				ja
Kleinspecht	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt				ja
Kormoran	BfL	keine				nein
Kuckuck	BfL	bau- und anlage- bedingt				ja
Mäusebussard	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Mittelspecht	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja.
Neuntöter	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Rauchschwalbe	FIS: N/B, BfL	keine				nein
Raufußkauz	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Rotmilan	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Schwarzspecht	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Schwarzstorch	FIS: N/B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Potenzi- elle Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Sperber	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt		x		ja
Star	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Turmfalke	FIS: N/B	nein				nein
Turteltaube	LANUV, FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Waldkauz	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Waldlaubsänger	FIS: N/B	keine				nein
Waldohreule	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Waldschnepfe	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Wespenbussard	FIS: N/B	keine				nein
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS: N	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Kreuzkröte	FIS: N	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Gastropoden						
Dunkers Quell- schnecke	HD	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: BfL = Faunistische Erfassungen des Büro für Landschaftsplanung 2021
 FIS = Fachinformationssystem,
 LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 HD = Hinweise Dritter

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
 B = Brutvorkommen,
 R = Rastvorkommen

6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Nicht-Konfliktarten

Nachdem zuvor die Gesamtliste potenziell vorkommender Arten zusammengetragen wurde, erfolgt im Rahmen der Vorprüfung eine erste Einteilung in potenzielle Konfliktarten und Arten, für die aufgrund des Abgleichs von Habitatpräferenzen und tatsächliche vorkommenden Habitatstrukturen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt wurden 36 verschiedene planungsrelevante Arten der Vorprüfung unterzogen. Davon wurde für elf Arten eine Betroffenheit ausgeschlossen. Die Arten werden im Folgenden nach Habitatpräferenz zusammengefasst und die Entscheidung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit erläutert.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gebäude bewohnende Vogelarten

Insgesamt wurden im Rahmen der Datenrecherche drei Arten identifiziert, die im Messtischblatt des Vorhabens vorkommen und bei der Anlage ihrer Brutstätten auf geeignete Gebäudestrukturen angewiesen sind oder solche bevorzugt nutzen:

- Mehlschwalbe
- Turmfalke
- Rauchschwalbe

Während Rauchschwalben das Innere von Ställen und Scheunen bevorzugen, nutzen Mehlschwalben und Turmfalken vorwiegend die Gebäudefassade oder Dachbereiche zur Anlage ihres Brutplatzes. Da im Untersuchungsgebiet keine ausreichend hohen oder anderweitig geeigneten Gebäudestrukturen vorhanden sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Feldvogel- und Offenlandarten

Das recherchierte Inventar potenziell vorkommender Arten umfasst insgesamt zwei Vogelarten der offenen Feldflur:

- Feldlerche
- Feldsperling

Sowohl die Feldlerche als auch der Feldsperling nutzen als Kulturfolger maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Nahrungssuche. Während Feldlerchen Äcker und Grünländer auch für die Anlage ihres Bodennests nutzen, bevorzugen Feldsperlinge Saum- und Heckenstrukturen oder Höhlungen in Feldgehölzen der Agrarlandschaft. Beiden Arten werden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Nahrungsflächen oder Bruthabitate geboten, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche und des Feldsperlings gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Gewässergebundene Vogelarten

U.a. aufgrund der Nähe des Untersuchungsgebietes zur Sorpetalsperre werden im betroffenen Messtischblatt auch mehrere Vogelarten mit wassergebundenen Habitatpräferenzen erwähnt, eine weitere wurde im Zuge der faunistischen Untersuchungen überfliegend festgestellt. Die entsprechenden Arten werden im Folgenden aufgeführt:

- Eisvogel
- Kormoran
- Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer nutzen bevorzugt Kiesbänke und ähnliche Strukturen in Gewässernähe zur Anlage von Brutplätzen. Auch Kormorane gründen ihre Brutkolonien an Gewässern, während Eisvögel ihre Bruthöhlen an Steilufern von Fließgewässern anlegen. Alle drei Arten nutzen Gewässer zudem maßgeblich oder ausschließlich zur Nahrungssuche. Von der Planung sind keine gewässerbegleitenden Strukturen betroffen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Eisvogels, des Flussregenpfeifers und des Kormorans nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Vogelarten geschlossener Waldbestände

Die Recherche erbrachte Hinweise auf drei Vogelarten, die auf geschlossene Waldbestände zur Anlage von Brutplätzen und/oder zur Nahrungssuche angewiesen sind:

- Schwarzstorch
- Waldlaubsänger
- Wespenbussard

Schwarzstorch und Wespenbussard legen ihre Horste im Gegensatz zu anderen horstbauenden Vogelarten bevorzugt im Inneren geschlossener Laub- und Mischwaldbestände an. Der Waldlaubsänger benötigt ausgeprägte Altholzbestände zudem für die Nahrungssuche und legt sein bodennahes Nest im dichten Unterwuchs innerhalb des Waldes an. Da sich im Untersuchungsgebiet keine geschlossenen Laub- und Mischwaldbestände befinden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der drei Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.3.5 Zusammenstellung des Artinventars für die vertiefende Prüfung

Im Zuge Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern werden Habitatstrukturen beansprucht, die ggf. eine Quartierfunktion für folgende Vogelarten übernehmen können:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Grauspecht
- Habicht
- Heidelerche
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Sperber
- Star
- Turteltaube
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Zwergfledermaus
- Dunkers Quellschnecke

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Raufußkauz

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen. Soweit notwendig, wurden faunistische Erfassungen durchgeführt, die eine anschließende Aussage zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit ermöglichen.

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

7.0 Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Im Jahr 2021 wurden durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung verschiedene Untersuchungen zum Bestand der Fauna im Plangebiet und seiner Umgebung vorgenommen. Die Untersuchungen umfassten:

- Revierkartierung tagaktiver planungsrelevanter Vogelarten
- Revierkartierung nachtaktiver planungsrelevanter Vogelarten (Eulen, Waldschnepfe)
- Ultraschalldetektorbegehungen zur Erfassung der Lokalpopulation der Fledermäuse
- Erfassung von Amphibien im Gewässersystem Welschberg/Seestraße
- Erfassung der Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) in den Siepenbereichen im Umfeld der geplanten Ferienhausanlage

Erfassungstermine

Tab. 5 Auflistung der durchgeführten Erfassungen im Gelände.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Erfassung nachtaktiver Eulenarten	20.01.2021	17:00-19:00	-1°C, 2 bft, 8/8 bewölkt, trocken
	08.02.2021	17:15-20:00	-13°C, 3 bft, 7/8 bewölkt, leichter Schneefall
	30.03.2021	17:30–20:30	8–12 °C, 0/8 bis 1/8 bewölkt, 1-2 bft, trocken
Erfassung tagaktiver planungsrelevanter Vogelarten	19.03.2021	06:00–08:00	0-1 °C, 7/8 bis 8/8 bewölkt, 1-3 bft,
	08.04.2021	05:45–09:30	-1–+1 °C, 3/8 bis 6/8 bewölkt, 0-2 bft, trocken
	21.04.2021	06:15–09:00	4-9 °C, 3/8 bis 4/8 bewölkt, windstill, trocken
	30.04.2021	06:00–08:30	6-10 °C, vollständig bewölkt, 0-1 bft, trocken
	14.05.2021	05:30–07:15	8-10 °C, vollständig bewölkt, 1-3 bft, trocken
	31.05.2021	05:30-07:30	8-10 °C, klar, 1-3 bft, trocken
	21.06.2021	05:15-07:30	11-15 °C, klar, 1 bft, trocken
Erfassung der Fledermausfauna	30.03.2021	20:30-00:00	8°C, klar, 1 bft, trocken
	31.05.2021	23:00–03:45	16–12 °C, 1–2 bft, klar, trocken
	16.06.2021	22:00–02:00	17–12 °C, 1 bft, klar
	21.07.2021	23:00-05:00	18-14 °C, 1-2 bft, klar, trocken
	16.08.2021	01:00-06:30	13-11 °C, 2-3 bft, trocken,
	14.09.2021	03:00-07:30	12-14°C, 1 bft, trocken
Erfassung von Amphibien und Schnecken in Gewässersystemen um das Plangebiet	29.04.2021	15:15-21:10	18°C, trocken, bewölkt
	30.04.2021	10:00-14:20	17°C, trocken, bewölkt
	16.05.2021	16:00-20:00	17°C, trocken, heiter
	17.05.2021	17:00-21:30	16°C, trocken, klar

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Die Methodik und Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen werden im Folgenden zusammenfassend aufgeführt.

7.1 Erfassung von Vögeln

Die Revier- und Individuenkartierung tagaktiver planungsrelevanter Vogelarten fand im Frühjahr und Sommer 2021 im Untersuchungsgebiet 300 m statt. Die nachtaktiven planungsrelevanten Eulenarten und die Waldschnepfe wurden ebenfalls in einem Radius bis zu 300 m um das Plangebiet und zu deren nächtlichen Hauptaktivitätszeiten bzw. für die Waldschnepfe im Dämmerungszeitraum erfasst. Zufallssichtungen häufiger und verbreiteter Vogelarten wurden im Rahmen der Revierkartierungen mit dokumentiert.

Bei allen Erfassungen wurden hinsichtlich der saisonalen und tageszeitbedingten Terminierung der Erfassungen die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) berücksichtigt.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 Vorkommen von 48 Vogelarten im Untersuchungsgebiet bis 300 m um die Vorhabenfläche erfasst. Davon sind 15 Vogelarten gemäß LANUV (2023B) als planungsrelevant eingestuft.

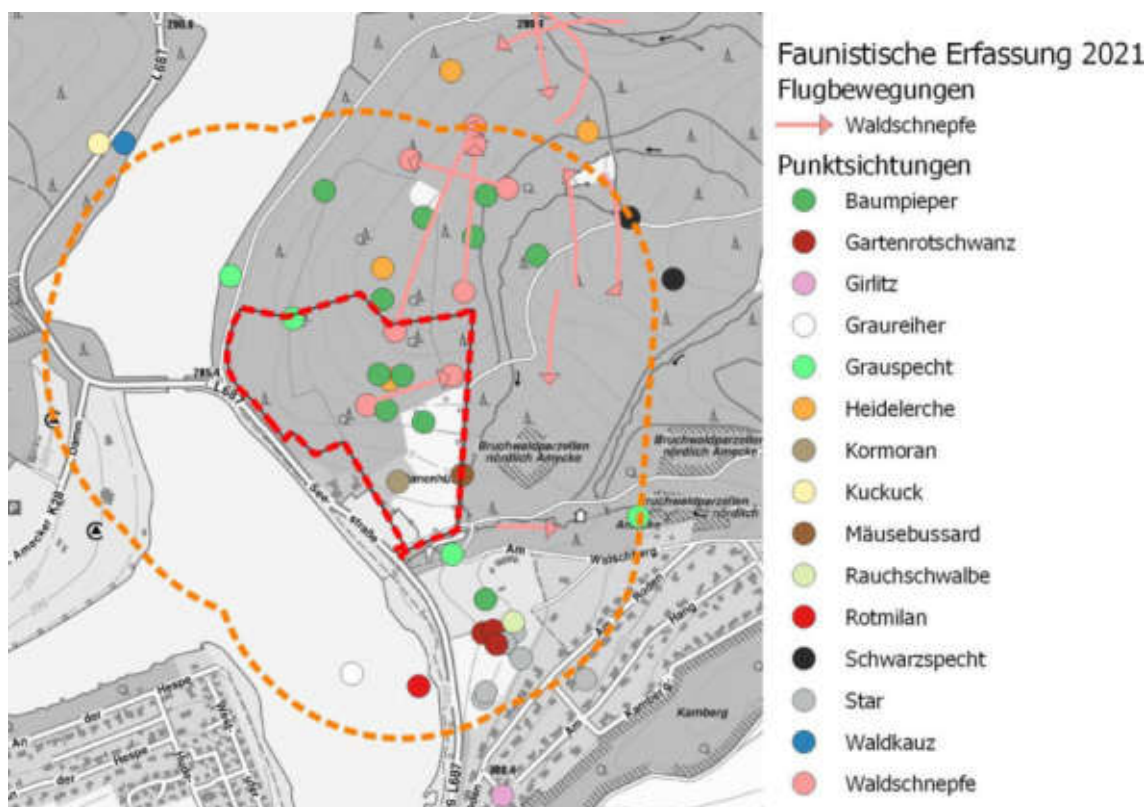


Abb. 15 Übersicht der erfassten Vögel im Untersuchungsgebiet 300 m (orangefarbene Strichlinie) und im Plangebiet (rote Strichlinie) im Erfassungsjahr 2021.

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungstermine wurden folgende planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen:

- Baumpieper
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Graureiher
- Grauspecht
- Heidelerche
- Kormoran
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Rauchschwalbe
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz
- Waldschnepfe

Von diesen Arten wird aufgrund der nachgewiesenen Verhaltensweisen innerhalb der gültigen Erfassungszeiträume und aufgrund der Lebensraumsprüche für den Baumpieper, die Heidelerche, den Gartenrotschwanz, Grauspecht, den Schwarzspecht, den Star und die Waldschnepfe ein Revier- oder Brutverdacht innerhalb des UG 300 m geäußert.

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über alle im UG 300 m im Jahr 2021 festgestellten Vogelarten. Die planungsrelevanten Vogelarten sind fett gedruckt dargestellt.

Tab. 6 Aufstellung der nachgewiesenen Vogelarten.

Name	Status im UG 300 m	Name	Status im UG 300 m
Amsel	RV	Kleiber	R
Baumpieper	RV	Kohlmeise	R
Blaumeise	R	Mäusebussard	NG
Buchfink	R	Misteldrossel	R
Buntspecht	R	Mönchsgrasmücke	R
Dohle	R	Nilgans	NG
Dorngrasmücke	R	Rabenkrähe	R
Eichelhäher	R	Rauchschwalbe	NG
Erlenzeisig	NG	Ringeltaube	R
Fichtenkreuzschnabel	R	Rotkehlchen	R
Fitis	R	Schwanzmeise	R
Gartenbaumläufer	NG	Schwarzspecht	RV
Gartenrotschwanz		Singdrossel	R
Gimpel	R	Sommergoldhähnchen	R
Goldammer	R	Sperber	NG
Gaugans	NG	Stieglitz	R
Grauspecht	RV	Sumpfmehse	R
Grünfink	R	Tannenmeise	R
Grünspecht	R	Waldbaumläufer	R
Haubenmeise	R	Waldkauz	A
Hausrotschwanz	R	Weidenmeise	R
Heckenbraunelle	R	Wintergoldhähnchen	R

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Name	Status im UG 300 m	Name	Status im UG 300 m
Heidelerche	RV	Zaunkönig	R
Kanadagans	NG	Zilpzalp	R
Klappergrasmücke	R		

Legende:

UG = Untersuchungsgebiet

R = Reviervorkommen

RV = Revierverdacht

BV= Brutverdacht

NG = Nahrungsgast

A = Vorkommen/Nachweis außerhalb UG 300 m

Planungsrelevante Vogelarten sind fett gedruckt.

7.2 Erfassung von Fledermäusen

Während der unbelaubten Zeit vor der Aktivitätsperiode der Fledermäuse erfolgte eine Suche nach potenziellen Quartierstrukturen und Voreinschätzung des Geländes hinsichtlich interessanter Lebensraumstrukturen für Fledermäuse.

Von Mitte Mai bis Ende August 2021 fanden innerhalb des Plangebiets und relevanter umgebender Lebensraumstrukturen insgesamt sechs Detektorbegehungen zur Erfassung der Lokalpopulation während der Wochenstubezeit statt.

Die Ultraschall-Detektorbegehungen erfolgten zur Bestimmung des Artinventars und von potenziellen Habitatnutzungen und -wechselwirkungen der nachgewiesenen Fledermausarten. Hierfür wurden an sechs Terminen während der Wochenstube-, Balz- und Zugzeit Begehungen mit mobilen, GPS-gestützten Echtzeit-Detektionssystemen durchgeführt. Im vorliegenden Fall wurden Batlogger M der Firma Elekon (Schweiz) genutzt. Dabei werden Fledermausrufe detektiert und inklusive Daten zur Verortung und Uhrzeit gespeichert.

Die generierten Daten wurden anschließend computergestützt ausgewertet. Hierbei werden die detektierten Fledermaus-Ultraschallrufe nach Möglichkeit einer bestimmten Art zugeordnet. Aufgrund der Ähnlichkeit von Rufsignaturen ist eine Bestimmung auf Artniveau nicht immer möglich. Teils können dann zumindest Gattungen oder Rufgruppen unterschieden werden. Rufgruppen setzen sich aus Fledermausarten zusammen, die Fledermäuse mit ähnlichen Rufsignaturen zusammenfasst, z.B. die Rufgruppe der Nyctaloiden mit den Mitgliedern Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus.

Im vorliegenden Fall erfolgten Nachweise der Zwergfledermaus, der Rauhautfledermaus, der Rufgruppe der Nyctaloiden und der Gattung *Myotis*.

Insgesamt wurden überfliegende und jagende Fledermäuse festgestellt. Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich nicht. Ein zu Beginn der Untersuchungen vorhandener Fichtenbestand im Osten des Untersuchungsgebietes wurde im Verlauf der Kartierungen entnommen, wodurch sich Leitstruktur gebundene Orientierungs- und Jagdflüge in Richtung Osten verlagerten.

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

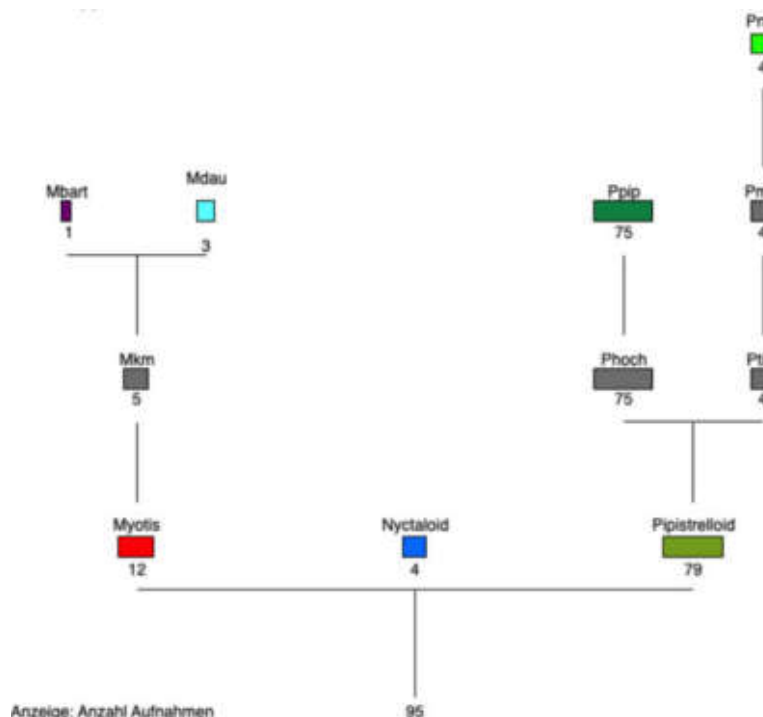


Abb. 16 Ergebnis der Auswertung der Fledermausdetektionen

Legende:

- Mkm = *Myotis* klein/mittel
- Mbart= Bartfledermaus
- Mdau = Wasserfledermaus
- Phoch / Ptief / Pmid = hoch/ tief / mittelhoch rufende Pipistrelloide
- Ppip = Zwergfledermaus
- Pnat = Flughautfledermaus

7.3 Erfassung von Amphibien und Gastropoden in den vorhandenen Gewässersystemen

Um eine Aussage über die Rolle der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässer als Reproduktions- und Lebensstätten von geschützten Amphibienarten treffen zu können, erfolgten gezielte Erfassungen dieser Tierklasse. Hierfür wurden grundsätzlich zwei verschiedene Kartiermethoden angewendet: Zum einen erfolgten gezielte Suchen während der Tag- und Dämmerungsstunden nach Larven, Laichballen und adulten Tieren nach der Methodik des Methodenblatts A1 der Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (ANUVA 2013). Zum anderen wurden analog zu Methodenblatt A3 (EBENDA) geeignete Lebendfallen in den stehenden Gewässern ausgebracht.

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021



Abb. 17 Darstellung der faunistisch untersuchten Gewässerstrukturen und Quellbereiche (blau).

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf dem Nachweis der Dunkers Quellschnecke *Bythinella dunkeri*, auf deren Vorkommen Hinweise von Seiten des ehrenamtlichen Naturschutzes bestehen. Hierzu wurden die Substrate von Gewässern im Umfeld der Planung, die sich als Habitat der Art eignen, auf adulte Exemplare der Art untersucht.

Im Folgenden werden die vorgefundenen Taxa tabellarisch aufgelistet.

Tab. 7 Auflistung der Nachweise innerhalb der Teichanlage Am Welschberg

Taxon	Wissenschaftlicher Name	nachgewiesene Stadien
Amphibien		
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Adulte, Laichballen, Kaulquappen
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Adulte, Laichschnüre, Kaulquappen
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	Adulte, Larven
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Adulte, Larven
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Adulte, Larven
Gastropoden		
Posthornschnecke	<i>Planorbarius corneus</i>	Adulte

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Taxon	Wissenschaftlicher Name	nachgewiesene Stadien
Spitzschlamm-schnecke	<i>Lymnaea stagnalis</i>	Adulte
Ohrschlamm-schnecke	<i>Radix auricularia</i>	Adulte
Zierliche Tel-lerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	Adulte

Tab. 8 Auflistung der Nachweise innerhalb von Quellbereichen und Zuflüssen zum Sorpesee

Taxon	Wissenschaftlicher Name	Stadium & Anzahlen
Insekten		
Köcherfliege	<i>Trichoptera spec.</i>	Larvalstadium
Bachflohkrebs	<i>Gammarus pulex</i>	Adulte
Große Quelljungfer	<i>Cordulegaster heros</i>	Larvalstadium

8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

8.1 Art-für-Art-Analyse

Im Rahmen der Vorprüfung konnten ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben für folgende 24 Tierarten nicht ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Grauspecht
- Habicht
- Heidelerche
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Raufußkauz
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Sperber
- Star
- Turteltaube
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Zwergfledermaus

Diese Arten werden im Folgenden einer Art-für-Art-Betrachtung und artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse unterzogen. Die Artkapitel basieren auf verschiedenen Quellen (LANUV (2023c), SÜDBECK *et al.* (2005), Bauer, Bezzel & Fiedler (2005), AARN NRW (2023), JUNGBLUTH & KNORRE (2008).

8.1.1 Vögel

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Artbeschreibung: Der Baumpieper besiedelt halboffene Lebensräume, welche Möglichkeiten zur Bodenbrut ebenso aufweisen wie einzelne hohe Sträucher, Bäume oder Waldränder, welche als Singwarten benötigt werden. In den Wäldern des Sauerlandes werden häufig Schlagfluren, Windwurfflächen und andere Lichtungen genutzt, die sich in Waldrandnähe befinden. Aufgrund der hohen Dynamik dieser Flächen, die einem Wechsel aus Ernte bzw. Windwurf und Aufforstung bzw. Naturverjüngung unterliegen, wechseln die Bruthabitate innerhalb eines Gebietes im Laufe der Zeit.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Zuge der Borkenkäferkalamität wurden anfangs vorhandene Fichtenbestände im Osten des Untersuchungsgebietes zu Beginn des Jahres 2021 entnommen. Gleichzeitig bietet auch auf der Vorhabenfläche dem Baumpieper gute Habitatvoraussetzungen. Zahlreiche Nachweise der Art deuten ins-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

gesamt auf zwei Reviere der Art im Untersuchungsgebiet hin, wovon sich eines auf der Vorhabenfläche befindet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Planung führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Baumpiepers durch Brutplatzverlust im Plangebiet. Demnach ist zum Ausgleich dieser Betroffenheit für den Baumpieper gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) ein Ersatzhabitat von mindestens 1 ha Größe herzurichten. Umsetzbare Maßnahmen sind hierfür die folgenden:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (W2.1, W3.2, W4.1, W4.2 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3 gem. MULNV & FÖA 2021)

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Artbeschreibung: Der Bluthänfling bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: das Untersuchungsgebiet besitzt geeignete Strukturen zur Brutanlage und Nahrungssuche für den Bluthänfling. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen erfolgten allerdings keine Nachweise des Bluthänflings im Untersuchungsgebiet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund des fehlenden Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Bluthänflings nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artbeschreibung: Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Kälteeinbruch zur Zugzeit des Gartenrotschwanzes führte im Jahr 2021 zu einem sogenannten Zugstau u.a. im Süderbergland. Das bedeutet, dass die auf dem Rückzug in ihre Reproduktionsgebiete befindlichen Gartenrotschwänze ihren Zug unterbrachen und temporär gehäuft im Süden des Unter-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

suchungsgebietes nachgewiesen wurden. Revier anzeigende Verhaltensweisen wurden nicht registriert. Im Zuge der Brutsaison erfolgten keine weiteren Nachweise der Art.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da die Nachweise des Gartenrotschwanzes außerhalb des Plangebiets erfolgten und die Nachweise im Zusammenhang mit einem wetterbedingten Zugstau standen, kann ein Habitatverlust und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Artbeschreibung: Der Girlitz bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis des Girlitzes erfolgte südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Lage des einmaligen Nachweises kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Girlitzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Grauspecht (*Picus viridis*)

Artbeschreibung: Der Grauspecht bewohnt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt. Im Zuge der Borkenkäferkalamität kann für den Grauspecht eine Bestandszunahme in Nordrhein-Westfalen beobachtet werden (LANUV 2022D).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Grauspecht wurde wiederholt im Untersuchungsgebiet mit Revier anzeigendem Verhalten und Nahrung suchend nachgewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenfläche Bestandteil eines Grauspechtreviers darstellt und die aufstockenden Gehölzbestände als Nahrungshabitat genutzt werden.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die vorhandenen Gehölze werden im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zur Erhaltung festgesetzt, womit keine Verschlechterung der Habitatsituation für den Grauspecht zu erwarten ist. Spechthöhlen wurden an den Gehölzen nicht vorgefunden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Artbeschreibung: Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Brutha-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

bitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Eine Horst-, Nest- und Brutplatzsuche innerhalb der vorhandenen Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet erbrachte keine blieb nachweislos. Aktivität der Art wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen nicht erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund fehlender Nachweise des Habichts oder eines geeigneten Brutplatzes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Artbeschreibung: Ähnlich dem Baumpieper benötigt die Heidelerche halboffene Habitate mit offenen Bodenstellen, wobei sie im Gegensatz zum Baumpieper allerdings keine hohen Sträucher, Bäume oder Waldränder als Singwarten benötigt. Im Sauerland werden häufig Schlagfluren und insbesondere junge Weihnachtsbaumkulturen besiedelt. Diese stellen aufgrund der Sukzession bzw. des Wachstums der jungen Bäume temporär verfügbare Habitate dar. Aber auch durch die verbreiteten Kahlschläge im Zuge der Borkenkäferkalamität unterliegt die Art momentan einem positiven bestandstrend im Süderbergland.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nachweise der Heidelerche mit Revier anzeigendem Verhalten erfolgten einmalig innerhalb und mehrmalig außerhalb der Vorhabenfläche im Norden des Untersuchungsgebietes. Mit der Reduktion der Dimensionen des Bebauungsplans A 26 wird auch der Bereich, in dem sich der Reviermittelpunkt des Heidelerchenvorkommens und der vermutliche Brutplatz befinden, nicht länger überplant.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Verkleinerung des Plangebietes führt zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des vorhandenen Vorkommens der Heidelerche gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zudem ist aufgrund der hiesigen Auswirkungen der Borkenkäferkalamität weiterhin von einer Bestandszunahme der Art im nahen Umfeld der Planung auszugehen, sodass keine negativen Effekte durch eine potenzielle Verkleinerung nutzbarer Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes auf die Lokalpopulation der Art zu erwarten sind.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Artbeschreibung: Der Kleinspecht weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkom-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

men eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das in den Datenquellen geführte Vorkommen des Kleinspechts im Quadranten 4 des Messtischblattes 4613 „Balve“ wurde durch die Kartierungen 2021 für den Vorhabenbereich ausgeschlossen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kleinspechts gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Artbeschreibung: Kuckucke bewohnen eine Vielzahl von Lebensräumen häufig in halboffenen Landschaften mit Gehölzen und Waldrändern. Als scheuer Vogel meidet er menschliche Siedlungen und stark frequentierte Gebiete. Als Brutparasit legt das Weibchen seine Eier in die Nester anderer Brutvogelarten, die die Küken dann aufziehen. Er ist von dem Vorkommen der Wirtsvögel abhängig. Häufig werden Teich- und Drosselrohrsänger, Haus- und Gartenrotschwanz sowie Rotkehlchen, Grasmücke und Bachstelze parasitiert. Als Zugvögel sind sie von April bis September im mitteleuropäischen Brutgebiet, die Überwinterung geschieht in Westafrika.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Kuckuck wurde einmalig rufend auf der Westseite der Sorpetalsperre nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Der einmalige Nachweis der Art wird nicht als Revierverdacht gewertet. Zudem werden durch die Planung keine Vorkommen bevorzugter Wirtsvogelarten des Kuckucks beeinflusst. Demnach kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kuckucks gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Artbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Answarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Mäusebussard wurde überfliegend auf Nahrungssuche dokumentiert. Ein Brutplatz der Art befindet sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der geringen Nachweisdichte und dem Fehlen eines Brutplatzes in der Nähe der Planung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Mittelspecht (*Leipicus medius*)

Artbeschreibung: Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder, er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis des Mittelspechts im Untersuchungsgebietes erfolgte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2021 nicht. Spechthöhlen wurden in den aufstockenden Gehölzen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mittelspechts gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Grund des fehlenden Vorkommens im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Artbeschreibung: Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis des potenziell vorkommenden Neuntötters erfolgte im Rahmen der Kartierungen nicht. Potenziell geeignete Habitatstrukturen der Art finden sich hauptsächlich nördlich des Plangebietes.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Lage der geeigneten Habitatstrukturen außerhalb des Plangebiets und des fehlenden Nachweises der Art kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Neuntötters gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Artbeschreibung: Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Weder im Rahmen der Erfassungen dämmerungs- und nachtaktiver Eulenarten, noch anderer Nachtkartierungen erfolgten Hinweise auf ein Vorkommen des Raufußkauzes im Untersuchungsgebiet. Spechthöhlen, die der Art als Brutplatz dienen, wurden nicht im Rahmen der Quartier- und Höhlenbaumsuche nicht festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Raufußkauzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund des fehlenden Vorkommens im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artbeschreibung: In Nordrhein-Westfalen tritt der Rotmilan als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Einmalig wurde ein überfliegender Rotmilan festgestellt. Ein Brutplatz der Art in der Nähe wurde nicht festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit und des Fehlens von Brutplätzen und geeigneten Nahrungshabitaten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rotmilans gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Artbeschreibung: Der Schwarzspecht besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Schwarzspecht mit Revier anzeigendem Verhalten konnte wiederholt an der Waldgrenze am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Für den östlich gelegenen Waldbestand wird ein Revierverdacht für die Art geäußert.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da keine essenziellen Habitatbestandteile des außerhalb des Untersuchungsgebietes geäußerten Revierverdachts von der Planung betroffen sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzspechts gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Artbeschreibung: Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebäuschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen erfolgten weder Hinweise auf Aktivität der Art, noch Nachweise von vorhandenen Brutplätzen des Sperbers.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann aufgrund der fehlenden Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Artbeschreibung: Der Star besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Stare wurden während der Brutzeit wiederholt am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes Nahrung suchend und rufend nachgewiesen. In einem Garten außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich vermutlich mindestens ein Brutplatz der Art, da hier Nahrung eintragende Altvögel festgestellt wurden.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Nachweise der Art beschränken sich auf die Randbereiche des Untersuchungsgebietes außerhalb des Plangebietes. Somit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Stars gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Artbeschreibung: Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäumen, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Turteltaube wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Durch den fehlenden Nachweis der Art kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Turteltaube gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Artbeschreibung: Der Waldkauz bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gär-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

ten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein rufendes Waldkauzmännchen wurde einmalig am Westufer der Sorpetalsperre außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund des lediglich einmaligen Nachweises außerhalb des Untersuchungsgebietes und des Fehlens geeigneter Brutplätze kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Waldohreule (*Asio otus*)

Artbeschreibung: Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis der Waldohreule erfolgte im Rahmen der Erfassungen nicht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund des fehlenden Nachweises kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Waldohreule gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Artbeschreibung: Die Waldschnepfe lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Wiederholt wurden balzende Waldschnepfenmännchen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Demnach wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet Bestandteil eines Waldschnepfenreviers ist.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da das Plangebiet nachgewiesenermaßen Teil eines Balzreviers der Waldschnepfe ist, muss zur Vermeidung des Verlustes essenzieller Habitatbestandteile entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) eine artspezifisch geeignete Ausgleichsfläche von mindestens 1 ha Größe in einem Radius von 2 km um die Planung eingerichtet werden. Hiernach gelten die folgenden Maßnahmen als adäquat:

- Strukturierung von Waldbeständen (W2 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder (W1.1, W1.4, W8.1 gem. MULNV & FÖA 2021)

8.1.2 Amphibien

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Artbeschreibung: Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Le-sesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die gezielten Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien erbrachten keine Nachweise der Art in den potenziellen Laichgewässern. Zudem bietet das Untersuchungsgebiet der Geburtshelferkröte keine optimalen Habitatvoraussetzungen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Geburtshelferkröte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird aufgrund des fehlenden Vorkommens im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Kreuzkröte (*Bufo viridis*)

Artbeschreibung: Die Kreuzkröte besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auch für die Kreuzkröte blieben die durchgeführten Untersuchungen ohne Nachweis der Art.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da die Kreuzkröte nachgewiesenermaßen keine Reproduktionsgewässer und auch keine ausreichend geeigneten Landlebensräume besitzt, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weitere nachgewiesene Amphibienarten

Auch wenn nicht alle Amphibienarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen geführt werden, gelten für sie als besonders geschützte Arten trotzdem die Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Untersuchungen zur Amphibienfauna in den Teichen entlang der Straße „Am Welschberg“ erbrachten Nachweise der Arten Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Reproduktionsgewässer der genannten Arten bleiben im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 erhalten. Allerdings sind bei anstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Realisierung der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um Amphibien während ihrer saisonalen Wanderbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen zu schützen. Daher soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschlebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

8.1.3 Gastropoden

Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Lauf des Verfahrens ergaben sich Hinweise Dritter auf Vorkommen der Dunkers Quellschnecke in den Siepen und Quellbereichen im Untersuchungsgebiet. Die durchgeführten Erfassungen blieben im Jahr 2021 nachweislos.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Obgleich sich relevante Siepenbereiche im Plangebiet befinden, werden diese nicht überplant, sondern mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans lediglich zum Erhalt und für Pflege und Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt. Zwischen den Siepen und dem mit der Ferienhausanlage überplanten Bereich wird dabei ein größerer Abstand innerhalb des Plangebiets eingehalten. Von einer möglichen Beeinträchtigung der Dunkers Quellschnecke und der weiteren Flora und Fauna in sensiblen Siepenbereichen durch die Planung ist daher nicht auszugehen.

8.1.4 Säugetiere

Zwergfledermaus

Artbeschreibung: Die Zwergfledermaus ist eine der kleinsten und mit Abstand die häufigste Fledermausart in Deutschland und Nordrhein-Westfalen. Als Jagdreviere werden verschiedene, auch anthropogen entstandene Strukturen wie z.B. Straßenlaternen genutzt. Ansonsten spielen Gehölz- und Heckenstrukturen, Gewässer, Hochstaudenfluren, Lichtungen und Säume eine Rolle als Jagdhabitat oder als Leitstruktur zur Orientierung. Wochenstuben und Sommerquartiere können sich in Baumhöhlen, geeigneten Gebäudestrukturen oder anderen witterungsgeschützten Nischen und Spalten befinden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Detektorbegehungen erfolgten zahlreiche Nachweise der Zwergfledermaus auf der Vorhabenfläche und dem gesamten Untersuchungsgebiet. Hierbei konnte anhand der Rufsignaturen zwischen Orientierungsflügen, Jagdaktivität und interspezifischer Kommunikation unterschieden werden. Hinweise auf Wochenstuben im Untersuchungsgebiet ergaben sich nicht, weder im Rahmen der Höhlenbaum- und Quartiersuche, noch durch die chronologisch anschließenden Detektorbegehungen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Das Untersuchungsgebiet stellt einen Habitatbestandteil der lokalen Zwergfledermauspopulation dar, wobei keine essenziellen Habitatstrukturen festgestellt wurden. Da Zwergfledermäuse bekanntermaßen auch anthropogene Strukturen in ihre Habitatnutzung einbinden, tritt durch die Planung keine signifikante Verschlechterung des Habitatpotenzials ein. Eine Betroffenheit der Zwergfledermaus gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Weitere nachgewiesene Fledermausarten

Neben der Zwergfledermaus wurden weitere Fledermausarten und -rufgruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Bartfledermaus
(*Myotis brandtii* oder *M. mystacinus*)
- Wasserfledermaus
(*Myotis daubentonii*)
- Rauhautfledermaus
(*Pipistrellus nathusii*)
- Rufgruppe Nyctaloide
(Gattungen *Nyctalus* und *Eptesicus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Nachweise von Fledermäusen erfolgten durch jagende oder überfliegende Individuen. Eine überdurchschnittliche Habitatnutzung wurde für keine Art, Gattung oder Rufgruppe festgestellt. Mit der Entfernung der abgestorbenen Fichten verschoben sich Transferflug-Aktivitäten an den östlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind aufgrund ihrer Lebensumstände wesentlich sensibler gegenüber künstlichem Licht als zum Beispiel die Zwergfledermaus. Um ein potenzielles Meideverhalten der entsprechenden Fledermausarten möglichst zu vermeiden, soll für die Planung der Illumination

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

von Verkehrswegen der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) berücksichtigt werden.

8.2 Zusammenfassung Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Maßnahmen zusammenfassend dargestellt, deren Beachtung und Umsetzung aus gutachterlicher Sicht zu einer Vermeidung und zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

Allgemeines

Durchführung einer umweltfachlichen Baubegleitung

Für die aktive Bauphase kann hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung durchgeführt werden. Diese nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters (ggf.)
- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
- Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf außerplanmäßige Beeinflussung möglicher Habitate

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann

Baumpieper

Die Planung führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Baumpiepers durch Brutplatzverlust im Plangebiet. Demnach ist zum Ausgleich dieser Betroffenheit für den Baumpieper gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) ein Ersatzhabitat von mindestens 1 ha Größe herzurichten. Umsetzbare Maßnahmen sind hierfür die folgenden:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (W2.1, W3.2, W4.1, W4.2)
- Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1)
- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3)

Waldschnepfe

Da das Plangebiet nachgewiesenermaßen Teil eines Balzreviers der Waldschnepfe ist, muss zur Vermeidung des Verlustes essenzieller Habitatbestandteile entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021)

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

eine artspezifisch geeignete Ausgleichsfläche von mindestens 1 ha Größe in einem Radius von 2 km um die Planung eingerichtet werden. Hiernach gelten die folgenden Maßnahmen als adäquat:

- Strukturierung von Waldbeständen (W2)
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder (W1.1, W1.4, W8.1)

Fledermäuse der Gattung *Myotis*

Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind aufgrund ihrer Lebensumstände wesentlich sensibler gegenüber künstlichem Licht als zum Beispiel die Zwergfledermaus. Um ein potenzielles Meideverhalten der entsprechenden Fledermausarten möglichst zu vermeiden, soll für die Planung der Illumination von Verkehrswegen der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) berücksichtigt werden.

Amphibien

Die Reproduktionsgewässer der genannten Arten bleiben im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 erhalten. Allerdings sind bei anstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Realisierung der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um Amphibien während ihrer saisonalen Wanderbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen zu schützen. Daher soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

Zusammenfassung

9.0 Zusammenfassung

Der seit dem 16.03.2009 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ sichert die Umsetzung einer Ferienhausanlage mit ca. 220 Ferienhäusern planungsrechtlich ab. Da nunmehr, sowohl politisch als auch seitens der Öffentlichkeit, eine derart dimensionierte Anlage nicht mehr umgesetzt werden soll, wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Sundern am 09.04.2020 die Beschlüsse zur Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gefasst. Der Neuaufstellungsentwurf setzt nunmehr eine signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Ferienhäusern fest. Der nördliche Bereich der ursprünglich geplanten Anlage wird entsprechend reduziert und zukünftig wieder als Waldfläche im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern dargestellt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Der Fachbeitrag gliedert sich in eine Vorprüfung der Stufe I und eine vertiefende Prüfung der Stufe II. Für das Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Vorprüfung Hinweise auf das Vorkommen von einer Fledermausart, 28 Vogelarten und zwei Amphibienarten gesammelt, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Zudem ergaben sich Hinweise auf das Vorkommen drei weiterer Vogelarten durch Sichtungen im Untersuchungsgebiet sowie der Dunkers Quellschnecke in Gewässerstrukturen nahe dem Plangebiet durch den ehrenamtlichen Naturschutz. Ein Nachweis dieser Schnecke gilt als Indikator für ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Quellbiotop.

Nach der Recherche potenzieller Vorkommen geschützter Arten wurde das recherchierte Artinventar durch Abgleich der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet mit den artspezifischen Habitatansprüchen auf die Arten eingeschränkt, die einer vertiefenden Prüfung der Stufe II zu unterziehen sind. Von 36 potenziell vorkommende Arten konnte für elf der Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Somit wurden 25 Arten einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

Die vertiefende Prüfung der Stufe II ergab Hinweise auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Tierarten und Artengruppen, die durch die Umsetzung der Planung eintreten kann:

- Baumpieper
- Waldschnepfe
- Fledermäuse der Gattung *Myotis*
- Amphibien

Zusammenfassung

Für die potenziellen Betroffenheit wurden verbindliche Maßnahmenvorschläge erarbeitet, deren Umsetzung und Einhaltung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidet.

Sowohl für die Waldschnepfe als auch für den Baumpieper hat aufgrund der abzusehenden Beeinträchtigung vorhandener Vorkommen und Habitatstrukturen die Umsetzung artspezifisch geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen. Diese umfassen pro Art mindestens 1 ha und müssen als sogenannte CEF (**C**ontinuous **E**cological **F**unction)-Maßnahmen vor dem Eintritt der Beeinträchtigung funktionsfähig realisiert worden sein. Ein detailliertes Umsetzungskonzept für die Ausgleichsfläche mit zugehörigem Zeitplan muss demnach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Vorhaben vorliegen.

Bei der Illumination der Verkehrswege im Plangebiet ist zum Schutz lichtsensitiver Fledermausarten zudem der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders geschützter Amphibien, die nachweislich südlich vom Vorhaben angestammte Reproduktionsgewässer nutzen, soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

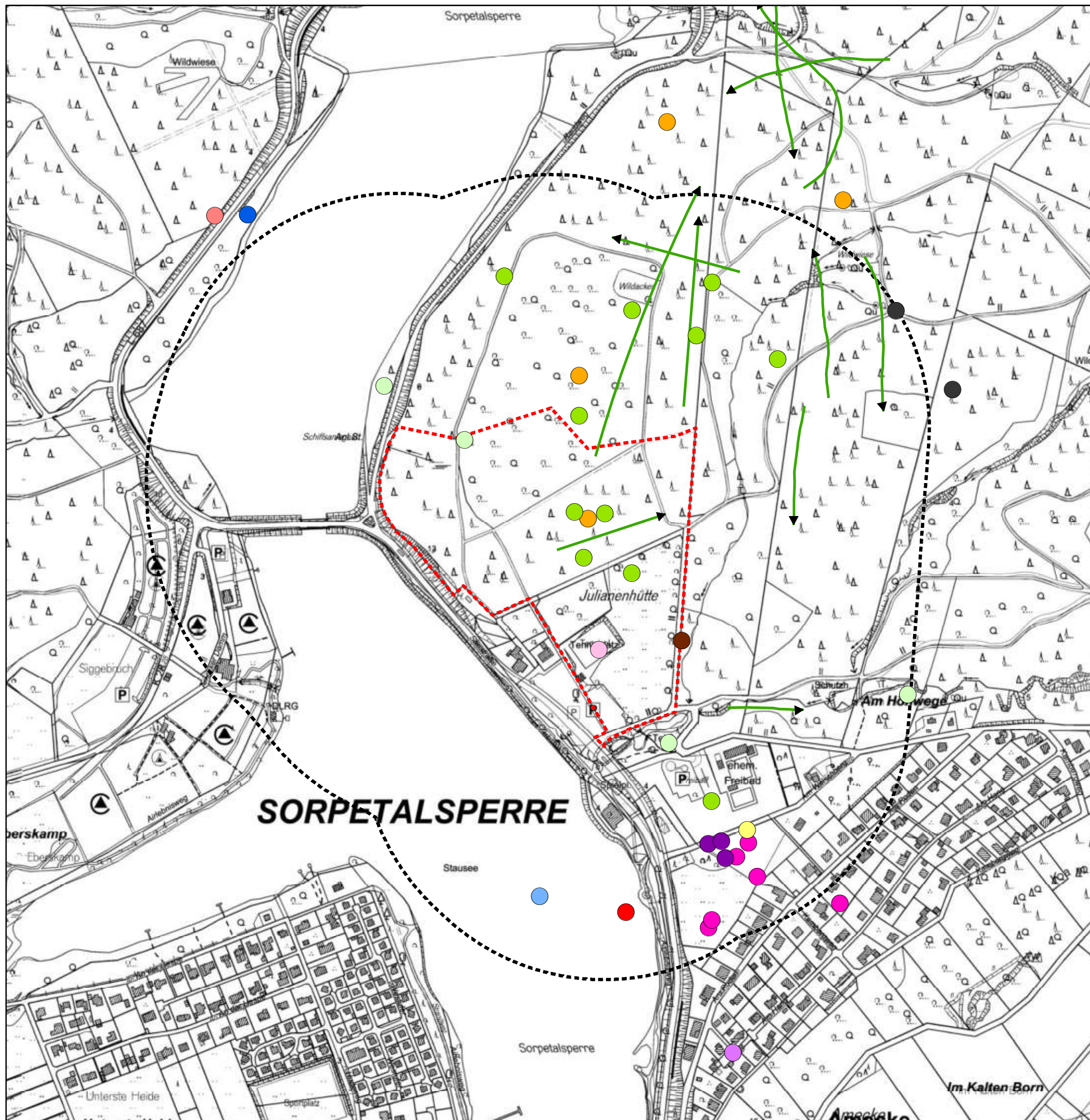
Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- AARN (2023): Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen: Atlas der Herpetofauna in NRW.
(WWW-Seite) <https://herpetofauna-nrw.de/>
letzter Zugriff: 04.10.2023.
- BfN (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Jungbluth, J. H.; Knorre, D. v. (2012): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muschen (Bivalvia)] in Deutschland. Mitt.-dtsh. malakozool. Ges. (Hrsg), Frankfurt am Main.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
letzter Zugriff: 04.10.2023.
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten.
(WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
letzter Zugriff: 06.10.2023.
- LANUV (2023): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblatt 4613 „Balve“, Quadrant 4
(WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46134>
letzter Zugriff: 05.10.2023.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Mestermann Büro für Landschaftsplanung. Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ in der Stadt Sundern. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

Quellenverzeichnis

- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STADT SUNDERN (2020): Beschlussvorlage Nr. 658/IX 3. Ergänzung. Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“, Ortsteil Amecke; hier: Beschlüsse zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“. Ausfertigungsdatum: 26.03.2020.
- STADT SUNDERN (2023A): Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2009 und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ – Ortsteil Amecke. Sundern.
- STADT SUNDERN (2023B): Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ – Ortsteil Amecke. Sundern.



Legende

Vogelarten

- Baumpieper
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Graureiher
- Grauspecht
- Heidelerche
- Kormoran
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Rauchschwalbe
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz
- ➔ Waldschnepfe

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet 300 m

planungsrelevante Vogelarten, Erfassungsjahr 2021

Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke",
Stadt Sundern

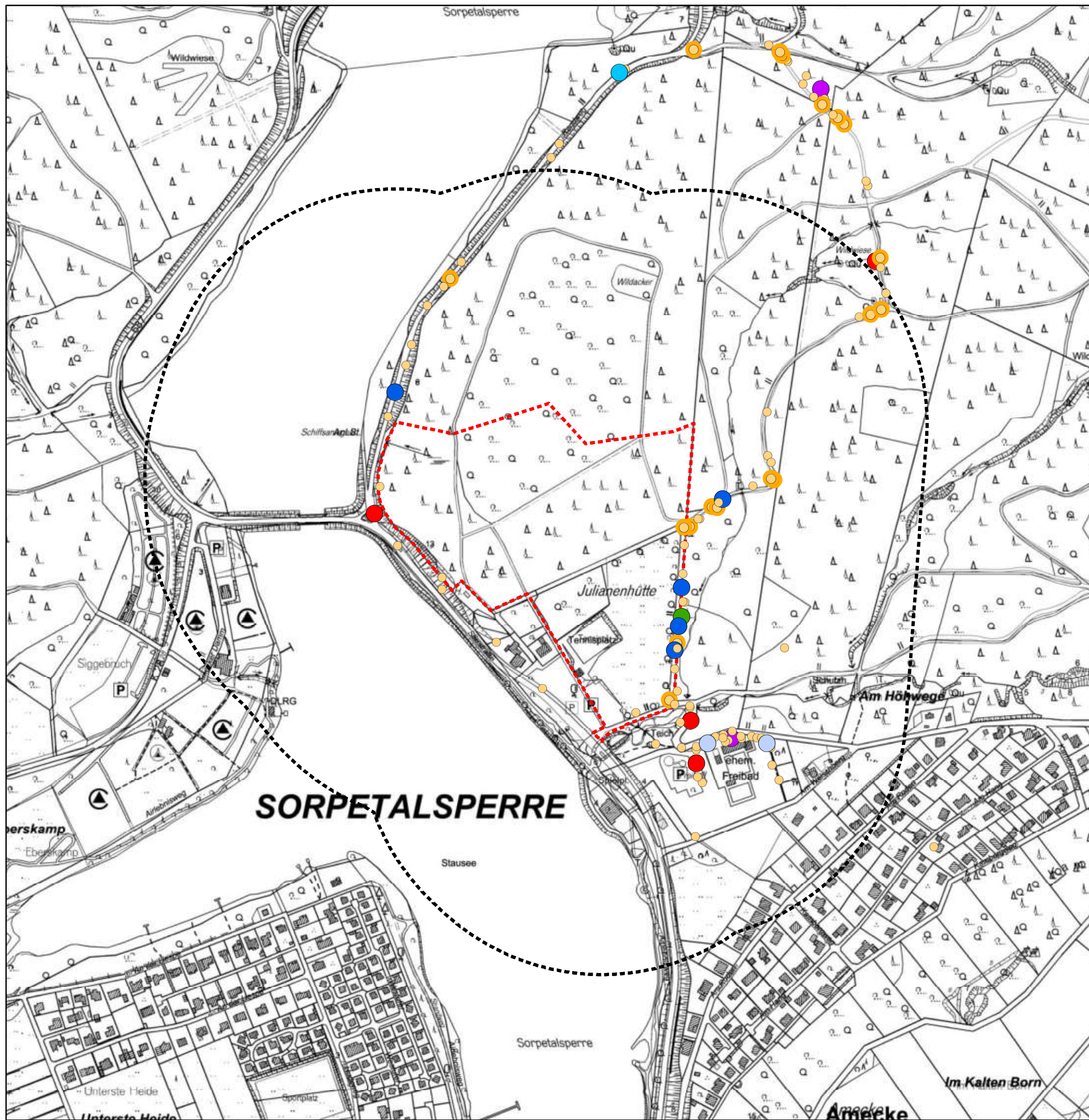
M.: 1 : 5.000 | Gez.: JSC | Bearb.: CFU | Dat.: Okt. 2023

Plangröße: DIN A3 | Plannummer: 1249

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhiltweg 1
09581 Würstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Fledermausarten

- Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Mkm (Myotis klein-mittel)
- Myotis spec.
- Nyctaloid
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Zwergfledermaus Soziallaute

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet 300 m

Fledermäuse, Erfassungsjahr 2021

Anhang 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke",
Stadt Sundern

M: 1 : 5.000 | Gez.: JSC | Bearb.: CFU | Dat.: Okt. 2023

Plangröße: DIN A3 | Plannummer: 1249

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhiltanweg 1
09581 Würstein-Hirschberg
Tel. 02902-46031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: *Mestermann*

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 11.12.2023 - 16.01.2024

Abwägungstabelle (Stand: 12.02.2024)

1 Agentur für Arbeit Meschede, Dienststelle Arnsberg

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

2 Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)

Stellungnahme

Erstellt am: 08.01.2024

Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen
Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine

Einwendung vorgebracht.

Abwägungsvorschlag

-

3 Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 35 (Bauaufsicht und Städtebau, Denkmalangelegenheiten)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

4 Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW

Stellungnahme

Erstellt von: Jörg Habicht, am: 05.01.2024

Aktenzeichen: 65.52.1-2023-679

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

6 Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)

Seite 1 / 10

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

7 Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)

Stellungnahme

Erstellt am: 12.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen

keine Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Steiner, 12.12.2023

Abwägungsvorschlag

-

8 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger

öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

9 Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau Stromnetze (Referat 814)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

10 Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

11 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

12 Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 33

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

13 Deutsches Jugendherbergswerk Hagen

Seite 2 / 10

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

14 Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

15 Gemeinde Eslohe

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

16 Gemeinde Finnentrop: Fachbereich Planen, Bauen und Wohnen

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

17 Gemeindeverband Mitte im Erzbistum Paderborn

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

18 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

19 Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Südwestfalen e. V. (Geschäftsstelle

Arnsberg)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

20 Handwerkskammer Südwestfalen

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

21 Hochsauerlandkreis FB 4 / FD 41

Seite 3 / 10

Stellungnahme

Erstellt von: Marie Nagel FD 41, am: 15.01.2024

Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Sehr geehrte Dame und Herren,
anbei erhalten Sie die Stellungnahme zu "Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. A 26 Ferienhausanlage der Stadt Sundern im
Ortsteil Amecke".

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannah Beilke

HOCHSAUERLANDKREIS

- Der Landrat -

Fachdienst 41 Bauaufsicht, Wohnen

Am Rothaarsteig 1

59929 Brilon

Ansprechpartner: Hannah Beilke

Telefonnummer: 02961/94-3281

Email: hannah.beilke@hochsauerlandkreis.de

Internet: www.hochsauerlandkreis.de

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis
genommen und entsprechend berücksichtigt.

Die Planungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden mit der
zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abgestimmt. Die
Begründung wird bzgl. des § 51 a Landeswassergesetz
entsprechend angepasst.

Die Textbausteine zur Abfallentsorgung und Boden- und
Bauschuttentsorgung werden durch die neuen Textbausteine in der
Begründung und textlichen Festsetzung ersetzt bzw. ergänzt.

Dem Hinweis, dass für Gehölzfällungen die Vorgaben des § 39 Abs.
5 BNatSchG einzuhalten sind, wird entsprochen.

Im Bebauungsplan werden unter "D. Hinweise" die verbindlichen
Vorgaben zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen
Auswirkungen nach § 41a BNatSchG ergänzt.

Die notwendigen Flächen für CEF- Maßnahmen sind im
Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Des Weiteren werden
entsprechende Vorgaben zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen
Vermeidungsmaßnahmen durch das CEF-Ausgleichsmaßnahmenkonzept ergänzt und verbindlich festgesetzt.

Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen werden
konkretisiert und im Bebauungsplan dargestellt.

Der Hinweis der korrekten Bilanzierung des mit der Planung
verbundenen Eingriffs und die Zustimmung der UNB des HSK zu
der Bewertung des Ausgangszustandes wird zur Kenntnis
genommen.

22 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (Franziska Fretter)

Stellungnahme

Erstellt am: 16.01.2024

Hintergrund für die Aufhebung und Neuaufstellung ist die geplante
Errichtung einer Ferienhausanlage in reduziertem Umfang. Im
Parallelverfahren wird für das Vorhaben der Flächennutzungsplan
geändert. Durch die Planverfahren wird insgesamt eine touristische
Flächennutzung ermöglicht. Die touristische (Weiter-)Entwicklung in
Sundern bzw. am Sorpensee liegt im Interesse der gewerblichen
Wirtschaft.

Wir haben keine Kenntnisse über beabsichtigte oder bereits
eingeleitete Planungen und Maßnahmen im Geltungsbereich, die
für die städtebauliche Entwicklung bedeutsam sein könnten.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine
Informationen vor, die für die Ermittlung und Bewertung des
Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Wir haben keine
Anregungen oder Hinweise zu Planentwurf und Begründung.

Abwägungsvorschlag

-

23 Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis (Direktion Verkehr)

Seite 4 / 10

Stellungnahme

Erstellt von: Fabian Gockel, am: 19.12.2023

Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Plan ist die Ausgestaltung der Zufahrt zum Ferienhauspark nicht

genau dargestellt. Da es sich um dieselbe Straße wie der zum geplanten neuen Parkplatz, der gegenüber entstehen soll, handelt, wird von hier ein frühzeitiger gemeinsamer Ortstermin mit den beteiligten Stellen, z. B. auch Ihrer Straßenverkehrsbehörde, angeregt, um Details zu besprechen. So können evtl. später auftretende Problematiken wie Rückstauungen, Sichtbehinderungen, Konflikte mit kreuzenden anderen Verkehrsteilnehmern etc. vermieden oder abgemildert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Fabian Gockel RBr

Abwägungsvorschlag

Der Anbindungspunkt wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke" mit einer entsprechenden Linksabbiegespur festgesetzt. Der Anregung wird entsprochen und ein frühzeitiger Ortstermin mit den beteiligten Stellen zur Ausgestaltung der Zufahrt durchgeführt.

24 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift -

Hauptstelle Meschede

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

25 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Oberes Sauerland

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

26 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

27 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

28 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

29 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Hochsauerland/Olpe/Siegen-Wittgenstein

Seite 5 / 10

Stellungnahme

Erstellt am: 18.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zu o.g.

Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Stratmann

Anlagen

Baupl153_BPlan_Sundern_Amecke_A26_Ferienhausanlage

(s_1702898385_baupl153_bplan_sundern_amecke_a26_ferienhausanlage.pdf)

Abwägungsvorschlag

-

30 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe

Stellungnahme

Erstellt von: Melanie Röring, am: 14.12.2023

Aktenzeichen: 4171rö23.eml

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen

Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am

01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „Bodendenkmäler“ im Bebauungsplan sowie den Punkt „7.6. Belange des Denkmalschutzes“ in der Begründung wie folgt zu aktualisieren:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis "Bodendenkmäler" wird entsprechend der Anregung aktualisiert.

31 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

Seite 6 / 10

32 Ruhrverband Arnsberg

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

33 Sorpesee GmbH

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

34 Stadt Balve

Stellungnahme

Erstellt am: 10.01.2024

Sehr geehrter Herr Schäfer,

anbei finden Sie die Stellungnahme der Stadt Balve.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Griese

Anlagen

Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr A 26 Fer

(s_1704869002_aufhebung_und_neuaufstellung_des_bebauungsplanes_nr_a_26_fer.pdf)

Abwägungsvorschlag

-

35 Stadt Meschede - Untere Bauaufsichtsbehörde

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

36 Stadt Neuenrade: Planungsamt

Seite 7 / 10

Stellungnahme

Erstellt am: 11.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Planung werden seitens der Stadt Neuenrade nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Neuenrade

Der Bürgermeister

i.A. Hubert Großheim

Stadtverwaltung Neuenrade

Bauamt

Alte Burg 1

58809 Neuenrade

Tel.: +49 2392 693-76

Fax: +49 2392 693-905

eMail: h.grossheim@neuenrade.de

Internet: <http://www.neuenrade.de>

Abwägungsvorschlag

-

37 Stadt Plettenberg: Fachbereich Stadt- und Umweltplanung

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

38 Stadt Sundern: Stadtwerke Sundern

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

39 Stadt Sundern: Abt. 3.1 - Stadtentwicklung und Umwelt

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

40 Stadt Sundern: Abt. 3.2 - Verkehrsflächen und Grünanlagen

Seite 8 / 10

Stellungnahme

Erstellt von: Lisa Schröder, am: 11.01.2024

Aktenzeichen: Zum B-Plan A26 Ferienhausanlage Amecke

Die Abteilung 3.2 - Verkehrsflächen und Grünanlagen nimmt wie folgt Stellung.

Die verkehrliche Erschließung (Zufahrt) zu der Ferienhausanlage soll über die Straße Am Welschberg erfolgen und nicht, wie in der Begründung erläutert, über die L687 Seestraße.

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen (u.a. durch die Anfahrt und den Lieferverkehr) der Straße Am Welschberg ist diese entsprechend der RAST, wie folgt, auszubauen.

Verkehrsraum 5,50 Meter (Begegnungsverkehr PKW LKW)

Lichtraum 0,50 Meter einseitig

Gehweg 2,00 Meter (Begegnungsverkehr Kinderwagen Rollator)

Notwendige Gesamtbreite der Straßenfläche: 8,00 Meter zzgl. evtl. notwendiger Böschungen

Da die Festsetzungen des östlichen Planungsbereiches aufgehoben werden, kann auf den Gesamtausbau des Wirtschaftsweges Am Welschberg verzichtet werden.

Hier reicht ein Ausbau von der Kreuzung Seestraße bis Einmündung der Ferienhausanlage (Anm. Dieser Bereich wird in einem separaten Verfahren überplant werden, ein Zeitraum hierfür steht jedoch noch nicht fest.)

Es ist eine qualifizierte Straßenplanung für die Zufahrt der Ferienhausanlage (von Kreuzung Seestraße bis Einmündung der Ferienhausanlage) anfertigen zu lassen.

Abwägungsvorschlag

Für den Bereich von der L 687 Seestraße bis zur Einmündung in die Ferienhausanlage wird die Straße entsprechend der RAST ausgebaut und zu gegebener Zeit eine qualifizierte qualifizierte Straßenplanung angefertigt bzw. in Auftrag gegeben.

41 Stadt Sundern: Abt. 3.3 - Grundstücke und Gebäude

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

42 Stadt Sundern: Abt. 3.4 - Technische Dienste

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

43 Stadt Sundern: Abt. 4.1 - Bildung und Betreuung

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

44 Stadt Sundern: Abt. 5.4 - Ordnung und Brandschutz

Stellungnahme

Erstellt am: 18.12.2023

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag

-

45 Stadt Sundern: Behindertenvertretung

Seite 9 / 10

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

46 Stadt Sundern: FB 4 Jugend und Familie (Jennifer Salzman-Vogt)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

47 Stadt Sundern: Gleichstellungsbeauftragte

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

48 Vodafone GmbH - deutschlandweit

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

49 Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

50 WB Westfalen Bus GmbH

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

51 Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

52 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

BUND-HSK Klaus Korn Randweg 50 59846 Sundern

Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59846 Sundern
Herrn Schäfer

Bund für Umwelt
und Naturschutz

Deutschland LV NRW

Absender dieses Schreiben:

Klaus Korn
Randweg 50
59846 Sundern
Tel.: 02933 / 38 26
e-mail: klaus.korn@freenet.de

per E-mail: per Fax:

Unser Zeichen: HSK-147/23

Datum 8.11.2023

Neuaufstellung Bebauungsplan Ferienhausanlage Amecke

Gemeinsame Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU),
des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und des Naturschutzbund
Deutschland (NABU)

Sehr geehrter Herr Schäfer,
wir begrüßen das die gesetzlich geschützten Quell und Quellsiepen im Bebauungsplan
einen besonderen Schutz bekommen sollen. Auch das oberhalb der Straße ein Laub-
wald zugelassen wird ist ein guter Ansatz. Allerdings ist zu befürchten wenn die Sicht
auf das Vorbecken nicht mehr gewährleistet ist, das der Naturwald dann weichen muss.
Das weitere festhalten der Stadt Sundern an einer Ferienhausanlage wird von uns aus
ökologischen Gründen abgelehnt. Das Arten- und Biotopsterben geht auch bei uns
weiter. Hier muss gegengesteuert werden.
Zahlreiche seltene Tierarten würden durch eine Bebauung ihren Lebensraum verlieren.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Korn

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Betreff: Stellungnahme S01299388, VF und VDG, Stadt Sundern, Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“
Datum: 29.11.2023 09:45:00
An: rathaus-sundern@inbox.net <rathaus-sundern@inbox.net>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Sundern - Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59946 Sundern

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01299388
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com
Datum: 29.11.2023
Stadt Sundern, Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.10.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schäfer Michael

Von: Smykalla Jürgen <Juergen.Smykalla@arbeitsagentur.de>
Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 11:43
An: Schäfer Michael
Betreff: [NdB] 240105_Ihr Schreiben zum Bebauungsplan Nr. A 26 Amecke

Regionales Infrastrukturmanagement Dortmund

Sehr geehrter Herr Schäfer,

wir haben die Unterlagen bzgl. des Bebauungsplans Nr. A 26 Ferienhausanlage Amecke von Ihnen erhalten.

Aus unserer Sicht werden keine Änderungen/Anregungen zum Planvorhaben vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Smykalla
Fachkraft Immobilienservice
Regionales Infrastrukturmanagement Dortmund
Telefon: 0521 587-1626
Telefax: 0231 842-2904
E-Mail: Juergen.Smykalla@arbeitsagentur.de
Dortmund.IS-RIM-Immobilienervice@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Bielefeld
Werner-Bock-Str. 8
33602 Bielefeld

Schäfer Michael

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 16. Januar 2024 15:51
An: Schäfer Michael
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01320411, VF und VDG, Stadt Sundern, Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Sundern - Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01320411

E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com

Datum: 16.01.2024

Stadt Sundern, Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.12.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schäfer Michael

Von: Koordinationisanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 16. Januar 2024 15:50
An: Schäfer Michael
Betreff: [extern] Stellungnahme S01320409, VF und VDG, Stadt Sundern, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A26 "Ferienhausgebiet Amecke", Ortsteil Amecke

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Sundern - Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01320409
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com

Datum: 16.01.2024
Stadt Sundern, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A26 "Ferienhausgebiet Amecke", Ortsteil Amecke

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.12.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

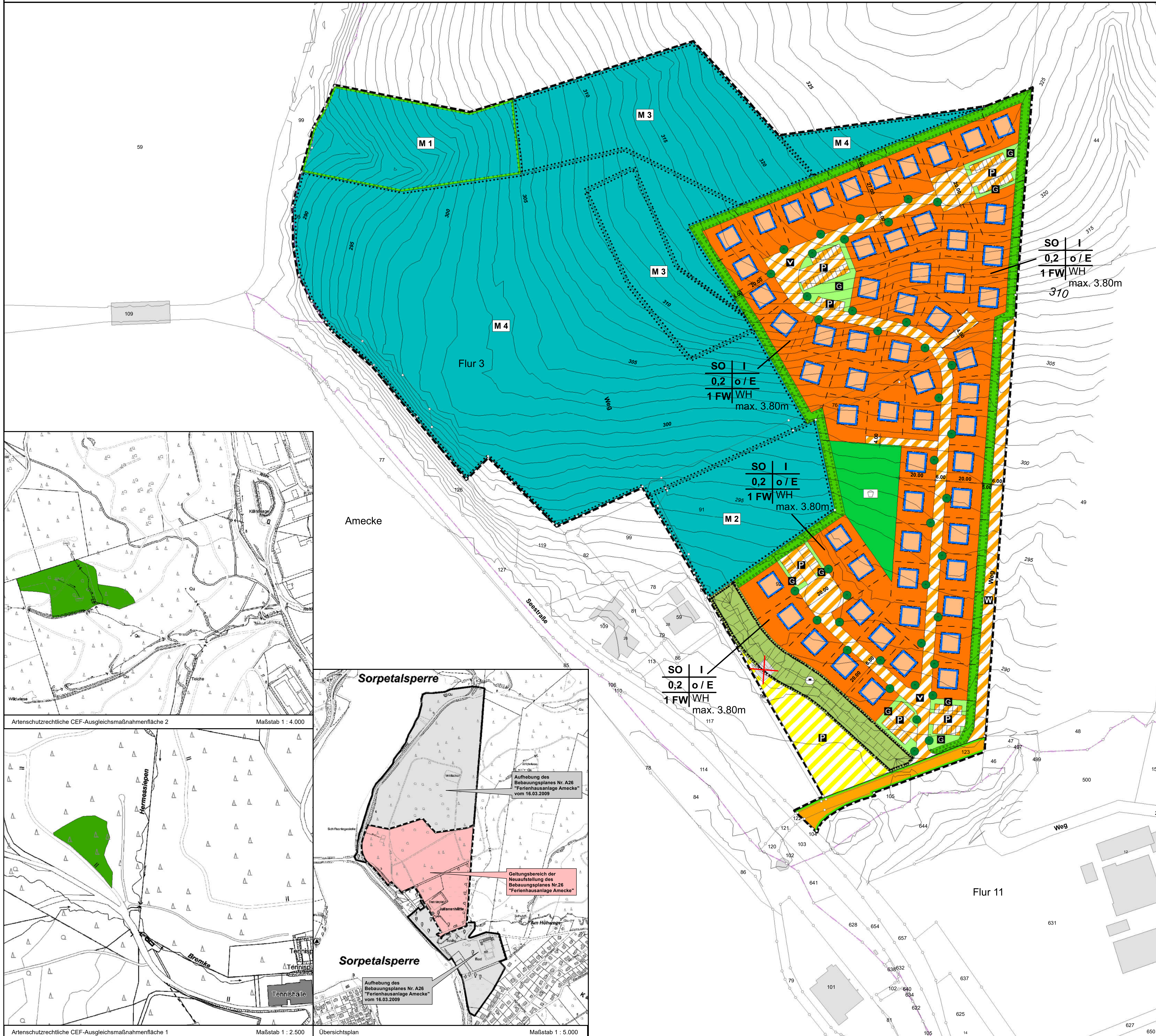
Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

)
Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bebauungsplan Nr. A26 "Ferienhausanlage Amecke" Neuaufstellung Stadt Sundern, Gemarkung Amecke, Flur 3 Maßstab 1 : 750



- A. FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Neuaufstellung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Sondergebiet - Ferienhausanlage - gem. § 10 Abs. 1 BauNVO
- Gem. § 10 Abs. 4 BauNVO sind demnach nur Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Errichtung und Versorgung für den Erholungscharakter geeignet sind und bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechsellagernden Personenzirkel zur Erholung dienen.
- Die Errichtung von Dauerwohneinheiten sind im gesamten Plangebiet grundsätzlich für Hausbesitzer oder Betreiber als einzelweiser zulässig.
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 1 BauNVO
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO (mit Vorgaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2) 1% dieser Flächen ist mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen anzupflanzen
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 gem. § 19 BauNVO
- Eine Grundfläche von max. 80 qm darf nicht überschritten werden.
- Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Begrenzung der Ferienhausanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB - max. eine Ferienwohnung je Ferienhaus zulässig
- Verkehrsfäche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Sträßbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Sträßbegrenzungslinie
- Private Verkehrsfläche
- Parkplatz privat
- Parkplatz öffentlich
- Verkehrsgrün privat
- Wirtschaftsweg
- Flächen für Aufschüttung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 BauGB
- Auf dem Lärmschutzwall ist eine Anpflanzung mit Gehölzen vorzunehmen.
- Pflanzenspezies: Scheibe (*Prunus spinescens*), Eingetragter Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhus frangula*), Blut-Hornstrauch (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Dorn-Weißer (*Spiraea alba*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Eurostium europaeum*)
- Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband
- Pflanzquerschnitt: 3-5 Triebe, 100-120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80-100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Spießplatz
- Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 29 a BauGB
- Erhaltung der Grenzen der Ferienhausanlage sind Gehölzstreifen zu errichten.
- Pflanzenspezieswahl:
- Bläuliche Dornrose (*Viburnum opulus*), Eberesche (*Acer caspense*), Hartriegel (*Prunus avium*), Wildrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhus frangula*), Blut-Hornstrauch (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Dorn-Weißer (*Spiraea alba*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Eurostium europaeum*)
- Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband
- Pflanzquerschnitt: 3-5 Triebe, 100-120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80-100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern
- Sträucher: 3-5 Triebe, 100-120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80-100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern
- Anpflanzender Baum gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, Standortgerechter heimischer Laubbau zum Entwickeln eines Alleebestandes
- In Bereich der Verkehrsflächen sind 39 einheimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
- Pflanzenspezieswahl: Ackerplatanus (*Cotinus cogonioides*), Carnaubapalme (*Washingtonia robusta*), Eiche (*Quercus robur*), Fächerpalm (*Chamaecyparis lawsoniana*), Gemeiner Ahorn (*Acer platanoides*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Ökologische Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- M 1** Sicherung und Entwicklung des Feuch- und Sauerbühnenbereiches
- Optimierung durch Entfernung des Pflanzensammel- und Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen.
- Pflanzenspezieswahl: Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Baumarten Trockenbereiche: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- M 2** Erhaltung des Eichenwaldes
- Überlassen der natürlichen Entwicklung durch extensive forstwirtschaftliche Nutzung.
- M 3** Erhaltung junger Laubwaldflächen und Laubwäldchen
- Erweiterung des aufkommenden und vorhandenen Pflanzensammel- und Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen.
- forstwirtschaftliche Nutzung.
- M 4** Wäldchenbau, Waldneubau und Waldoptimierung durch Laubholzpflanzungen
- Aufwertung der Bereiche durch Pflanzung und Entwicklung
- Pflanzenspezieswahl: Buche 70% sowie Ulme- und Eichenbestand aus Buche, Nebenbaumart: keine Begrüßbaumarten: Eiche, Hartriegel, Ahorn, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildbirne, Birke, Vogelbeere 30%
- Pflanzgröße / Pflanzabstand: Es ist in horizontalen Verbänden mit geeigneten Sorten und aus geliebten Herkünften bei Forstpflanzen nach Forstvermehrungsgesetz, anzupflanzen.
- Hinweise: Zum Schutz vor Verfall von Wild ist die Anpflanzung bis zu einem Alter von max. 10 Jahren durch einen Wildschutzzäun anzubereiten oder die Pflanzen mit Vorkäfigen zu versehen.
- B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Flurstücksummer
- Vorhandene Gebäude
- Höhenkurven
- Geländegrenze
- Grenze des Bebauungsplans A26 „Ferienhausanlage Amecke“ Aufhebung
- Abweis Gebäude
- C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 1 BauNVO**
- Es sind nur Gebäude in Höhe zulässig
- Einrichtungen entlang der Erschließungsstraße sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig und müssen einen Abstand von 0,50 m zur Straßenbegrenzung einhalten.
- Dachbegrenzung (Befestigung) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Dächer sind zu 50% der Dachfläche mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und nachträglich zu pflegen und zu erhalten.
- Die zum Teil zugewandte Fassade (außer Fensterbereiche) ist mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und nachträglich zu pflegen und zu erhalten.
- Die Wandhöhe darf höchstens max. 3,80 m und bergwärts max. 3,0 m über dem Ursprungsbeleg betragen. Bergwärts ist die Schnittlinie der Außenfläche der aufgehenden Außenwand und der Oberkante der Dachhaut. Zur Erhaltung der maximal zulässigen Wälderhöhe (WV) von 3,00 m können die Gebäude talwärts aufgeständert werden.
- An- bzw. Aufschüttungen sowie Abgrabungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich für die Anlage von Terrassen sind An- und Abgrabungen ausnahmsweise zulässig. Hierbei dürfen die Terrassen eine Tiefe von max. 4,00 m nicht überschreiten.
- Es sind nur flachgeneigte Dächer zulässig. Diese sind zu begrünen und entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB mit PV- Anlagen zu versehen.
- Garagen/Carports sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

D. HINWEISE

Artenschutz

Gemäß § 39 BauSchG sind Schutzmaßnahmen Tiere und Pflanzen im Plangebiet sind darauf hinweisen, dass die Ausführung und die Entfernung von Gehölzen nicht innerhalb der Frist vom 01.03 bis zum 30.06 (gemäß § 39 Abs. 5 BauSchG) durchgeführt werden darf.

Gemäß § 41a BauSchG sind Schutzmaßnahmen Tiere und Pflanzen von nachteiligen Auswirkungen von Bepflanzung ist die Erhaltung und Förderung der Bepflanzung innerhalb des Plangebietes zu erreichen und zu betreiben, dies Tiere und Pflanzen von nachteiligen Auswirkungen durch Löcheröffnungen geschützt sind gemäß der Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 Nummer 1 und 2. Bodenbearbeitung

Bei Bodenbearbeitungen können Bodenlebewesen (kultur- und/oder naturschutzrechtliche Bodenlebewesen, z.B. Regenwürmer, Milben, Insekten, Spinnweben, etc.) durch die Bodenbearbeitung in der natürlichen Lebens- und Entwicklungszeit, zerstört werden. Die Erhaltung von Bodenlebewesen ist die Aufgabe der Stadt Sundern. Die Bodenlebewesen sind als Untere Denkmalschutzbehörde (UdN) der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ober (Tel: 02761 837373, Fax: 02761 837320) unverzüglich anzugeben. Das erste Bodenlebewesen und die Entlochungstermine sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu beibehalten, wenn nicht die Obere Denkmalschutzbehörde die Entlochungstermine vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalschutzbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Unterhaltung oder die Bergung des Bodenlebewebes erforderlich ist und dies für die Befreiung zumutbar ist (§ 54 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodenlebewesen entdeckt werden, kann angefordert werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodenlebewebes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenlebewesen zu tätigen sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Bergbau

Die Planmaßnahme betrifft sich über dem auf Eisen und Manganerz verfahren, in welcher einzelnen Bergwerkstufen: Zonen-Eisen- und Manganerzbergbau (Bacht Wisse Wasser) sowie über dem Kohlenwasserstoff ernten Erlaubnis „Ruh“, auf abgabebauische Hinweise ist zu achten. Hierbei kann es sich um mögliche Bewegungspläne der Tages- oder von Bauplänen handeln, die geotechnisch, geologisch oder bauwirtschaftlich nicht erloschen sind. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

E. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034).

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766).

Verordnung über die Ausweisung der Bauzonen und die Darstellung des Flanzplans (Planzonenverordnung - PlanzV 80) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421).

in der jeweils zurecht gültigen Fassung.

Die Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Fachauschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern am ... beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss ist am ... dem Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes anerkannt und die Behörde ist bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den ...

Fachbereichsleiter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den ...

Fachbereichsleiter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ... durchgeführt worden.

Art, Ort und Zeit der Delegung und Anhörung sind am ... entsprechend der Hauptausstattung der Stadt Sundern ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den ...

Fachbereichsleiter

Der Fachauschuss Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes anerkannt und die Behörde ist bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den ...

Fachbereichsleiter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den ...

Fachbereichsleiter

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... durchgeführt worden.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptausstattung der Stadt Sundern ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den ...

Fachbereichsleiter

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am ... die in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen geprüft und den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Sundern (Sauerland), den ...

Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem Satzungsbuch des Rates der Stadt Sundern vom ... überarbeitet und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensregeln beachtet wurden.

Sundern (Sauerland), den ...

(Siegel)

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird angeordnet. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Sundern (Sauerland), den ...

Bürgermeister

(Siegel)

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbuch des Rates der Stadt Sundern ist am ... entsprechend der Hauptausstattung der Stadt Sundern ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan neben Begründung während der Dienststunden im Fachbereich 3, Abteilung 31, Stadtentwicklung und Umwelt zu jedem beliebigen Zeitpunkt eingesehen werden kann.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ... in Kraft getreten.

Sundern (Sauerland), den ...

Fachbereichsleiter

Beschließung

Die Überarbeitung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensregeln mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Sundern (Sauerland), den ...

im Auftrag

Fachbereichsleiter

Stadt Sundern
Abteilung 3.1
Stadtentwicklung und Umwelt

Neuaufstellung des Bebauungsplan
Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke"
Stadtteil Amecke

bearbeitet: Schäfer
gezeichnet: Kirchner

Erstellt am: 15.02.2024

Maßstab: 1 : 750



Begründung

zur

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2009**

und

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“
-Ortsteil Amecke-**

**als Parallelverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die
Stadt Sundern**

(Reduzierung der SO-Fläche, Darstellung einer Waldfläche)

Stand: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Inhalt

1. Vorbemerkung und Verfahren	3
2. Erfordernis der Aufhebung/Neuaufstellung des Bebauungsplanes	4
3. Lage des Plangebietes und strukturelle Situation	6
4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes.....	8
5. Bestehendes Planungsrecht	9
6. Städtebauliches Konzept	10
7. Inhalte des Bebauungsplanes	11
7.1. Bauliche Nutzung	11
7.1.1. Art der baulichen Nutzung	12
7.1.2. Maß der baulichen Nutzung.....	12
7.1.3. Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen	12
7.1.4. Örtliche Bauvorschriften / Festsetzung zur Gestaltung	13
7.1.5. Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	13
7.2. Verkehrliche Erschließung.....	14
7.2.1. Äußere Erschließung.....	14
7.2.2. Innere Erschließung.....	14
7.3. Natur und Landschaft/ Umweltbelange.....	14
7.4. Immissionsschutz	17
7.5. Ver- und Entsorgung	17
7.5.1. Kanalisation / Berücksichtigung des § 44 LWG	17
7.5.2. Wasser- /Löschwasserversorgung.....	17
7.5.3. Strom- / Gasversorgung	17
7.5.4. Abfallentsorgung	18
7.5.5. Boden und Bauschuttentsorgung.....	18
7.6. Belange des Denkmalschutzes	18
7.7. Altlasten / Altstandort / Kampfmittel und Bergbau	19
8. Durchführung, Kosten, Zeitplan	19

Präambel

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176, Nr. 214)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NRW) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

Verfahren:

Auf Grund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) in seiner Sitzung am 09.04.2020 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 26.01.2023 hat der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) den Neuaufstellungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ anerkannt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.04. bis einschließlich 05.05.2023 durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung am 14.03.2023 in der Schützenhalle Amecke durchgeführt.

Im Anschluss hieran wurden die Planunterlagen nochmals für 14 Tage öffentlich ausgelegt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Parallel hierzu wurden die frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern durchgeführt.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ eingegangenen Stellungnahmen beraten und aufgrund der vorliegenden Abwägung den Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

1. Vorbemerkung und Verfahren

Auf Empfehlung des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit hat sich der Rat der Stadt Sundern dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ neu aufzustellen.

Mit dieser Neuaufstellung soll es zu einer signifikanten Reduzierung der Anzahl der bislang möglichen Ferienhäuser und damit zu einer Verkleinerung der Ferienhausanlage kommen. Hierzu sollen die Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern reduziert und einschränkende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung getroffen werden.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden bereits im Jahre 2020 gefasst. Die Umsetzung der aktualisierten Vorstellungen der Stadt Sundern wurden mittels einer Veränderungssperre, die am 25.04.2020 im Kraft getreten ist und am 22.04.2022 und am 22.04.2023 um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wurde, gesichert.

Der Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ wurde im Jahre 2009 rechtskräftig und seinerzeit aus dem im Rahmen der 114. Änderung geänderten Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern (aus dem Jahre 1980) entwickelt. Zuvor wurde auf Antrag der Stadt Sundern der Gebietsentwicklungsplan im Rahmen der 19. Änderung angepasst (Einleitung des Konsultationsverfahrens in 2005).

Zwischenzeitlich hat der mit Vertretern sämtlicher im Rat vertretenden Fraktionen eingerichtete Arbeitskreis –Ferienhausanlage– im Rahmen seiner 2. Sitzung am 29.09.2021 konkret über eine mögliche Reduzierung der Flächen zur Ausweisung einer Ferienhausanlage beraten.

Im Rahmen dieser Beratungen wurde vereinbart, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern einzuleiten. Der entsprechende Beschluss hierzu wurde im Rahmen der Sitzung des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern am 26.10.2021 gefasst.

Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat die Stadt Sundern entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Landesplanungsgesetz um Mitteilung gebeten, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen und ob der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren sei.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.03.2022 (AZ: 32.05.11.01-004) konnte dem Antrag auf Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht entsprochen werden, da zwar die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden, aber raumordnungsrechtliche Bedenken gem. § 34 Abs. 1 LPlG bestehen.

Gem. dem Ziel 16 Abs. 1 sind die festgelegten ASB-E für großflächige und intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen vorgesehen.

Laut Verfügung sind jedoch die formellen und materiellen Voraussetzungen gegeben, um die erhobenen raumordnungsrechtlichen Bedenken durch ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 Abs. 3 LPlG auszuräumen.

Nachdem der v.g. Sachverhalt dem zuständigen Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern vorgetragen wurde, hat sich dieser zunächst gegen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens positioniert und die

Verwaltung beauftragt, Kontakt mit der Regionalplanungsbehörde aufzunehmen und eine Änderung des Regionalplanes anzustoßen.

Dem Antrag auf Einleitung eines Regionalplanänderungsverfahrens wurde seitens der BR Arnsberg nicht entsprochen.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit wurde in seiner Sitzung am 27.10.2022 über den Beschluss des Regionalrates vom 29.09.2022 informiert, die mit Schreiben der Stadt Sundern vom 08.06.2022 beantragte Regionalplanänderung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern nicht durchzuführen und die Herstellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) gem. § 6 ROG i.V.m. § 16 LPlG zu erreichen. Diesem Beschluss des Regionalrates ist der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit dann in seiner Sitzung am 27.10.2022 gefolgt und hat hierzu entsprechend wie folgt beschlossen:

„Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit nimmt die Entscheidung des Regionalrates zum Antrag der Stadt Sundern, kein Regionalplanänderungsverfahren einzuleiten, zur Kenntnis.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit stimmt daher der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern bei 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Antrag bei der BR Arnsberg zu stellen.“

Mit der parallel durchzuführenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ soll es zu einer signifikanten Reduzierung der Anzahl der bislang möglichen Ferienhäuser und damit zu einer Verkleinerung der Ferienhausanlage kommen. Hierzu sollen die Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern reduziert und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einschränkende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung für die verbleibende Sondergebietsfläche -Ferienhausanlage- getroffen werden. Die Umsetzung der aktualisierten Vorstellungen der Stadt Sundern wurden mittels einer Veränderungssperre, die am 25.04.2020 im Kraft getreten ist und am 22.04.2022 und am 22.04.2023 um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wurde, gesichert.

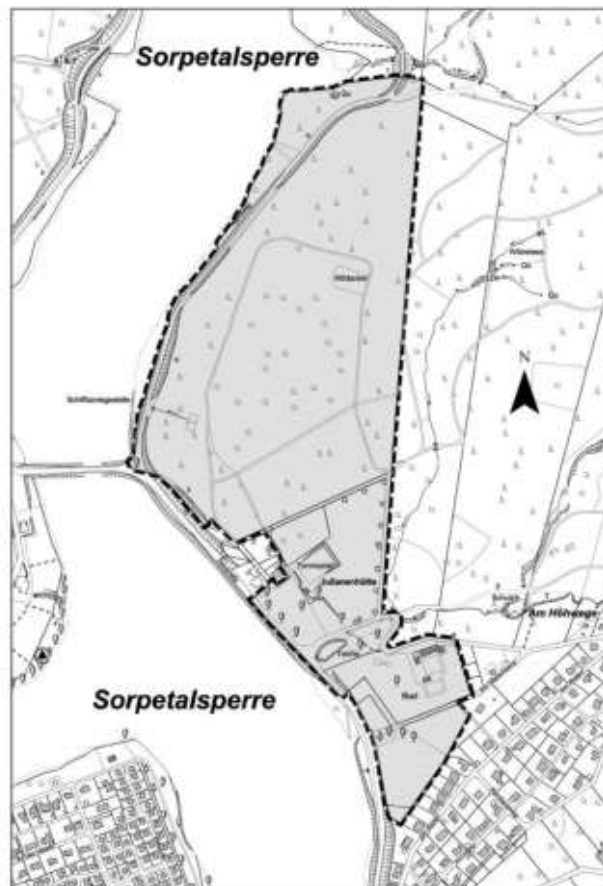
2. Erfordernis der Aufhebung/Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Der seit dem 16.03.2009 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ sichert die Umsetzung einer Ferienhausanlage mit ca. 220 Ferienhäusern planungsrechtlich ab. Da nunmehr, sowohl politisch als auch seitens der Öffentlichkeit, sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorangeschrittenen Entwicklung im Ortsteil Amecke eine derart dimensionierte Anlage nicht mehr umgesetzt werden soll, wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Sundern am 09.04.2020 die Beschlüsse

zur Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gefasst. Der Neuaufstellungsentwurf setzt nunmehr eine signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Ferienhäusern fest. Der nördliche Bereich der ursprünglich geplanten Anlage wird entsprechend reduziert und zukünftig wieder als Waldfläche im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern dargestellt.

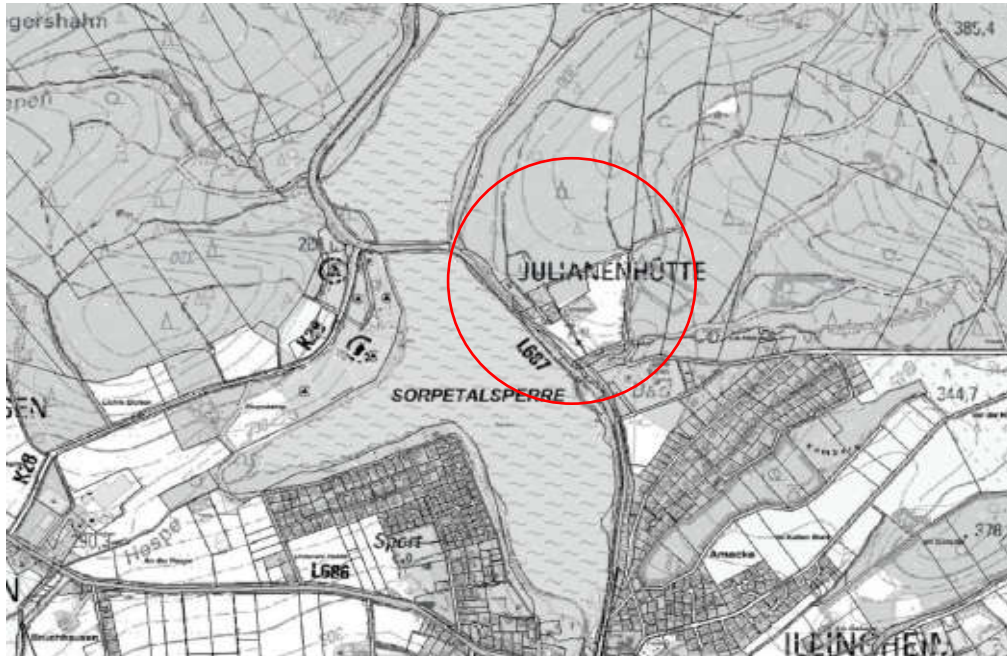
Die Inhalte des Neuaufstellungsentwurfs wurden im Rahmen eines begleitenden politischen Arbeitskreises erarbeitet und anschließend im Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit entsprechend beschlossen.

Abbildung 4: Aufhebungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“



3. Lage des Plangebietes und strukturelle Situation

Abbildung 4: Amtliche Basiskarte



Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Sundern, Ortsteil Amecke, nordöstlich des Vorbeckens am Sorpesee.

Die Entfernung zur Kernstadt Sundern beträgt ca. 6 km. Der nächste Autobahnanschluss an die BAB 46 ist die Anschlussstelle Arnsberg, die ca. 18 km entfernt liegt.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft die Landstraße 687.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes umfasst die nachfolgenden Grundstücke der Flur 3 in der Gemarkung Amecke:

Flurstücke 76, 91, 92, 95 tlw., 99 tlw., 105 tlw., 123 und 126 tlw..

Abbildung 5: Luftbild



Abbildung 6: Auszug aus dem FNP der Stadt Sundern

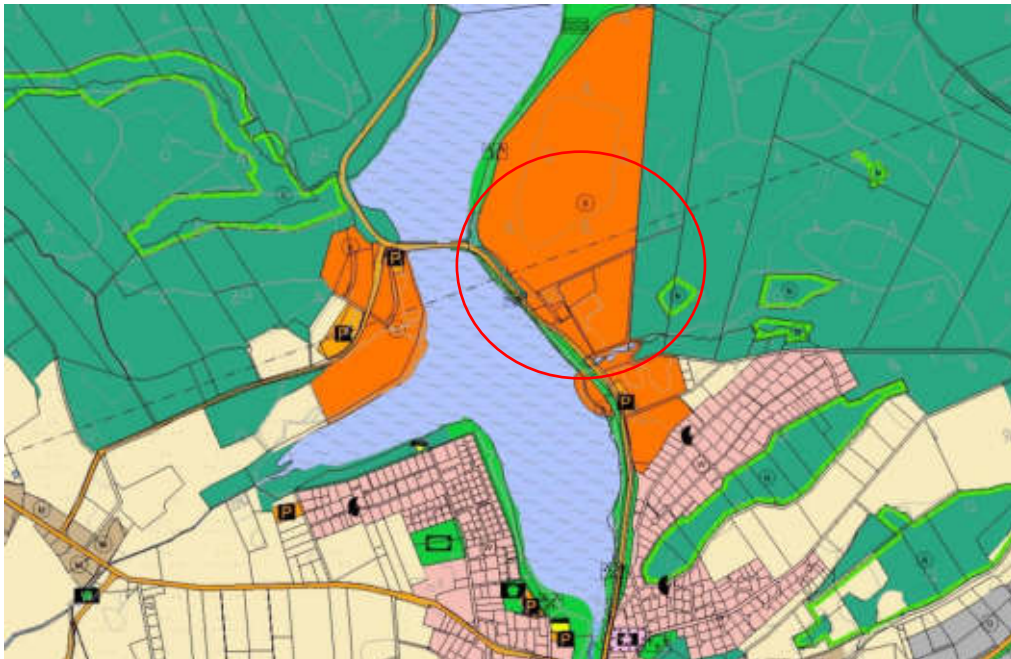
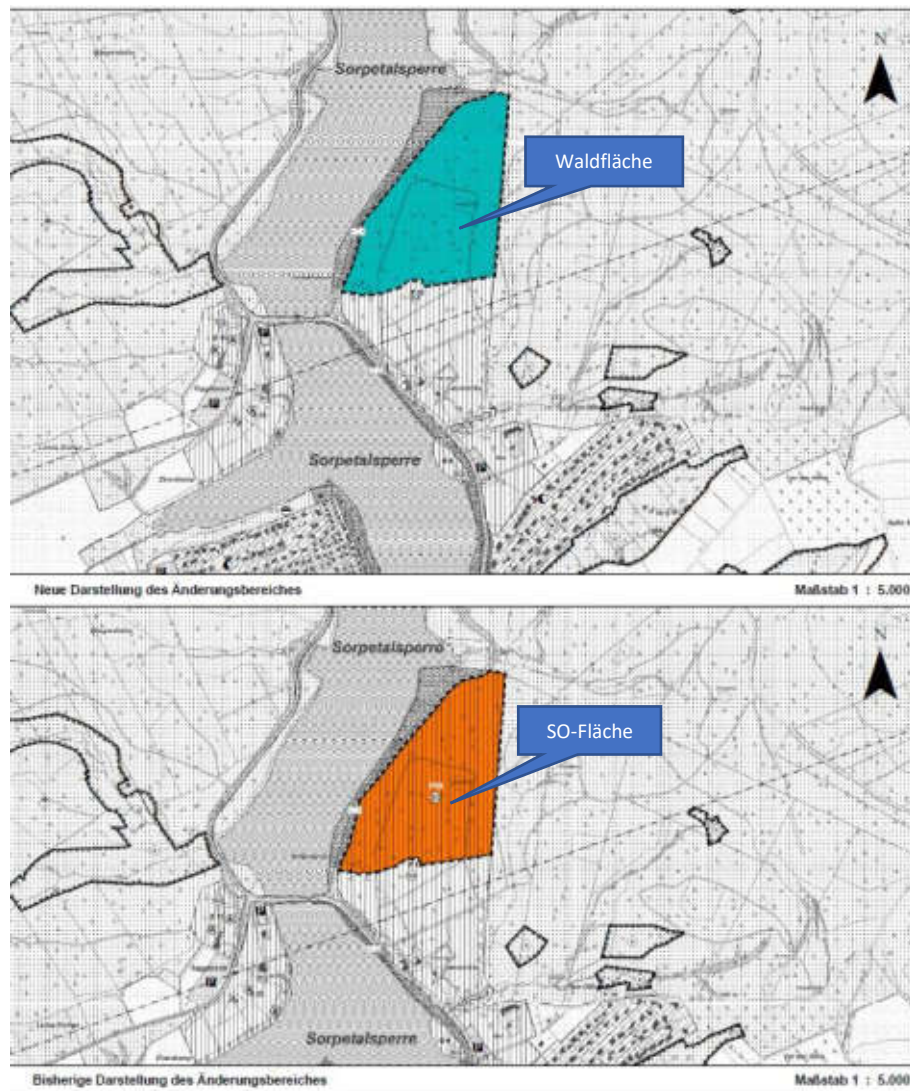


Abbildung 7: Zukünftige Ausweisung der reduzierten Fläche im Flächennutzungsplan (17. Änderung)



4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der neu aufzustellende Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ bezieht sich auf die südlich des Änderungsbereichs verbleibenden Flächen der SO- Darstellung, ergänzt um den bereits im Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ festgesetzten Grüngürtel im Bereich des vorhandenen Siepens. Hierdurch ist eine eindeutige Zäsur zwischen der neu darzustellenden Waldfläche und der verbleibenden, weiterhin baulich nutzbaren SO-Fläche gegeben.

Mit der Reduzierung der Flächen werden die mögliche Anzahl der Ferienhäuser reduziert, ein nicht unerheblicher Flächenanteil nicht mehr baulich in Anspruch genommen und damit eine nachhaltige und umweltfreundlichere touristische Nutzung ermöglicht. Diese angemessene und damit nachhaltige Entwicklung kommt zudem dem näheren

und weiteren Umfeld durch eine signifikante Reduzierung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zu Gute.

5. Bestehendes Planungsrecht

Seit Januar 2017 ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft. Die in dem neuen LEP NRW enthaltenen landesplanerischen Vorgaben, formuliert durch Ziele und Grundsätze, werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Vorgaben des LEP NRW werden auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne weiter konkretisiert. Der für das Gemeindegebiet Sundern relevante Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ehemals Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) ist seit März 2012 rechtswirksam.

Darstellung im Regionalplan:

Mit Verfügung der BR Arnsberg vom 15.01.2007 wurde die seinerzeit durchgeführte 114. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern (alte Fassung) auf Antrag der Stadt Sundern vom 05.01.2007 als an die Ziele der Raumordnung angepasst attestiert.

Zuvor wurde die seinerzeitige Darstellung im Gebietsentwicklungsplan im Rahmen der 19. Änderung entsprechend geändert. Der Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung wurde am 09.02.2006 durch den Regionalrat gefasst.

Gemäß Grundsatz 15 des aktuellen Regionalplanes für den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis sind Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, entsprechend ihren Standortanforderungen und abhängig von ihren Auswirkungen solchen zentralen Orten zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Ausrichtung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunktsystem ist sicherzustellen.

Unter Ziel 15 ist festgelegt, dass großflächige, intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen von regionaler Bedeutung ausschließlich in den für die Erholungsnutzung zweckgebundenen Siedlungs- bzw. Freiraumbereichen (ASB-E bzw. Freiraum-E) und entsprechend den textlichen Festsetzungen zur Zweckbindung für den jeweiligen Standort nach Ziel 16 Abs. 1 und 2 zulässig sind.

Großflächige, intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen sind, entsprechend der Erläuterungen, ausschließlich in speziell hierfür ausgewiesenen zweckgebundenen Bereichen gemäß Ziel 16 Abs. 1 und 2 zulässig (z.B. Wochenend- und Ferienhausgebiete, Ferienparks, Freizeitparks, Sportzentren, Skikarussell). Die Zweckbindung wird zeichnerisch mit dem Symbol „E“ und zusätzlich durch textliche Festlegungen ausgedrückt. Bauleitplanerisch sind sie nur in Sondergebieten zulässig.

Unter Ziel 16 sind die Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen, in diesem Fall für großflächige und intensiv genutzte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) explizit aufgeführt.

Für den Ferienpark Amecke (Punkt 10) ist der dargestellte Standort der Entwicklung eines neuen zentral zu bewirtschaftenden Ferienparks vorbehalten. Die Ferienhausanlage ist im Zusammenhang mit der bereits bestehenden, benachbarten Freizeitanlage naturverträglich zu realisieren.

Da die nunmehr angestrebte Reduzierung der geplanten Ferienhausanlage nicht mit den v.g. Grundsätzen und Zielen der Landesplanung zu vereinbaren ist, wurde auf Grundlage des Beschlusses des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit vom 27.10.2022 mit Schreiben der Stadt Sundern vom 16.11.2022 die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens bei der BR Arnsberg zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern beantragt.

Der Regionalrat hatte zuvor in seiner 8. Sitzung am 29.09.2022 den Beschluss zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gefasst.

Mit Verfügung vom 31.03.2023 teilte die BR Arnsberg mit, dass für die seitens der Stadt Sundern angestrebte Bauleitplanung die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung gem. § 6 Abs. 1 ROG i.V.m. § 16LPIG vorliegen. Die beantragte Zielabweichung von Ziel 16 Abs. 1 Nr. 10 des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird daher im vorliegenden Einzelfall zugelassen.

Der Regionalrat Arnsberg als regionaler Planungsträger hatte in seiner Sitzung am 30.03.2023 sein Einvernehmen zu der Zielabweichung erklärt, so dass die formellen Voraussetzungen für die Zielabweichung, die unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, gegeben sind.

Zudem wird festgestellt, dass durch die Abweichung von der zeichnerischen Festlegung ASB-E i.V.m. Ziel 16 Abs. 1 Nr. 10 des Regionalplanes keine Folgewirkungen auf weitere Grundzüge der Planung in diesem Bereich ausgelöst werden. Die Grundzüge der Planung werden demnach nicht berührt.

Parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ wird der Flächennutzungsplan der Stadt Sundern geändert und im Rahmen der 17. Änderung die SO- Fläche signifikant reduziert. Hier wird für den nördlichen Bereich der ehemaligen Ferienhausanlage eine Waldfläche dargestellt.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des seit 2019 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Sundern“ des Hochsauerlandkreises.

6. Städtebauliches Konzept

Abbildung 8: städtebauliches Konzept aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



7. Inhalte des Bebauungsplanes

7.1. Bauliche Nutzung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 wird das Ziel verfolgt, zukünftig eine Bebauung mit Ferienhäusern im reduzierten Maße auf der Fläche umzusetzen.

Im gesamten Geltungsbereich werden zu diesem Zweck nunmehr lediglich maximal 60 Ferienhäuser planungsrechtlich zulässig sein.

7.1.1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet -Ferienhausanlage- gem. § 10 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Gem. § 10 Abs. 4 BauNVO sind demnach nur Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.

Die Errichtung von Dauerwohnstätten sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Betriebswohnungen für Hausmeister oder Betreiber sind ausnahmsweise zulässig.

7.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung maximal zu versiegelnder Flächen geregelt. Hierdurch wird ein Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung geleistet und ein nachhaltiges Einfügen in das Landschaftsbild erreicht.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Zusätzlich dürfen die geplanten Gebäude als Einzelhäuser eine Grundfläche von 80 m² nicht überschreiten.

Weiterhin ist eine eingeschossige Bebauung als Höchstgrenze mit maximal einer Ferienwohnung je Gebäude zulässig.

7.1.3. Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen bzw. überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Die Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Gebäude dürfen jedoch hinter der Baugrenze zurückbleiben.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen unterstützt hierbei den städtebaulichen Charakter und trägt zu einer Raumbildung bei. Nebenbei wird auch hier ein ökologischer Nachhaltigkeitseffekt erzielt, da eine Versiegelung nur innerhalb der Bauflächen mit den maximal zulässigen Maßen möglich ist.

Die geplanten Ferienhäuser sollen als Einzelhäuser in einer offenen Bauweise errichtet werden. Die parzellierten Grundstücke weisen eine Größe von durchschnittlich 400 m² auf, so dass hier eine aufgelockerte Bebauung mit entsprechend großzügigen Ruhebereichen entsteht. Eine verdichtete Bebauung soll hierdurch vermieden werden.

Die großzügiger festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Regelgröße 11m x 11m) ermöglichen hier im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse eine optionale Stellung der Gebäude auf dem Grundstück.

7.1.4. Örtliche Bauvorschriften / Festsetzung zur Gestaltung

Es sind nur Gebäude in Holzbauweise zulässig.

Zur Einhaltung der maximal zulässigen talseitigen Wandhöhen (WH) von 3,80m können die Gebäude talwärts aufgeständert werden. Auf diese Weise wird ein zu massives Erscheinungsbild der Bebauung talseits vermieden.

Es sind nur flachgeneigte Dächer zulässig. Diese sind zu begrünen und entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB mit PV- Anlagen zu versehen.

Auf diese Weise können nur Gebäude errichtet werden, die sich städtebaulich harmonisch in das Landschaftsbild integrieren.

7.1.5. Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

Die Abgrenzung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ orientiert sich an der im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern vorgenommenen Reduzierung der Sondergebietsfläche -Ferienhausanlage-.

In Ergänzung hierzu wird der im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte und zu erhaltende Grüngürtel im nördlichen Planbereich mit in den Geltungsbereich des Neuaufstellungsentwurfs übernommen. Hierdurch soll auch nochmal dokumentiert werden, dass eine weitere bauliche Entwicklung in nördliche Richtung zukünftig ausgeschlossen wird.

Innerhalb des festgesetzten Grünbereiches nordwestlich der eigentlichen Bebauung befindet sich eine Geländekuppe. Durch die Festsetzung der Grünflächen in diesem Bereich soll hier eine weithin sichtbare Bebauung ausgeschlossen werden. Zudem ist ein direkter Blick von Nordwesten auf die Ferienhäuser hierdurch nicht gegeben.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Es handelt sich hier um eine Solarfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB.

Weiterhin ist innerhalb der Ferienhausanlage ein Kinderspielplatz ausgewiesen, der über eine separate Wegeführung erschlossen wird und allen Gästen zur Verfügung steht.

7.2. Verkehrliche Erschließung

Das Ferienhausgebiet wird an das bestehende Straßennetz bzw. öffentliche Straße L 687 „Seestraße“ angebunden. Hierfür wurde eine entsprechende Linksabbiegespur seinerzeit planungsrechtlich festgesetzt und in der Örtlichkeit im Zuge der Verlegung der L 687 umgesetzt.

Die seinerzeit im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ verkehrstechnische Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Einmündung/Linksabbiegespur auch unter Prognosebelastungen ausreichend leistungsfähig ist. Hierfür wurden noch die seinerzeit angenommenen 220 Ferienhäuser zugrunde gelegt, so dass davon auszugehen ist, dass die signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Gebäuden hier keine verkehrlichen Probleme verursacht.

7.2.1. Äußere Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung zum Plangebiet und damit die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz erfolgt über die L687 „Seestraße“.

7.2.2. Innere Erschließung

Die Innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine Stichstraße, die östlich des vorhandenen Parkplatzes in nördliche Richtung als private Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Diese mündet in zwei Wendemöglichkeiten im Norden und Westen der Ferienhausanlage.

Insgesamt sind fünf Sammelparkplätze im Gebiet vorgesehen um den parkenden Verkehr innerhalb der Ferienhausanlage zu bündeln. Zusätzlich ist für die anreisenden Besucher im Eingangsbereich ein größerer öffentlicher Parkplatz vorgesehen. Hier können die Gäste zunächst einchecken und dann ihr Fahrzeug innerhalb der Anlage abstellen. Zudem dient der Parkplatz dazu, weitere Bedarfe (z.B. Parkraum für weitere Besucher) zu decken. Ein Abstellen der Fahrzeuge auf den Grundstücken der Ferienwohnungen und entlang der inneren Erschließung ist nicht vorgesehen.

7.3. Natur und Landschaft/ Umweltbelange

Der Umweltbericht, das artenschutzrechtliche Gutachten und das artenschutzrechtliche CEF-Ausgleichsmaßnahmenkonzept ist separat beigefügt und ist Bestandteil der Begründung und wird im Satzungsbeschluss aufgenommen, verbindlich festgesetzt und im Weiteren umzusetzen bzw. beachten. Nachfolgende Auszüge bzw. Grundsätzliches aus den vorliegenden Gutachten.

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 1 a BauGB ist in der Bauleitplanung über Festsetzungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur ersatzweisen Kompensation von Beeinträchtigungen, die vom Bauleitplan ermöglichten Eingriffen in Natur und Landschaft ausgehen, abzuwägen.

Das Defizit wird über das Ökokonto der Stadt Sundern und einem privaten Ökokonto verrechnet. Das entstandene Defizit wird durch die städtischen und privaten Ökokontoflächen gemäß des Umweltberichtes Kapitel 4.3.4 unter Tabelle 6 vollständig ausgeglichen.

Die faunistische Erfassung aus dem Jahr 2021 (Geltungsbereich des alten Bebauungsplanes Nr. A 26 einschließlich 300m- Radius um das Plangebiet) kommt zu dem Ergebnis, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zur artenschutzrechtlicher Betroffenheit des Baumpiepers, der Waldschnepfe und Fledermäusen der Gattung *Myotis* und von allgemeinen nicht planungsrelevanten Amphibienarten kommt. Für die Arten sind im Zuge der Artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt worden.

Baumpieper

Die Planung führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Baumpiepers durch Brutplatzverlust im Plangebiet. Demnach ist zum Ausgleich dieser Betroffenheit für den Baumpieper gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) ein Ersatzhabitat von mindestens 1 ha Größe herzurichten. Umsetzbare

Maßnahmen sind hierfür die folgenden:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (W2.1, W3.2, W4.1, W4.2)
- Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1)
- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3)

Waldschnepfe

Da das Plangebiet nachgewiesenermaßen Teil eines Balzreviers der Waldschnepfe ist, muss zur Vermeidung des Verlustes essenzieller Habitatbestandteile entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) eine artspezifisch geeignete Ausgleichsfläche eingerichtet werden. Hiernach gelten die folgenden Maßnahmen als adäquat:

- Strukturierung von Waldbeständen (W2)
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder (W1.1, W1.4, W8.1)

Fledermäuse der Gattung *Myotis*

Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind aufgrund ihrer Lebensumstände wesentlich sensibler gegenüber künstlichem Licht als zum Beispiel die Zwergfledermaus. Um ein potenzielles Meideverhalten der entsprechenden Fledermausarten möglichst zu vermeiden, soll für die Planung der Illumination von Verkehrswegen der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) und der § 41a BNatSchG zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen berücksichtigt werden.

Amphibien

Die Reproduktionsgewässer der genannten Arten bleiben im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 erhalten. Allerdings sind bei anstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Realisierung der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um Amphibien während ihrer saisonalen Wanderbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen zu schützen. Daher soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ausgleichsflächen sind in ihrer Lage in der Plandarstellung des Bebauungsplanes A26 verortet und werden in ihrer Ausführung innerhalb des CEF-Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes beschrieben und verbindlich festgesetzt. Durch Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen ist ein Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Detailliertere Informationen sind dem Artenschutzbericht und dem CEF-Ausgleichsmaßnahmenkonzept zu entnehmen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird der umfassenden Pflicht zur Prüfung und Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Durchführung von Überwachungsmaßnahmen – Monitoring) gemäß § 4c BauGB entsprochen und, in Anlehnung an den § 2a BauGB, beim Aufstellungsverfahren des Bauleitplans im Rahmen einer Begründung eine Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation unter Berücksichtigung der jeweils zu betrachtenden Schutzgüter und den daraus abzuleitenden Schutzziele vorgenommen und im Umweltbericht dargelegt.

Im vorliegenden Planverfahren wird die Prüfung und Bewertung der folgenden Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen vorgenommen:

- Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Schutzgut Tiere,
- Schutzgut Pflanzen,
- Biologische Vielfalt,
- Schutzgut Fläche,
- Schutzgut Boden,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Klima und Luft,
- Schutzgut Landschaft,
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Art und Menge der erzeugten Abfälle.

Somit werden die umweltrelevanten Kriterien sowie das umweltrelevante Abwägungsmaterial, die sich gemäß § 9 Abs.8 BauGB auf die wesentlichen Umweltauswirkungen beschränken dürfen und welche auch bisher im herkömmlichen Bebauungsplanver-

fahren zu ermitteln waren, erheblich erweitert, ausführlich analysiert sowie einer ganzheitlichen Bewertung vor allem in Richtung ihrer Schutzziele unterzogen und als Begründung mit Umweltbericht dem Bauleitplan beigelegt.

Detailliertere Informationen zu den Umweltbelangen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

7.4. Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden durch die signifikante Reduzierung der Anzahl der Ferienhäuser und der Erschließungsstraßen ausreichend berücksichtigt. Immissionskonflikte sind gegenüber der ursprünglichen Planung einer wesentlichen größeren Ferienhausanlage nicht zu erwarten.

7.5. Ver- und Entsorgung

7.5.1. Kanalisation / Berücksichtigung des § 44 LWG

Gemäß den Vorschriften des § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Das Niederschlagswasser soll ggfs. mit Behandlung in die Sorpe eingeleitet werden. Das Abwasser wird in das Mischwasserkanalnetz der Stadtwerke Sundern eingeleitet (Übergabepunkt).

Alle Einleitungstatbestände sind nach Wasserhaushaltsgesetz gemäß § 8 WHG durch den HSK zu erlauben/genehmigen.

7.5.2. Wasser- /Löschwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt über private Leitungen, die an das öffentliche Leitungsnetz an einem Übergabepunkt im Bereich der äußeren Erschließungsstraße angeschlossen werden.

7.5.3. Strom- / Gasversorgung

Für die Strom- bzw. Gasversorgung sind die bestehenden Netze entsprechend erweitert worden.

Im Bereich der äußeren Erschließungsstraße gibt es einen Übergabepunkt. Da die Kapazitäten seinerzeit im Hinblick auf die Realisierung einer Ferienhausanlage mit ca. 220 Ferienhäusern ausgelegt wurden, ist eine Versorgung ausreichend gewährleistet.

7.5.4. Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird in der Stadt Sundern anfallender Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und in Rahmen des dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostierungsanlage Hellefelder Höhe zugeführt. Die Reststoffe werden von der Stadt Sundern eingesammelt und über die Umladestation Müschede zur Abfallbehandlungsanlage RELO in Meschede-Enste gebracht.

7.5.5. Boden und Bauschuttentsorgung

Bodenmaterialien sind vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und genehmigten Verwertung zuzuführen, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

Um die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten, sind mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung zum 01.08.2023 die Verwertungswege für Recyclingmaterial in technische Bauwerke vorgeschrieben. Bauschutt wird über eine genehmigte Aufbereitungsanlage aufbereitet und zertifiziert. Grundsätzlich dürfen nur zertifizierte Ersatzbaustoffe wie Recyclingmaterial eingebaut werden.

Belastetes Bodenmaterial sowie belasteter Bauschutt sind auf den Boden- und Bauschuttdeponien des Hochsauerlandkreises zu entsorgen. Auskunft zur Verwertung und Entsorgung erteilt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Telefon: 0291/91-1608 und 0291/94-1648).

7.6. Belange des Denkmalschutzes

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.:02761/ 93750; Fax: 02761 – 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann

angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

7.7. Altlasten / Altstandort / Kampfmittel und Bergbau

Belastete Bereiche (Altlastenflächen/Altstandorte) oder möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittelverdachtsflächen) sind innerhalb des Planbereiches nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

8. Durchführung, Kosten, Zeitplan

Zur Umsetzung der Planung ist zunächst das erforderliche Planungsrecht zu schaffen. Neben der Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern durchzuführen.

Eine Umsetzung der Planungen kann erst erfolgen, wenn ein entsprechender Investor und/oder Betreiber für die Anlage gefunden wurde. Hierzu hat es bislang noch keine zielführenden Gespräche gegeben.

Zu den Kosten einer Umsetzung der Maßnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Aussage getroffen werden.

CEF-Ausgleichsmaßnahmenkonzept **Zur Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 in Sundern**

Für den Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

1.0 Einleitung

Auf Empfehlung des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit hat sich der Rat der Stadt Sundern dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ neu aufzustellen.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Sundern, im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Während der Bereich für die Aufhebung etwa 31,5 ha groß ist, umfasst der Bereich der Neuaufstellung eine Fläche von ca. 10,3 ha.

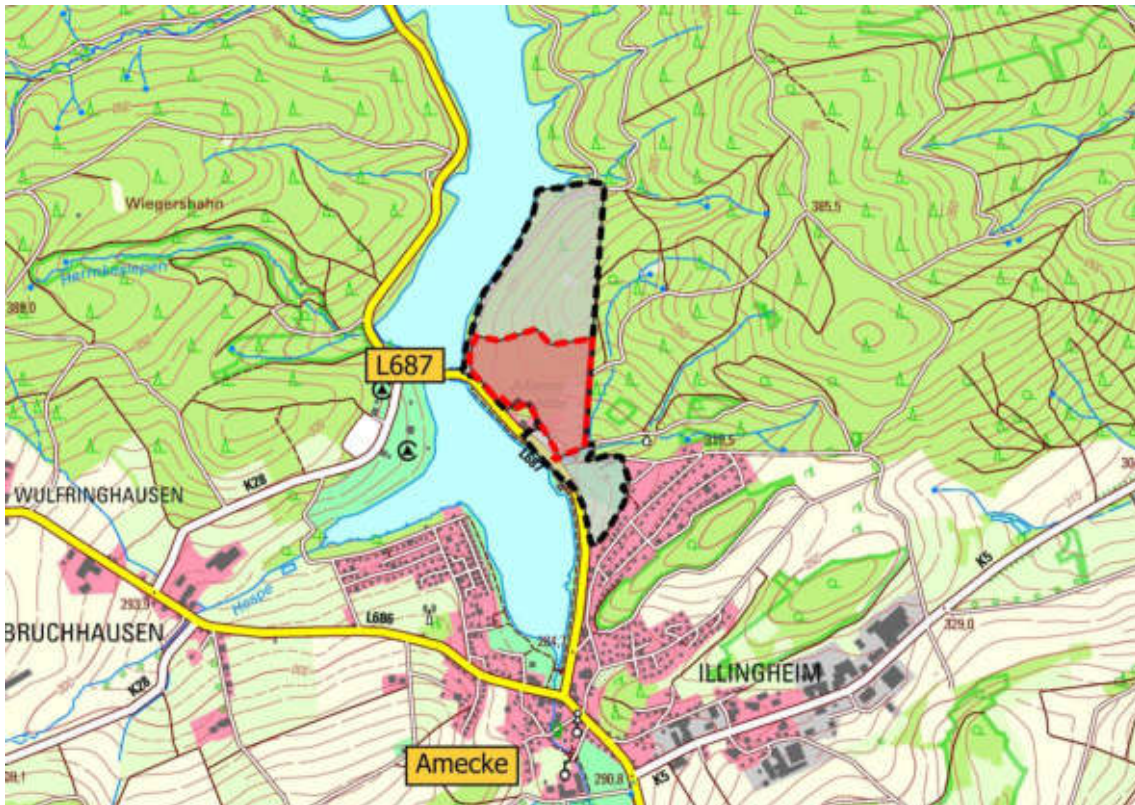


Abb. 1 Lage des Plangebietes (graue Fläche = Aufhebung, rote Fläche = Neuaufstellung) nördlich von Sundern-Amecke auf Grundlage der Topografischen Karte.

Für dieses Vorhaben wurde seitens des Büros für Landschaftsplanung im Jahr 2023 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Laut diesem ist für die Waldschnepfe und den Baumpieper durch das Vorhaben von einem Habitatverlust auszugehen, dem nach den rechtlichen Vorgaben mit artspezifisch geeigneten CEF-Maßnahmen zu begegnen ist. Hierfür wird der Maßnahmensteckbrief des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) herangezogen und nach dessen Hinweisen ein Maßnahmenkonzept erarbeitet.

2.0 Artspezifische Maßnahmenentwicklung

Im Folgenden wird für jede der beiden Vogelarten eine Ausgleichsmaßnahme entwickelt, deren Umsetzung zur Auflösung eines potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikts führt. Nach der Erläuterung der zugrunde liegenden Betroffenheit erfolgt eine Vorstellung der potenziellen Ausgleichsflächen und anschließend die Umsetzungsplanung auf diesen Flächen zur artspezifisch geeigneten Entwicklung.

2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Artbeschreibung: Der Baumpieper besiedelt halboffene Lebensräume, welche Möglichkeiten zur Bodenbrut ebenso aufweisen wie einzelne hohe Sträucher, Bäume oder Waldränder, welche als Singwarten benötigt werden. In den Wäldern des Sauerlandes werden häufig Schlagfluren, Windwurfflächen und andere Lichtungen genutzt, die sich in Waldrandnähe befinden. Aufgrund der hohen Dynamik dieser Flächen, die einem Wechsel aus Ernte bzw. Windwurf und Aufforstung bzw. Naturverjüngung unterliegen, wechseln die Bruthabitate innerhalb eines Gebietes im Laufe der Zeit.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Zuge der Borkenkäferkalamität wurden anfangs vorhandene Fichtenbestände im Osten des Untersuchungsgebiets zu Beginn des Jahres 2021 entnommen. Gleichzeitig bietet auch auf der Vorhabenfläche dem Baumpieper gute Habitatvoraussetzungen. Zahlreiche Nachweise der Art deuten insgesamt auf zwei Reviere der Art im Untersuchungsgebiet hin, wovon sich eines auf der Vorhabenfläche befindet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Planung führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Baumpiepers durch Brutplatzverlust im Plangebiet. Demnach ist zum Ausgleich dieser Betroffenheit für den Baumpieper gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) ein Ersatzhabitat von mindestens 1 ha Größe herzurichten. Umsetzbare Maßnahmen sind hierfür die folgenden:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (W2.1, W3.2, W4.1, W4.2 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3 gem. MULNV & FÖA 2021)

2.2 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Artbeschreibung: Die Waldschnepfe lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

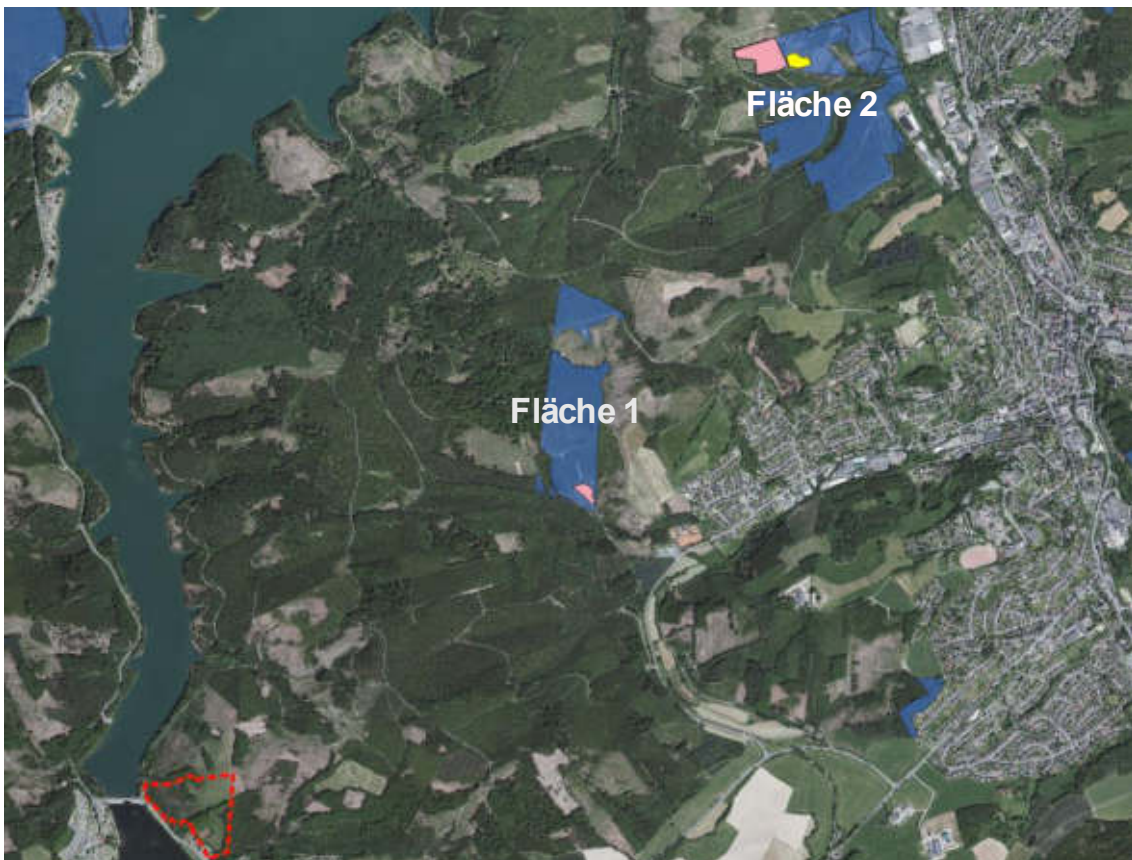
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Wiederholt wurden balzende Waldschneppfenmännchen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Demnach wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet Bestandteil eines Waldschneppfenreviers ist.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da das Plangebiet nachgewiesenermaßen Teil eines Balzreviers der Waldschneppfe ist, muss zur Vermeidung des Verlustes essenzieller Habitatbestandteile entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) eine artspezifisch geeignete Ausgleichsfläche von mindestens 1 ha Größe eingerichtet werden. Hiernach gelten die folgenden Maßnahmen als adäquat:

- Strukturierung von Waldbeständen (W2 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder (W1.1, W1.4, W8.1 gem. MULNV & FÖA 2021)

2.3 Vorstellung der geeigneten Flächenkontingente

Für den zu leistenden Ausgleich sollen Flächen aus dem Besitz der Stadt Sundern herangezogen werden. Die folgende Karte veranschaulicht den räumlichen Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und den nächsten Waldflächen im städtischen Besitz.



Während der nähere Flächenkomplex etwa 2 km von der Planung entfernt ist (Fläche 1), befindet sich ein weiteres Flächenensemble ca. 4 km nordöstlich der Planung (Fläche 2). Nähere nutzbare Flächen mit einer abschnittsweise vorhandenen Grundeignung existieren nicht.

- **Fläche 1**

Der nächste Flächenverbund im Portfolio der Stadt Sundern ist größtenteils geprägt durch ehemalige Windwurfflächen, die vom Sturmtief „Kyrill“ im Jahr 2007 hinterlassen wurden. Zusätzlich besitzt sie am Südrand einen offenen Kalamitätsbereich von ca. 4.600 m² Größe.



Abb. 2 Verortung des Kalamitätsbereichs in Fläche 1 auf Basis des digitalen Orthofotos.



Abb. 3 Kalamitätsbereich auf Fläche 1.



Abb. 4 Kerbtal im Kalamitätsbereich auf Fläche 1.

- **Fläche 2**

Der zweite Flächenverbund befindet sich weiter nordöstlich und umfasst eine wesentlich größere Gesamtfläche. Die Zusammensetzung gestaltet sich wesentlich heterogener als im ersten Flächenverbund, sodass auch größere Bereiche für die effektive Umsetzung der CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Insbesondere ein Laubbaumbestand im Nordwesten



Abb. 5 Verortung des Kalamitätsbereichs in Fläche 1 auf Basis des digitalen Orthofotos.



Abb. 6 Kalamitätsbereich auf Fläche 2.



Abb. 7 Heidekraut in Kalamitätsbereich der Fläche 2.



Abb. 8 Laubbaumbestand auf Fläche 2.



Abb. 9 Fichtenaufwuchs im Laubbaumbestand.

3.0 Maßnahmenkonzeption und Detailplanung

Die Waldschnepfe und der Baumpieper sind Zugvögel, denen die Erschließung neuer Brutstandorte dementsprechend leichter fällt als Standvögeln. In der Praxis zeigt sich dies zu Zeiten der Käferkalamität deutlich an der zu beobachtenden Geschwindigkeit, mit der entstandene Kalamitätsflächen Baumpieperreviere beherbergen können. Auch die Waldschnepfe erfährt eigenen beobachtungen zu Folge eine Habitaterweiterung durch die Auflockerung der ehemals monotonen Fichtenkulturen. Trotzdem besitzt die zweigeteilte Konzeption der Ausgleichsmaßnahme für den Baumpieper eine Art „Trittstein-Biotop“-Charakter, sodass die große Entfernung zwischen Vorhabenfläche und der Fläche 2 relativiert wird.

Nachdem in den Artkapiteln die artspezifisch geeigneten Maßnahmen und Vorgaben für Baumpieper und Waldschnepfe beschrieben wurden, werden im Folgenden die geeigneten Flächenbestandteile dargestellt und die umzusetzenden Einzelmaßnahmen definiert.



3.1 Fläche 1 – Kalamitätsbereich (4.600 m², Baumpieper)

Die erste Kahlschlagfläche besitzt eine vorhandene Grundeignung für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Baumpieper. Der schütterere Bewuchs mit Heidekräutern weist auf einen vergleichsweise trockenen Standort hin, was durch die Südhanglage zusätzlich begünstigt wird. Hierdurch wird die natürliche Sukzession langsamer verlaufen als auf feuchteren Flächen, was sich positiv auf den Fortbestand des potenziellen Habitats auswirkt. Auch die Ausbildung einer hohen und dichten Krautschicht ist nicht zu erwarten. Um aus der grundsätzlich geeigneten Fläche ein vollwertiges Ausgleichshabitat für den Baumpieper zu entwickeln, sollten auf der Fläche die folgenden unterstützenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Je nach Bedarf Rückschnitt von aufkommenden Brombeergebüschen auf der gesamten Fläche
- Pflanzung von Einzelbäumen bis zu einem Deckungsgrad von 10 - 20 % mit autochthonen, tief beasteten Laubgehölzen; ein Pflanzplan muss mit dem zuständigen Forstamt der Stadt Sundern abgestimmt werden
- Entfernung des Schlagabraums, insbesondere von Stammstücken und Gehölzresten mit einem Durchmesser ab ca. 10 cm; Reisig kannals Verbisschutz der Pflanzungen genutzt werden
- Anlegen einer Baumhecke entlang des vorhandenen Wirtschaftswegs über die Länge der Kalamitätsfläche: Anlage eines 10 m breiten Streifens aus locker gepflanzten autochthonen Laubbaumarten sowie zwischengestreuten heimischen Straucharten und Einrichtung eines 3 m breiten Saumstreifens zwischen der Baumhecke und der restlichen Ausgleichsfläche. Der Saumstreifen ist zweijährlich zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren. Grasbulten und Heidekräuter sind auch im Saumstreifen zu erhalten.



Abb. 10 Darstellung des Kalamitätsbereichs auf Fläche 1

inklusive schematischer Darstellung der denkbaren Pflanzbereiche (der tatsächliche Pflanzplan ist mit dem Forstamt abzustimmen).



3.2 Fläche 2 – Kalamitätsbereich (5.800 m², Baumpieper)

Die östliche der beiden vorgeschlagenen Flächen (vgl. Abb. 11) bietet die gleichen Voraussetzungen für die Habitatentwicklung wie der zuvor betrachtete Bereich in Fläche 2. Die Maßnahmen sollten daher den zuvor beschriebenen entsprechen. Hier sollte die Baumhecke ebenfalls entlang des Wirtschaftswegs

3.3 Fläche 2 – Laubgehölz (23.300 m²) und Kerbtal (2.000 m², beides Waldschnepfe)

Im Gegensatz zu den ersten beiden Teilflächen besteht diese aus einem alten Laubbaumbestand mit stehendem und liegendem Totholz. Gleichzeitig befindet sich auf der Ostseite der Fläche ein vermutlich temporär Wasser führendes Kerbtal, das in die Maßnahme einbezogen werden soll. Wie in Abb. 9 zu erkennen ist, wachsen insbesondere in den Randbereichen und innerhalb des erwähnten Kerbtals junge Fichten auf.

Der vorhandene Laubholzbestand kennzeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt der Gehölze und einen hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz aus. Windwurf und -bruch führen stellenweise zu Lichtungen im Bestand. Das bestandsalter führt zudem zu einer gut ausgebildeten, stoherfähigen Humusschicht und einer damit einhergehenden grundfeuchte, die durch die Beschattung ausdauernd erhalten werden kann. Damit ist eine vorhandene Grundeignung für die ebenfalls artenschutzrechtlich betroffene Waldschnepfe gegeben, die das Areal als Nahrungs- und Bruthabitat nutzen kann. Um die Habitateignung für die Waldschnepfe auf der Fläche zu erhöhen, sollen die aufkommenden Fichten im gesamten Laubgehölz (ca. 2,5 ha) entnommen werden. Durch diese schnell und wenig aufwändig umsetzbare Maßnahme erfährt der Wald eine effektive Aufwertung in seiner Habitatfunktion, insbesondere durch die zusätzliche Einbeziehung des Kerbtals.



Abb. 11 Darstellung der Bereiche zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf Fläche 2.

Violett: Waldschnepfenmaßnahme, **türkis:** Baumpiepermaßnahme.

3.4 Zeitliche Umsetzung und Monitoring

Grundsätzlich sind die definierten Maßnahmen CEF-Maßnahmen, sollen also den kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion des Habitatkomplexes gewährleisten. Hierfür ist es rechtlich zwingend notwendig, dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens und dem damit einher gehenden Verlust der auszugleichenden Habitatbestandteile wirksam sind. Wären sie zu spät wirksam, hätte dies eine Unterbrechung der ökologischen Funktion zur Folge. Eine zu frühe Umsetzung könnte eine Besetzung der geschaffenen Habitate durch die Zielart vor dem Verlust der auszugleichenden Fläche bedeuten, womit faktisch der Verlust nicht ausgeglichen würde. Daher ist die Einhaltung der im Folgenden definierten Zeitachse für die Wirksamkeit zu beachten.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) gibt als zeitliche Dauer zur Wirksamkeit vor, dass Aufforstungen und Pflanzungen an dem 2. Jahr vom Baumpieper angenommen werden. Die Maßnahmen für den Baumpieper sollten daher **mindestens zwei Vegetationsperioden vor der Umsetzung des baulichen Vorhabens** umgesetzt worden sein.

Die Entfernung der Jungfichten im Laubholzbestand auf der Fläche 2 hingegen sollte **möglichst kurz vor der Umsetzung des Vorhabens** durchgeführt werden, um eine vorzeitige Attraktivitätssteigerung des Habitats zu vermeiden.

Die initiale Umsetzung der Pflanzungen, Anlage des Saumstreifens sowie Entfichtung des Laubgehölzes sollte einmalig auf ordnungsgemäße Umsetzung durch Sachverständige festgestellt werden. Im Anschluss kann die jährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit, Bedarf an Rückschnitt neu aufwachsender Fichten im Gehölz oder Brombeeren auf den Kalamitätsflächen sowie Entwicklung der Pflanzungen und des Saumstreifens durch die Stadt Sundern erfolgen. So kann eine bedarfsgerechte Pflege der Maßnahmen gewährleistet werden.

3.5 Sonstige Maßnahmen gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023)

Im Folgenden werden die Maßnahmen zusammenfassend dargestellt, deren Beachtung und Umsetzung aus gutachterlicher Sicht zu einer Vermeidung und zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, abgesehen von Baumpieper und Waldschnepfe, führt.

Allgemeines

Durchführung einer umweltfachlichen Baubegleitung

Für die aktive Einrichtungsphase kann hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung durchgeführt werden. Diese nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters (ggf.)



- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
- Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf außerplanmäßige Beeinflussung möglicher Habitate

Fledermäuse der Gattung *Myotis*

Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind aufgrund ihrer Lebensumstände wesentlich sensibler gegenüber künstlichem Licht als zum Beispiel die Zwergfledermaus. Um ein potenzielles Meideverhalten der entsprechenden Fledermausarten möglichst zu vermeiden, soll für die Planung der Illumination von Verkehrswegen der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) berücksichtigt werden.

Amphibien

Die Reproduktionsgewässer der genannten Arten bleiben im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 erhalten. Allerdings sind bei anstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Realisierung der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um Amphibien während ihrer saisonalen Wanderbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen zu schützen. Daher soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.



4.0 Zusammenfassung

Auf Empfehlung des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit hat sich der Rat der Stadt Sundern dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ neu aufzustellen.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sundern, im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Während der Bereich für die Aufhebung etwa 31,5 ha groß ist, umfasst der Bereich der Neuaufstellung eine Fläche von ca. 10,3 ha.

Im Rahmen des 2023 erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden potenzielle Betroffenheiten mehrerer planungsrelevanter Tiergruppen und -arten festgestellt. Für die Waldschnepfe und den Baumpieper sind demnach artspezifisch geeignete CEF-Maßnahmen zu erarbeiten, in Umfang und Qualität den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW entsprechen und auf den vorhandenen Flächen der Stadt Sundern umsetzbar sind.

Das vorliegende Dokument stellt geeignete Flächen vor und beschreibt die umzusetzenden Maßnahmen, durch deren Umsetzung eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Änderung des Bebauungsplans A 26 erreicht wird.

Für den Baumpieper sind demnach zwei Kalamitätsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1 ha herzurichten. Hier sollen aufkommende Sukzession eingedämmt und artspezifisch geeignete Pflanzungen vorgenommen werden. Es sind Baumhecken und Einzelbäume nach den Empfehlungen des Methodenhandbuchs zu pflanzen. Der detaillierte Pflanzplan bedarf einer Abstimmung mit dem Forstamt der Stadt Sundern. Die Pflanzungen müssen **mindestens zwei Vegetationsperioden vor der Umsetzung der Planung** auf der B-Plan-Fläche umgesetzt worden sein. Rückschnitte von aufkommenden Brombeergebüschen und die Mahd der zu den Baumhecken gehörigen Saumstreifen sind alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Für die Waldschnepfe soll ein bestehender Laubwald mit einem angrenzenden Kerbtal in seiner Habitatfunktion optimiert werden. Hierfür sind innerhalb der Forstsaison direkt vor der Umsetzung der Planung die vorhandenen Jungfichten im Gehölz und im Kerbtal zu entnehmen.

Warstein-Hirschberg, Januar 2024

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BFN (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg 2020.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Mestermann Büro für Landschaftsplanung. Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ in der Stadt Sundern. Warstein-Hirschberg.

MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Zuständige Abteilung	Verkehrsflächen und Grünanlagen (Unterschrift AL)	BESCHLUSS	
Beteiligte Abteilungen	2.3, SWS	Vorlage Nr.	104/X 3. Ergänzung
Ansprechpartner/in	Lisa Schröder		
Aktenzeichen	3.2-Sch		
Datum	10.01.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit	28.02.2024	öffentlich
Rat	20.03.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im	HH-Jahr
	3220		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von	€	zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt: 3220/Diverse				

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Sundern (Sauerland) 2024 - 2028

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) empfiehlt dem Rat der Stadt Sundern (Sauerland) die Beschlussfassung.

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) beschließt das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Sundern (Sauerland) 2024 bis 2028.

II. Sachdarstellung, Begründung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 18.12.2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur fünften Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) beschlossen. Die Änderung des KAG NRW trat daraufhin zum 01.01.2020 in Kraft.

Durch das Änderungsgesetz wurde der neue § 8a KAG NRW eingefügt. Hierin sind ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eingeführt worden.

Ziel des § 8a KAG NRW ist es, beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen für die betroffenen Anlieger transparenter zu gestalten und außerordentliche Belastungen bei der Beitragserhebung zu vermeiden.

Zudem hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) mit Datum vom 23.03.2020 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) erlassen. Nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge übernimmt das Land grundsätzlich die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge die nach der jeweiligen Satzung von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

Nach Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge können nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG NRW erfolgen.

Mit Datum vom 23.03.2020 hat das MHKBG ebenfalls ein Muster zur Verfügung gestellt, wie ein Straßen- und Wegekonzept aufgestellt werden soll.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage des o.a. Musters das in der Anlage beigefügte Straßen- und Wegekonzept 2024-2028 aufgestellt und die derzeit beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen aufgeführt. Dabei wird zwischen beabsichtigten beitragspflichtigen Maßnahmen und geplanten Straßenunterhaltungsmaßnahmen, die keinen Beitragstatbestand auslösen, unterschieden.

Das Straßen- und Wegekonzept ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre fortzuschreiben.

Sollten beispielsweise aufgrund der Haushaltsplanberatungen oder durch aktuelle Entwicklungen Änderungen am Straßen- und Wegekonzept erforderlich sein, ist eine Aktualisierung im Rahmen einer erneuten Beschlussfassung weiterhin möglich.

Willeke
Bürgermeister

Ohlig
Fachbereichsleiter

Anlage(n):
2024_01_19_Straßen-_und_Wegekonzept_2024-2028_Ausfertigung_PLANA

Straßen- und Wegekonzept 2024 - 2028



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogenen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Brücke Zur Krausen Eiche		Erneuerung	2027ff
2	Barrierefreie Bushaltestellen	Stadtgebiet	Vollausbau	2022ff.
3	Fußgängerbrücke Sportplatz Hachen		Erneuerung	2026ff.
4	Röhrenspring - Faule Butter	Einm. K24 - Kreisgrenze	Vollausbau	2024-2027
5	Brücke Zur Hubertushalle		Erneuerung	2027ff.
6	Sanierung Brücke Grünewaldstraße		Erneuerung	2028ff.
7	Brücke Wirtschaftsweg Ramberg-PP Homert		Erneuerung	2028ff.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
8	Brücke Schimmerlingshof		Erneuerung	2028ff.
9	Stützmauer Johannesstraße		Erneuerung	2021-2024
10	Dorfplatz Enkhausen		Erneuerung	2023ff.
11	Stützmauer Taubenstück		Erneuerung	2023-2026
12	Radweg Sundern-Sorpesee, Anbindung an GE Dümpe		Vollausbau	2022-2024
13	Innerörtliche Neugestaltung Wilde Wiese		Erneuerung	2024ff.
14	Dorfplatz Kurpark Amecke		Vollausbau	2023-2024ff.
15	Wegeverbindung Innenstadt Fachmarktzentrum		Vollausbau	2023-2025
16	Wirtschaftsweg Am Kalfsnacken		Erneuerung	2025ff.
17	Brücke In der Esmecke, Stockum		Ersatzneubau	2023ff
18	Treppenanlage Bogenstr./ Michaelstr.		Erneuerung	2023ff.
19	Fußgängerbrücke Unterer Stadtpfad Allendorf		Erneuerung	2026 ff.
20	Radweganbindung Talweg		Vollausbau	2024ff.
21	Radweg K24 Meinkenbracht		Vollausbau	2024-2026
22	Bürgerradweg Bruchhausen-Langenholtshausen		Vollausbau	2024ff.
24	Rotbuschweg	Einm. Hauptstraße - Einm. Zum Neuen Friedhof	Deckensanierung	2024-2025
25	Eichendorffstraße	Einm. Gräfenbergring- Einm. Gräfenbergring	Deckensanierung	2025-2026
26	Gewässerverrohrung Mühlenstraße		Erneuerung	2023ff.

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr	KAG	BauGB
1	Am Rehberg	Einm. Stockumer Str. - Ende Wohnbebauung	Vollausbau	2022-2027	x	
2	Hengstenberg	Ausbau des Stichweges	Vollausbau	2024-2027	x	
3	Mescheder Str.	Bypass	Vollausbau	2025-2027	x	
4	Sassenhagen	Einm. Wolfskamp - Einm. Joseph-Schwickardi-Str., zzgl. zwei Stichwegen	Vollausbau	2023-2025	x	
5	Echterfeldweg	Einm. Langscheider Straße - Ende Wohnbebauung	Vollausbau	2026ff		x
6	Hudeweg	Einm. Amecker Str. - Einm. An der Hespe	Vollausbau	2027ff	x	
7	Kreuzberg	Einm. Eiserfunken Kamp - Ende Wohnbebauung	Vollausbau	2023-2027		x
8	Martinusweg	Einm. Liboriusweg - Einm. Butter-Bettken-Straße	Vollausbau	2023-2026	x	
9	OD Westenfeld, Gehwege	von Ortseingang bis Unter der Hardt	Teilausbau	2022-2027	x	
10	Großer Bruch, Westenfeld		Vollausbau	2025	x	
11	Am Gelben Berg, Westenfeld	Von Einm. Westenfelder Straße – Einm. K6	Vollausbau	2025ff.	x	
12	Rothländerweg	Ende Neubaugebiet - Esperantostraße	Vollausbau	2028ff.		x
13	Butter-Bettken-Straße	Einm. Martinusweg - Einm. Hellefelder Str.	Vollausbau	2023-2026		x

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr	KAG	BauGB
14	Am Franziskus	Einm. Bergstraße - Ende Wohnbebauung	Vollausbau	2027ff.		x
15	Ringstraße	Zum Steinbusch - Langscheider Straße	Vollausbau	2024ff.	x	
16	In der Schlaa	Echterfeldweg - Steinbusch	Vollausbau	2027ff.		x
17	Zur Vogelstange		Vollausbau	2026ff.		x
18	Unterm Knapp	Ausbauende - Straßenende	Vollausbau	2023-2025	x	
19	Gehwege OD L 687 Allendorf	Ortseingang - Ortsausgang	Vollausbau	2028ff.	x	
20	Bogenstraße	Übergang Brandhagen - Übergang Ludwigstraße	Vollausbau	2027ff.	x	
21	OD Stockum, L 842, Gehwege		Vollausbau	2022-2024	x	
22	An der Linde, Allendorf		Vollausbau	2027ff.		x
23	Kambergweg, Amecke		Vollausbau	2027ff.		x
24	Heimkeweg, Hagen		Vollausbau	2027ff.		x
25	Bäumkesweg, Sundern		Vollausbau	2027ff.		x
26	L 686 Mescheder Straße, Gehwege		Vollausbau	2024ff.	x	
27	Selbecke, Hagen		Vollausbau	2027ff.		x